publ. G.
536d
Moser

J
5. IX
115

<36600657570012
<36600657570012
Bayer. Staatsbibliothek

Re

J. Publ. germ. ~~590~~ Moser
536d

Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths, &c.

neueste kleine Staats-Schrifften.

Franckfurt und Leipzig,
1768.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Innhalt.

1. Das Påbstliche Entscheidungs-Recht in zwispaltigen Wahlen geistlicher Reichs-Fůrsten, geprůfet und vertheidiget. p. 1.

2. Von dem Recht, die Besteurungs-Art, oder dem Modum contribuendi, zu bestimmen, wie auch abzuåndern. p. 55.

3. Unmaßgeblicher Vorschlag wegen Verfertigung einer Reichs-usual-Matricul. p. 165.

4. Kurze, doch gründliche und systematische, Nachricht von dem geistlichen Gut in dem Herzogthum Würtemberg. p. 195.

5. Von Landesherrlichen Resolutionen, so Landstånden ertheilet werden, und derselben Verbindlichkeit. p. 292.

I. Das

I.

Das Päbstliche Entscheidungs-Recht in zwispaltigen Wahlen geistlicher Reichs-Fürsten, geprüffet und vertheidiget.

Im Jahr 1766. trate, ohne Namen des Verfassers und des Orts, an das Licht:

„Erörterung des Entscheidungrechts in zwispaltigen Walen geistlicher Reichsfürsten;„ in 8.

Anfangs wurde dise Schrifft sehr geheim gehalten, und ware auch nicht für schweres Geld zu haben: Nachhero aber wurde sie in denen Buchläden öffentlich verkaufft.

Der mir unbekannte Herr Verfasser (1) machet Sich, wie Er es *pag.* 155. selber eingestehet, namentlich allein an mich, und characterisiret mich als einen Collectaneen-Macher: Nun

(1) Nachhero verlautete, der nun verstorbene Gräflich-Wartenslebische Secretarius PESTEL seye Verfasser; wiewohl Andere glauben, H. H. habe auch mit daran geholffen.

Nun widerspricht Er sich darinn selbst: Dann Er führet meine Rechts-Gründe und Raisonnemens an, und widerlegt sie: Ein Collectaneen-Macher aber (dergleichen z. E. LüNIG, aber zugleich ein der Teutschen Staats-Rechts-Lehre sehr nüzlicher Mann, ware,) führt keine Rechts-Fragen aus, und äusseret seine eigene Gedancken nicht: Er thut mir auch, (es seye nun mit oder wider Willen, im Ernst oder aus Spott,) allzuvile Ehre an, wann Er meldet: Daß ich von jedermann pflege angeführet zu werden. Endlich ist es mir, der ich Evangelischer Religion bin, sehr gleichgültig, ob dem Kayser oder dem Pabst das Entscheidungs-Recht derer zwispaltigen Wahlen geistlicher Reichs-Fürsten zukomme: Ich würde dahero nimmermehr daran gedacht haben, eine Feder wider dise Schrifft anzusezen; sondern ich hätte in meinem unter Handen habenden Werck von denen Kayserlichen Rechten ꝛc. in Regierungs-Sachen das nöthigste kurz beantwortet:

Da ich aber anderwärtsher, unter Anführung erheblicher Ursachen, darzu aufgeforderet worden bin, dise Schrifft zu prüffen; so habe ich mich solcher Ansinnung auch nicht entziehen wollen, und überlasse nun denen bey der Sache interessirten hohen Parthien und allen davon zu urtheilen fähigen Personen, welcher von uns beeden dem Publico einigen oder den besten Dienst geleistet habe?

Ich bin bekanntlich gar nicht auf meine Meinungen versessen: So lang ich aber keines besse-

ren

ren belehret werde, kan ich auch nicht davon abgehen.

* * *

§ 1.

Verträge und Herkommen seynd die nächste und sicherste Entscheidungs-Gründe aller Gerechtsamen und Streitigkeiten zwischen unabhängigen Staaten. Von den Verträgen gestehet es der Herr Gegner ein: Das Herkommen aber übergehet er, und verfällt ins raisonniren. Nun ist zwar dises am rechten Ort ganz gut: Daß aber das Herkommen demselbigen vorgehe, und, wo die Verträge aufhören, das Herkommen anfange, ingleichem, wann es auf Erläuterung eines zweifelhafften, danckelen, zweydeutigen, oder verschidentlich ausgelegten, Vertrages ankommt, solche aus der Observanz, oder dem Herkommen, hergeleitet werden müsse, werden den H. Gegner alle Staats-Bediente aller grossen Höfe belehren. Dises seynd die Bande der grossen Staats-Gesellschaften, und die Richtere derer sonst keinen Richter über sich erkennenden freyen Staaten und grossen Herrn: Zum Beweis des Herkommens aber gehören Collectaneen, actus possessorii, Sammlungen von Factis, und deren Beweise.

§. 2.

Ist es nun aber deme so, (wie ich mich darinn des Beyfalls des Kayserlichen, des Päbstlichen und aller grossen Höfe gewiß versichert halten darff;) so hat der Herr Verfasser durch den ganzen ersten Abschnitt, da Er von denen allgemei-

nen Regeln handelt, nach welchen die weltliche Gewalt des Pabstes zu beurtheilen seye, eine ganz überflüßige und vergebliche Arbeit unternommen, und die Pferde offenbar hinter den Wagen gespannt. Es seynd ja Verträge zwischen der Teutschen Nation und dem Röm. Stuhl vorhanden; also muß man sich forderist um dise bekümmern.

§. 3.

Was nun den Vertrag von 1122. anbetrifft, (welchen der H. Verfasser allererst §. 17. beybringet,) so ist ausgemacht, daß das Entscheidungs-Recht derer streitigen Wahlen darinn dem Pabst nicht nicht nur nicht beygelegt, sondern vilmehr abgesprochen worden seye; wie dann auch Herr Prof. HOFFMANN zu Wittenberg in seiner gelehrten Diss. ad Concordatum Henrici V. & Callisti II. de Investituris Episcoporum & Abbatum, 1739. 4. weitläufftig gegen mich zu behaupten gesuchet hat, daß nach disem Vergleich die Kayserliche Belehnung vor der Päbstlichen Bestättigung habe hergehen sollen: Er bekennet aber doch zugleich, daß es in denen folgenden Zeiten anderst hierinn gehalten worden seye, und noch auf den heutigen Tag gehalten werde. Nun so ist es eben auch mit dem Puncten des Entscheidungs-Rechts derer streitigen Wahlen gegangen. Daß es so ergangen seye, gestehet der H. Gegner selbsten ein, und also habe ich nicht nöthig, es zu erweisen: Nur ist die Frage: Ob es mit Recht geschehen seye? Ehe ich mich nun darauf näher einlasse, will ich doch auch ein bißgen ausser meinen Collectaneen schreiten,

und

und eines raisoniren. Wir und jedermann seynd darinn einig, daß unsere Teutsche geistliche Reichs-Stände eine gedoppelte Person vorstellen, eine geistliche und eine weltliche: Aber da steckt der Knoten: Welche Würde ist die erste, und ziehet die andere nach sich? Offenbar ist: 1. daß die Wahl von denen geistlichen Capituln, und nicht von denen weltlichen Land-Ständen, geschiehet; 2. die Capitel wählen keinen Chur-Fürsten, Fürsten, oder Landes-Herrn, sondern einen Erz-Bischoff, Bischoff, oder Prälaten; 3. Krafft Reichs-Herkommens aber fället durch dise Wahl dem geistlichen Stiffts-Haupt die weltliche Würde eines Chur-Fürstens, Fürstens, Herrns des Gotteshauses N. und seines Gebiets, mit zu; dahero 5. auch die geistliche Chur- und Fürsten in ihren solennen Canzley-Titulaturen die geistliche Würde voran- und die weltliche nachsezen: 5. Es ist also offenbar, daß die geistliche Würde die weltliche, und nicht die weltliche die geistliche Würde nach sich ziehe. 6. Wann nun nicht der Regent die geistliche Stellen zu vergeben hat, wie z. E. in Franckreich, sondern die Capitul eine Wahl vornehmen dörffen; so ist es ja, wenigstens nach denen jezigen Grund-Säzen der Catholischen Kirche, eine geistliche Handlung. 7. Ereignet sich nun bey diser geistlichen Handlung ein Streit; ist es dann etwas unbilliges, wann der geistliche unstreitige Ober-Richter disen Streit entscheidet? Wäre es schicklicher und billiger, daß ein weltlicher Herr den Ausschlag gäbe? Wäre es bey dem Vertrag von 1122.

verblieben, daß, wann eine zwispaltige Bischoffs-Wahl entstünde, der Metropolitan und seine Suffraganei, die Sache entscheiden sollten; das hätte sich hören lassen, und da wäre die Sache auch in ihrer Ordnung gegangen: Da aber 8. selbst in dem Vertrag von 1122. dem Pabst die Belehnung mit dem geistlichen Amt per baculum & annulum vorbehalten worden ist, und auch die Suffraganei und Bischöffe, so einen Erz-Bischoff über sich haben, nicht von demselben, sondern unmittelbar von dem Pabst, bestätiget und mit dem geistlichen Amt beliehen werden; so ware es auch ganz nichts unschickliches, daß Er sich bey streitigen Wahlen des Entscheidungs-Rechts ebenfalls anmassete; um so mehr, als 9. dises dem Confirmations-Recht auch sonst in allen Fällen, wo etwas durch die Wahl gehet, ordentlicher Weise mit anhänget. Z. E. es wird ein Burggraf zu Fridberg gewählt: Derselbe muß von dem Kayser bestättiget und mit denen von der Burg Fridberg tragenden Reichs-Lehen belehnet werden. Entstehet nun eine streitige Wahl; wer kan sie entscheiden, als eben der, welchem die Confirmation und Belehnung zustehet, das ist, der Kayser? In Würtemberg wählen die Vorstehere der Stätte und Aemter den Statt- und Amts-Schreiber, und der Herzog confirmirt ihn. Fällt eine streitige Wahl aus; wer entscheidet sie? Der Herzog, vermöge seines Confirmations-Rechts. 10. So lang der Kayser das Mit-Entscheidungs-Recht einer streitigen Wahl hatte; konnte wohl die weltliche Beleh-

nung

nung der geistlichen vorgehen, dann der Kayser würde gewiß keinem die Belehnung ertheilet haben, biß die Wahl ihre Richtigkeit gehabt hätte: Nachdeme aber der Kayser Sich der Mit-Entscheidung der streitigen Wahlen begeben hat, kan auch die weltliche Belehnung unmöglich vorgehen, biß der geistliche Richter den Ausschlag gegeben hat: Und ob gleich freylich die Bestättigung einer nicht streitigen Wahl nicht so vil auf sich hat; so ist sie doch keineswegs eine blosse Formalität und Feyerlichkeit: Dann eine Wahl kan einmüthig geschehen seyn, und doch solche innerliche und gegen die Wahl-Norm anstossende Gebrechen haben, daß sie caßirt werden kan und muß.

§. 4.

Doch der H. Gegner packt mich §. 32. dißfalls an. Um zu erweisen, daß heut zu Tag die Reichs-Belehnung nicht vor der Päbstlichen Confirmation ertheilet werde, hatte ich mich auf ein Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 5. Dec. 1725. beruffen, da, auf des Herrn Bischoffs zu Eichstätt Reichs-Lehens-Requisition, der Bescheid ertheilet worden ist:

> Ponatur requisitio Feudi ad Acta, und wird der Herr Impetrant, nebst andern Requisitis, auch die *Bullam confirmatoriam Pontificiam in originali* in gehöriger Zeit beyzubringen haben.

Man ersiehet hieraus klar, daß der höchstpreisliche Kayserliche Reichs-Hof-Rath die Beybringung der Päbstlichen Confirmations-Bull 1. un-

ter die Lehens-Requisiten gerechnet habe, welche 2. in behöriger Zeit, das ist, inner Jahr und Tag nach erfolgter Wahl, beygebracht werden müssen, daß folglich 3. biß dahin mit Ertheilung der Belehnung noch nicht willfahret werden könne. Ich bin es auch nicht allein, der so denckt. Mein obgedachter Widersacher, Herr Professor HOFFMANN schreibt *l. c.* §. 9. *pag.* 33.

In eam enim conditionem res pervenit, ut nostris temporibus indubium ac prope necessarium habeatur, ne quis Episcopus vel Abbas, nisi Bulla confirmatoria iamiam instructus sit, ab Imperatore Investituram de Regalibus petat. Certe auctores, qui hodiernum morem investiendi Principes ecclesiasticos descripserunt, *in eo conveniunt*, ad impetranda Regalia requiri, ut una cum precibus Investituræ caussa porrigendis exhibeantur: I. Documentum, quo Antecessorem mortuum esse, vel locum suum Resignatione vacuum reliquisse, demonstretur; II. Instrumentum Electionis vel Postulationis; III. *Bulla confirmatoria*; IV. *Breve notificatorium*, quo Papa Imperatorem de Confirmatione certiorem facit, & V. Literæ Investituræ Decessori proximo datæ. (o) Habes ordinem inversum, Bullam confirmatoriam, ab Episcopo, priusquam investitus esset, impetratam, &, ut investiri possit, exhibendam &c.

(o) vid. MOSERI--, Brevicul. Prax. Impe-

Imperiali aulicæ. Tit. 18. th. 11. Ern. Theoph. MEIERI Commentar. ad ius feudale. Cap. 5. §. 21. n. 3. BOEHMERI Ius eccles. Lib. 3. Tit. 20. §. 97. UFFENBACH de Consil. Imp. aulic. Cap. 11. p. 123. CONRING de Constit. Episc. German. §. 68.

Hiemit können noch mehrere andere Zeugnisse verbunden werden, z. E. Herrn Hof-Rath PüTTERS in Continuat. Conspect. rei iudiciar. Imper. p. m. 314. und H. von NEUMANNS Princip. Process. Iudic. Imper. aul. p. m. 99. welcher auch in dem Formular-Buch darzu num. 201b. p. m. 396. die Supplic wörtlich anführet, welche Namens des Bischoffs Jobst Edmunds zu Hildesheim bey dem Reichs-Hof-Rath übergeben worden ist; darinn es heißt: „Namens = = Jodoci Edmundi, = = erwählt- und laut Päbstlicher *Bullæ & Brevis sub A. & B.* bestättigten Bischoffen zu Hildesheim rc.„

Seynd dises auch lauter Collectanen-Macher? Nun, was hat der H. Gegner wider alles dises einzuwenden? Er sagt:

1. Er sehe nicht, wie mein Saz aus besagter Reichs-Hof-Räthlichen Entschliessung folge. Dises hohe Gericht kenne die Vorzüge der deutschen Nation gar zu gut, und verbinde sie mit seinen patriotischen Gesinnungen, als daß aus seinen Dekreten dergleichen nachtheilige Folgen sollten gezogen werden können. Es seye eine Vorsicht, die der Behutsamkeit des ersten Tribunals in Europa würdig seye. Könne aber hier-

aus geschlossen werden, daß der Kayser die Belehnung nicht zustehen dörffen, biß die Päbstliche Bestättigung eingelangt gewesen? Es scheine, daß in der wegen Eichstätt genommenen Entschliessung die Bestättigungs-Bulle für eine Feierlichkeit seye gehalten worden, die man nur zu mehrerer Sicherheit begehret habe.

Antw. Das heisset mit vilen Worten nichts gesagt, oder man will, unter verdeckten Lobsprüchen, den Reichs-Hof-Rath magistriren, und ihne belehren, wofür er die Päbstliche Bestättigungs-Bulle halten solle. Der Status controversiæ bestehet nicht in einem puncto Iuris, sondern in einem Facto: Ob der Kayser einem geistlichen Reichs-Stand die Belehnung nicht eher ertheile, er habe dann zuvor die Päbstliche Confirmations-Bulle beygebracht? Daß es würcklich also gehalten werde, kan ich nicht herraisoniren, sondern ich muß es beweisen. Oben habe ich vile Zeugen angeführet, darunter einer, der Verfasser des Breviculi Praxis Imperialis aulicæ, von BERTRAM, selber Reichs-Hof-Raths-Secretarius lateinischer Expedition gewesen ist, in dessen Departement dergleichen Sachen gehöret haben, der sie also nothwendig hat wissen müssen, und am allerbesten davon hat zeugen können. Wann ich also auch das in der Eichstättischen Belehnungs-Sache ergangene Reichs-Hof-Raths-Conclusum nicht angeführet hätte, wäre die Sache dennoch genug durch so vile tüchtige Zeugen erwisen: Und wann der H. Verfasser es doch noch nicht glauben will, und keine Be-

kannt-

kanntschafft mit einem Reichs-Hof-Rath hat; so frage er nur bey dem Reichs-Hof-Raths-Thürhüter, oder bey einem Sollicitatore eines Catholischen Reichs-Hof-Raths-Agentens, oder an eines Catholischen Erz-Bischoffs oder Bischoffs Hof, nach; so wird Er doch ihnen Glauben beymessen müssen. 2. Um aber auch aus denen eigenen Schlüssen des Reichs-Hof-Raths es zu erweisen, habe ich einen in der Fürstlich-Eichstättischen Belehnungs-Sache ergangenen Bescheid angeführet: Daß nun mein H. Gegner so ein blödes Gesichte hat, und darinn nicht sehen kan, was alle Rechts-verständige Leutr darinn finden werden, dafür kan ich nicht. Wäre es kein nothwendiges Requisitum zur Belehnung; worzu wäre dann die Vorsicht nöthig, und worinn sollte sie bestehen? Und wann ich auch dem H. Gegner einraumete, es seye eine blosse Feyerlichkeit, das ist, eine Solennität, ein Formale; so wird ja doch dem H. Verfasser so vil bekannt seyn, daß es heißt: forma dat esse rei, und daß, ob solum defectum Formalium, Appellationen, Revisionen, abgeschlagen, Testamente für unkräfftig erkläret werden, und so weiter.

2. Sagt Er: „Weit bestimmter, weit unbewundener erklärt sich dises erlauchte Gerichte in der Belehnungs-Sache des Abbts zu Werden, der vergessen hatte, das Wahl-Instrument beyzulegen: „Wenn innerhalb zween Monathen ein „ordentliches Documentum mortis, samt dem „Instrumento Electionis beygebracht werden „wird; so folget in puncto admissionis ad Iu-

„ramen-

„ramentum ferner Bescheid.„ Hier siehet man, daß das Wahl-Instrument für die höchste Nothwendigkeit angesehen wird!

Antw. Hiedurch verräth der H. Gegner seine grosse Unwissenheit in diser Materie auf mancherley Weise. 1. Werden nicht alle, sondern nur sehr wenige, Teutsche Abbts-Wahlen von dem Pabst in seinem Consistorio, auf eben die Weise, wie die Erz- und Bischöffliche Wahlen, untersucht und bestättiget. Dergleichen unmittelbar unter dem Päbstlichen Stuhle stehende Abbteyen heissen Abbatiæ consistoriales, z. E. die Reichs-Abbtey Salmansweyler in Ober-Schwaben. Die übrige Abbts-Wahlen werden von dem Bischoff, in dessen Diöces sie ligen, geprüffet und bestättiget. Eine solche Abbtey von der lezten Gattung ist Werden. Wo nun keine Päbstliche Confirmation üblich ist, da kan auch keine Päbstliche Bulla confirmatoria erfolgen und vorhanden seyn; und wo keine vorhanden ist, da kan auch von dem Reichs-Hof-Rath keine abgefordert werden. 2. Gesezt auch, der Reichs-Hof-räthliche Bescheid hätte einen Erz-Bischoff oder Bischoff betroffen; hebt dann eines das andere auf? und folget daraus, daß einem Supplicanten aufgegeben wird, er solle das Wahl-Instrument produciren, daß er deßwegen nicht auch die Confirmations-Bull beybringen müsse? Das Conclusum in der Eichstättischen Sache belehret Ihne ja, daß mehrere Requisita, (welche Er oben aus H. HOFFMANNS Munde gehöret hat,) zu einer Reichs-Belehnung erfordert werden, und

in eben disem Werdischen Fall wird nicht nur des Wahl-Instruments allein, sondern auch des *Documenti mortis* in einerley Zusammenhang gedacht! Machten sich doch vile Schrifften-Steller die Sachen vorher besser bekannt, von welchen sie schreiben wollen!

3. Sagt Er: Wir finden bey dem Herrn Buder, (der kein blosser Kollektaneenmacher war, sondern alles mit einer gründlichen Gelersamkeit zu beurteilen wußte,) ganz andere Reichshofrathsbescheide, als diejenige sind, welche uns der Herr Moser mitteilet.

Antw. 1. Wann der verdiente seel. Herr Buder, (mein alter besonderer Freund,) sein Held ist; so lese er unbeschwert, was er in seiner Ausgabe von *Struvii* Bibliotheca Iuris selecta Cap. 14. §. 4. pag. 411. und Cap. 16. §. 44. p. 753. Edit. 1756. wie auch in seiner Vorrede zu dem Repertorio Iuris publici von meinen Collectaneen geurtheilet hat. 2. Da ich die eigene Worte des Reichs-Hof-räthlichen Bescheides angeführet habe, wird jeder vernünftiger Leser voraus vermuthen können und müssen, daß es nicht möglich seye, daß H. Buder ganz andere Reichs-Hof-Raths-Bescheide habe anführen können, als von mir geschehen ist: Dann der Kays. Reichs-Hof-Rath kan und darff ja nicht in einer Wahl- und Belehnungs-Sache so, und in einer anderen wieder ganz anderst, sondern vilmehr nach einerley Grundsäzen, sprechen und handlen. Und so ist es auch. Der H. Verfasser verfället nemlich (ist es Unwissenheit, oder ein heimtückisches Wesen?)

Wesen?) auf ganz andere Dinge, nemlich
a) der Reichs-Hof-Rath habe es mißbilliget, daß der Pabst An. 1678. einen Abbten zu Fulde auch in seiner Weltlichkeit bestättiget habe: Davon ist aber ja hier keine Frage, sondern von der Bestättigung des geistlichen Amtes; mithin schicken sich beede Fälle nicht zusammen.

b) Es seyen denen Päbstlichen Bestättigungs-Bullen zuweilen ungewohnliche, neuerliche und beschwerliche Bedingungen angehänget worden, für welche man aber keine Achtung bezeuget habe: Jedoch auch hievon ist gar keine Rede, sondern von gewohnlichen unverfänglichen Päbstlichen Bestättigungs-Bullen.

c) Darauf schreibt der H. Verfasser weiter: „Der Bestättigungsbulle füget der Pabst noch eine besondere Bekantmachungsbulle an den Kayser bei. = = Wäre die Bestättigungsbulle für den Kayser durchaus nothwendig; so müßte es die Bekanntmachungsbulle ebenfals seyn. Dise leztere hat aber der Reichs-Hofrath sehr entbehrlich erkläret, wovon Buder im angezogenen Orte die Entschliessungen beibringt, als im Jare 1733. die Freisingische Belehnungssache vorgekommen ist.„

Aber 1. zeiget der H. Verfasser hier wieder, wie wenig bewandert er in der Materie seye, an welche er sich macht: Dann es ergehet keine Bekanntmachungs-Bulle an den Kayser, sondern ein *Breve* notificatorium: Was aber zwischen einer Bull und *Brevi* für ein Unterschid seye, lasse sich der H. Verfasser anderwärts belehren.

2. Was

2. Was ist das für eine Folge: Das Notifications-Breve ist nicht schlechterdings nothwendig; also ist auch die Bestättigungs-Bulle nicht nothwendig? A diversis male fit illatio; und der grosse Unterschid zwischen beeden fället jedermänniglich in die Augen. Um die Bestättigungs-Bulle ist es etwas wesentliches: Dise erkläret die Wahl für gültig, und durch deren original-Production hat der Reichs-Hof-Rath genugsame Nachricht davon: Das Notifications-Breve hingegen, nebst mehr anderen dergleichen unnöthigen Expeditionen, ist, wie die Catholischen Scribenten selbsten zugestehen, bloß darum aufgebracht worden, damit die Päbstliche Dataria oder Canzley bey einer solchen Gelegenheit desto mehr Sportuln ziehe; mithin ist es etwas sehr gleichgültiges darum, wie der Reichs-Hof-Rath wohl erkannt hat: Daß hingegen eben dises hohe Collegium in eben diser Freysingischen Sache die Confirmations-Bull mit ganz anderen Augen angesehen habe, zeiget sich aus dem in meinen auserlesenen Reichs-Hof-Raths-*Conclusis* *Part.* 5. *pag.* 605. befindlichen Reichs-Hof-Raths-Concluso, welches also lautet:

Iovis 9. Oct. 1733.

Freysingen, Stifft, in puncto Investituræ, sive Bischöfflich-Freysingischen Anwald Antonius Friderich Zimmermann sub præs. 19. Sept. nup. supplicat hum. pro clem. retraditione *confirmatoriæ Bullæ Papalis* in Exhibito de præs. 12. Oct. 1729. sub Lit. B. *in originali* annexa, retenta eiusdem copia ad Acta.

Retra-

Retradatur Parti impetranti *Bulla apostolica confirmatoria in originali*, Copia eiusdem ad Acta retenta.

Woraus erhellet, 1. daß sie beygebracht worden seye, so dann 2. wie es in dergleichen Fällen zu gehen pflege: Die Confirmations-Bull muß nemlich *in originali* beygebracht werden, wann es aber so dann mit dem Belehnungs-Werk seine Richtigkeit hat, gibt der Reichs-Hof-Rath das Original zurück, und behält eine Copie davon bey denen Acten. Sehen Sie, mein Herr Gegner! was die Collectaneen für einen Nuzen haben: Sie bewahren vor einer Unwissenheit, damit man sich vor dem Publico prostituirt.

Endlich und weil doch der billig viles Ruhms würdige seel. Herr Geh. Regierungs-Rath Buder so vil Credit bey meinem H. Lehrmeister hat; so wird Er sich doch wenigstens durch ihn überzeugen lassen, wann er 1. *p.* 56. *§*. 22. von denen ehemaligen Evangelischen geistlichen Fürsten schreibt: Ab Imperatoribus Augustis Regalium Investituram, *quia Bullam Papæ confirmatoriam exhibere haut poterant*, non impetrasse. Haben sie nun die Kayserliche Belehnung bloß um deßwillen nicht erhalten können, weil ihnen die Päbstliche Bestättigungs-Bull ermanglet hat; so muß dieselbige ja wohl zu der Reichs-Belehnung nothwendig seyn. 2. Dises beståercket sich noch mehr dadurch, wann Herr Buder fortfähret: Quandoque tamen, cumprimis à Maximiliano II. æquissimi moderatissimique animi Principe, Indultum *sub conditione*

ditione obtinendæ Papalis Confirmationis, obtinuisse. 3. Sagt Herr Buder §. 23. Obtinuit itaque per longum tempus & antequam accuratius negotium Imperialis Investituræ de Regalibus expensum fuit, prope necessarium habitum, ne quis Episcoporum & Abbatum, *nisi Bulla Pontificia confirmatoria instructus*, ab Imperatore investituram de Regalibus peteret, & precibus aliisque, ut vocant, requisitis expensis acciperet. Exhibere autem, cum Precibus, Investiendus *debet*: I. Documentum, quo antecessorem mortuum esse, vel locum resignatione reliquisse; II. Instrumentum Electionis, aut Postulationis; III. *Bullam Pontificis confirmatoriam*; IV. Bullam ad Regem, quo Papa Imperatorem de Confirmatione certiorem facit; & V. Literas Investituræ postremæ b)

b) Compara illustris & *meritissimi Viri* Io. Iac. MOSERI Reichs-Hof-Raths-Proceß. P. III. c. IV. §. 71. aliosque, quos excitavit B. HOFFMANNUS l. c.

Nun wollen wir uns wieder zu den Reichs-Verträgen wegen der streitigen Wahlen wenden.

§. 5.

Es folgen also die Compactata zwischen dem Röm. Stuhl und der Teutschen Nation von 1448. darinn es heißt: In Ecclesiis metropolitanis & cathedralibus, etiam Apostolicæ Sedi immediate non subiectis, fiant Electiones canonicæ, *quæ ad Sedem Apostolicam deferantur*,

quas etiam ad tempus constitutum in Constitutione Nicolai, quæ incipit: *Cupientes*, Papa expectet; quo facto, si non fuerint præsentatæ, vel, *si præsentatæ minus canonicæ fuerint, Papa provideat.*

Der H. Verfasser der Erörterung ꝛc. gloßiret hiebey: „Bey den Worten: Fiant Electiones canonicæ, *quæ ad Sedem apostolicam deferantur*, machet Hr. Moser in seinem deutschen Staatsrechte 3ten Teil. S. 312. folgende Anmerkung: „Es scheinet, der Kayserl. Hof halte selbsten dafür, in einer dergleichen strittigen Wahl, sey „allein der Pabst iudex competens, indem mir „kein Exempel bekannt ist, daß der kaiserliche Hof „in dergleichen Fällen sich des Ausspruchs angemasset.„ Ich begreiffe aber nicht, wie Hr. Mosern einfallen können, daß diser Artikel von einer streitigen Wal handele. Wann hier verordnet ist, die kanonischen Walen dem apostolischen Stule vorzulegen, so soll solches nur zu dem Ende geschehen, um die Confirmation zu erhalten: Denn was braucht es bei einer kanonischen Wal noch erst einer Entscheidung.„

Jedoch 1. handelt mein H. Gegner nicht aufrichtig mit mir. Ich habe nirgend gesagt: Dise Stelle handle von streitigen Wahlen; sondern ich hatte die Frage aufgeworffen: Ob der Kayser (unter denen Catholischen) eine streitige Wahl entscheiden könne? ich führte an, was An. 1122. dißfalls verglichen worden seye, und fuhre darauf fort: „Alleine, nachdeme in denen Concordaten „versehen worden: Fiant Electiones canonicæ, „quæ

„quæ ad Sedem Apoſtolicam deferantur; ſo „ſcheinet es ꝛc.„ Ich wollte alſo nur ſo vil ſagen: NB. *Ex analogia* diſer Stelle ſcheine der Kayſerliche Hof auch die Entſcheidung der ſtreitigen Wahlen dem Påbſtlichen Hofe überlaſſen zu haben: So verhålt es ſich auch würcklich; und zwar mit Recht, welches ſo gleich erhellet, wann man diſe Stelle vernünftig zerglidert. Es heißt nemlich: a) Fiant electiones canonicæ, oder canonice. Diſes iſt das Præceptum, und die Norm, wornach die Wahlen ſich richten ſollen. Darauf folget: b) Electiones ad Sedem Apoſtolicam deferantur. Zu was Ende? Schlechterdings, ut confirmentur? Davon ſtehet kein Wort da: Wahr iſt, es ſtehet auch nicht da: ut examinentur: Aber das bringt die Natur der Sache und des Confirmations-Rechts an ſich ſelber mit ſich. Es mag jemand in der Welt, er ſeye wer er wolle, und es beſtehe, worinn es wolle, ein Confirmations-Recht haben; ſo wird und muß er allemal vor Ertheilung der Confirmation prüffen: Ob keine legale Urſach im Weg ſtehe, mit der Beſtåttigung zu willfahren? ſonſt brauchte es gar keiner Confirmation, und ſie wåre ein bloſſes Spiel. c) Eben dieſes beſtårcken auch die deutliche Worte der Concordaten: Si Electiones præſentatæ *minus canonicæ fuerint, Papa provideat.* Es können alſo einmüthige Wahlen vorgehen, und doch *minus canonicæ*, mithin null, nichtig und nicht confirmabel ſeyn. Iſt diſes nun Rechtens, nöthig und üblich bey einhelligen Wahlen: wie vil mehr

muß es nicht bey zwispaltigen Wahlen Rechtens und nöthig seyn! Und wer soll es in solchem Falle anderst thun, als eben derjenige, so das Confirmations-Recht bey einhelligen Wahlen hat? So wird es, schon oben erinnerter massen, in der ganzen Welt gehalten. Und also bleibet mein Saz nochmals unbeweglich vest stehen, den ich nur, meine Meinung deutlicher zu machen, etwas umständlicher also vortragen will: Nach dem Vertrag von An. 1122. hätte der Kayser in streitigen Bischoffs-Wahlen das Entscheidungs-Recht, mit Zuziehung des Erz-Bischoffens der Provinz und seiner übrigen Suffraganeen, gehabt: Nachdeme aber die Kaysere folgender Zeit denen Päbsten das Beståttigungs-Recht derer Erz- und Bischofflichen Wahlen überhaupt, erstlich durch das Herkommen, und so dann auch durch den Vertrag von 1448. zugestanden haben: Das Entscheidungs-Recht derer zwispaltigen Wahlen aber ein Stück und eine Folge des Confirmations-Rechtes ist; so haben auch die Kaysere Sich dises Entscheidungs-Rechts derer streitigen Wahlen nicht weiter bedienet, sondern es, in so ferne es das geistliche Amt betrifft, lediglich dem Röm. Stuhl überlassen. Ich beruffe mich auf die ganze vernünfftige Welt, ob mein Schluß bündig oder nicht bündig seye? und auf den Kayserlichen Hof, nebst der ganzen Teutschen Catholischen Welt, ob es sich nicht in Praxi so verhalte, wie ich es angegeben habe?

2. Wohl aber ist ein sehr schwacher und seltsamer Schluß meines H. Gegners, wann er sagt:

Was

Was braucht es bey einer canonischen Wahl noch erst einer Entscheidung? Antw. Wann die Qu. an? ihre Richtigkeit hat; alsdann kan ich so schliessen: Aber eben zu dem Ende muß das Wahl-Instrument allemal, die Wahl seye einmüthig, oder zwispaltig, an den Ober-Richter eingeschickt werden, um vor allen Dingen zu untersuchen: Ob der Wahl-Norm nachgegangen worden, mithin ob die Wahl canonica, vel minus canonica seye? Z. E. alle Postulationen, sie seyen noch so einhellig geschehen, seynd minus canonicæ, und man kan dahero de iure stricto & perfecto nicht verlangen, daß sie nothwendig confirmiret werden. Weißt oder glaubt mein H. Gegner dises nicht; so halte Er zuvor ein Collegium Iuris canonici, ehe Er offentlich in den Tag hinein schreibt.

§. 6.

Was Er hierauf weiter vorgibt, ist bald beantwortet: Er sagt: In der Stelle: Si præsentatæ minus canonicæ fuerint, Papa provideat, seye die Rede von einer Wahl, die für canonisch gehalten, bey der Untersuchung aber nicht für canonisch seye befunden worden. Unmöglich aber könne diser Articul auf eine zwispaltige Wahl angewandt werden: Dann so lang noch nicht ausgemacht seye, wer mit Recht erwählet geworden; so lang dörffe sich auch noch niemand um die Päbstliche Confirmation bewerben. Diser Punct müsse erst berichtiget seyn. Das obriſtrichterliche Urtheil müsse entschiden haben, wem unter den streitenden Parthien die Geseze am gün-

stigsten seyen. Das erhaltene Urtheil diene alsdann statt eines Walinstruments, und derjenige, dessen Wahl durch selbiges für gesezmässig erkläret seye, erhalte unmittelbar ein Recht zu der Kayserlichen Bestättigung; ; ; die Päbstliche Confirmation, um welche er sich in Rom zu melden habe, seye eine nothwendige Folge seiner canonischen Wahl, die er durch den erhaltenen Ausspruch bewähre. Der Pabst seye nicht berechtiget, sie abzuschlagen.

Aber alles dises heisset nichts anders, und nicht weniger, als phantasiert. Freylich muß die Entscheidung, wer Recht habe? vor der Confirmation hergehen: Aber dise Entscheidung und die darauf erfolgende Confirmation geschehen zu gleicher Zeit und von einerley Richter. Indeme derselbige entscheidet, welche von denen streitenden Parthien das beste Recht habe, hängt er auch die Bestättigung solcher Wahl an. Und diser Richter, deme das Entscheidungs-Recht zustehet, ist kein anderer als der Pabst. Das geben ja die klare Worte: Si præsentatæ minus canonicæ fuerint, *Papa* provideat. Da ist ja nicht von zweyerley Richtern die Rede, deren einer die Wahl-Streitigkeit entscheide, und der andere so dann die Confirmation ertheile: Das wäre wider alle Praxin in der ganzen Welt, und so hätte es heissen müssen: Si præsentatæ minus canonicæ fuerint, Imperator sententiam ferat, & tunc Papa victorem confirmet, oder dergleichen etwas: Umgekehrt aber heißt es schlechterdings: Electiones (sie mögen nun canonisch seyn

oder

oder nicht,) ad *Sedem apostolicam* deferantur, & si præsentatæ *minus canonicæ* fuerint, *Papa* provideat. Wo bleibt da auch nur eine Spuhr übrig, zu muthmassen, ein anderer, als der Pabst, solle vorher die Legalität der Wahl untersuchen und die Erklärung thun, wer recht habe, alsdann dörffe sich der obsigende Theil an den Pabst wenden, und um die Confirmation bitten?

§. 7.

Der H. Erörterer fähret fort: Die Pflichten eines Kayserlichen Wahl-Commissarii seyen, zu verhüten, daß nichts gegen die Canones vorgehe. Der Kayser habe angelobet, dafür sorgen zu wollen, daß die Wahlen canonisch vorgenommen werden: Es bleibe also eine Pflicht des Wahl-Commissarii, dafür zu wachen, und ihme seye es beyzumessen, wann er etwas gegen die Canones gedulde.

Ich bedaure aber, daß ich ihme sagen muß, der H. Verfasser verstehe das Handwerck nicht, darein er sich menget. Am meisten kan gegen die Canones bey dem Scrutinio, das ist, bey der würcklichen Wahl-Handlung, gefehlet werden: Und dabey ist der Kayserliche Commissarius nicht, noch ist er im Stand, dergleichen zu verhüten. Die Capitul haben ihre freye Stimmen: Wann nun die Capitularen einen wählen, der noch nicht die erforderliche Jahre hat, oder der schon anderwärts Bischoff ist, u. d. so ist es gegen die Canones; darum heißt es auch nicht: *Electio*, sondern: *Postulatio*, und der Pabst wird gebeten,

 daß

daß er in demjenigen, was gegen die Kirchen-Satzungen vorgegangen ist, dispensiren wolle: Alsdann kommt es auf den Pabst an, ob er dispensiren will oder nicht? Was kan dann der Kayserliche Wahl-Commissarius bey disem allem thun, oder was kan er hindern?

§. 8.

Weiter verfällt Er darauf: Wann dem Pabst das Recht gebühre, einen Bischoff anzustellen, so bald die Wahl zernichtiget seye; so wären ja bey der von dem Pabst An. 1706. zu Entscheidung der Münsterischen Wahl-Sache angeordneten Congregation die von Einigen abgelegte Stimmen sehr ungereimt gewesen, welche darauf angetragen haben, eine neue Wahl anzustellen.

Nun gehet zwar diser Einwurf nicht gegen mich, sondern gegen die Concordaten selbst, darinn ausdrücklich stehet: Si præsentatæ minus canonicæ fuerint, *Papa provideat*; ich will aber doch meinem H. Gegner so vil sagen: Daß es offt Fälle gibt, da man ex capite prudentiæ etwas von deme nachgibt, was man de iure stricto zu thun befugt wäre; Und aus disem Grunde riethen Einige dem Pabst: Er möchte lieber eine neue Wahl vorgehen lassen, als den Haß auf Sich laden, wann Er einen der beyden Erwählten bestättigte, oder einen Dritten darzu ernennete.

§. 9.

Darauf erzählt mein H. Gegner, was sich An. 1650. wegen der Coadjutorie-Wahl zu Trier zugetragen hat, und machet daraus den Schluß:

Aus

Aus denen so wohl von dem gesammten Reich, als denen Catholischen insbesondere, an den Kayser erlassenen Schreiben erhelle, daß Teutschland den informatorischen Proceß, welcher zu Rom wegen der geistlichen Confirmation pflege angestellet zu werden, für eine blosse Feyerlichkeit erkläret habe; der Graf von der Leyen habe seine Wahl durchgesezt, und der Päbstliche Hof habe es nicht gewagt, ihme die Confirmation länger vorzuenthalten.

Aber, nichts davon zu gedencken, daß der H. Gegner den Coadjutor von der Leyen zum Grafen macht, der Er doch nicht ware; so verdrehet Er die ganze Geschichte diser Handlung, welche in des H. von MEIERN Nürnbergischen Fridens-Executions-Handlungen, und in meinem Chur-Trierischen Staats-Recht *p.* 28. *sqq.* umständlich erzählet wird. Bey der den 19. Jul. 1650. auf dem Fridens-Executions-Congreß zu Nürnberg geschehenen Berathschlagung über dise Sache meldete Chur-Maynz in der Proposition ausdrucklich: Die Confirmation müßte vom Pabst geschehen: Weil aber periculum in mora seye; so möchte der Kayser ersucht werden, dem Coadjutori so lang die Administration aufzutragen, biß der Coadjutor seine Confirmation erlangt habe. Teutschmeister hielte zwar eine solche Kayserliche provisional-Verordnung nicht für thunlich: Dann ob wohl der Chur-Fürst die Temporalia vom Reich zu Lehen hätte; so wüßte man doch wohl, daß ratione Spiritualium die Confirmation vom Pabst da seyn müßte,

und ohne derselben kein Geistlicher Chur-Fürst werden könnte: Man vergliche Sich aber dennoch den 23. Jul. wegen eines Reichs-Gutachtens dahin: Daß (allenfals) die Administration der Weltlichkeit dem per Maiora canonice erwählten Coadjutori, oder, mit und neben Demselben, zugleich dem Dom-Capitel, anzubefehlen, und von Demselben, biß der in dergleichen Electionibus gebräuchliche Processus informativus vorgenommen, und darauf die Confirmation oder Institution des electi Coadjutoris erfolget, verwalten zu lassen: Und die Catholische Gesandte schrieben den 30. Jul. noch besonders an den Kayser: Er möchte bey dem Pabst die Sache dahin recommendiren, damit der in dergleichen Electionibus gebräuchliche Processus informativus schleunigst vorgenommen, und darauf die Confirmation oder Institution des per Maiora electi Coadjutoris erfolgen möge. Der per Minora erwählte Graf Craz begabe sich auch seiner Ansprüche, und den 19. Jan. 1651. erfolgte zu Rom die Confirmation des per Maiora Erwählten. Diser Fall ist also ganz und gar wider meinen H. Gegner; indeme das gesammte Reich, Catholisch- und Evangelischen Theils, erkannt hat, die Entscheidung diser streitigen Wahl und die darauf erfolgende Confirmation gehöre nicht vor den Kayser, sondern vor den Pabst, und der Kayser wurde nur gebeten, es bey dem Pabst zu recommendiren, daß am Päbstlichen Hof schleunig und legaliter in der Sache zu Werck gegangen werde, damit also dann auch in

Anse-

Anſehung der Adminiſtration des Weltlichen ein ganzes aus der Sache gemachet werden könne. Kan etwas klårer ſeyn, und iſt diſes nicht eine authentiſche Erklårung der Concordaten, ſo vil das Reich und den Punct wegen des Entſcheidungs-Rechts der ſtreitigen Wahlen betrifft?

§. 10.

Mein Herr Gegner geråth darauf §. 35. auf den ſo überaus wichtigen Cöllniſchen Fall von 1688. zwiſchen dem Cardinal von Fürſtenberg und dem Prinzen Clemens von Bayern. Weil Ihme derſelbe gar zu ſehr in dem Weg ſtehet; ſo muß der Zorn über den Kayſer und das Reich hinaus. Er ſchreibt: „Es iſt billig zu bewundern, daß man in dem Eyfer gegen den Cardinal Fürſtenberg an die Gerechtſame des Reichs wenig oder gar nicht gedacht.„ Er hält ſich über den Chur-Bayriſchen Geſandten auf, daß er gegen dem Chur-Fürſtlichen Collegio die Worte gebraucht: Die Haupt-Sache gehöre für den Påbſtlichen Stuhl nach Rom, und er wolle, ohne Erwartung der Påbſtlichen Confirmation, keinen Beſiz nehmen. Der H. Gegner meint: Diſe Streitigkeit håtte in Teutſchland mit eben der Gründlichkeit abgethan werden können und ſollen, als in Rom; nachhero wåre es noch immer Zeit genug geweſen, ſich bey dem H. Vater um die Confirmation zu melden: Es ſeye aber auch möglich, daß Empfindung von Edelmuth den Kayſer für dißmal abgehalten habe, ſein Recht auszuüben: Da Er, wie bekannt, vor der Wahl dem Cardinal die Ausſchlieſſung gegeben;

ben; so habe Er villeicht bey der Entscheidung allen Schein der Partheylichkeit vermeiden wollen.

Was soll man nun zu disem allem sagen? Soll man böse werden, oder lachen? Beedes verdient es. Bald will mein H. Gegner einen Fiscal gegen den Kayser und das Reich abgeben, und Sie wegen vernachläßigter Reichs-Gerechtsamen zu Rede stellen; bald sucht Er Derselben in seinen Augen begangene Fehler großmüthig zuzudecken und zu verkleisteren: Und da Er nicht laugnen kan, was geschehen ist; so ist er doch so gütig, zu zeigen, was hätte geschehen können und sollen, um den Kayser und das Reich wenigstens in Zukunfft eines besseren zu belehren. Ich in meinem Theil halte alles zusammen keiner Antwort, wohl aber einer fiscalischen Ahndung, werth.

§. 11.

Die Reyhe trifft hierauf die Münsterische Wahl von 1706. Weil diser Fall meinem H. Gegner abermalen trefflich in dem Weg stehet, indeme man dem Pabst auch darinn die Entscheidung anheimgestellet hat; so müssen nun andere Ausflüchten hervor. Es heißt: Es seye nicht so wohl um die Wieder-Besezung des Bisthums, sondern einzig und allein um die Freyheiten und Vorzüge der Capitul, und um ihre Verhältnisse gegen den Kayser und Pabst, zu thun gewesen, deren Entscheidung in den Verträgen und der Verfassung des Teutschen Staats zu suchen seye, und bey der grossen Ueberlegenheit von Stimmen für Paderborn könne die Wahl eigentlich nicht einmal zwispaltig genannt werden. Indessen habe der

Pabst

Pabst seine angemaßte Vorrechte mit mehrerer Hartnäckigkeit verfochten, als der Kayser. So wage man öffters einen ungerechten Schritt mit glücklichem Erfolg! Entstehen aber daraus Gesezmäßige Befugnisse?

Forderist ist schwach, daß, wegen der grossen Ueberlegenheit von Stimmen für den einen Theil die Wahl eigentlich nicht einmal habe zwispaltig genennt werden können. So hätte man auch die Cöllnische und Lüttichische Wahl nicht für zwispaltig angeben können! Es kommt nicht auf die Menge der Stimmen, sondern darauf an: So offt die wenigere Stimmen die mehrere nicht wollen gelten lassen, sondern jeder Theil seine Wahl offentlich bekannt macht und vertheidiget, mithin ein Theil dem andern nicht nachgeben will; so offt ist eine zwispaltige Wahl vorhanden. Ferner seynd zwar die von dem H. Gegner angemerckte Neben-Umstände auch mit vorgefallen: Aber nicht darüber, sondern über den Ausschlag der Wahl, wurde eigentlich und hauptsächlich gestritten; über disen einigen Punct wurde in der Congregation zu Rom votirt, und diser einige Punct wurde durch ein formliches Urthel entschiden; und zwar von dem Pabst, auch in so weit mit gutem Willen des Kaysers, daß Er dem Pabst nicht die geringste quæstionem status formiret hat, als ob Er nicht Iudex competens in der Sache wäre; welches man, wo dißfalls einiger Zweifel obgewaltet hätte, gewißlich um so weniger unterlassen haben würde, da bekanntlich Kayser Joseph I. und der Pabst damalen

malen gar nicht gut mit einander gestanden seynd, und Jener disem gar nichts geschencket hat. Desto frecher aber ist es, daß der H. Verfasser behaupten will, es seye bloß um Teutsche Staats-Sachen zu thun gewesen, und weil der Kayser dennoch die Sache zu Rom hat entscheiden lassen, Selbigem dadurch einen Schandflecken anhängen will.

§. 12.

Endlich fället §. 37. der H. Gegner gar mit der Thür in das Haus, und zwar auf eine sehr ungestümme Weise, hinein. Er verwundert sich höchstens, daß der Päbstliche Hof An. 1763. bey der Lüttichischen Wahl nicht allein das Richter-Amt würcklich ausgeübet habe, sondern daß es Ihme so gar als ein hergebrachtes unstreitiges Vorrecht seye eingeraumet worden. Der Kayserliche Wahl-Commissarius habe eine eilfertige Erklärung gethan, (von welcher doch nicht glaublich seye, daß ein Kayserlicher Commissarius sich in Reichs-Angelegenheiten der Französischen Sprache werde bedienet haben,) und zwar so, daß niemals die Teutsche Publicisten, und vermuthlich der Römische Hof selbst, dergleichen unbewundene Ausdrücke von den Repräsentanten des obersten Richters im Reich erwartet gehabt hätten. „Wenn es (sagt Er,) der Pabst vorhin gewagt, seine Gewalt zu weit auszudehnen; so waren solche Eingriffe einseitig und unter dem Vorwande der geistlichen Confirmation geschehen: Aber noch nie war es ihm ordentlich übertragen geworden, den Regenten des Landes und Stand

des

des Reiches zu ernennen. Wie offt und wie standhafft hatte sich nicht das höchste Reichs-Gericht hiegegen aufgelehnet! Solle aber die plözliche Entschliessung eines einzelnen Wahlcommissarius die reifen Ueberlegungen solcher Einsichts-voller und patriotischen Männer, und das ganze Reich verpflichten können, mit ihm einerley Einsichten zu hegen? In dem Vergleiche zwischen dem Kayser und dem Pabst wird das Recht, zwispaltige Wahlen zu entscheiden, denen Confirmationen deutlich entgegen gesezt, und jenes dem Kayser, dise aber dem Pabste vorbehalten. Wie kan man denn nun behaupten, die Entscheidung solcher Streitigkeiten seye eine bloß geistliche Angelegenheit, welche dem weltlichen Arm entzogen werden müsse? Wie kan vornemlich der Repräsentant eines Kaysers aus dem Durchl. Hause Oesterreich solch einen Saz annehmen, da die Könige in Böhmen und Erzherzoge in Oesterreich dergleichen Streitsachen ihrer Erkenntniß niemals entziehen lassen." Weiter sagt er: "Welcher Gefahr hätte aber das Bisthum Lüttich ins besondere durch dise Erklärung des Wahl-Commissarius ausgesezt seyn können! = = = Denn wir müssen von zween eines annehmen. Unter den zwo Walen war entweder eine oder gar keine canonisch. In dem ersteren Fall konnte von keiner förmlichen Spaltung die Rede seyn: In dem lezteren aber sind dem Pabste zwo Wahlen zur Confirmation vorgetragen geworden, die er beide nicht bestättigen konnte, weil sie beyde, nach dem eigenen Geständnis des Commissarius, nicht canonisch

waren. Wie verdrießlich nun, wie nachtheilig für die Ehre aller Teutschen geistlichen Fürsten, wann sich der Pabst durch die Einleitungen des Wahlcommissarius hätte bewegen lassen, einen Bischoff aus eigener Macht zu sezen! Wie erwünscht war nicht für den Römischen Hof, vor disesmal der Anlaß darzu! Der Kayser hat seinen Commissarius zwar nicht mißkennen wollen, und dißfalls an das Capitel nach Lüttich ein besonderes Schreiben ergehen lassen: Jedoch der Innhalt und die schleunige Ausfertigung desselben zeugen klar, daß diser großmüthige Kayser die Päbstliche Gewalt nicht auch in der Folge annehmen, sondern aus blosser Nachsicht, nur auf diesen Fall allein, als ein leutseliger Regent, dem Pabst die Entscheidung des Streites überlassen wollen, weil es ihm sein Repräsentant einmal übertragen gehabt. Es liefert uns diser Vorgang in Lüttich das erste Beyspil nach den Aschaffenburger Concordaten von einem ordentlich und unumschränckt übertragenen Päbstlichen Gerichtszwange bey zwispaltigen Wahlen. Wie wenig lässet sich aber dises Unternehmen des Päbstlichen Hofes rechtfertigen!„ u. s. w.

Kan man wohl auch schlechter dencken, auch verwegener und respectloser schreiben! Ich begnüge mich, nur einige Anmerckungen darüber zu machen.

1. In der Kayserl. Wahl-Capitulation wird der Gebrauch fremder Sprachen nur auf den Kayserlichen Hof eingeschränckt: Und was über dises bey dem Reichs-Convent und bey denen Reichs-

Gerich-

Gerichten herkommlich ist, dabey bleibt es auch: In Lüttich hingegen ist das französische die Land-Sprache. Wann ein Kayserlicher Commissarius sich nun in Landes-Angelegenheit der Sprache des Landes, darinn er sich aufhält, bedienet; so handelt er dadurch keines weges gegen die Würde seines Herrns und des Reichs, noch sonst gegen die Reichs-Verfassung.

2. Ob der Kayserliche Herr Wahl-Commissarius gesezet hätte: Es solle keiner von beeden Erwählten sich als Bischoff oder als Fürst zu Lüttich aufführen, biß vom Päbstlichen Hof der Ausspruch wegen der streitigen Wahl erfolget seye; das laufft im Grunde auf eines hinaus; weil der Bischoff von dem ersten Augenblick an, da er Bischoff wird, auch Fürst ist: Und ob gleich kein Dom-Capitul einen Chur- oder Fürsten machen kan; so hat doch dessen Wahl eines Erz-oder Bischoffs die Würckung, daß der von ihme Erwählte Chur- oder Fürst wird und ist; so ist es auch mit dem Pabst. Er kan durch seine Wahl-Entscheidung, oder auch seine Provision, keinen Chur- oder Fürsten machen: Indeme Er aber Jemanden für einen Erz-Bischoffen oder Bischoffen erklärt; so ist derselbe auch alsogleich Chur-Fürst, oder Fürst, Reichs-Stand und Landes-Herr. Die ganze Critic über des Herrn Grafens von Pergen Ausdruck ist also eine pure Grübeley, die der Hauptsache nichts gibt noch nimmt.

3. Vil weniger und gar nicht ist darinn gefehlt worden, daß man dem Pabst die Entscheidung der gedoppelten Wahl eingestanden hat:

Alle Kaysere in neueren Zeiten und An. 1650. das ganze Reich haben eben dises verbis & factis gethan.

4. Der Vertrag von 1122. ist durch das Reichs-Herkommen neuerer Zeiten, (der Analogie des Vertrags von 1448. gemäß,) in disem Stück, wie in mehreren anderen, abgeändert worden: Wäre dises nicht, würde das Chur-Fürstliche Collegium keinen Anstand genommen haben, in das grosse Verzeichniß der in dem Art. 14. der Kayserlichen Wahl-Capitulation befindlichen Beschwerden auch dises mit einzurücken, daß der Pabst nicht durch anmassende Entscheidung derer streitigen Wahlen gegen die Concordaten handlen solle: Da aber kein Wort davon darinn stehet, noch auf Wahl-Tägen jemalen etwas dergleichen berühret worden ist; so erhellet auch daraus, daß der Kayser und das Reich dem Pabste gerne gönnen, was er nun einmal darinn in Teutschland ruhig hergebracht hat.

5. Kayser Franz a) ware nicht aus dem Hause Oesterreich: b) In Böhmen und denen Oesterreichischen Erb-Landen werden die Erz- und Bisthümer von dem Landes-Herren vergeben; und also ist nicht möglich, daß allda der Fall einer zwispaltigen Wahl vorkommen könne, ausser c) zu Olmüz: Daß aber das Haus Oesterreich in einem solchem Fall allda sich des Entscheidungs-Rechts einer zwispaltigen Wahl anmasse, wird der H. Gegner nimmermehr erweisen.

6. Es ist offenbar falsch, daß, wann die eine Wahl canonisch gewesen, von keiner formlichen

Spal-

Spaltung die Rede seyn könne: Jenes ist *iuris*, und dises ist *facti*; beedes kan also wohl neben einander stehen, und wann dises factum ordentlich untersucht worden ist, alsdann erfolget (wie in diser Lüttichischen Wahl geschehen ist,) gar offt der rechtliche Ausspruch: Daß allerdings eine canonische Wahl vorhanden gewesen, und nur von dem anderen Theil unbillig angefochten worden seye.

7. Es ist Unwahrheit, daß der Kayserliche Herr Commissarius selbst gestanden habe, beyde Wahlen seyen nicht canonisch: Er suspendirte die Beurtheilung: Ob eine oder keine von beyden Wahlen canonisch seye? und es ware eine moralische Unmöglichkeit, anderst, als so, zu verfahren.

8. Hätte der Päbstliche Hof befunden, daß beede Theile zu Lüttich nicht canonisch verfahren seyen, und hätte dahero beede Wahlen caßirt, und einen der beeden Competenten iure proprio zum Bischoffen ernennt, würde es eben so wenig Aufsehen gemacht, oder Widerspruch gefunden haben, als da Er in der Münsterischen Wahl-Sache ein gleiches gethan, und da Er eben auch im Jahr 1763. als das Capitul zu Trident sich in zwey Parthien getheilt und darüber den legalen Wahl-Termin hat verstreichen lassen, Krafft der Concordaten, einen Dritten ex officio & plenitudine potestatis zum Bischoff ernannt hat, welcher auch von dem Kayser, Reich und Land, als Fürst, Reichs-Stand und Landes-Herr ohne allen Anstand erkannt worden ist und noch wird, ohne daß man es der Ehre aller

Teutschen geistlichen Fürsten nachtheilig hielte.

9. Es ist der Ehre Kayserlicher Maj. und dem Respect des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths frevelhafft zu nahe getretten, da Sie beschuldiget werden: Weil der Herr Wahl-Commissarius einmal den Fehler gemacht habe; so habe man lieber die Kayserliche und Reichs-Rechte verschleudern und sacrificiren, als des Commissarii faux pas mißkennen oder ahnden wollen. So vile Rücksicht wird der Kayserliche Hof sicherlich niemalen für einigen seiner Wahl-Commissarien haben!

10. Ist falsch, daß in dem Kayserlichen Rescript an das Capitul zu Lüttich auch nur eine Spuhr davon zu finden seye: Der Kayser wolle aus blosser Nachsicht, und auf disen Fall allein, dem Pabst die Entscheidung solches Streits überlassen. Und so ist

11. Nach allem obigem grundfalsch, daß dises seit den Concordaten der erste Vorgang seye, darinn man des Päbstlichen Hofes Entscheidungs-Recht in dergleichen Fällen unumschränckt anerkannt habe. In dem Trierischen, Cöllnischen, Münsterischen und Lüttichischen Fall kame es im Hauptwerck auf eines hinaus, und der Kayser, nebst dem gesammten Reich, haben in allen das Päbstliche Entscheidungs-Recht schrifftlich und in der That selbsten erkannt.

§. 13.

Gegen das Ende der Schrifft führet deren H. Verfasser noch einige Gründe gegen das Päbstliche Entscheidungs-Recht an, welche ich dann auch

auch noch nachhohlen und pruͤffen will. Er ſagt:

1. Gegen dergleichen offentliche Reichs-Vertraͤge habe keine Verjaͤhrung ſtatt: Wann es aber auch waͤre, wuͤrde es doch unmoͤglich fallen, eine ſolche zu erweiſen. Einzelne Beyſpile ausgeuͤbter Thaͤtlichkeiten erhaͤrten nicht ſo wohl eine Verjaͤhrung, als einen heimlich erſchlichenen Beſiz. Der Kayſer koͤnne keinen oͤffentlichen Vertrag zum Nachtheil des Reichs ſtillſchweigend aufheben: Und wo habe Er es jemals gethan?

Antw. a) Warum braucht der H. Gegner nicht lieber die Sprache derer Reichs-Geſeze, und ſagt: Herkommen, anſtatt: Verjaͤhrung? Er merckt, Er lange nicht mit hinaus. b) In der Trieriſchen Sache hat das ganze Reich, Evangeliſch- und Catholiſchen Theils, das Paͤbſtliche Entſcheidungs-Recht ſchrifftlich und ausdruͤcklich erkannt. c) Die Kayſere und das Reich haben es auch ſtillſchweigend und *ipſo facto* gethan, da Sie Sich nicht in dergleichen ſtreitige Wahlen gemenget, und da Sie haben geſchehen laſſen, daß die ſtreitende Parthien zu Rom deßwegen gegen einander gehandelt, auch dem allda erfolgten Ausſpruch nachgelebet, und denjenigen fuͤr rechtmaͤßig erwaͤhlt erkannt haben, welchen der Paͤbſtliche Hof dafuͤr erklaͤret hat, und ſo auch denjenigen dafuͤr erkannt haben, welchen der Paͤbſtliche Hof Amts-halber ernannt hat. d) Es iſt wider die Vernunfft, ſolche Handlungen, welche mit Wiſſen und Willen aller Intereßirten vor der ganzen Welt geſchehen, fuͤr Thaͤtlichkeiten und heimliche Attentaten angeben.

§. 14.

2. Die Reichs-Tribunalien lassen sich die Erkenntniß nicht rauben, wann der Recht-Streit über den Besiz einer Pfründe obwalte.

Antw. Diser Einwurff schiesset weit neben dem Zil hinweg. Besiz ist res *facti*, und wann ein Reichs-Gericht über den blossen Besiz erkennet; so erkennet es nicht darüber, wer es mit Recht oder Unrecht innehabe, sondern spricht nur in summariissimo aus: Wer sich in dem würcklichen Besiz befinde. Bey zwispaltigen Wahlen aber ist kein Theil in dem Besiz, und der Kayser lässet keinen in den Besiz, biß der Wahl-Streit entschiden ist: In disem Wahl-Streit nun ist wieder die Frage von keinem *facto*, sondern von dem *iure* und dessen Application ad factum: Ob und welche von beeden Wahlen denen Kirchen-Sazungen gemäß oder ungemäß seye? Also passet der Einwurff lediglich nicht auf das, wovon hier die Frage ist.

§. 15.

3. Der Kayser entscheide die Wahl-Streitigkeiten unter denen Evangelischen: Habe Er es da; warum nicht auch bey denen Catholischen?

Antw. Der Herr Verfasser führet selbsten an, daß ich den Vorder-Saz ordentlicher Weise nicht einraume; und Er hat meine Gründe nicht mit einem Wort entkräftet: Gesezt aber auch, es habe damit seine vollkommene Richtigkeit; so ist doch der ungemein grosse Unterschid zwischen beeden Fällen ganz offenbar. Die Catholische haben und erkennen ein allgemeines geistliches

Ober-

Ober-Haupt, welchem der Kayser und das Reich das Bestättigungs-Recht derer geistlichen Wahlen zugestehen; mithin ist auch ein Ober-Richter da, welcher, wann eine zwispaltige Wahl entstehet, dieselbige entscheidet: Und da dises Entscheidungs-Recht, oben erwisener massen, von dem Bestättigungs-Recht ordentlicher Weise unzertrennlich ist; so würde disem geistlichen Ober-Haupt ein Eingriff in seine Gerechtsame geschehen, wann der Kayser die streitige Wahlen entscheiden wollte. Bey denen Evangelischen hingegen verhält es sich ganz anderst. Sie haben kein gemeinsames geistliches Ober-Haupt, und derer Evangelischen geistlichen Reichs-Stände Wahlen werden von Niemand weder untersuchet noch bestättiget. Entstehet nun eine zwispaltige Wahl; so muß ja doch Jemand seyn, der sie entscheide: Und wer hat (ich rede ex hypothesi,) ein mehreres Recht hierzu, als der, der in allen anderen Sachen ihr und des ganzen Reichs gemeinsames Ober-Haupt ist? Wann auch der Kayser Sich dises Entscheidungs-Rechts würcklich bedienet; so kan Niemand klagen, daß Er ihme in sein Confirmations- und das davon abhangende Entscheidunds-Recht eingegriffen habe. Wie nun alles bißhero gemeldete unlaugbar und Weltkündig ist; so bedeutet auch dise von dem Herrn Gegner gemachte Einstreuung lediglich nichts.

§. 16.

Zulezt ziehet der H. Gegner §. 41. alle seine Gründe ins kurze zusammen: Ich will dahero selbige

bige mit seinen eigenen Worten anführen, und meine Beantwortung derselbigen beyfügen.

1. Dem Pabst stehet keine andere weltliche Gerichtbarkeit zu, als die Ihme durch ausdrückliche Verträge ist erlaubt geworden.

Antw. 1. In der ganzen Catholischen Christenheit wird von allen Geist- und Weltlichen, Hohen und Nideren, die Bestättigung und resp. Entscheidung der Wahl eines Erz-Bischoffs, Bischoffs, oder Prälatens, zur geistlichen und nicht zur weltlichen Gerichtbarkeit gerechnet. 2. Nicht nur durch ausdrückliche Verträge, sondern auch durch ein mit denen behörigen Rechts-Eigenschafften versehenes Herkommen, kan unter allen freyen Staaten, und besonders auch in Teutschland, eben so wohl ein Recht erworben werden, als durch einen ausdrücklichen Vertrag. 3. Wann man aber auch dem H. Gegner den ganzen Saz einraumte, würde Er doch dadurch nicht das geringste gewinnen.

2. Nicht der Pabst, sondern die Nation, womit der Vertrag aufgerichtet ist, hat das Recht, den Sinn desselbigen auszulegen.

Antw. 1. Dises lauffet wider die erste Grund-Säze des Natur- und Völcker-Rechts; nach welchem keiner von zweyen compaciscirenden Theilen befugt ist, einen gemeinsamen Vergleich einseitig auszulegen, sondern es muß mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung beeder interessirter

sirter Theile geschehen. 2. Wann aber auch diser Saz eingeraumet würde, hülffe es den H. Gegner nichts.

3. Der Sinn solcher Verträge seye eher einzuschräncken, als auszudehnen.

Antw. 1. Dise Regel ist unbillig, und nimmermehr erweislich: Es kommt auf die Beschaffenheit der Umstände an; nach solchen ist ein Vertrag bald einzuschräncken, bald auszudehnen, bald so zu erklären, daß weder eine Einschränckung noch Ausdehnung herauskomme. 2. Wann man aber auch disen Saz zugeben wollte, bleibet des H. Gegners Application desselbigen dennoch ungegründet; wie wir gleich sehen werden.

4. Selbst nach dem Päbstlichen Kirchen-Recht ist jedes Rechts-Geding, (Proceß,) über Bischöffliche Wahl-Streitigkeiten eine weltliche Angelegenheit.

Antw. 1. Der H. Verfasser verweiset uns auf seinen §. 10. darinn Er dises dargethan habe: Schläget man aber selbigen nach, findet man kein Wort darinn, daß Er aus dem Päbstlichen Kirchen-Recht disen Saz erwisen hätte; 2. vil mehr führet Er selbst das *Cap. 56. X. de Elect. & Elect. potest.* an, darinn das gerade Gegentheil enthalten ist. 3. Am Ende des §. 10. ziehet Er selbst seinen ganzen in demselben geführten Beweis also zusammen: Daß die Wahlen, Anstellungen und Bestättigungen der Geistlichkeit dem weltlichen Arm

 seyen

seyen überlassen geworden, und daß die Geistlichkeit sich nichts anders, als die Ertheilung des heiligen Characters, angemasset habe; daß folglich die Könige bey dem ersteren Geschäffte als Mitglider der Kirche einen starcken Einfluß und als Regenten vile Gewalt gehabt. Jedoch alles dises passet nur auf die Zeiten vor dem An. 1122. errichteten Vertrag, daraus zum Theil die Streitigkeiten zwischen denen Kaysern und Päbsten entstanden, und hernach durch besagten Vertrag beygelegt worden seynd; dahero alles dises nichts auf die nachhero gefolgte Zeiten beweiset, vil weniger auf die jezige, da nicht die Frage davon ist, was vor 600. und mehr Jahren Rechtens gewesen seyn möchte, sondern was jezo Rechtens seye?

5. Der Pabst hat sich der Erkenntniß solcher Angelegenheiten eigentlich niemalen angemasset.

Antw. 1. Wie viles wäre bey manchen von dem H. Gegner angeführten Fällen in facto & jure zu erinneren; Zumalen, da die Kaysere meistens über den klaren Innhalt des Vertrags von 1122. geschritten seynd, und den Metropolitanum ejusque provinciales oder Suffraganeos nicht zu Rath gezogen haben; welche Handlungen mithin eben so widerrechtlich und nichtig waren, als das, was man sich zu Rom gegen disen Vertrag angemasset hat; da es also in so ferne heissen könnte: Compensatis

tis

tis expensis. 2. Wann aber auch alles di-
ses nicht wäre; so ist doch abermalen nicht
die Frage: Was vor dem grossen Zwischen-
Reich in Teutschland, u. d. geschehen seye?
sondern was jezo geschehe? und ob die
Röm. Kaysere Sich noch jezo eines Ent-
scheidungs-Recht bey strittigen geistlichen
Wahlen anzumassen begehren, oder anmas-
sen können?

8. Der Tractat von 1122. ist weder durch das Baselische Concilium, noch durch die Aschaffenburger Concordaten, abgeändert worden.

Antw. 1. Auf die Säze des Baselischen Concilii kommt hierinn nichts an: In der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 14. wird der Kayser nicht auf dieselbige, sondern auf die Concordaten, gewisen. 2. Da nun in disen beliebt worden ist: a) Alle Wahlen sollen nach Rom berichtet werden; b) wann sich allda befinden würde, daß es dabey nicht canonisch zugegangen seye, solle der Pabst befugt seyn, Selber einen Erz-Bischoff oder Bischoff zu ernennen; c) hingegen von dem in dem Vertrag von 1122. dem Kayser zugestandenen Entscheidungs-Recht kein Wort mehr gemeldet wird; so muß man, wann man billig und unpartheyisch handlen will, allerdings sagen, daß dadurch das Entscheidungs-Recht der streitigen Wahlen dem Pabst überlassen worden seye. 3. Hierzu kommen so dann a) die ausdrückliche Geständnisse beyder Religions-Verwandten

und

und samtlicher Reichs-Stände von 1650. wie auch b) das aus mehreren und offentlichen, (von dem Kayser und Reich nicht nur nicht widersprochenen, sondern vilmehr willig erkannten,) mithin *sciente & patiente* altera parte vorgenommenen, actibus possessoriis erwachsene Rechts-kräfftige Herkommen, auf welches c) auch sonsten in mancherley durch die Verträge zwischen der Teutschen Nation und dem Röm. Stuhl nicht bestimmten Fällen so viles ankommt, z. E. warum stehen nicht *alle* Prälaten unter dem Bischoff, in dessen Dioces sie ligen, sondern nur Einige, unmittelbar unter dem Pabst? u. s. w. Dises Herkommen hat d) auch unter allen Machten, und besonders in Teutschland, eben die Rechts-Krafft und Würckung, als ein ausdrücklicher Vertrag.

9. Hieraus nun folgert der H. Gegner um so mehr, daß das Unternehmen des Römischen Hofes bey der lezteren Lüttichischen Wahl ungerecht gewesen seye.

Antw. 1. Der H. Verfasser stecket sich hinter den Römischen Hof und brauchet denselben zum Vorwand: In der That selber aber will Er sich an dem Kayserlichen Herrn Commissario, ja an dem Kayser und Reichs-Hof-Rath selber, reiben. Daß dises kein argumentum ab invidia ductum seye, belehret seine ganze hämische Schreib-Art, besonders §. 37. 2. Der Kayser, wie auch Dessen

Dessen Herr Commissarius, und der Reichs-Hof-Rath, haben in der Lüttichischen Sache denen Reichs-Gerechtsamen nichts vergeben, sondern nur bonam fidem vorwalten, und dem Römischen Hofe dasjenige angedeyhen lassen, was Ihme nach denen neueren Verträgen, rechtlichen Herkommen, und ruhigen Besiz gebühret: 3. Mithin hat auch der Römische Hof Sich keines mehreren angemasset, als man Ihme nach der Verfassung der Catholischen Kirche und der Verhältniß zwischen Demselben und der Teutschen Nation, mit Billigkeit nicht ablaugnen noch entziehen kan.

10. Gegen den Kayser und das Reich kan keine Verjährung ihres Rechtes angezogen werden.

Antw. 1. Der H. Gegner fingiret sich nur selbst einen Schein-Gegengrund, dessen sich der Röm. Hof weder bedienet, noch nöthig hat: Dann wo 2. Verträge und das Herkommen ihre Richtigkeit haben, da streitet man vergeblich darüber: a) Ob eine Verjährung Plaz greiffen könne? und b) Ob eine würcklich vorhanden seye?

11. Die Reichs-Gerichte urtheilen über den Besiz mittelbarer Pfründen.

Antw. 1. Von dem mittelbaren liesse sich allenfalls kein Schluß auf das unmittelbare machen: Das mittelbare findet seine Entscheidung in dem Reich coram competente; je nachdeme die Umstände beschaffen

seynd:

seynd: In Sachen hingegen, welche die Wahlen unmittelbarer Erz- und Bisthümer ꝛc. betreffen, weisen die Reichs-Geseze die Verträge und das Herkommen, auf keinen Ober-Richter innerhalb Reichs, sondern auf den zu Rom. 2. Bey zwispaltigen Wahlen ist es niemalen um den Besiz zu thun, (welcher vor Entscheidung des Wahl-Streits, mit Recht nie statt haben kan;) sondern um das Recht: Ob eine derer streitenden Parthien vorgenommene Wahl denen Kirchen-Sazungen gemäß seye, und allenfalls welche? oder ob beyde Wahlen verwerfflich seyen?

12. Die Analogie redet also selbst dem H. Gegner das Wort.

Antw. 1. Umgekehrt! seine Analogie ist à diversis und von solchen Fällen hergenommen, welche mit dem, davon hier die Frage ist, keine Aehnlichkeit haben, (wie doch bey aller Analogie ohnumgänglich erforderet wird;) mithin schliesset und tauget sie nicht. 2. Offenbar richtiger ist aber diser Schluß und Analogie: Wem bey einer Wahl das Confirmations-Recht unstreitig zustehet; dem gebühret auch ordentlicher Weise das Entscheidungs-Recht derer streitigen Wahlen; es seye dann, daß ihme Verträge oder das Herkommen im Wege stehen; welches aber hier nicht, sondern das Gegentheil, zu befinden ist.

§. 17.

§. 17.

Aus der ganzen Fassung diser Schrifft kan man gar bald ersehen, daß der Kayserliche Hof keinen Antheil daran haben könne, noch der H. Verfasser von Demselbigen darzu mittel- oder unmittelbar veranlasset worden seye. Eben so wenig kan und wird es von einigen Catholischen Erz- oder Hoch-Stifftern geschehen seyn; als welche, wenigstens um der Folgen willen, welche eine Kayserliche Entscheidung der geistlichen Wahl-Streitigkeiten in anderen Fällen nach sich ziehen würden, gewißlich ihme für seine Arbeit den geringsten Danck nicht wissen werden. Böse mag Er es auch nicht gemeinet haben. Es bleibet also nichts übrig, als, (auch nach Anleitung seiner ganz sonderbaren Orthographie,) zu vermuthen, daß Er einer derjenigen Solipser seye, welche lauter unerkannte Wahrheiten zu Marckte bringen wollen, alle Andere Rechts-Gelehrte und Staats-Männer für blind halten und ihnen den Staaren stechen, oder doch, weil sie im Finsterniß wandlen, ein Licht anstecken, oder auch, wann sie einem in der Welt mit Ehren bekannten Mann eine Querelle an den Hals werffen, sich dadurch einen Namen erwerben und zum Ritter an ihme werden wollen: Nun kan man allen solchen Leuten, nach der Teutschen und gelehrten Freyheit, ihre Freude ja wohl gönnen: Es ihnen aber wenigstens zu rathen, Sich nicht an des Reichs Oberhaupt und Gerichten zu vergreiffen, und sich an solche Materien zu machen, denen sie gewachsen seynd, und welche keinen Samen

men eines innerlichen Mißtrauens in dem Teutschen Reiche erwecken.

Anhang.

Nach Verfertigung meiner Arbeit ist mir eine Schrifft zu Gesicht gekommen, daraus ich dises mittheile:

Säze.

1mo Schicket der Kayser einen Commissarium zu Erz- und Bischofs-Wahlen (a) als Advocatus Ecclesiæ, um darob zu seyn, daß selbige nach den geistlichen Rechten ordentlich, nicht aber tumultuarisch und also vorgenommen werden, daß daraus ein Aergerniß, und der Kirche ein Nachtheil erwachse.

2do (b) Als Reichs Oberhaupt: Damit kein unfähiges, dem Kayser, dem Reiche oder dem Lande schädliches, oder gar den Reichsfeinden ergebenes Subjectum erwählet werde.

3to Wenn die Wahl in gehöriger Form geschiehet, und dem Kayserl. Commissario mit schuldiger Ehrerbietung angezeigt wird, daß ein Erz- oder Bischof canonisch sey erwählet worden, und keine ärgerliche Spaltung vorhanden, der Commissarius sich in der Kirche einzufinden habe, um dem ihm vorgeführten Erwählten im Namen des Kaysers die Temporalia zu übergeben: Damit er sich gleich als Landesfürst betragen könne.

4to Wenn hingegen ein öffentliches Schisma

sich

sich hervor thun sollte, und gleichwohl keiner der Erwählten eine Exclusivam verdiente, der Commissarius vor Entscheidung des geistlichen Streites, nämlich der Wahl-Canonicitæt, keinem der Erwählten die Temporalia, sondern deren Verwaltung dem Capitul bis zu Austrag der Sache, in des Kaysers Namen anvertrauen solle: Es seye denn, daß wichtige politische Ursachen auch dieses mißriethen, in welchem Falle Se. Kayserl. Maj. als Reichs-Oberhaupt zu Erhaltung eines ansehnlichen Reichs-Lehens eine besondere Administration anzuordnen, befugt sind.

5to Wäre aber unter den Erwählten ein solches Subject, welchem der Kayser aus dem in N. 2. erwähnten Ursachen die exclusivam zu geben sich berechtiget sähe, der Kayserl. Commissarius zu erklären habe, daß Se. Maj. einen solchen nie für einen Reichsfürsten erkennen, und ihm eben so wenig die temporalia oder die weltliche Regierung anvertrauen, oder daß er sich deren auch nach Entscheidung des geistlichen Streites anmasse, zugeben werde. „

Aus der beygefügten Anwendung begnüge ich mich, folgendes hieher zu sezen.

Ad 1mum Hat der zur Lüttichischen Bischofswahl abgeschickte Kayserl. Herr Commissarius all mögliches zu Hintertreibung einer Spaltung und daraus entstehenden Aergernisses angewendet: als welches der Dom-Dechant und das ganze Capitul damals zu erkennen nicht umhin gekönnet, und annoch bezeugen müssen, ins besondere aber die beygehende nachdrückliche Anre-

de unwidersprechlich und auf allzeit beweiset, welche der Herr Commissarius an das versammlete Capitel 2. Tage vor der Wahl gehalten hat.

Ad 2dum Ist von einem untauglichen Subjecto keine Frage gewesen.

Ad 3ium Ist die Anzeige der für den Herrn Grafen Oultremont vorgeblich ausgefallenen Wahl nicht, wie bey allen übrigen Erz- und Hochstiftern Deutschlands gewöhnlich, und von dem Herrn Commissario auch zu Lüttig ist erforderet worden, durch zween oder mehrere bey der Wahl gegenwärtig gewesene Capitularen; sondern von einem vor der verschlossenen Thür der Capitelstube, worinn die Wahl vorgegangen, mithin von dieser keineswegs zeugen könnenden blosen Capitels-Beamten, folglich auf eine eben so unanständige, als auf Ueberraschung des Herrn Commissarii abzielende Art, (wowider dieser sogleich protestiret hat,) geschehen: Wogegen von der andern Seite vier der Wahl beygewohnet habende Capitularen in ihren Chorkleidern dem Kais. Herrn Commissario angezeiget, daß der Prinz Clemens von Sachsen mittelst einer Canonischer Wahl zum Bischoffe, obwohl nur durch die minderen Stimmen, sey erwählet worden; da nämlich diese von allem Vorwurfe frey wären, mithin den partem saniorem Capituli ausmachten: wo hingegen die für den Herrn Grafen von Oultemont sich geäusserte Mehrheit der Stimmen als ungültig nicht anderst, denn platterdingen müßte verworfen werden, in dem jene Capitularen, so dieselben zum vermeyntlichen Vortheile besag-

tes

tes Herrn Grafen abgeleget, ihr Stimmrecht durch eine von den Canonischen Rechten verbothene Unterzeichnung eines Verbindungs-Billets geraume Zeit vor der Wahl verlohren hätten. Von der Gegen-Seite tratt in nämliches Zimmer, wo der Kaiserl. Herr Commissarius den Ausschlag der Wahl erwartete, ein, wie schon erwähnet, vor der verschlossenen Wahlstube gestandener simpler Capitels-Beamte, und lud denselben in die Kirche ein, um daselbst dem feyerl. Te Deum über die für obbenannten Herrn Grafen von Oultremont glücklich ausgefallene Wahl beyzuwohnen. Bey welchem offenbaren Widerspruche der Capituls-Beamte mit den vier Capitularen in einen so heftigen und unanständigen Wortwechsel in Gegenwart des Herrn Commissarii gerieth, daß sich dieser gezwungen sah, beyden das Stillschweigen aufzulegen, und, nach seiner über diesen leidigen Vorfall bezeigter Bestürzung, zu erklären, daß er sich um soweniger in die Kirche zu begeben vermöchte, als minder von ihm abhinge, bey einem so ärgerlichen Schisma zu entscheiden, welche von beyden Wahlen canonisch wäre? von dessen Untersuchung die geistliche Gerichtbarkeit nicht könnte ausgeschlagen werden. Weswegen denn er, Kaiserl. Herr Commissarius, wieder in seine Behaussung mit nämlichen Gepränge, womit er abgeholet worden, zurück begleitet zu werden, verlangte; und auch alsofort zurück begleitet ward. Es folgte solchemnach

Ad 4tum von selbsten, daß bey dieser offenbaren Spaltung der Kaiserl. Herr Commissarius

beyden vorgeblich Erwählten im allerhöchsten Namen zu bedeuten hatte, daß sich keiner derselben als Landesfürst betragen, oder der Regierung in so lange anmassen sollte, als die Canonicitæt der einen oder der anderen Wahl nicht von dem geistlichen Obersten Richter würde entschieden und ausgesprochen seyn: weil Se. Kaiserl. Majt. zuvor den canonisch erwählten Bischof kennen müßten, ehe sie demselben die temporalia anvertrauen, und ihn als einen Lehenträger annehmen könnten. Bey welchen Umständen denn dem Kaiserl. Herrn Commissario nichts anders übrig blieb, als dem Capitel selbst die Landes-Verwaltung indessen aufzutragen. So viel leztlich

Ad 5tum zu bemerken, ist vorgedachter massen von einer Kaiserlichen Exclusiva bey diesem ganzen Wahlgeschäfte nicht die mindeste Frage, übrigens aber dieser ganze Lüttigische Casus nicht von der Natur gewesen, daß Kaiserl. Majt. ein allenfalls habendes mehreres Recht dabey hätten handhaben können, und wie Herr PESTEL will glauben machen, bey dieser Gelegenheit vergeben hätten.

Oratio.

Quæ me ad Vos ablegat Sacra Cæsarea Majestas, non sine summo Animi mœrore luctuosum per humillimas Litteras vestras accepit Nuntium de inopinato prorsus obitu Serenissimi, Reverendissimique Principis IOANNIS THEODORI, Sacræ Ecclesiæ Romanæ Cardinalis, Episcopi vestri ac Princi-

pis

pis Leodienſis haud dudum gratioſiſſimi, nunc glorioſæ Memoriæ.

Vidua jam eſt eccleſia veſtra Sponſo Præſule; orba Principe Parente Patria. Utramque acerbiſſimam hanc jacturam protinus eoque ut decet modo reſarcituri, Imperatoriam Majeſtatem ſupplicibus pro more precibus obteſtati eſtis, ut in tam momentoſo opere ſuis dignaretur Vobis adeſſe conſiliis, auxiliis & protectione.

Eum in finem Auguſtiſſimus Cæſar, quà ſummus Eccleſiæ univerſalis Advocatus, Teutonicæ præſertim Patronus, Germaniæque Dominus, ſupremas partes ſuas per me, Majeſtatis ſuæ Commiſſarium, ut fiduciariæ Vos docuerunt Litteræ, eo animo gerendas ſuſcepit, ut pro Salutis publicæ Patriæque Leodienſis amore cuncta ex regulâ agi, Cæſareo ſuo procuret officio.

Saluberrimam hanc paternæ ſollicitudinis metam, omnibus nimirum Eccleſiæ ac Provinciæ Veſtræ commodis apprime conſonam, aſſecuturi, non niſi unius ejusdemque cum Cæſarea Majeſtate poteritis eſſe Sententiæ, ut, quemadmodum duplex hoc caſu Momentum ingens, Spiritualitatis ſcilicet & Temporalitatis, maximè in graviſſimis impræſens rerum circumſtantiis, ponderandum venit: ita viduatam nunc Eccleſiam & Principatum tali ac tanto, qui utrique oneri ferendo æquè par ſit, deſponſari conveniat; Qui magnanimo boni Epiſcopi & Principis

genio pollens, magnificas boni Principis & Episcopi dotes verbis & factis præ se ferre sciat; Qui fidelis Ecclesiæ Catholicæ Minister, Sacrique Imperii Vasallus, bonus Pater Patriæ, æquus tot Vicinorum Socius, Mitrâ demum Pedoque dignissimus coram Deo & Cæsare comperiatur.

In talem igitur ac tantum, auxiliante Sancto Spiritu, purà prorsus secundum Canones ut confido, mente omnis obstantis vinculi nesciâ, in talem ajo, coadunate consilia, vota, suffragia vestra, Viri prudentiâ non minus quam dignitate spectabiles.

Absint omnia partium studia; absint quicunque respectus humani; cedatque publicæ privata utilitas. Nulla sit scissionis umbra; nulla animorum dissensio: Unus omnibus sit scopus; Una cunctis suffragandi ratio, Ecclesiæ nimirum, Patriæ & Imperii Bonum.

Hæc est mens Cæsaris; hæc est vox populi; hæc vicinorum Principum sunt desideria. Hoc publica salus, hoc Catholicæ Religionis tutela, hoc vestra ipsorum exigit felicitas.

Hoc pacto, dum Episcopali Sedi vestræ præstantissimum Antistitem, subditis tenerrimum Parentem, finitimis Vicinum gratissimum, Ecclesiæ in quibuscunque periculis fulcrum, Cæsari demum & Imperio Vasallum pro salute publica aptissimum daturi estis: certos Vos in Antecessum habere poteritis, canonicam hanc Electionem vestram irrefra-

irrefragabile apud omnes sapientiæ, fidei, zelique vestri documentum & perpetuum Cæsareæ Benevolentiæ Pignus exrituram.

Quidquid ad promovendum tam salutare, tamque Vobis gloriosum opus à Me officiorum desiderari poterit, hoc omne, pro concredito Mihi Commissarii, fidelissimique Mentis Cæsareæ Interpretis munere, paratus offero; felicemque Successum ex animo apprecor.

II.

Von dem Recht, die Besteurungs-Art, oder den Modum contribuendi, zu bestimmen, wie auch abzuändern.

§. 1. Von dem Wort: Steuer.

Unter dem Wort: Steuer werden hier diejenige Geld-Abgaben derer Unterthanen verstanden, welche selbige zu denen allgemeinen Regierungs- und Landes-Lasten und Nothdurfft beytragen müssen; sie mögen nun disen oder jenen Namen haben, und hier Steuer, oder anderwärts Schazungen, Anlagen, oder wie sie sonst wollen, genannt werden.

§. 2. Von der Besteurungs-Art.

Unter der Besteurungs-Art aber ist diejenige Vorschrifft gemeint, darinn bestimmet ist: 1.

Von was Steuer gegeben werden solle? und 2. wie vil von jeder steuerbaren Person oder Sorte eines Vermögens-Stückes.

§. 3. Namen.

In denen offentlichen Schrifften und Handlungen pfleget man die Besteurungs-Art sonsten auch zu nennen den Modum collectandi, Modum contribuendi, Modum Contributionis, Modum Collectationis, Catastration, Catastrum, die Landes-Matricul, den Contributions-Fuß, die Schazungs- oder Hebungs- oder Steuer-Register, die Steuer-Anschläge, u. s. w. wiewohl einige diser Ausdrücke auch nicht allemal das besagen, wovon hier gehandelt wird.

§. 4. Zeitliche und beständige.

Es gibt ferner zeitliche und beständige Besteurungs-Arten.

Eine zeitliche ist, wann eine oder die andere Besteurungs-Art nur für disesmal beliebet wird. So werden z. E. in Kriegs-Zeiten, oder anderen Noth-Fällen, manchmalen Kopf- oder Vermögens- oder andere Arten von Steuren angelegt, deren man sich in Fridens-Zeiten, oder auch sonst, ordentlicher Weise nicht zu bedienen pfleget.

Eine beständige Besteurungs-Art hingegen ist diejenige, wornach ordentlicher Weise in so lang alle gemeine Landes-Lasten und Beschwerden unter die Landes-Einwohner eingetheilet werden, als keine häuffige und gegründete Klagen über die Ungleichheit derselbigen einkommen, oder sonsten nach und nach die Umstände des Landes,

der

der Zeiten und Personen, Anlaß geben, eine Aenderung darinn vorzunehmen.

§. 5. Provisorische.

Endlich findet man auch provisorische oder Interims-Besteurungs-Arten. Wann nemlich entweder der Landes-Herr und seine Land-Stände, oder dise unter sich, wegen einer beständigen Besteurungs-Art nicht einig werden können, oder man zwar in Ansehung der Principiorum wegen einer beständigen Besteurungs-Art einig ist, es aber geraume Zeit erfordert, biß dieselbige in den Stand gerichtet werden kan; so wird indessen ein provisorische Besteurungs-Art beliebt, nach welcher alles so lang behandelt wird, biß man entweder sich wegen einer beständigen verglichen hat, oder auch dieselbige in würckliche Ubung gebracht werden kan.

§. 6. Wer das Recht habe, allgemeine Steuer-Füsse zu errichten, oder abzuändern?

So viles ist nöthig gewesen, hievon zu melden, um einen deutlichen Begriff von dem zu bekommen, davon die Rede ist: Die weitere Ausführung diser Säze aber gehöret an ein anderes Ort.

Auch ist hier allein die Rede von allgemeinen Besteurungs-Arten eines ganzen Landes.

Und da entstehet die wichtige Frage: Weme das Recht zustehe, dergleichen allgemeine Besteurungs-Arten zu bestimmen, oder abzuänderen?

§. 7. Der Sache Wichtigkeit.

Die äusserste Wichtigkeit der Sache, so wohl in Ansehung des Landes-Herrns, als derer Unterthanen, fället jedem von selbsten in die Augen.

Darff ein Landes-Herr nach freyem Belieben eine Besteurungs-Art erwählen, wie er will; so kan er ja auf dise Weise vom Land erheben, so vil er will und möglich ist, ohne (wie er etwa thun müßte, wann er Steuren von dem Land fordern wollte,) seiner Land-Stände Einwilligung darzu vonnöthen zu haben. Es kan ferner etwas den Schein des gemeinen Bestens haben, als ob nur gewisse Fehler der bißherigen Besteurungs-Art verbessert, der gemeine und mittlere Mann erleichtert, hingegen der Vermögliche nur noch mehreres nach Billigkeit mit beygezogen würde, und doch, wann man es genau prüffet, ist nichts weniger, als das gemeine Beste und eine billigmässige mehrere Gleichheit, der Zweck; dem Kind wird nur ein anderer Name gegeben; was man auf der einen Seite gibt, nimmt man auf der andern wieder, die alte Lasten bleiben und kommen noch neue hinzu; man legt so vile Fallen, und sezet so starcke Straffen darauf, daß die Straffen leicht so vil betragen würden, als die Steuren selbst; man druckt, wen man will, und erleichtert, wen man will, beydes nicht nach der Billigkeit, sondern nach geheimen Neben-Absichten. Man kan auch, ohne dabey habende böse Absichten, Leute, welche grosses Geld ins Land bringen, oder darinn circuliren machen, mithin anderen Unterthanen sehr zu ihrer Nahrung und Stück Brodt behülflich seynd, müde und verdrießlich machen, oder gar aus dem Land vertreiben, wann man sich um ihren Profit gar zu genau erkundigen, zu vil mit ihnen

theilen, oder ihnen überhaupt, zu ihrem vermeinten oder würcklichen Nachtheil, zu vil in die Charte und Casse sehen will.

Hinwiederum kan man es auch auf der anderen Seite verfehlen, und, wider die Billigkeit, die Besteurungs-Art einrichten, daß die Vornehmste und Reicheste nichts oder wenig beytragen, mithin hernach der mittlere und arme Mann über die Gebühr, in Vergleichung gegen jene, angestrenget werden muß.

§. 8. Ob die Reichs-Geseze etwas davon enthalten.

Die Reichs-Geseze enthalten lediglich nichts davon, so heutiges Tages brauchbar wäre.

Im 15den und 16den Jahrhundert wurden mehrmalen die Reichs-Anlagen auf den Fuß des gemeinen Pfennigs bewilliget, und alsdann in denen Reichs-Abschiden dise Besteurungs-Art auch mit mehrerem beschriben, und es ware halb eine Art einer Kopf- und halb eine Art einer Vermögens-Steuer: Weil aber dergleichen schon lang nicht mehr vorkommt, noch jemalen wieder zum Vorschein kommen wird; so ist auch nicht räthlich, sich dabey aufzuhalten.

Im Reichs-Absch. von 1543. §. 24. heißt es: Die Obrigkeiten sollen ihre Unterthanen auf den gemeinen Pfenning, wie der hiebevor im Reich bewilliget, oder sonst durch eine Steuer oder Anlag, **wie eine jede Obrigkeit für gut ansehen würde**, anlegen:

Gesezt aber, es seye dadurch alles lediglich der Landes-Herrschafft anheimgestellt worden, so gienge

es

es doch nur die damalige Reichs-Anlage an: Nicht zu gedencken, daß dise Clausul ihre Absicht mehr auf den Kayser und Reich, (denen gleichgültig seye, was für ein modus contribuendi gebrauchet werde,) als auf die innere Landes-Verfassung, zu haben scheinet.

Die folgende Reichs-Abschide sezten alles auf eines jeden Reichs-Standes eigene Landes-Verfassung, das ist, auf die Vergleiche zwischen denen Landes-Herren und ihren Land-Ständen und Unterthanen, so dann auf das Herkommen und den Besiz des einen oder andern Theiles.

§. 9. Von Landen, wo keine Land-Stände seynd.

Wo keine Land-Stände vorhanden seynd; da hat freilich der Landes-Herr in so weit die freye Wahl, daß er die Besteurungs-Art seines Landes einrichten oder abändern kan, wie er will:

Wann er sich aber diser Freyheit dahin mißbrauchet, daß er auf solche Weise entweder denen Unterthanen mehr zumuthet, als sich gebühret, oder eine allzugrosse Ungleichheit unter ihnen einführet, und einige allzuhart gegen Andere beleget, auch keine Beschwerden und Vorstellungen dagegen etwas helffen wollen; so dörffen die Unterthanen an einem Reichs-Gerichte klagen, und ordentlicher Weise sich eines Einsehens darinn gewärtigen.

§. 10. Von Landes-Verträgen.

Wo hingegen Land-Stände vorhanden seynd; da hat man insgemein auch entweder ausdrückliche Landes-Verträge darüber, wie es mit Einricht-

und Abänderung der Besteurungs-Art solle gehalten werden; oder es ist doch ein altes und ruhiges Herkommen vorhanden, nach welchem sich der Landes-Herr und die Land-Stände in disem Stück richten.

§. 11. Streitigkeiten darüber.

Da aber zuweilen Streit darüber entstanden ist, daß die Landes-Herren in disem Stücke weiter gehen, als nach denen Landes-Verträgen, oder dem besonderen Herkommen des Landes, hätte seyn sollen; so gediehe es endlich darüber zu Rechts-Streitigkeiten an denen höchsten Reichs-Gerichten, welche in diser Sache viles Licht geben.

Und so bekommen auch wohl die Land-Stände wegen Erwählung dises oder jenes Modi contribuendi Streitigkeiten unter sich; indeme etwa der einen Classe die in Vorschlag gekommene Art überhaupt nicht anständig ist, oder sie doch glaubt, dadurch gegen anderen Mit-Ständen zu hoch angelegt zu seyn, u. s. w. Und auch dergleichen Streitigkeiten erwachsen zuweilen an die höchste Reichs-Gerichte.

§. 12. Einiges von der Verfassung verschidener Teutscher Lande.

Ehe wir weiter gehen, wollen wir mit einander besehen, wie es hierinn hin und wieder in dem Teutschen Reich gehalten werde; doch nur in so ferne, als es das Recht betrifft, die Besteurungs-Arten zu bestimmen, oder abzuändern: Dann was die Besteurungs-Arten selbsten, deren würckliche Einrichtung, und was sonsten davon abhanget, anlanget, so erfordert solches

solches eine eigene Abhandlung, welche von grosser Wichtigkeit und Weitläufftigkeit seyn würde.

§. 13. Von Anhalt.

Im Fürstenthum Anhalt werden die Land-Tage mit zu dem Ende gehalten, um zu erwägen und zu beschliessen: Wie die bewilligende Contributionen dem Lande am erträglichsten gemacht werden können? (1)

§. 14. Von Basel.

In Sachen der Baselischen Land-Stände gegen den Bischoff zu Basel sprache der Reichs-Hof-Rath An. 1736. „So vil - - die Mittel und Wege, die erforderliche Summen Geldes aufzubringen, - - anbetrifft; so soll solches - -, nach der alten Observanz, und nach obiger bey dem Grav. 3. ertheilten Kayserlichen Verordnung, auf dem Land-Tag vestgestellet und reguliret - - werden.„ Bey dem Grav. 3. aber heißt es: „Stehet denen Land-Ständen frey, in denen gemeinen Landes-Angelegenheiten zu dem erforderlichen Geld-Beytrag, oder auf die Weise, wie sie es hergebracht, ihre Mit-Einwilligung zu geben.„

§. 15. Von Brandenburg.

In dem Marck-Brandenburgischen Land-Tags-Abschid von 1653. liset man (2): „Wir lassen auch den Modum contribuendi und Eintheilung diser Gelder, wie bißhero geschehen, in Unserer getreuen Stände Händen; nur erinnern Wir dieselbe gnädigst, sie wollen sich unter einander

(1) BECKMANNS Anhalt. Histor. Part. 4. p. 570.

(2) LüNIG von der landsäs. Rittersch. Tom. 2. p. 926.

ander so vereinigen, daß bey der Eintheilung rechtmäßige, christliche, Billigkeit und proportionirliche Gleichheit intuitu eines jeden Crayses, Ortes und Statt Vermögen und Ruin observiret werde, und niemand eine rechtmässige Ursache haben möge, über allzugrosse Unbilligkeit und Ungleichheit zu klagen.„

§. 16. Von Braunschweig.

Daß in denen samtlichen Chur- und Fürstlich-Braunschweigischen Landen die in denenselbigen übliche Besteurungs-Arten auf allgemeinen Land-Tägen verglichen worden seyen, erhellet aus deme, was Herr Canzl. Dir. STRUBE (1) aus offentlichen Urkunden meldet; davon ich hier nur dises beybringen will.

Iam Seculo XV. consenserunt Ordines, ut Dux Henricus Senior per aliquod tempus exigeret, eine Beer-Tinsse und Land-Beede.

Von An. 1517. biß 1579. incl. hat die Lüneburgische Landschafft 122. Vieh-Schaz, ungerechnet die andere Schazungen, bewilliget.

Herzog Erich der Jüngere meldet in seinem Revers von 1555. „Nachdem die ::: Prälaten, Ritterschafft und Stätte Unsers Fürstenthums ::: Uns :: eine unterthänige Steuer, Hülffe und Tribut, nemlich den Scheffel-Schaz, Tinse vom Gedräncke und geistliche Steuer und Schaf-Schaz, :: verwilliget und eingeräumet haben.„

An. 1572. bewilligten die Wolfenbüttelische Stände der Prälaten und Stätte Tax, Land-Tax, Schaf-Schaz, Scheffel-Schaz und Bier-Zinse,

(1) de Collectar. & Ærar. provinc. orig. §. 7. biß 22.

Zinse, dergestalt, wie dieselbige unterschiedlich zu Bezahlung der vorigen bewilligten Schulden-Last biß auf die Zeit in Aufnahme gewesen, und noch seyn.

An. 1615. wurde im Wolfenbüttelischen der Modus collectandi zwischen Herzog Friderich Ulrichen und seinen Land-Ständen verglichen.

Von 1618. meldet Herr STRUBE: Collectandi modus d. 18. Oct. 1618. est definitus, & adhuc præstant Subditi Calenbergici Ærario provinciali der Schaf-Schaz, Stätte-Tax, Dorff-Tax, Scheffel-Schaz und Accise.

Aus dem Wolfenbüttelischen Land-Tags-Abschied vom 3. Nov. 1620. führet Herr STRUBE an: „Mit der Kriegs-Hülffe - - soll continuirt werden: Ueber dem und vorigen Licenten seyn noch ohne das folgende Steuren und Licenten angeordnet, rc.„

An. 1625. immutatus (im Wolfenbüttelischen) collectandi modus & An. 1619. auctæ Collectæ, atque condita die Schaz-Ordnung, quæ An. 1719. renovata, & secundum quam in hunc usque diem præstatur à Subditis Guelferbytanis der Schaf-Schaz, Land-Schaz, Closter-Taxa, Stätte-Taxa, Zehend-Schaz, Scheffel-Schaz, Mühlen-Schaz, Malz-Bier- und Wein-Accise.

In dem Hildesheimischen Land-Tags-Abschid von 1642. bewilligten die Calenbergische Stände die Decimation von Weizen, Rocken und Gersten, mit diser Condition, daß diser Modus, als ein extraordinari- und aus Noth ergriffenes Mit-

Mittel, in keine Consequenz gezogen, noch ins künfftige gebraucht werden solle. Dem Landes-Fürsten solle die Direction darüber verbleiben: Daneben aber auch der getreuen Landschafft die Mit-Aufsicht, dem üblichen Herkommen nach, gelassen werden.

Cum Status (Lüneburgici), ut necessitatibus publicis subvenirent, recentiori tempore debita contrahere coacti sint, indicta die Bier-Brandteweins-Eßig- und Salz-Steuer, quo ex illis reditibus tam sors, quam usuræ, creditoribus solvantur.

§. 17. Von Burgau.

In der Marckgrafschafft Burgau (1) wurde An. 1490. zwischen einigen Kayserlichen Anwälden und denen Eingesessenen der Marckgrafschafft ein Abschid errichtet, wie die zu Lösung der Marckgrafschafft bewilligte Steuer umgelegt werden solle.

§. 18. Von Cölln.

Von Cölln findet sich, daß der Kayser An. 1734. an den Chur-Fürst Joseph Clemens rescribirt hat (2): Die weltliche Erz-Stifftische Land-Stände zu Beybehaltung des per antiquam observantiam & rem judicatam vestgestellten Modi contribuendi, oder sogenannten Simpel-Fusses, (als von welchem ohne Einwilligung der gesammten Land-Stände ohne diß niemalen abgegangen worden,) zu vermahnen.

§. 19.

(1) LüNIG von der landsäs. Rittersch. Tom. 1. p. 461.
(2) Reichs-Fama. Tom. 18. p. 678.

§. 19. Von Hildesheim.

Von denen Besteurungs-Arten im Bisthum Hildesheim und wie selbige zu Stande gekommen seyen, berichtet Herr Canzl. Dir. STRUBE (1) allerley.

In dem Freyheits-Brieff von 1569. für das Closter Wienhausen heißt es: „Nachdem durch Uns, das Capitul, auch Ritterschafft und Landschafft, Unser, Bischoffen Burcherts, Stiffts und noch habenden Landschafft einige gemeine Steuer und Hülffe : : : bewilliget worden, nemlich Hufe- und Scheffel-Schaz von den Begüterten in Unserm Stifft, auch Land-Schaz, Schaf-Schaz und Zeyse von den Inwohnern des Stiffts rc.„

An. 1645. in Comitiis Hildesiensibus dividebatur die monathliche aufbringende Krieges-Anlage, nach Proportion der Grösse, anderer Qualitäten und Gelegenheiten der Aemter und Junckern-Dörffern; wobey dann auch ferners, und zum 3ten, den Fürstl. Beamten nicht allein befohlen, sondern auch noch des Landes kundige Commissarien aus Mittel der Regierung so wohl, als der Land-Stände, dazu deputiret worden, was in genere, vorgesezter massen, auf ein jedes Amt, auch resp. Unter-Gericht, distribuiret und gesezet, daß solches Anfangs in die Dörffer, mit Betrachtung aller Umstände im Holz, im Felde, in Wisen und Wayden, der Mannschafft, Viehzucht, auch allerhand Handthier- und Nahrung, auch, so weit immer möglich, ad ipsa indi-

(1) de Collect. & Ærar. provinc. orig. §. 15. sqq.

individua, durch Adhibirung der Einwohner und also die möglichste Aequalität hierunter befördert und gehalten werden solle.

§. 20. Von Hoya.

Von der Grafschaft Hoya erzählet Herr Canzl. Dir. STUBE (1) unter anderem: Die Land-Stände hätten auf dem Land-Tag An. 1583. bewilliget, den Vieh-Schaz, ferner, daß den Stätten und Flecken ein gebührlicher Anschlag gemacht, und ferner bedacht werde, wie eine Bier-Zise nach leidentlichen billigen Dingen anzulegen sey, und welchergestalt auch diejenige, sonderlich von Ausländischen, welche in der Herrschafft Korn-Pächte und andere Hebung haben, etwas davon zu Ablegung der gemeinen Schulden und Beschwerden jährliches thun mögen.

Von An. 1616. schreibt er weiter: Solvendum susceperunt æs alienum 70000. Thalerorum, cui extinguendo variæ Collectarum species indictæ.

§. 21. Von Jülich und Berg.

Was dißfalls zwischen denen Regenten derer Jülch- und Bergischen Lande, so dann ihren Land-Ständen, gehandelt, verglichen und wiederum aufs neue gestritten worden seye? kan folgendes belehren.

Die Jülch- und Bergische Land-Stände meldeten nemlich in ihren den 16. Dec. 1723. an Chur-Pfalz übergebenen Landes-Beschwerden:

„Das 4te Haupt-Gravamen ist die anverlangte Herstellung der à Seculis hergebrachten

(1) l. c. §. 25.

Landes-Matricul, oder wenigstens, biß zu deren Rectification, des von denen Land-Ständen verwilligten Claßifications-Fusses, wogegen Stände durch den Gebrauch sicheren von einem Commissariat angestellten ungleichen schädlichen Fusses eine Zeitlang von Jahren beschweret worden; und solches desto unbilliger, da Stände, in Gefolg ihrer Rechten, Freyheiten und Privilegien, bey ihrer gewöhnlichen Matricul und alten Herkommen zu belassen, oder aber die Steuer-Gelder nach dem von Land-Ständen unterthänigst bewilligten Fuß zu repartiren.

Dises belehret vorerst das Mandatum cassatorium & inhibitorium d. d. Wien den 12. Jan. 1628. in verbis:

Auch, wann eine Contribution oder Steuer bewilliget, alsdann der Ständen, Ritterschafft und Stätten, Deputirten dieselbe nach ihrer Matricul aussezen und auflegen.

item ibi:

Bey welcher Neuerung es nit gelassen, sondern nach geendigtem Land-Tag hätte, dem Herkommen zugegen, D. L. Anfangs selbst, da keiner von der Ritterschafft und Stätten über- und angewesen, die eingewilligte Steure wider die alte Matricul ausgesezet ꝛc. Und gebieten hierauf D. L. ꝛc.

Item bezeuget es der annoch unlängst mit Herrn Herzog Wolfgang Wilhelm auch Fürstl. Durchl. eingegangene Vergleich 25. Nov. 1649. in verbis:

„Was dann diser Gestalt Ihre Fürstl. Durchl. oder

oder auch sonsten zu Bezahlung der Landschafft Creditoren und Bedienten, wie gleichfalls zu anderer des Landes Nothdurfft eingewilliget wird, dasselbe soll, dem Herkommen gemäß, in Ihro Fürstl. Durchl. Hof-Canzley durch Deroselben darzu verordnete Hof-Räthe und Rechens-Verständige, in Gegenwart der Land-Ständen Deputirten, der gewöhnlichen jedes Fürstenthums Matricul nach, wann Ihre Fürstl. Durchl. Sich keiner anderen Moderation bey disen beschwerlichen Zeiten mit Dero Land-Ständen verglichen, repartirt, und von Ihrer Fürstl. Durchl. ausgeschriben, auch fürters durch Ihro Fürstl. Durchl. Unter-Beamten und Bedienten eingebracht, und denen von Dero Land-Ständen auf vorgehende gewohnliche Pflicht bestättigten Pfenning-Meistern eingelifert, und, auf Ihrer Fürstl. Durchl. und Landschafft Deputirten Anschaffung, von denselben ad destinatos usus, dem Land-Tags-Abschid gemäß, und zu keinem anderen End, unverhinderlich und ohne einige Einrede, erstattet und angewendet werden."

Solchen Vergleich bestättiget ferner das Reversale Herzogen Philipp Wilhelm de 3. Nov. 1649. in verbis:

Inmassen Wir dann, vermittels Unsers Fürstlichen gethanen Versprechens Ihnen solches gnädigst sinceriret, und benebens zugesagt, daß, gleichwie Wir die bey der Röm. Kayserlichen Maj. Unserm allergnädigsten Herren, mit Vorwissen und Gutachten eines höchstansehnli-

sehnlichen Chur-Fürstl. Collegii wider höchst-ermelt Unsers Herrn Vatern Durchl. cum plenissima causæ cognitione, von Ihnen erhaltene und in rem judicatam verlauffene Kayserl. Decreta, Rescripta, und End-Urtheil, (als vil dieselbe sie, Stånd, betreffen thun,) zu würcklicher Contestirung Unserer gegen sie, Gülich- und Bergische Land-Stånde, habender gnådigster Propension und Vertrauens, hiebevor confirmirt und bestättiget, also auch dieselbige dabey, wie nicht weniger bey ihren Privilegiis, altem Herkommen, Gewohnheit, Recht und Gerechtigkeit, einen Weg wie den andern Fürst-våterlich gnådigst schützen und handhaben wollen, gleich ob vorangeregter Vergleich nicht vorgangen wåre, oder sie, Unsere Land-Stånde, dabey im geringsten nichts begeben håtten; Als geloben und versprechen Wir, zu Folg Unserer damals gethanen Sineration, bey Unseren Fürstlichen Ehren und guten Treuen, vor Uns, Unsere Erben und Nachkömmlinge, hiemit und Krafft dises nochmalen gnådigst und beståndigst rc.

Ferner confirmiren dieselbe das hieroben schon allegirte Reversale de An. 1652. und resp. de An. 1688. verglichene Conditiones in clausulis supra allegatis.

Auch haben Gülchische Land-Stånde in disen so genannten Commissariats-Fuß nie gewilliget, sondern hat es damit folgende in disen wahrhafften Umstånden stehende Beschaffenheit.

Im Jahr 1705. haben Gülchische Land-Stån-

Stände von Ritterschafft und Stätten pro illo Anno allein eine Familien- und Viehe-Tax, neben einem auf die Länderey in tres Classes gesetzten Anschlag, unterthänigst eingewilliget, dergestalt, daß der vermögenste Unterthan zum höchsten auf 24. Rthl. angeschlagen worden, und mit dem End selbigen Jahrs sothaner Anschlag cessiren solle.

Im Jahr 1708. und 1709. haben Gülchische Land-Stände, auf Ihro Chur-Fürstl. Durchl. höchstseel. Ged. desfalls gethanes gnädigstes Begehren, hinwiederum solche Familien-Tax, sub iisdem conditionibus, ut ante, unterthänigst bewilliget, und dabey sich nicht allein über die gewaltige Excessus, so bey ersagtem Familien-Tax in denen Aemtern vorgegangen, da die Vermögenste gar über 100. und mehr Rthl. angeschlagen worden, unterthänigstes Beschwer geführet, sondern auch wiederhohlter ausdrücklich præcaviret, daß über 24. Rth. der best- und vermögenste Unterthan nicht angeschlagen werden sollte.

Disem unerachtet seynd aber in denen Jahren 1710. 1711. und 1712. die Excessus im Familien-Anschlag vergrössert, und gar in einigen Aemtern die Vermögenste auf 1½. und biß zu 200. Rthl. taxirt und angeschlagen worden; wie solches die im Jahr 1713. auf damals abgehaltenem Land-Tag von Land-Ständen geführte gemeinsame Beschwerden mehrers bezeugen; welches dann in denen Aemtern, worinn die Anzahl der Eingesessenen groß gewesen, auch grosse und

derer Aemter gewohnliches matricular-Contingent überstigene Geld-Summen, (wie leicht zu ermessen,) ausgebracht hat.

Und obwohlen nun im Jahr 1713. auf der Land-Stände vilfältiges remonstriren und bitten, endlich die Familien-Tax aufgehoben worden; so hat sich jedoch die Aufhebung mehreres dem Namen nach, als in der That, geäussert; massen jährlich die Beytrags-Quanta nach dem Auswurff deßjenigen, was darauf in vorgemeldtem excessiven Familien-Anschlag erhoben worden, angesezet ist; wodurch dann, wie der gesunden Vernunfft nach zu judiciren, um das dem Amt angesezte Quantum beyzubringen, der Vermögende vor den Unvermögenden hart angegriffen, endlich aber auch durch Anhaltung sothaner unerzwinglicher Geld-Beyträge dahin gebracht werden muß, daß er dem Unvermögenden gleich werde, und mit demselben unter dem schweren Steuren-Last ligen bleibe.

Und dises ist der so genannte, schädliche, verderbliche, ohne Vorwissen und Willen der Stände angestellte unstatthafte Commissariats-Fuß, unter welchem die arme Unterthanen von einigen Jahren geseufzet, und Gülchische Land-Stände darüber so offt und vilmalen gravaminiret haben.

Und weilen nun höchst-ermelte Ihre Chur-Fürstl. Durchl. aus diser wahrhafften und getreuen Vorstellung gnädigst ersehen, daß der brauchende Commissariats-Repartitions-Fuß von Gülchischen Land-Ständen niemalen, & ne

quidem

quidem in substantia, bewilliget und agreiret seye, ohne Vorwissen und Willen der Land-Stände aber kein modus collectandi angeordnet werden mag; so werden ja verhoffentlich Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Dero zu Erhaltung der Landes-Privilegien, in Gefolg so vilmalen gnädigst gegebener Versicherungen portirter hoher Intention nach, der Land-Stände, und in deren Namen anwesender Deputirten, in der Landen Rechten, Freyheiten, Privilegien, und alten Herkommen so wohl als dem Vergleich de An. 1649. gegründete Bitte unerhört nicht lassen wollen, da dieselbige nichts anders, als dises, mit tieffester Submission bitten muß, daß, biß, mit Zuthun der Land-Ständen, die alte Matricul rectificirt und ein beständiger Anschlag concertirt seyn wird, auf den im Jahr 1719. von Gülchischen Land-Ständen bewilligten provisionalen Classifications-Fuß die eingewilligte Steuer-Gelder ins Land repartirt und ausgeschriben, mithin auch die Steuer-Sachen von sämtlichen Geheimen Räthen, dem uralten Herkommen nach, und nicht etwa von einen oder andern, vermög der zu Wien exhibirter Instruction, examiniret und erörtert, und der ins Land einseitig zu Errichtung derer Specificationen abgeschickte Land-Matricularius zurückberuffen werden möge 2c. „

Chur-Fürstlicher Seits wurde den 17. Dec. 1723. darauf geantwortet:

„Eben selbige Beschaffenheit hat es mit dem vierten vermeintlichen Gravamine, und haben

Ihro Chur-Fürstl. Durchl. hiebey ungleich mehrere Ursach, Sich zu beschweren, daß, nachdeme Höchst-Dieselbe die Beförderung des Matricular-Rectifications-Geschäffts so offt und vilmalen nachdrucksam erinnert, Land-Stände darauf so wenige Reflexion genommen haben, und es fast das Ansehen gewinnen will, daß dises heilsame Werck durch die hierunter, wider das kundbare Conferential-Protocoll, anmaßlich gemachte Einwürff annoch mehr behindert als befördert werden wolle.

Gleichwie nun das hierunter zu præmittiren nöthig befundene allbereits dahin gediehen ist, daß ehelang was beständiges zu stifften seye; also mag der Sachen auf eine so kurze Zeit ohne Nachtheil der Sachen zugesehen, und dahero der Sachen Beschleunigung desto mehr beeyfert werden: Sonderbar aber, da allenfalls auch dises Geschäfft sich, wider alle bessere gnädigste Zuversicht, länger verziehen sollte, der so öffters in Vorschlag gebrachte Classifications-Fuß, seiner fast gleichen Unrichtigkeit halber, nicht practicirlich seyn dörffte.

Jedoch verlangen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. hierüber vor allem gnädigst, daß Ihro der Plan und Radix unterthänigst communiciret werde, wornach sothaner Classifications-Fuß eingerichtet worden, um das Werck der Nothdurfft nach zu untersuchen, und darüber Sich näher gnädigst erklären zu können; bevorab, da Land-Stände Sich, gegen den klaren und deutlichen Buchstaben des Haupt- und Declarations-Re-

cesses

cesses Art. zum 4ten 2c. Sich anmaßlich unterstanden haben, sothanen Classifications-Fuß für Sich allein und ohne Concurrenz Ihro Chur-Fürstl. Durchl. als des Landes-Fürsten, einzurichten, und Sich in Designatione der Morgen-Zahl in etliche 1000. verfehlet.„

Die Land-Stände replicirten den 15. Jan. 1724. nichts ins besondere hierauf, sondern wiederhohlten nur das vorige kürzlich.

In der Chur-Fürstlichen Resolution vom 20. Jan. ist auch nichts besonderes davon.

So auch in der Land-Stände ferneren Vorstellung vom 12. Febr.

In der Chur-Fürstlichen Resolution vom 17. Febr. aber liset man wieder:

„Höchst-Dieselbe seynd zwar nicht ungeneigt gewesen, bey diser Ausschreibung den Classifications-Fuß vom Jahr 1719. befolgen zu lassen: Weilen aber derselbe, öffters erinnerter massen, an vilen Oertern, seiner Disproportion halber, inexiquibel befunden, und über das alleinige Rectifications-Geschäfft eine so geraume Zeit bereits gearbeitet worden ist, daß dasselb ehelang zu vollständiger Richtigkeit zu bringen seyn werde; als seynd Ihre Chur-Fürstl. Durchl. nicht unbillig gnädigst bewogen worden, zu Erspahrung der bey so einführender neuer Repartition aufgehender grosser Kosten und Tag-Gelder, bloßhin die vorigjährige Collect continuiren zu lassen.„

Die Stände stelleten darauf den 14. Mart. weiter vor:

„Pro

„Pro 4. gestehen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Selbst, daß der im Gülchischen einseitig eingeführte höchst ungleiche Commissariats-Fuß, unter dem unerweißlichen Vorwand, daß der Land-Ständische Commissariats Fuß inexquibel seye, biß auf die heutige Stunde continuiret werde.

Es wird niemalen angezeigt werden können, daß der von Land-Ständen An. 1719. biß ad rectificationem Matriculæ provisionaliter vorgeschlagene Classifications-Fuß inexequibel seye, da hingegen die Ungleichheit des Commissariats-Fusses ad oculum angewisen, und aus denen häuffigen deßfalls bey denen abgehaltenen Land-Tägen eingekommenen Memorialien derer Gravirten justificiret worden: Und gereichet zu nicht geringer der Ständen erneurenden Beschwer, daß, unerachtet denen von Land-Ständen und dero Deputatis öffters dagegen gethanen Protestationen, das vorhabende Rectifications-Geschäfft und darzu einschlagende Aufthuung derer Güter, exclusis Statibus, einem einzigen Rechens-Meistern anvertrauet worden.„

Den 23. Mart. liesse der Chur-Fürst in die Resolution darauf einfliessen:

„Allermassen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. hierunter, (wie die Commercianten und Trafiquanten, wie auch Bestialien, auf ein proportionirtes Beytrags-Quantum zu sezen,) allbereits die Landes-Fürstl. gnädigste Obsorg gehabt, dises Geschäfft umständlich untersuchen, und, der Billigkeit nach, solcher gestalt einrichten zu lassen, wie im matricular-Rectifications-Wesen

provi-

provisionaliter was mehr proportionirliches zu stifften und zu verfügen seyn möchte, und um zugleich mit das in puncto des bißherigen Anschlags-Fusses geführtes Beschwer, als vil immer thunlich, zu heben, mithin Ständen hierüber so wohl, als auch über die bey ihrem in Vorschlag brachten Classifications-Fuß obwaltende Disproportion, ja gar in der Execution, mehrere Erläuterung zu geben, gnädigst entschlossen gewesen, Deputirten die dißfalls errichtete Status und Bilancien hiebey zugleich mit zukommen zu lassen: Weilen Ihro aber auch bedencklich geschienen, dergleichen Sachen, wodurch die innerste vires Patriæ kundgemachet werden können, ad publicam Dictaturam gelangen zu lassen, und also, wo das Secretum so schlecht gehalten wird, aller Welt, Freunden und Feinden, zu manifestiren; dannenhero hat Ihro Chur-Fürstl. Durchl. pro Interesse & Bono Patriæ gerathener geschienen, mit diser schrifftlicher Communication zu supersediren, sondern Deputirten ein so anders von dero committirten Geheimden Räthen bey einer mündlichen Conferential-Unterredung vortragen, und dises so heilsames, als gemeinnüziges Geschäfft dabey reifflich überlegen, mithin der Billigkeit nach, so vil immer thunlich, zum Stand bringen, fort zugleich mit das in puncto Repartitionis geführte Beschwer auf einmal heben zu lassen.„

Die Stände erklärten Sich den 31. Mart. hierauf also:

„Uebrigens seynd zwar Deputirte nicht ungeneigt,

neigt, sondern Ihres Orts bereit und willig, mit Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. committirten Räthen die verlangende Conferenz super modo provisionali Repartitionis anzugehen, und wünschten Sie wohl von Herzen, daß Sie bey disem Geschäfft denen armen pro Moderatione so bitterlich seufzenden Contribuenten was nüzliches und zur Erleichterung andienendes ausrichten könnten; wiewol sie Dero wegen einseitiger Abschickung des Cammer-Rathen Hartmanns, ohne Zuziehung der Land-Ständen Deputirten, oder jemanden aus Dero Mittel, öffters bezeugte dolores hiehin wiederhohlen müssen:

Gleichwie aber zu dem Rectifications-Geschäfft der alten Matricul Gülchischer Seits absonderliche Deputati ausgesehen seynd, welche jedoch so wenig, als das Corpus Gülchischer Land-Ständen, ohne vorläuffige Communication deren dißfalls vereinigter Statuum etwas vornehmen werden;

Also bitten auch anwesende Deputirte unterthänigst, Ihre Chur-Fürstl. Durchl. gnädigst geruhen wollen, Ihnen die aus dem Land eingekommene Status gnädigst zu communiciren, um dem Corpori, bey desselben künftiger verhoffentlich bald erfolgender Versammlung, zur näheren Deliberation und resp. Instruction denen darzu ausgesehenen Deputirten vorbringen zu können. Es wird dabey die Entdeckung des Secreti und derer Landes-Kräfften nicht zu befahren seyn; massen sonst dem Vaterland schon schädlich seyn würde, daß in Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Resolu-

solution angezogen worden, als wann Land-Stände bey Ausrechnung der steuerbaren Landerey 100000. Morgen verfehlet hätten."

In der ferneren Ständischen Erklärung vom 4ten Apr. findet sich nichts davon.

In der Chur-Fürstl. Resolution von eben disem Tag aber wird denen Ständen vorgeworffen: Daß sie eine Rectification der Matricul, absque ulla formalitate condita, verlangen, auch die in puncto provisionalis Rectificationis Matriculæ gnädigst anerbottene gütliche Handlung ganz unbefugt und unverantwortlich refusirt und declinirt hätten.

In denen folgenden Handlungen kommt gar nichts mehr davon vor.

Als darauf die Sache wieder an den Reichs-Hof-Rath gediehe, stellten die Jülich- und Bergische Land-Stände allda vor:

"4. Ob zwar, als lang kein neuer Collectations-Fuß mit Ständen verglichen, vermög Vertrags vom Jahr 1649. die einwilligende Gelder der gewöhnlichen alten Matricul nach in die Lande repartirt und erhoben werden müßten; so ist jedoch Landesherrlicher Seits privative ein besonderer Fuß eingeführet worden, vermög welches die Unterthanen nicht nach Richtschnur eines solenniter aufgerichteten Catastri, sondern auf ihre Familien, von Jahren zu Jahren, einfolglich unbeständig, denen zu dem End verordneten Taxatoren, nach deren Gunst oder Feindschafft, mit vilmaliger ausser Acht-Stellung der hiebey nothwendiger geometrischer Proportion, angeschlagen, mithin

hin einer vor dem anderen prægravirt, was auch auch auf solchen Fuß von denen Unvermögenden unerzwinglich, weilen die Chur-Fürstliche Beamte vor den Eingang respondiren müssen, unter die noch etwa Vermögende aufs neue repartirt, und also einer mit dem andern völlig zu Grund gerichtet wird; zumahlen bey solchen Repartitionen denen Unterthanen, wie hoch ihr völliges Contingent sich ertraget, geflissentlich hinterhalten, ihnen auch, wegen unmöglicher Anweisung ihres darunter erlittenen Beschwers, der Weg zu klagen versperret, oder, wann sie klagen sollten, die alsdann zu Untersuchung der in Taxatione untergeloffener Ungleichheit aus dem Churfürstlichen Kriegs-Commissariat ergehende Commissiones so grosse Kosten aufgetriben werden, ut medicina sit pejor malo.

Nun ist zwar nicht ohne, daß die alte Landes-Matricul mit der Zeit, ob mutationem pretiorum, in einige Unrichtigkeit gerathen seye: Gleichwie aber bey dessen Bemerckung zwischen den vorigen Landes-Herren und Ständen beliebet worden, daß gleichwolen dieselbe biß zu ihrer Rectification observiret werden solle, auch würcklich observiret worden ist; so hat um deßwillen kein neuer, und zwar mehr ungleich- und improportionirter höchstschädlicher Fuß noviter aufgebracht werden können, welchen Stände niemalen weder in substantia noch in accidentibus beliebet haben. Dann was den im Jahr 1705. aufgekommenen Anschlag auf die Familien belanget; da bewähren damahlige Land-Tags-

Hand-

Handlungen, daß für das Jahr allein eine Familie- und Viehe-Tax, jedoch neben einem auf die Länderey der Landes-Matricul nach gesezten Anschlag, eingewilliget seye, dergestalt aber, daß bey solcher Taxa Familiarum keine Ungleichheit geschehen, der Vermögende auch nicht höher, dann ad 24. Rthl. und also die übrige iuxta proportionem geringer angeschlagen, und was an dem eingewilligten Quanto bey solcher Repartition ermangelte, nach denen Gütern, der Landes-Matricul gemäß, repartiret werden, mit Endigung des Jahres aber solcher Anschlag auf die Familien ceßiren solle: Deme aber zuwider nicht allein solche Taxa Familiarum in weitere Jahre hinein continuiret, sondern auch von Zeiten zu Zeiten grössere Excessus dergestalt begangen seynd, daß vile Contribuenten über die 150. ad 200. Rthl. angeschlagen worden; wogegen, nachdeme Land-Stände Ihrem gnädigsten Landes-Fürsten ihre Dolores unterthänigst bezeuget, und um Abstellung erwehnter Familie-Tax nachdrücklichst angehalten, endlich von Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Johann Wilhelm höchstseel. And. im Jahr 1713. zwar gnädigst sinceriret worden, disen Collectations-Fuß abzuschaffen; solches ist aber mehr in Worten, dann in der That selbst, erfolget, indeme der Commissariat-Fuß einseitig eingeführet, und darinn der Auswurff auf die Familie-Tax, cum radice Gravaminis, daß der Vermögende für den Unvermögenden habe contribuiren müssen, continuiret, nicht aber dabey die Güter nach der Landes-Matricul angeschlagen worden.

Stånde haben Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. einen so genannten Claßifications-Fuß, provisionaliter, und biß die alte Landes-Matricul rectificiret seyn wird, unterthånigst vorgeschlagen, welcher auch von Seiten Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. nicht contradicirt worden: Und obwohl bey lezt vorgewesener Deputation zum Vergleich derer Gülischen Land-Stånde Deputatis vorgeworffen worden, daß bey sothanem Claßifications-Fuß die proportionirte Anmerckung auf die Kauffmannschafft und Handthierungen nicht genommen wåre, und aus den Ursachen derselbe von Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. bey denen Repartitionen nicht eingefolget werden könnte; so haben jedoch ersagte Deputati klårlich angewisen, daß dabey solches würcklich beobachtet seye, indeme in unterschidlichen Aemtern, worinn Kauffmannschafft und Handthierung geführet wird, dessen ad secundam vel tertiam Classem gehörige Låndereyen ad Classem primam gestellet, und also hoc respectu der Matricular-Anschlag augirt sich befindet, welches Quantum auctum hiernåchst bey denen Sub-Repartitionen nicht denen Possessoribus, sondern denen Kauffleuten und Handthierern, angewisen wird.

Ihre Chur-Fürstl. Durchl. haben anbey zwar die völlige Abstellung des Kriegs-Commissariats und Hinweisung deren Steuer-Sachen zu dem vor Alter darzu gewiedmeten Geheimden Rath gnädigst sinceriret, und Euer Kayserl. Maj. wie solches geschehen seye, unterthånigst vorgestellt: In der That aber ist es dabey verblieben, indeme

die

die zum Kriegs-Commissariat angeordnete neue Präsident und Räth zum geheimen Rath nicht allein mit admittirt, sondern auch, wann besagte neue Räthe widriger Sentiments mit dem Geheimen Rath seyn würden, die Majora keinen Plaz greiffen und Serenissimo Electori gutachtlich referiret werden solle; woraus ja klar erhellet, daß die von dem Chur-Pfälzischen Ministerio dahier gethane Anzeigen sublati Gravaminis auf einem verblümten Irrthum beruhen, und unter solchem ungleichen Anbringen die darauf gegründete Kayserliche allergnädigste Conclusa nulliter erschlichen seyen.

Und das ist das hierunter von Land-Ständen beständig führendes grosses Beschwer dadurch geärgert worden, daß Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Cammer-Rath Hartmann zu Einrichtung einer neuen Description einseitig ins Land abgefertiget worden, unerachtet der Land-Stände Deputati durch einen absonderlichen desfalls denen Chur-Fürstlichen zum Rectifications-Geschäfft gnädigst committirten Räthen übergebenen Auffsaz die Mitschickung Dero Gülchischer Ritterschafft und gemeinen Syndici ausdrucklich ausbedungen, mithin auch gesammte Land-Stände bey lezt abgehaltenem Land-Tag gegen sothane contra aperta Privilegia Patriæ vornehmende Description öffters protestiret haben; wobey es annoch ferner bey lezterer Deputation zum Vergleich dahin gediehen ist, daß denen Deputatis die von ihnen absque præjudicio und ohne Nachgebung des hierob geführten Gravaminis unterthänigst aus-

gebettene Communication deren auf dem Land von denen Beamten super Specificatione Bonorum eingeschickter Berichte unter dem Prætext verweigeret worden, daß die Arcana Patriæ dadurch reveliret werden möchten; da es jedoch denen Rechten so wohl, als auch dem Vergleich de An. 1649. gemäß ist, daß ohne Vorwissen und Bewilligung derer Land-Stände im matricular-Wesen nichts vorgenommen werden solle."

So weit reichen die offentliche Nachrichten in diser Sache: Es ist aber zu bedauren, daß man nicht auch weißt, wie dise Sache endlich entweder obrist-richterlich entschieden, oder gütlich verglichen worden ist.

§. 22. Von Lippe.

In Sachen der Lippischen Land-Stände gegen die Gräfliche Landes-Herrschafft sprache das Kays. Cammer-Gericht An. 1746. "Daß - - die von der Landes-Herrschafft und Land-Ständen hierüber (über denen Steuren) gemeinsamlich gemachte Repartitiones ungeändert gelassen, einfolglich einseitig nicht abgeändert - - - werden sollen."

§. 23. Von Magdeburg.

Denen Magdeburgischen Landständen wurde An. 1683. 31. Jan. von Chur-Brandenburg zur Resolution ertheilt: "Was bey dem bißhero üblich gewesenen modo collectandi auf den Fuß des 70sten Pfennings sich vor Unrichtigkeiten befunden, und wie sehr dadurch einer vor dem andern, und insonderheit die Armuth, prägraviret worden, solches ist landkündig. Seine

Chur-

Churfürstl. Durchl. hoffen zwar, daß durch die angeordnete Revision dem Wercke guten Theils geholffen, und ratione Onerum publicorum eine bessere Proportion werde gefunden werden: Wie aber dem ganzen Lande, und insonderheit der Armuth, zum höchsten daran gelegen, daß die pecuniæ publicæ, Accis-Steuer- und Contributions-Gelder, - - nach billiger Proportion aufgebracht - - werden mögen; also reserviren Sich auch Se. Churfürstl. Durchl. deßfalls nach und nach gnädigste Versehung zu thun, und darüber zu des Landes Bestem steiff und vest zu halten, auch, wann die Stände deßfalls einige unterthänigste Erinnerungen zu thun haben möchten, sie damit allemal gnädigst zu hören, und nach Billigkeit zu verabscheiden.„

§. 24. Von Mecklenburg.

In denen langwührigen Streitigkeiten zwischen denen Herrn Herzogen zu Mecklenburg und Ihren Land-Ständen ist diser Punct mehrmalen zum Vorschein gekommen, und in denen im Druck vorhandenen Wechsel-Schrifften trifft man auch viles davon an.

Was wegen Ausnahm der Herzoglichen Domainen, wie auch der Hof-Bedienten und der Geistlichkeit, von der Steuer, ingleichem wegen des denen von der Ritterschafft zugemutheten eydlichen Reverses in Ansehung ihrer Unterthanen Steuren, wegen geklagter Prägravation und anbefohlener Ausgleichungen, Erhöhung des Steuer-Fusses, Quoten der Herzoglichen Domainen und der Land-Stätte, Neben-Fusses, u. s. w. ver-

verhandelt worden ist, solle bey anderer Gelegenheit gemeldet, hier aber nur von dem modo contribuendi überhaupt geredet werden.

An. 1678. klagten Ritter- und Landschafft bey dem Reichs-Hof-Rath gegen beyde Herzoge zu Schwerin und Güstrau unter anderem: Daß der eingerichtete universal-modus contribuendi widerrechtlich geändert worden seye, und baten, die Contribution nach dem von denen Land-Ständen ausgehändigten Modo eintreiben zu lassen.

Der Kayser rescribirte darauf den 15. Febr. an die Herzoge: Die klagende Land-Stände gegen Recht, auch aufgerichtete Verträge und das Herkommen, nicht zu beschweren: Dafern Sie aber, einige beständige Einrede zu haben, vermeinten, sie in termino duorum mensium einzubringen.

An. 1683. klagte die Ritter- und Landschafft bey der in denen Mecklenburgischen Streitigkeiten erkannten Kayserlichen local-Commißion: Daß das publicirte Contributions-Edict in einem von Ritter- und Landschafft nicht bewilligten Modo ausgegangen seye.

Nun wurde dise Klage zwar in dem Commißions-Decret vom 20. Dec. 1684. §. 6. berührt, aber nicht entschieden, sondern nur §. 7. verordnet: „Weil auch 7. von Röm. Kayserlicher Maj. Unsers gnädigsten Herrn Durchl. nicht allein allergnädigst committirt worden, das Reichs- und Crays-Quantum, und was das Land deßwegen zu prästiren schuldig, zu declariren, sondern auch dahin zu sehen, daß niemand wider Recht und Billigkeit beschweret werde: Und aber so wohl

in

in Actis Aulæ Cæsareæ darüber Klage geführet worden, daß man Fürstl. Mecklenburgischer Seiten die Reichs- und Crays-Steuren durch gar nachtheiligen, sehr präjudicirlichen und zu allerhand Unterschleiffen Anlaß gebenden Modum, und darnach, wider ihren, der Stände, Willen, (da doch, denen Landes-Constitutionibus und Privilegiis nach, solches nicht geschehen, sondern der Modus Ritter- und Landschafft vorbehalten seyn sollte,) abgefaßte Edicta eintreiben lasse, als auch Zeit währender Commißion deßfalls allerhand Beschwerden vorkommen: Und dann nicht weniger von Fürstl. Fürstl. Herren Deputatis der eine Zeithero gebrauchte modus Capitationis von selbsten improbiret, als die dabey vorgehende grosse Abusus und Unterschleiffe sich auch sattsam zu Tage geleget, dabeneben bey wohlgedachten Fürstl. Fürstl. Herrn Deputatis vilfältig nachgesuchet worden, daß mit zusammengesezter Hand ein solcher Modus contribuendi bey Reichs- und Crays-Steuren beliebet und vestgesezet werden möchte, wodurch ein Theil vor dem andern wider Recht und Billigkeit nicht graviret, und die bey dem erwehnten eine Zeithero gebrauchten modo Contributionis befundene ganz excessive Unterschleiffe verhütet und aboliret werden möchten; ein solches aber auch, (von der Commißion geschehenen vilfältigen Erinnerns ungeachtet,) biß dato nicht erhalten werden mögen, wesfalls dann entweder bey bißherigem Modo und dabey unterlauffenden handgreifflichen Unterschleiffen, Disordren und Prägravationen,

denen Kayserlichen Commissoriis & Decretis schnurstracks zuwider, ferner continuiret werden, oder das Reich und der Crays biß dahin des Ihnen competirenden Contingents entbehren müßten; So halten Unsers gnädigsten Herrns Durchl. Ihrer Obligenheit zu seyn, Krafft tragender Commißion, und weil so wohl des Reichs und ganzen Crayses, als dises Landes, hiebey habendes Interesse keine moram leidet, auch disen Punct fordersamst zu untersuchen, und entweder, mit aller Theile Vereinigung, denselben in Güte zu heben, oder an die Röm. Kayserl. Maj. zu endlicher allergnädigsten Verordnung, davon umständlich zu referiren, und inzwischen dem Wercke einig provisional-Remedium zu verschaffen: Wird demnach Einer E. Ritter- und Landschafft, und also denen von der Ritterschafft und Stätten Deputirten insgesammt, was Sie allerseits, oder jeder derselben, für einen Modum vorzuschlagen, oder sonst in hoc puncto an- und vorzubringen haben möchten, der Commißion, mit vermeinten Befugnissen und Rationibus, innerhalb denen nächsten 14. Tagen einzubringen, Krafft Commissionis ernstlich auferleget, damit daraus mit beederseits Fürstl. Fürstl. Herrn Deputatis fordersamst communiciret werden könne."

Die Kayserliche Commißion erliesse auch hierauf eine provisional-Verordnung wegen des Modi contribuendi: Die Stätte aber appellirten davon an das Cammer-Gericht und erhielten allda Processus Appellationis: Der Reichs-Hof-Rath hingegen erliesse den 21. Maj. 1686. gegen

gen die Stätte ein Mandatum S. C. de desistendo ab Appellatione in Camera Imperiali coepta.

An. 1686. 18. Jul. rescribirte der Kayser an den Herzogen zu Güstrau: Die klagende Land-Stände gegen den gebräuchlichen Modum collectandi nicht zu beschweren: Und solle das, was geklagter massen dißmahl geschehen, Ihnen ins künfftig unpräjudicirlich und unschädlich seyn.

Unter denen von den Mecklenburgischen Land-Ständen ihrer Landes-Herrschafft um das Jahr 1686. übergebenen Landes-Beschwerden waren auch dise:

Addit. Grav. Claff. 3.

„3. Daß der von Ritter- und Landschafft ausgestellte modus contribuendi zu dero Schaden ohne Noth geändert worden. = = =

15. Wenn die gnädigste Herrschafft den modum contribuendi in Annis 1678. 79. und 80. auch 82. und 83. gegen Ritter- und Landschafft Intention sezet und ausschreibet, und den von Ritter- und Landschafft zulezt übergebenen Modum contribuendi ohne Ursach verworffen; non obstante, daß der Modus contribuendi ad Regalia nicht, sondern den Contribuenten zu sezen, gehöret.

16. Wenn in dem Contributions-Edict de An. 1682. n. 5. asseriret werden will, ob wäre der modus Capitationis von mehr als 30. Jahren continuirt, adplacidirt, und kein füglicherer Modus beyzubringen.„

Die Fürstliche Resolutionen darauf lauteten:

„ad 3. Wie ad Grav. 16. hujus Classis, und wenn bey dem von Ritter- und Landschafft producirenden Modo contribuendi Ihro Fürstliche Durchl. etwas desideriren, wollen Sie solches E. E. Ritter- und Landschafft eröffnen, welche dann die Defectus zu ändern und zu bessern hat, damit alles auf dem Land-Tage ausgemachet werden könne. = = =

ad 15. Können und wollen Ihro Durchlaucht geschehen lassen, daß Ritter- und Landschafft auf Land-Tägen den Modum contribuendi verfassen möge; jedoch der gnädigsten Herrschafft die Ermäßigung und Approbation vorbehältlich: Und bleibet es im übrigen bey der Resolution ad Grav. 3. Class. 3.

ad 16. Wollen Ihro Durchl. gestatten und zugeben, daß ein anderer billiger Modus extra Capitationem begriffen werde.„

Ferner ware, unter des Adels special-Beschwerden: „2. Hat die gn. Herrschafft in dem modo contribuendi selbst dero getreueste Ritterschafft beschweret, indem deroselben wider ihren Willen in Annis 1678. 79. 80. &c. der modus Capitationis, ohnangesehen er des Adels Steuerfreyheit und gemeinem Besten in vile Wege nachtheilig ist, dennoch imponiret, und in dem Edicto de An. 1682. asseriret worden, daß der modus Capitationis über 30. Jahr lang in Mecklenburg continuiret, und kein füglicherer Modus einzuführen gewesen; welches sich aber in facto weit anders befindet, wenn nur die Acta und Steuer-Edicta nachgesehen und die Requisita Præscriptionis

nis dabey attendiret werden: Hierauf wird, die Resolution folgender Gestalt einzurichten, unmaßgeblich gebeten: Daß die Mecklenburgische Ritterschafft mit dem modo Capitationis hinfüro nicht beschweret, vilmehr diser Modus abgeschafft, und, was dißfalls in vorigen Edictis dem zuwider gesezet seyn mag, zu Nachtheil der Ritterschafft und ihrer Steuerfreyheit nicht verstanden werden soll.„

Darauf wurde zur Resolution ertheilt: „Weilen die Stände unter sich in mehreren Jahren super modo contribuendi nicht einig werden können, habe man bey voriger Capitation verbleiben müssen: Es soll aber solches nicht in Consequenz gezogen werden. Auf die allegirte Præscription wird gar nicht reflectirt: Dieweilen aber nunmehro ein neuer Modus Contributionis erfunden; so ceßiret das Gravamen völlig.„

An. 1693. 17. Febr. rescribirte der Kayser an den Herzogen zu Güstrau: „Leopold ꝛc. Aus hiebey verwahrter Abschrifft hat Dr. Ebden mit mehrerem zu ersehen, was massen Uns Ritter- und Landschafft des Herzogthums Mecklenburg zu vernehmen geben, daß Sie aus dem wegen abermahlig von Uns auf das Land Mecklenburg für die Chur-Fürstl. Häuser Brandenburg und Lüneburg aßignirten 200. Römer-Monathen jüngsthin publicirten Contributions-Edict ersehen, was massen der Modus contribuendi, welchen Sie communi placito auf dem diser Steuer halben gehaltenen Landtag zu Schwaan beliebet, und zur Ratification daselbst übergeben, in vilen Stücken

cken geändert, auch, und zwar sonderlich in dem Kopfgeld im erstern Stand, der Aussaat, Vieh-schaz, Handel, Handwercken und Accisen erhö-het worden: Und ob Sie zwar dagegen Ihre Befugnis Dr. und des Herzogs zu Schwerin Ld. Ld. repräsentiret, hätten Sie doch bißhero einiger Erhörung nicht theilhafftig werden mö-gen, ungeachtet sie, so lang Menschen gedencken könnten, in notorio iure distributionis Colle-ctarum Sich befindeten, und bey Unserer dero-wegen vorgewesenen Kayserlichen Commißion mit Ihrer Landes-Herrschafft dahin vereinbaret, daß der Modus auf Land-Tagen von Derselben nicht geändert, sondern, was annoch desideriret wer-den möchte, eröffnet, und die defectus von Ih-nen, Supplicanten, corrigiret werden sollen, mit gehorsamster Bitte, Wir derowegen hierun-ter Unser Kayserl. Mandatum S. C. de obser-vando dicto Modo contribuendi & non con-traveniendo Pactis conventis zu erkennen gnä-digst geruheten.

Habens Dr. Ld. mit dem gnädigsten Befehl hiemit einschliessen wollen, daß Sie es bey dem herkommenen Modo contribuendi lassen, und Ritter- und Landschafft dagegen nicht beschweren, oder, wo Sie dagegen einige beständige Einrede zu haben vermeine, solche innerhalb zwey Mona-then an Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath un-fehlbar vor- und anbringe. Hieran &c.„

In dem An. 1701. zwischen dem Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Seinen Land-Stän-den getroffenen Vergleich heißt es:

„§. 6.

„§. 6. = = Soll = = von Ritter = und Landschafft der Modus contribuendi zu Unserer Censur und Approbation übergeben = = werden.

§. 7. = = Es sollen auch Unsere eigene Fürstliche Domania, iuxta uniformem Modum contribuendi, hierzu jedesmal steuren, und vor dißmahl der jezige Modus contribuendi interimisticus gebrauchet, ehe und bevorab aber eine weitere Contribution erleget wird, ein neuer Modus contribuendi dergestalt vestgestellet seyn, daß, wann Ritterschafft und die Stätte darunter inner sechs Monathen à dato des geschlossenen Vergleichs sich nicht vereinigen können, Wir so dann solchen Modum pro æquitate determiniren mögen; und wo Ritterschafft und Stätte sich dißfalls vergleichen, Wir die bißhero übliche Approbation darüber Uns vorbehalten.„

Von dem Erfolg liset man an unten (1) angezeigtem Ort: „Gleich im ersten Jahr des Schwerinischen Recesses entstand wegen des Contributions-Modi zwischen denen von der Ritterschafft und den Stätten eine Haupt-Zwistigkeit, welche in den Jahren 1702. 1703. u. w. die Vorwürffe zu verschidenen Vergleichs-Handlungen unter Landes-Fürstlichem Zuthun ausmachten: Alle Versuche aber waren vegreblich. Die Ritterschafft konnte sich wegen des ihr am zuträglichsten scheinenden Contributions-Modi selbst nicht recht fassen; wenigstens wollten die Stätte darunter nicht in die Ritterschafftliche Absichten allenthalben hineingehen. Daher kam es, daß man sich Herzoglicher

(1) (Herzogl.) leztes Wort ꝛc. 1751. p. 236. sqq.

zoglicher Seiten des Landes-Fürstlichen Ermessens nach der Billigkeit gebrauchen, und in dem Contributions-Abtrag die Art und Weise vorschreiben mußte."

An. 1703. appellirten die Stätte von dem veränderten Modo contribuendi an das Cammer-Gericht: Die Ritterschafft zeigte es beym Reichs-Hof-Rath an, erhielte aber den 29. Febr. 1704. nur einen Vor-Bescheid.

An. 1704. 16. Jun. rescribirte der Kayser an den Herzogen zu Schwerin:

"Leopold rc. Aus dem nebengehenden abschrifftlichen Einschluß hat Dr. Lbd. mit mehrerem zu ersehen, was massen an Uns und Unsern Kayserl. Reichs-Hof-Rath Ritter- und Landschafft Dero Herzogthümer Mecklenburg von dem am 18. Mart. jüngsthin publicirten Land-Tags-Schluß, und darinn berührten und verworffenen Modo contribuendi annoch selbigen Tages appelliret haben, und anjezo um Erkennung Unserer völligen Appellations-Processen anruffen und bitten thun. Nachdeme es nun hierinnfalls nicht um das Contributions-Recht, sondern nur um dem Modum contribuendi, welcher, der Appellanten Vorgeben nach, je und allewege von Ritter- und Landschafft zu sein, des Landes-Herrn, Approbation, oder, da es einen Anstand gefunden, zu Eröffnung der Bedencklichkeiten und dessen Verbesserung, abgefordet worden, zu thun ist; anjezo aber der von Ihnen, Appellanten, exhibirte Modus, mit Vorbeygehung der etwa daran befundenen Defectuum, simpliciter verworffen

worffen werden wollen; So versehen Wir Uns gegen Dr. Lbd. hiemit gnädigst, Sie werden, bey so gestalten Sachen, von Selbsten begreiffen, daß disem Gravamini gar leicht abgeholffen, einem weitläufftigen Proceß vorgebogen, mithin so höchstnöthiges gutes Vernehmen zwischen Herrn und Landschafft stabiliret werden könne; worauf dann Dr. Ld. reflectiren, allen anderen Falles aber an Uns hierüber Dero Bericht innerhalb Zeit zweyer Monathen, suspensis interim fatalibus, anhero schicken wolle.„

In einem den 19. Dec. 1704. erlassenen Reichs-Hof-Räthlichen Mandato S. C. gegen die Mecklenburgische Regierung heißt es im Eingang: Ritter- und Landschafft habe geklagt: „Obwohle es in dem heil. Röm. Reich und dessen Provincien fast überall, insonderheit aber in gedachtem Herzogthum Mecklenburg, beständig hergebracht seye, daß das Corpus der Ritter- und Landschafft den Modum contribuendi reguliret; so hättet Ihr, Beklagte, Euch doch neuerlicher Weise unterstanden, dise alte wohlgebrachte und in denen Landes-Reversalen gegründete Gerechtsame der Landschafft nicht allein zu entziehen, und Ihnen einen Modum contribuendi ex præscripto aufzubürden, 2c.„

In einem anderen Mandato arctiori vom 14. Dec. 1705. lautet es: „Es befindeten Sich auch ferner Sie, Klägere, über dise neuere Edicta um so mehr, als über die vorjährige, beschweret, weilen in diser der Landschafft gar keine Meldung geschehen, sondern vil mehr, daß man

aus

aus Landes-Fürstlicher obrigkeitlicher Macht und Gewalt und bekannten Ursachen, juxta tenorem & verba Edictorum, den vorjährigen Modum beybehalten, da doch der Modus und dessen Regulirung absolute und privative in Mecklenburg allein Ritter- und Landschafft zukomme, daß dahero zu besorgen, daß, wann noch wenige Jahre weiter dergestalt fortgefahren werden sollte, Sie um alle Ihre Privilegia und Deliberationes in Landes-Sachen kommen möchten, indeme man Ihnen das allerunschuldigste, nemlich den Modum convenientiorem auszufinden, nicht würde einst zulassen, sondern dagegen die so viljährige Befehle und Edicta als eine contrariam Observantiam vorwenden möchte; da doch eigentlich aller Landschafften Hauptwerck in Regulirung der Auflagen bestehe, und kein Minister bey Hof, so wohl als ein Land-Stand, der täglich um und bey dem Landmann auf dem Land seye, erkennen könne, welche Collecten den armen Unterthanen am wenigsten oder meisten druckten, des Herzogs Ld. auch endlich gleich vil seyn könnte, wann Sie nur die Summam bekomme, sie möchte hernach hoc vel alio modo convenientiori aufgebracht seyn ꝛc. „

An. 1706. 7. Sept. rescribirte der Kayser ferner an den Herzog:

„Joseph. ꝛc. Wir haben Uns mit mehreren gebührend vortragen lassen, wie auf das von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vatern und Vorfahren am Reich, weyl. Kayser Leopold allermild. And. an Dr. Ldd. unterm 16. Jun. 1704. erlas-

erlassenes gnädigstes Kayserl. Rescriptum, die von Dero Ritter- und Landschafft wider den Land-Tags-Schluß und darinn verworffenen Modum contribuendi ergriffene Appellation betreffend, für ein Bericht sub dato den 25. Aug. vorbesagten Jahres erstattet, und darauf ferners eingebracht und zu verfügen gebeten worden. Wie nun die Verba Transactionis vom 16. Jul. Anno 1701. Ritter- und Landschafft à formatione Modi contribuendi nicht ausschliessen, sondern nur, wenn solcher von Ihnen nicht formiret würde, Dr. Lbd. solchen zu determiniren, freystehen sollte; Also gesinnen wir an Dieselbe hiemit ferners gnädigst, daß Sie, zu Verhütung mehrere Weitläufftigkeiten und neuer Processen, der Appellanten künfftig formirenden Modum contribuendi, wenn Sie Sich darüber vereinigten, simpliciter nicht verwerffen, sondern, wo solcher mangelhafft, anzeige, wo aber nicht, solchen, wie vorhin üblich, approbire; gestalten wir es dann auf solche Weise bey Eingangs gedachten vorhergegangenen Kayserl. Rescripto vom 16. Jun. 1704. nochmalen bewenden lassen und verbleiben rc.„

An. 1706. 27. Oct. rescribirte der Kayser abermalen an den Herzog:

„Joseph. rc. Bey Uns haben Sich Dr. Ld. Ritter- und Landschafft ferner in Unterthänigkeit beschweret, wie daß, ungeachtet an Dr. Ld. unterm 7. nächst-abgelegten Monaths Sept. in puncto Modi contribuendi abgelassenen gnädigsten Kayserl. Rescripti, die Formatio sothanen

nen Modi via facti benommen, und ein Contributions-Edict, zu der Supplicanten und ihres kundbaren Rechtens unerträglichen Präjudiz, auch allzuharten Bedruckung des armen Landes, publiciret, mithin berührter Unserer Kayserl. gnädigsten Verordnung die Parition, per manifestam Contraventionem, gänzlich entzogen werden wollen; mit gehorsamster Bitte, Wir derowegen hierunter Unsere fernere nachdrückliche Kayserliche Hülffe Ihnen mitzutheilen gnädigst geruheten. Wie wir Uns nun gegen Dr. Ebden gnädigst versehen gehabt, Sie würden solch Unserm gerechtesten und mit wohlbedächtlicher Erwäg- und Uberlegung der Sachen abgelassenem Kayserlichen Rescripto die schuldigste Parition geleistet, 2c. vilmehr aber mit der geklagten Contravention zugefahren haben; als ist Unser nochmaliger und ernstlicher Befehl an Dieselbe in Krafft dises, daß Sie von disem wider mehrerwehntes Unser vorhergegangenes gnädigstes Rescriptum vorgenommenen Verfahren gänzlich abstehe, und alles, was dagegen verhänget und vorgenommen worden, so fort wiederum cassire und aufhebe, hingegen sothanem Unserem gerechtesten Iudicato vollkommene Parition leiste, und supplicirende Ritter- und Landschafft mit dergleichen Contraventionibus auf einige Weise ferner nicht gravire. An deme 2c. „

An. 1708. 6. Jun. ergienge abermalen gegen den Herzog ein Mandatum S. C. da es unter anderem heißt: In dem Vergleich de An. 1701. seye §. 3. der Landschafft überlassen worden, den

Modum

Modum contribuendi zu formiren; deme zuwider von dem Herzog in denen Stätten eine höchstbeschwerliche Accise und Consumtions-Steuer introduciret worden seye.

Noch umständlicher aber lautet es hernach: „Ferner sey der ganze Einhalt §. 6. des Recesses mit keinem Wort gehalten worden: Dann derselbe determinirte, daß der Modus contribuendi von Ritter- und Landschafft zu Dr. Ld. bißher üblichen Censur und Approbation sollte übergeben werden, welches in §. sq. dergestalt bekräfftiget würde, daß von Dr. Lbden nicht eher, als wenn Ritterschafft und Stätte sich nicht vereinigen könnten, darinn pro æquitate sollte determiniret werden: Aber wer hätte wohl seithero dem Receß dises in praxi observiret gesehen; massen alle von der Ritter- und Landschafft proponirte Modi eo ipso, indeme man sie proponiret, schon verwerfflich gewesen, und dagegen Ihnen ex arbitraria potestate ein die Stände höchst-gravirender Modus executive jederzeit aufgedrungen worden; da doch Dr. Lbd. gleich vil seyn könnte, wann Sie Ihre in Recessu stipulirte Gelder bekommete, durch welchen Modum, wann selbiger nur nicht Jemanden öffentlich prægravirte, selbige in dem Land aufgebracht würden. Aber dises indifferente Werck, so über das nicht nur vi Recessus, und der alten Resolutionen, in specie Resolut. 3. 15. & 16. ad additam. & per tot Decreta Cæsarea der Ritterschafft jure optimo zustünde, hätte man niemalen erhalten können, sondern hätte nunmehro zwey

ganzer Jahr an Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath litigiren, ja nun aufs neue dises grosse Gravamen dadurch verdoppelt sehen müssen, daß Dr. Lbd. gegen die Worte, gegen die Intention der Paciscirenden, ja Unserer allerhöchsten Interpretation selbst ganz entgegen, die Prätension formiren wollen, daß Sie dadurch einen in istis Actis breiter eingeführten, aber auch zugleich gründlich refutirten, Vorwand eines Termini præjudicialis, den Sie aus denen in Recessu interims-Weise vorgesezten sechs Monathen erzwingen wollte, der Ritter- und Landschafft nicht nur vor einmahl, sondern in perpetuum, das jus, formandi Modum, disputiren und gänzlich benehmen, Ihrem Ministerio aber nunmehro, cum exclusione der Ritter- und Landschafft, gegen aller Völcker, und insonderheit in Mecklenburg, bißhero löblich und üblich gewesene Gewohnheiten, allein zueignen, und mithin durch ungleiche Deutung der Worte das arme Land um eines seiner besten Iurium bringen wollen. Wir hätten zwar darauf, submissa causa & absoluta Relatione, in contradictorio vor Ritter- und Landschafft gesprochen, und deßhalben verschiedene Rescripta vom 7. Sept. a. præt. und ein magis inhibitorium cassatorium vom 27. Oct. e. a. gnädigst ertheilet, die aber biß dato von aller schuldiger Parition entfernt gebliben wären; wie solches die Anlage sub num. 18. von disem leztabgewichenen 1706ten Jahre attestiren werde, da Ritter- und Landschafft durch den Land-Marschall von Lüzow und den von Hoben einen Modum

dum

dum contribuendi, folglich nach der von wegen Dr. Lbd. auf dem Landtage beschehenen Proposition, nicht allein offeriren, sondern auch gar das Kayserl. Rescriptum inhibitorium insinuiren lassen: Aber alles wiederum ohne die geringste Frucht; sondern man hätte den Modum der Ritter- und Landschafft simpliciter, unter einem nichtigen Vorwand, als ob er zu spät præsentiret worden, verworffen, darauf gleich de facto die arbitraria Contributions-Edicta wiederum publicirt, dadurch die Kayserl. Mandata verachtet, der Receß infringiret, die Iura des Landes attentando ferner violirt, und mit beschwerlichen Executionen auch dises Jahr, wie in den vorigen, den allein zu Dero Vortheil ersonnenen, unmöglichen und denen Gewissen mit vilen Eydschwüren beschwerlichen Modum einzutreiben fortgefahren; deßfalls man auch die speciale Prosecution des processus in puncto Modi contribuendi Sich vorbehalten, und, Unsere Kayserliche Animadversion gegen solche Attentata ferner und schärffer ergehen zu lassen, allerunterthänigst bitten werde. „

Uebrigens gienge besagtes Mandatum S. C. auch mit auf disen Punct.

In einem ferneren Mandato S. C. vom 26. Jun. 1708. wird gemeldet: Die Ritter- und Landschafft habe unter anderem geklagt: Daß der Herzog, nach seiner vorigen, von dem Kayser per Rescripta höchstens improbirten Art, absque consensu Statuum, seinen Modum contribuendi arbitrarium nach eigenem Belie-

ben wiederum ausgeschriben, und dadurch vom Land gefordert, was Er nur immer wollen.

Sonsten traffe der Herzog von M. Schwerin im Jahr 1708. mit seinen Land-Stätten einen besonderen Vergleich wegen des Modi contribuendi; davon hernach bey dem Jahr 1724. ein mehreres vorkommt.

An. 1711. 29. Oct. klagten die Land-Stände bey dem Chur-Sächsischen Reichs-Vicariat unter anderem: Daß die Contribution vermittelst eines einseitigen Modi contribuendi ausgeschriben worden seye; worauf auch Appellations-Processe erkannt wurden.

Als Herzog Carl Leopold An. 1713. (1) zur Regierung kame, wurde zwischen Ihme und der Ritterschafft münd- und schrifftlich an einem Vergleich, besonders auch wegen des Contributions-Modi, gearbeitet: Allein auch dise Tractaten waren fruchtlos.

An. 1714. 28. Jun. rescribirte Kayser Carl VI. an den Herrn Herzogen zu Schwerin unter anderem: Wegen des Modi collectandi solche Maaß und Unterschid zu brauchen, wie es das alte Herkommen und die Landes-Fürstliche Reversalien, auch die besondere offtmalige Kayserliche Resolution, erforderen und vorschreiben; gestalten Ihro Kayserl. Maj. diejenige Contravention, welche bey dem Land-Tags-Schluß des lezt-abgewichenen Jahres, sonderheitlich bey dem Modo contribuendi, angeregten Fundamentis entgegen, zu Schulden gekommen, hiemit aufgehoben,

(1) cit. lezt. Wort. §. 297. p. 238.

gehoben, und, daß in Zukunfft denen deßhalber vorhandenen Kayserlichen Verfügungen genau nachgelebet werde, ernstlich erinneret haben wollten."

An. 1715. gienge Herzog Carl Leopold einen neuen particular-Vergleich mit seinen Land-Stätten wegen des Modi contribuendi ein; welcher aber An. 1724. von dem Kayser caßiret wurde.

An. 1716. 4. Febr. rescribirte der Kayser an den Herzog: Die Land-Stände hätten geklagt: Daß Er auf den Modum contribuendi keine Reflexion gemacht, denselben verworffen, und, die von den Ständen an den Kayser eingewandte Appellation nicht zu gestatten, Sich erkläret habe: Der Kayser lasse es aber bey der dem Receß von 1701. gemäß verfaßten Repartition, des darwider ergangenen Land-Tags-Abschids vom 11. Oct. 1715. ungeachtet, noch zur Zeit, und biß ein anderes entweder verglichen, oder ordentlich ausgeführet worden, bewenden.

Weil auch die Ritterschafft eine unpräjudicirliche Anweisung übergeben hatte, wie nach des Gegentheils eigenen Principiis die Repartition der Landes-Quotä einzurichten seye, mit Bitte, das Kayserl. höchste richterliche Amt dereinsten cum effectu zu interponiren; so wurde solches eben disen 4. Febr. dem Herzog communiciret.

An. 1718. 25. Jan. liesse Herzog Carl Leopold ein in den modum contribuendi einschlagendes Edict wegen der Contribution der in denen adelichen Gütern wohnenden Pensionarien, Müller,

ler, Schäfer und anderer freyen Leute publiciren. Der Engere Ausschuß aber appellirte davon an den Reichs-Hof-Rath. (1)

An. 1719. stellte Herr Herzog Carl Leopold den 15. Aug. seinen Land-Stätten einen Assecurations-Revers aus, wegen des mit ihnen über dem Contributions-Modo getroffenen Vergleichs: Er hatte aber, wie wir gleich hören werden, mit dem Vergleich selbst einerley Schicksale.

In einem Reichs-Hof-Raths-Concluso vom 14. Maji heißt es: „Im übrigen auch selbigen Land-Stätten bey dem neuen Land-Tage, da Sie auf demselben gebührend erscheinen würden, ihre ratione modi contribuendi habende Erinnerungen geziemend vorzustellen, vorbehalten wird.„

Und in einem anderen Concluso von eben disem Tag wird gemeldet: „3. Hat es vor dißmal bey dem auf jezigem Land-Tage von der anwesenden Ritter- und Landschafft nach dem Fuß der in denen Reversalibus von An. 1621. approbirten einfachen Land-Bede bewilligten und darauf von der Kayserlichen Commißion ausgeschribenen Modo contribuendi, so wohl insgemein, als in specie wegen der Fräulein-Steuer, sein Bewenden.„

An. 1724. 11. Febr. rescribirte der Kayser an seine Commißion in Mecklenburg:

„Carl rc. Uns ist dasjenige, so an Uns Euer Lbd. Lbd. wegen der von denen Mecklenburgischen Stätten annoch verzögerten Uebergabe des Modi contri-

(1) v. LÜNIG von der landsäß. Rittersch. Tom. 2. p. 618. sqq.

contribuendi, sub dato 16. Dec. vorigen und præs. 8. Ian. lauffenden Jahres berichtet, geziemend vorgetragen worden. Nachdem Wir nun bey solcher Bewandtniß, und da der unaussezliche Contributions-Punct länger nicht aufzuhalten, Eu. Lbd. Lbd. erstattetes Gutachten dahin bestättiget, daß wenn bey jezigem Mecklenburgischen Land-Tag ratione modi contribuendi, wie in genere, also auch in specie wegen der Fräulein-Steuer, die gütliche Handlung zwischen Ritterschafft und Stätten noch nicht zum Stande gekommen, selbige weiter nicht abzuwarten, sondern inzwischen, biß ein Modus perpetuus ausfündig gemacht und vestgestellet wird, der am vorigen Land-Tag 1721. beliebte, auch von Uns gnädigst approbirte, Interims-Modus beybehalten, und selbigem gemäß die Contribution, vermittelst Unsers anderweitigen Kayserlichen Edicts, ausgeschriben werden soll; Als gesinnen Wir an Ew. Lbd. Lbd. hiemit Freund-Oheim-Brüderlich, gnädiglich und gnädigst, daß Sie, autoritate Nostra Cæsarea, durch Dero Subdelegirte die behörige Verfügung thun, dabeneben obangeregten Vergleich, dem gemeinen Wesen zum Besten, möglichsten Fleisses befördern, auch an Uns hievon allenthalben den weiteren Bericht erstatten mögen.„

Und den 28. Sept. 1724. wurde vom Kayser resolviret.

„2. Ist - - das neue Contributions-Edict auf die bey vorigen beyden Land-Tägen gehaltene Art und Weise - - zu publiciren. - -

 4. Wird,

4. Wird, = = was den Modum contribuendi betrifft, es wiederum vor jezo bey der Art. 3. und 4. num. 2. verfaßten andern Kayserl. Instruction, jedoch dergestalt belassen, daß im Fall der vermittelst der Kayserl. Commißion an Seiten der Ritter= und Landschafft einst verhoffte heilsame Vereinigung nicht erreichet wird, so dann zwar auch vor dißmahl, und ohne Consequenz, der Hufen= oder Erben=Modus, so sonst von verschidenen Generibus Contributionis der älteste, auch in denen Reversalen gegründet ist, und Land=Bede von Alters her benennet wird, beybehalten, dabey aber die Land=Stätte wegen derer wüsten Erben, wider die Gebühr, nicht beschweret, noch auch, da etwa nach dem Catastro von 1682. die Stättische Portion sich höher als die Tertia belauffen mögte, ein mehrers, als selbige Tertia von ihnen beygetriben, hiernächst über den Erben=Modum, bey weiteren Beschwerden, vermittelst der Kayserl. Commißion, jedoch nur provisorio modo und zu Beförderung eines diensamen Vergleichs rc. (gewisse Verfügung gemacht werden sollen.)

6. Rescribatur dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg: Nachdem Er, der Herr Herzog, dem Kayserl. Rescript vom 4. Febr. 1716. die geziemende Folge nicht geleistet: Gleichwol aber, zu gänzlicher Aufhebung der unternommenen Separation und Restabilirung der uralten, und noch lezthin, vermittelst des autoritate Cæsarea confirmirten Hamburgischen Recesses,

bestät=

beståttigten, ingleichem durch verschiedene Kayserliche Verordnungen bekräfftigten Landes-Union, also auch ratione Modi contribuendi, vonnöthen sey, den An. 1708. mit denen Land-Stätten einseitig und ohne Zuziehung der Ritterschafft getroffenen Vergleich, nebst dem folgenden von An. 1715. ingleichem dem (bevorab nach bereits eröffneter Kayserl. Commission und Publication derer Kayserlichen Verordnungen,) angemaßten Assecurations-Revers vom 15. Aug. 1719. so weit selbige den Licent pro Modo contribuendi determiniren, ebenmäßig aus dem Wege zu räumen; als wollten Jhro Kayserl. Maj. den Herrn Herzog Reichs-Våter-gnädig-auch ernstlich dahin erinneret haben, angeregte Recesse insgesammt Allerhöchstgedachter Jhro Kayserl. Maj. sub termino duorum mensium originaliter gehorsamst einzuschicken, hiernåchst selbige gänzlich hinwieder zu caßiren und aufzuheben; da im widrigen Fall, Krafft allerhöchsten Kayserl. obrist-richterlichen Amts, angeregte drey Conventiones, ebenmåßig wegen des darinn pro Modo contribuendi eigenmächtig gesezten Licents, disemnach gänzlich, mit allen und jeden darinn enthaltenen Clausuln und Puncten, caßiret und aufgehoben seyn, hingegen es, wie allenthalben, also auch dißfalls, bey angezogener Landes-Union schlechterdings verbleiben, solchergestalt die Land-Stätte zu dem Engern Ausschuß und Exercitio aller übrigen gemeinschafftlichen Landes-Gerechtsamen gelassen,

lassen, und dabey geschüzet werden sollten. . .

7. Fiat Decretum an die hiebey intereßirte Mecklenburgische Land-Stätte: Demnach Jhro Kayserl. Maj. denen zwischen der Mecklenburgischen Ritterschafft und denen Land-Stätten, auf Veranlassung derer von dem Landes-Herrn mit ermeldtem Land-Stätten An. 1708. 1715. und 1719. errichteten Vergleiche erwachsenen, und noch besonders ratione Modi contribuendi währenden Landes-verderblichen Streitigkeiten eine gerechteste Endschafft zu machen, und, wie sonst allenthalben, also auch hierinn, die Landes-Union herzustellen, zu dem Ende, an den Herrn Herzog zu Mecklenburg nachdrücklich zu rescribiren, die Nothdurfft befunden; als werde von Allerhöchstgedachter Jhro Kayserl. Maj. denen Land-Stätten samt und sonders alles Ernstes auferleget, hierunter, nach Beschaffenheit derer einlauffenden besonderen Umstände, Krafft der höchsten Pflicht, womit ein jeder Mediarus im Reich dem Röm. Kayser, als Ober-Haupt des Reichs, verbunden, sich allerunterthänigst zu submittiren, insonderheit sub termino duorum mensium angeregte sämtliche Recesse originaliter zur weiteren Kayserl. Verordnung allergehorsamst einzuschicken. . . .

8. Fiat, was den Modum contribuendi, ingleichem die unternommene Licent-Conventiones betrifft, von denen hierüber erkannten Kayserl. Verordnungen Rescriptum Cæsareum

reum notificatorium an den Herrn Herzog zu Mecklenburg-Streliz wegen der Stargardischen Stätte ꝛc.

An. 1725. 9. Oct. wurde bey der von dem Kayser beschehenen Anordnung eines Commissarischen vierten Land-Tages der Commißion befohlen: „Was die Land-Stätte anlanget, über die wegen Einschickung der Licent-Recesse von An. 1708. biß 1719. angegebene Parition an Jhro Kayserl. Maj. Bericht mit Gutachten zu erstatten; hiernächst ratione Modi contribuendi zwischen ermelten Stätten und denen übrigen von Ritter- und Landschafft weitere Handlung zu pflegen, immittelst aber, und bey unterbleibender Vereinigung, es bey dem lezthin am 28. Sept. 1724. provisorie, auch cum temperamento, geordneten Huffen- und Erben-Modo zu belassen, und selbigen zu weiterer Execution zu bringen; inmassen Jhro Kayserl. Maj. - - besonders hierüber - - des Berichts, auch, wo nöthig, mit räthlichem Gutachten, gewärtig wären.„

An. 1726. 5. Sept. wurde vom Kayser resolvirt: Die An. 1722. zurückgebliebene Contribution, nach dem vorhin provisorie verordneten Huffen- und Erben-modo auszuschreiben.

Ferner: „3. ad fundandam ordinariam Contributionis normam, disemnach ad intercidendam Controversiæ in hoc genere suscitatæ fomentationem, auch zu Rectificirung selbigen Contributions-Fusses und Abstellung derer darwider unternommenen Mißbräuche, ausser dem Fall,

da

da Ritter- und Landschafft eines anderen Modi, der Landes-Verfassung gemäß, sich nicht vergleichet, die weitere Untersuchung bey denen Aeckern und Wiesen bey den gesammten Land-Stätten förderlichst, biß auf weitere Kayserl. Verordnung, fürzunehmen, bestmöglichst, auch mit Erspahrung derer Kosten, zu fördern.„

Als die Land-Stätte dennoch fernere Klagen führten, erfolgte den 24. Mart. 1727. das Reichs-Hof-Raths-Conclusum:

„1. Hat es, nach Beschaffenheit dises unaufhaltlichen Contributions-Puncts, des von denen Land-Stätten anderweit unternommenen, undienlichen, und nur zum unverantwortlichen Aufzug abzilenden Einwendens ungeachtet, bey dem in denen auf verschiedene Reichs-Hof-Räthliche Vota ergangenen Kayserlichen Resolutionibus, besonders vom 28. Sept. 1724. und 5. Sept. 1726. nach dem Erben- und Hufen-Modo erkannten provisional Verordnung, noch zur Zeit und biß auf weitere Kayserliche Decision, lediglich sein Bewenden; immassen es auch bey der denen Land-Stätten, nach der kundbaren Landes-Verfassung, obligenden völligen Tertia von 40000. Rthl. schlechterdings verbleibet.

2. Cum notificatione hujus, atque inclusione Exhibitorum rescribatur Cæsareæ Commissioni: Cæsarea autoritate durch Dero Subdelegation hierauf, jedoch mit denen in angeregten Kayserl. Resolutionibus zugleich vor die Land-Stätte bemerckten Præcautionibus,

bus, Temperamentis und Gerechtsamen, weitere Verfügung zu thun, und besonders die lezthin verordnete fernere Untersuchung an denen Aeckern und Wisen bey oberwehnten Land-Stätten, ingleichen die von der Ritterschafft und dem Stargardischen District veranlassete Länderey-Ausmessung zu beschleunigen und dabey eine genaue zuverlässige Rectification zu beobachten, so wohl, da immittelst an Seiten mehr-ermeldter Land-Stätte neue begründete Beschwerden erwachsen, denselben, nach Befinden, ohne Anstand abhelffliche Maasse zu geben, auch davon, wie sonst allenthalben, von Puncten zu Puncten Jhro Kayserl. Maj. Bericht mit Gutachten zu Fassung weiterer Kayserl. Resolution fordersamst zu erstatten.

An. 1728. 5. Febr. erfolgte die Kayserl. Resolution:

„1. Wegen des 4ten Land-Tages hat es in puncto des von Jhro Kayserl. Maj. provisorie erkannten Erben- und Hufen-Modi, so wohl der zu Rectificirung und Veststellung eines Contributions-Fusses gerechtest angeordneten Untersuch- und Ausmessuug derer Ländereyen, - - - der von denen Schwerinischen Stätten darwider vorgeschüzten Gegen-Vorstellungen ungeachtet, bey dem Reichs-Hof-Räthlichen Concluso vom 24. Mart. 1727. ingleichem denen vorhergehenden und zum Fundament gesezten Kayserl. Resolutionibus vom 28. Sept. 1724. und 5. Sept. 1726. allenthalben lediglich

diglich sein Bewenden; und ist demnach gegen besagte ungehorsame Schwerinische Stätte mit der Execution durch die Kayserl. Commission fortzufahren. „

Ferner wurde der Stätte Appellation von dem Contributions-Edict verworffen, und in Ansehung der Stätte allerley verfügt, so aber nichts neues enthält; nur wurde der Commission annoch aufgegeben: Mittelst alles anzuwendenden Fleisses, denen vorigen Kayserlichen Verordnungen zu Folge, zu trachten, damit die höchst-verderbliche Scissur unter denen Land-Ständen gänzlich hinweggehoben, und dagegen vollkommene Landes-Recessmässige Union hergestellet und bevestiget werden möge.

Die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft hatte beym Reichs-Hof-Rath wegen des Modi contribuendi schon lang eine eigene Klage angestellt; davon ich aber nur die Summarien mittheilen kan:

1. Den modum contribuendi hat Ritter- und Landschafft von je her allein unter sich formiret, und Sr. Durchlaucht zur Approbation, oder etwanigen Erinnerungen, übergeben. 2. Welches Recht ihnen in denen Assecurations-Reversen bestättiget, 3. auch Fürstlicher Seits in Contributions-Edicten agnosciret, 4. durch Kayserliche Rescripta bestättiget, 5. in Fürstl. Resolutionen ad Gravamina zugestanden, (v. addit. Grav. de An. 1685. & quidem ad Class. 3. Grav. 3. 15.) 6. und durch den Receß de An. 1701. bekräfftiget, 7. gleichwohl aber durch die

die darinn beygefügte Worte: „Censur „und: „Determination pro æquitate„ in Zweifel gezogen, 8. ja gar der modus der Ritter- und Landschafft aus Händen gerissen und pro arbitrio determiniret, 9. und der Ritterschafft ein höchst-præjudicirlicher Modus obtrudiret worden; 10. darwider zwar Ritter- und Landschafft bey Sr. Durchlaucht gründliche Remonstrationes gethan, 11. auch bey Ihro Kayserlichen Maj. geklaget, und sehr nachdrückliche Mandata und Rescriptà erhalten. (Rescript vom 16. Jun. 1704. 7. Sept. 1706. Mandatum cassatorium & inhibitorium vom 27. Oct. 1706. Mandatum pœnale vom 6. Jun. 1708.)

12. Doch ist nichts desto weniger auch noch von jezt-regierender Fürstl. Durchl. mit Verwerffung des Landschafftlichen Modi fortgefahren worden. 13. Und obgleich auch noch dawider ein Kayserliches Mandatum in An. 1714. ergangen, dennoch, 14. sub prætextu der Landes-Defensions-Verfassung, endlich gar kein ordentlicher Modus observiret, sondern einem jeden adelichen Gut so vil Portiones und Rationes aufgelegt worden, als man nur immer gewollt.

15. Weil aber das Contributions-Wesen in grosse Confusion gebracht, 16. und obgesagter massen liquid ist, daß der Ritter- und Landschafft zustehe, den Modum contribuendi unter sich allein zu formiren; 17. so bitten Ritter- und Landschafft unterthänigst, autoritate Cæsarea zu verfügen, daß der Herzog die Ritter- und Land-

schafft nicht von Formirung des Modi contribuendi ausschliessen, vil weniger selbsten determiniren und ihnen obtrudiren, sondern, wenn auch gleich die Ritterschafft darüber mit denen Land-Stätten sich nicht wiederum vereinigen oder vereinbaren sollte, allemal den von denen auf dem Land-Tage anwesenden übrigen Land-Ständen, nemlich der Ritterschafft, übergebenen Modum contribuendi gnädigst annehmen, und entweder die dabey etwa findende Erinnerungen und Mängel durch Dero Fürstl. Gesandtschafft bey noch währendem Land-Tage der Ritterschafft anzeigen, deren etwanige münd- oder schrifftliche Remonstrationes anhören und erörtern, oder auch solche Mängel und Defectus von ihnen selbsten ändern und verbessern lassen, oder auch, da sich keine hauptsächliche gegründete Mängel dabey befunden, den unterthänigst präsentirten Modum in Landes-Fürstlichen Gnaden simpliciter approbiren, und solcher gestalt mit dem Modo contribuendi alles annoch auf dem Land-Tage zur Richtigkeit bringen, auch, bevor solches geschehen, kein Contributions-Edict publiciren lassen, widrigen Falles aber die Ritter- und Landschafft zu Aufbringung der Contribution nach einem anderen arbitrairen modo nicht verbunden seyn solle.

An. 1733. 23. Mart. erfolgte endlich darauf die Kayserliche Resolution dahin:

„1. Ponatur der vorigen Kayserl. Commission Bericht von dato 26. Apr. & praes. 19. Maj. 1728. ad Acta.

2. Er-

2. Ergehet nunmehro Ihro Kayserl. Maj. allerhöchstes definitiv-Erkenntniß in diser dem Lande Mecklenburg hochangelegenen Contributions-Sache, nach Anleitung fürnemlich obangezogenen Berichts und des darinn ex facto & iure gestellten räthlichen Gutachtens, dahin:

Wegen der Herrschafftlichen Länderey- und der Ritterschafftlichen Hufen: . .

Wegen der Land-Stättischen Hufen:

2. Daß fürohin, und so lange besonders Ritter- und Landschafft sich eines andern nicht vergleichen, der Erben- oder Hufen-Modus auch bey denen Land-Stätten beybehalten, und von disen die schuldige Tertia, nach der durch die Untersuch- und Ausmessung ausgefundenen Proportion, und darnach unter sich selbst zu machender Subrepartition, zum Land-Kasten beygebracht werden solle ꝛc.„

An. 1736. 3. Aug. 1736. flosse in ein Kayserliches Decret an die Statt Schwerin ein: „Da aber diser neuerlich aufgebrachte Licent inskünfftige nicht bestehen kan, sondern der universaliter introducirte Interims-Modus, nach Erben und Hufen zu contribuiren, auch bey ihr, der Statt Schwerin, eingeführet werden muß, und zu dem Ende dem Kayserl. Herrn Commissario unter heutigem dato aufgegeben worden, auf nächstem Land-Tag solches in Proposition zu bringen, damit die nöthige Abmessung der Erben und Hufen bey der Statt Schwerin vorgenommen werden könne; . . Als hat sich die Statt auch hierzu

gefaßt zu machen, und ihren allerunterthänigsten Gehorsam, ihrer Schuldigkeit nach, an den Tag zu legen.„

An. 1738. 2. Oct. wurde der Kayserlichen Commißion rescribiret: Kayserliche Maj. fänden „denen Landes-Verträgen, Reversalien und vorhergängigen Kayserlichen Verordnungen gemäß, daß

I. - - nach dem deutlichen Innhalt des Recessus de An. 1701. §. 6. & 7. Ritterschafft und Stätte sich des Modi contribuendi halber vergleichen - - können; wie dann die uralte Observanz der Mecklenburgischen Lande mit sich bringe, daß Ritter- und Landschafft - - den Modum - - contribuendi unter sich verglichen, und die Herzoge eine freye und unverhinderte Disposition und Dispensation derselben immer gegönnet und zugelassen hätten; daher auch durch vorhergängige Kayserliche Verordnungen, so offt die Landes-Herren der Ritter- und Landschafft in dises Ihr Recht eingreiffen wollen, selbige vilfältig, und schon von 1678. an, Ritter- und Landschafft dabey geschützet, auch erkannt worden: Daß der modus contribuendi und dessen Regulirung allerdings der Ritter- und Landschafft absolute und privative zukomme. - - -

So vil endlich die Regulirung des modi contribuendi anlangt; so lassen es Jhro Kayserl. Maj. bey der Fürstl. Resolution de An. 1701. dergestalt lediglich bewenden, daß Ritter- und Landschafft zwar den modum contribuendi

buendi unter sich vergleichen, die Landes-Herrschafft aber, wann Sie etwas daran desiderire, es der Ritter- und Landschafft eröffnen könne, welche so dann die Defectus zu ändern und zu bessern gehalten seyn solle = = =

Eben so wenig lasse sich auch von dem Erben- und Hufen-Modo wieder abgehen; als über welchen Punct gleichfalls die definitiv-Erkenntniß vom 23. Mart. 1733. klare Maaß gebe, dergestalt, daß der Erben- und Hufen-Modus als der uniformis und perpetus modus contribuendi richtig gesezet ist; ob schon, denen Reversalen gemäß, Ritter- und Landschafft frey bleibe, Sich eines andern Modi, nach Umständen der Zeit, zu vergleichen. = =

II. Fiat etiam Rescriptum an den Herrn Herzog zu Streliz: = = Zu gleicher Zeit hätten Ihro Kayserl. Maj. auch, in Verfolg der Landes-Reversalen und vorhergängigen Kayserl. Erkenntnissen, nochmals vestgestellet, daß zwar Ritter- und Landschafft, ratione Modi - - Contributionis Sich zu vergleichen, berechtiget, auch, biß ein anderes verglichen, der per Definitivam richtig gestellte Hufen- und Erben-Modus bleiben solle: Hingegen aber, daß denen Landes-Herren auch das Ius monendi nicht könne benommen werden; in welchem Fall die Ritter- und Landschafft entweder über die vermeintliche Defectus die nöthige Erläuterung zu geben, oder die gegründete abzuthun und zu verbesseren habe: Welches alles Ihme, Herrn Herzog, zu dem Ende kund gemacht

 werde,

werde, damit Er zu künfftigem Land-Tage die Instruction darnach einrichten könne.

III. - - Fiat Rescriptum an den Engern Ausschuß: - - Im übrigen würden Ihro Kayserl. Maj. Ritter- und Landschafft bey ihrem Recht, den Modum contribuendi - - unter einander zu vergleichen, allerkräfftigst schützen: Hingegen aber könnten Allerhöchst-Dieselbe denen Landes-Fürsten das Recht, nach dem klaren Innhalt der Reversalen de An. 1701. der Censur und Approbation des verglichenen Modi contribuendi nicht benehmen, sondern fänden denen Landes-Verträgen gemäß, daß, wann von denen Landes-Fürsten Monita dabey gemacht würden, solche Ritter- und Landschafft entweder zu erläutern, oder, wo sie gegründet, die Defectus abzuthun schuldig seye.„

An. 1741. appellirten Ritter- und Landschafft puncto Modi contribuendi von dem publicirten Contributions-Edict an das Chur-Sächsische Reichs-Vicariat, welches den 5. Febr. des Kayserlichen Commissarii Bericht darüber erforderte.

An. 1743. 7. Oct. wurde dem Kayserlichen Herrn Commissario in Mecklenburg rescribirt: „Was aber den Modum contribuendi, auch besonders den Neben-Modum, anbetrifft; So lassen es Ihro Kayserl. Maj. bey denen so vilfältig ergangenen Kayserl. Verordnungen - - dergestalt allergnädigst bewenden, daß selbiger nicht so gleich simpliciter verworffen, noch weniger ein anderer substituiret, sondern solcher Neben-Modus præcise nach der klaren Vorschrifft des

Kay-

Kayserlichen Rescripti de An. 1742. beobachtet; da hingegen alles, was deme zuwider etwa in denen Contributions-Edictis de 19. & 21. Nov. 1742. verfüget worden, so wenig überhaupt dem Corpori provinciali, als wenig insonderheit denen von der Ritterschafft, auf keinerley Weise als nachtheilig, oder zu ihrem Præjudiz, angezogen werden solle.„

In dem An. 1755. getroffenen Land-Grund-Gesezlichen Erb-Vergleich heißt es Art. 1. von der Landes-Contribution zu Garnisons-Fortifications-Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Crays-Tägen, auch zu Cammer-Zilern.

„§. 5. Da das Contributions-Wesen in Mecklenburg von Zeit zu Zeit eine Materie zu mancherley innerlichen Zwistigkeiten, theils zwischen den Landes-Fürsten und Ritter- und Landschafft, theils zwischen der Ritter- und Landschafft unter Ihr selbst, abgegeben, und Wir daher allen Bedacht dahin genommen, daß in Ansehung des Contributions-Wesens, und alles dessen, was dem anhängig ist, mit Ritter- und Landschafft eine billige und zu ewigen Zeiten bestehende Vergleichung und Richtigkeit getroffen werden möge; So haben Wir

I. So vil die aus Ritterschafftlichen Gütern insonderheit jährlich zu obgedachten, in Reichs-Gesezen selbst vorgeschribenen, Erfordernissen zu erlegende Contribution betrifft, über den Modum - - derselben Uns mit Unserer getreuen Ritterschafft folgender Gestalt unwiderrufflich verglichen, daß in den Ritterschafftlichen Gütern

der, von der Ritterschafft selbst, als der älteste und füglichste, beliebte Hufen-Modus von nun an, biß zu ewigen Zeiten, hiemit angenommen, zugestanden und vestgesezet seyn soll.

§. 6. Wann nun der Hufen-Modus zur sichern Norm im Contributions-Wesen nimmermehr gereichen kan, daferne nicht zuvor die eigentliche Anzahl der würcklich vorhandenen Hufen, dann auch der Begriff einer Hufe an ihr selbst, ins gewisse gesezet worden; So haben Wir Uns mit Unserer getreuen Ritterschafft, die nach den Reversalen ein freyer Stand ist und seyn soll, mit billiger Voraus- und Vestsezung Ihrer Immunität, einer allgemeinen Ausmessung der Ritterschafftlichen Güter verglichen, und solchemnach wegen des ganzen Ritterschafftlichen Hufen-Messungs- und Bonificirungs-Wesens, nachfolgendes verabredet und Pact-Weise vestgesezet."

Nachdeme nun von §. 7. biß 43. hievon gehandelt worden, heißt es:

"§. 44. Anlangend hiernächst die in den Adelichen und Closter-Gütern, so genannten Rostockschen gemeinschaffts-Oertern und Stättischen, auch Oeconomey-Gütern und Dörffern ausser den Hufen wohnende freye Leute und derselben jährliche Besteurung zu obberegter jährlichen Landes-Contribution; so ist nachstehende Norm, nach dem Vorschlag Unserer Ritter- und Landschafft, darüber verglichen und vestgesezet. Es geben nemlich . . . "

Unter denen §. 45. ertheilten Landesherrlichen Versicherungen heißt es unter anderem: "Und soll

soll 8. dise verglichene Norm auf ewig dergestalt vestgesezet seyn, daß weder die in derselben enthaltene Gattungen von Personen unter einigerley Prätext im geringsten verändert, noch auch die Steuer auf andere oder mehrere erstrecket und hinausgezogen, weniger das Quantum Contributionis jemalen erhöhet werden kan und soll. „ = = =

§. 47. II. Was die von Unsern Stätten zu Fortifications-Garnisons-Reichs- und Crays-Deputations - Kosten, auch Cammer - Zilern, jährlich zu entrichtende Contribution anbelanget; so lassen Wir Uns den nachgesezten von der Ritter- und Landschafft entworffenen Modum in Gnaden gefallen. = = =

§. 48. Hierauf versichern Wir in Gnaden, daß vorstehender mit dem 1. Oct. dises Jahrs seinen Anfang nehmender Stättischer Contributions-Modus zu keinen Zeiten verhöhet, und weder überhaupt, noch in einigen Stücken, ohne Einwilligung Unserer Land-Stände, geändert werden = = soll. „ Worauf noch mehrere Particularien davon vorkommen.

„§. 69. III. Anlangend die jährliche Landes-Contribution von Unsern Aemtern und Cammer-Gütern; so wollen Wir aus selbigen ebenmäßig nach den steuerbaren Hufen, und zwar von jeder Hufe nicht unter Neun Rthl. neue $\frac{2}{3}$, gleich den Ritterschafftlichen steuerbaren Hufen, dazu Beytrag thun lassen. „ Hierauf kommt noch viles von diser Art Steuren.

Der 2te Articul handelt von Reichs-Crays- und Prinzeßinnen-Steuren; da forderist davon gere-

det wird, wer darzu beytragen müsse. ꝛc. So dann lautet es

„§. 105. Da hingegen soll Ritter- und Landschafft die auf öffentlichem allgemeinen Land-Tag verkündigte und bewilligte Reichs- und Crays-Steuer, nach dem darüber jedesmahl von der Ritter- und Landschafft in Vorschlag zu bringenden und von der Landes-Herrschafft zu bestättigenden Contributions-Modo unweigerlich und unnachstellig zu erlegen schuldig seyn.„

§. 117. Wird von denen Prinzeßinnen-Steuren gemeldet: „Der Modus, wornach dise Steuer aus den Domainen, adelichen Gütern und Stätten, und zwar von jedem Theil zu seiner Tertia, aufzubringen, wird zwar auf Land-Tägen beliebet und verglichen; doch bleibt allewege der Land-Beeden- oder der Erben- und Hufen-Modus, in Conformität der Landes-Reversalen de An. 1572. und 1621. der Grund.„

Das weitere von allem bißherigen gehöret in die Materie von denen Besteurungs-Arten selbst.

§. 25. Von Oesterreich, ꝛc.

Die fünf Nider-Oesterreichische Erblande, nebst der Fürstlichen Grafschafft Görz, bewilligten An. 1542. eine Türcken-Steuer, und fasseten bey diser Gelegenheit einen umständlichen Modum contribuendi ab, welcher beym LüNIG (1) zu lesen ist. Es heißt darinn unter anderem: Daß solche Anschläg allein auf disesmahl solchergestallten seyen verwilliget worden, und solle es in jedes Landes Willkühr stehen, die künfftige Anschläge,

(1) von der landsäs. Ritterſch. Tom. I. p. 347.

schläge, ihrer Gelegenheit und Gefallen nach, auf den Werth, oder in andere Wege, wie von Alters herkommen, zu thun.

§. 26. Von Ost-Frießland.

In Ost-Frießland wurde An. 1537. dem Landes-Herrn eine Schazung bewilliget; da dann der Modus des hundertsten Pfennings auf dem Land-Tag beliebt wurde.

An. 1588. sollen, Fürstlichem Vorgeben nach, (1) die Land-Stände dem Landes-Herrn das Recht, Schazungen anzuordnen, wie auch die darzu erforderliche Register zu verfertigen und zu reguliren, gar nicht in Zweifel gezogen, sondern nur begehret haben, daß es nicht mit ihrer Ausschliessung geschehen möge: Dahero seye auch das Kayserl. Decret von 1589. daß die Collecten und Steuren mit Rath und Bewilligung der Land-Stände beschehen sollen, eben so zu verstehen.

An. 1590. wurde auf dem Land-Tag zu Emden eine Landes-Cassa und zu deren Behuf eine Steuer und Steuer-Fuß errichtet; davon es in dem Land-Tags-Abschied §. 2. heißt: „Und solch Ærarium durch eine Capital- und Haupt-Schazung der ganzen Grafschafft Unterthanen, (darunter niemands, edel oder unedel, jung oder alt, verschonet, noch gefreyet,) eingesammlet und gemacht werden.„

Dises Werck wurde so dann auf dem Nordischen Land-Tag An. 1593. in nähere Richtigkeit

(1) Anweis. daß der Fürst zu Ost-Frießl. bey dem Collect. Werck eben das Recht habe rc. Cap. 2. §. 3. p. 20.

keit gebracht; massen es in dem Eingang des Land-Tags-Abschids heißt: „Wir Edzard Graf und Herr zu Ost-Frießland, thun kund und bekennen: Daß wir = = laut des An. 1590. in Unserer Statt Emden getroffenen Land-Tags-Abschiedes mit Ihnen (Land-Ständen) einig worden, daß eine Capital-Schazung durch Unsere ganze Grafschafft, und dann ferner ein Ærarium angestellet werden sollen: = = Daß wir demnach mit berührten Unsern Land-Ständen der Taxa halber, und was dabey ferner nothwendig in Acht zu haben, im Namen Gottes verglichen, dergestalt ꝛc.„

Darauf wird umständlich verordnet, wie diser Steuer-Fuß würcklich zu Stand gebracht werden solle.

An. 1599. meldeten die Land-Stände in ihren Postulatis: „Die Stände wissen hierzu keine andere Ordnnng fürzuschlagen, als allbereits in ihrem Bedencken fürgeschlagen worden ꝛc. 1. Daß nemlich Dominus Comes den Ständen zulasse, sich eines billigmässigen beständigen Modi Contributionis zu vergleichen; sintemal ja nichts billiger, dann daß Sie, weil Sie das Geld aufbringen müssen, Sich um den allerförderlichsten Modum, dadurch das Geld zuwege zu bringen, zusammen thun, und Vergleichung treffen mögen: Dadurch dann = = Ihrer Gnaden an der Hoch- und Gerechtigkeit nichts abgehet, sondern alle Collectiones im Namen Ihrer Gnaden, als des Landes-Herrn, jedoch durch die Stände, verrichtet werden.„

Dar-

Darauf wurde in denen Concordaten §. 63. beschlossen:

„Als haben wir (der Graf,) Uns demnach bey dieser Land-Tags-Tractation mit den Ständen einmüthiglich dahin verglichen, daß Sie Uns aus Ihrem Mittel etliche gewisse Personen präsentiret und nahmhafft gemacht, auch denselben, Krafft dises allgemeinen Land-Tags-Schlusses, liberam & plenissimam potestatem gegeben haben, einen oder mehr Modos Contributionis zu bedencken, und, wann Sie Sich deßwegen unter einander verglichen und Ihre Meinung zu Papier gebracht haben, daß Sie alsdann dasselbe Uns zu Unserm Nachdencken und Belieben einhändigen, mit Uns ferner Sich daraus unterreden und berathschlagen, und, wessen Wir Uns endlich mit Ihnen, und Sie Sich hinwiederum mit Uns, darüber vereiniget, dasselbe alles solle dermassen kräfftig und beständig geachtet werden, als wenn alle und jede Stände, derselben Glidmassen und Verwandte, solches gerathen, gewilliget und beschlossen hätten.„

Auf dem Land-Tage zu Emden An. 1606. schlugen die Land-Stände dem Grafen Enno III. den Modum contribuendi mittelst einer Taxa der Haupt-Schazung und der Consumtions-Mitteln vor, und der Graf liesse es dabey bewenden. (1)

In der Gräfiichen Anmerckung über den 12. Art. Cap. vom Recht der Land-Tage, Endischen Land-

(1) cit. Anweis. das der Fürst zu Ost. Frießl. bey dem Collect. Werck. eben das Recht habe, wie andere R. Stände. Beyl. 44. 45.

Land-Tags-Schlusses n. 55. heißt es: „Daß die Gräfliche Diener und Officianten sich der Ständen Deliberationen enthalten, ist nicht unbillig, wann etwas -- tractiret wird: Wann aber Sachen fürfallen, da J. G. nichts an gelegen, sondern die Landschafft betrifft, als z. E. cum agitur de Forma & Modo Contributionum &c.„

Der Marienhovische Land-Tags-Abschid von 1613. enthält dises: „Als aber hiebey in Modis Contributionum etwas ungleiche Meinungen fürgefallen, indem etliche die Erhöhung und die bißhero gebräuchliche Contributions-Mittel aus allerhand vorgebrachten Motiven difficultiret, und lieber auf eine Schazung per æs & libram, ad cuiusvis Subditi, nobilis, civis & plebeji, quantitatem bonorum, sive vires & facultates cuiusque; etliche auf eine Capital-Land- und Vieh-Schazung gehen wollen; Andere aber, auf der hohen mächtigen Herren General-Staaten der vereinigten Niderlanden Schreiben und Rath, so bey währender Landes-Versammlung eingekommen, statt geben, daß die bißhero gebräuchliche Mittel auf den dritten Theil, doch mit nachgesezter Maaß, verhöhet werden sollen; so lassen Wir Uns solche Erhöhung des dritten Theils auch gefallen, und halten mit den Herren Staaten und dem mehreren Theil Unserer getreuen Land-Stände dafür, daß diser Modus Contributionis, nach Gelegenheit der Zeit, der richtigste, vorträglichste und dienlichste

sey,

sey, Unsere Landschafft dadurch aus ihren Schulden-Lasten und Beschwerungen zu retten. „

An. 1619. 9. Aug. (1) erklärte Sich der Graf zu Marienhofe: Daß Er den Ständen in Modo Contributionum und Invention der Mittel keinen Eintrag zu thun, nach Contradiction zu machen bedacht wäre.

Auf dem An. 1634. gehaltenen Land-Tage meldeten die Stände in ihrer Erklärung vom 28. Jun. „Den dritten Punct, Modum Contributionis, - - betreffend: Obwol darüber unterschidliche Meinungen und Vorschläge bey den Ständen vorgefallen, und daher dise Land-Tags-Handlung biß hieher verzögert worden; so haben dennoch die Stände endlich sich dahin verglichen und vereinbaret, daß eine allgemeine durchgehende Capital-Schazung, nach der Taxa von den Ost-Friesischen Ständen in An. 1593. berahmet, eingeführet und gehoben werde: - - Welchen Modum Contributionis die verordnete Administratores so bald möglich einzuführen. „

Der Graf erklärte Sich den 8. Jul. darauf: „Können sonsten Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden, obwol bey dem von den Land-Ständen fürgeschlagenen Modo collectandi allerhand erhebliche Bedencklichkeiten könnten movirt werden, dennoch endlich, weil die Stände zu Abtilgung der ihnen obligenden Schulden sich selbsten gleichsam als per consensum also belegen wollen, auch für disesmahl endlich wohl geschehen lassen, daß solcher Modus an die Hand genommen, und

(1) Ost-Fries. Hist. Tom. 2. p. 689.

und auf die Capita eine Schazung, auf die Art und Manier, wie in Resolutione angedeutet, gerichtet und geschlagen = = werde. „

An. 1638. 19. Maji meldete Graf Ulrich II. in dem Land-Tags-Receß: „ = = Herrn Ulrichen, Grafen und Herrn zu Ost-Frießland, = = ist unterthänig referiret, wie daß Jhro Hoch-Gräflichen Gnaden bey jezigem annoch währendem Land-Tag versammlete Stände und deren Deputirte noch weiter auf eine Erwiederung Dero schon zu mehrenmalen beliebter Haus-Stätte-Schazung, zu fernerer Abtragung der Landschafft Schulden und Bürden, geschlagen und resolviret; So haben Jhro Hoch-Gräfliche Gnaden, ob Jhro wohl, der dabey fürgehenden allzugrossen Ungleichheit halber, und, daß einer vor dem andern gar übermässig darunter beschweret werde, vilfältige Klagen fürkommen, und dahero Jhro, sothane Schazung so offt auf einander ergehen zu lassen, nicht wenig bedencklich, dennoch, auf unterthäniges Ansuchen, und dabey angeführten Motiven, Jhren Consens und Autorität darzu auch pro hac vice gnädig ertheilen und hiemit bewilligen wollen, daß dieselbe auf solchem Fuß, wie sie von Jhro Hoch-Gräflichen Gnaden, auf gehorsames Jhrer Stände Gutachten, anfänglich im abgewichenen 1636sten Jahr ist angeordnet, und folgends im 1637. und gegenwärtigem 1638sten Jahr zu mehren malen, mit gewisser Verhöhung, erwiedert und ferner bewilliget worden, noch einmal ohne Mißbrauch fürdersamst geinnet werde. „

Als

Als den 8. Jun. die Stände darauf eben disen Modum collectandi zum 13den mahl ergriffen, ertheilte der Graf den 12ten Jun. zur Resolution: „Ob nun wohl Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden ein hohes und zwar mehreres Bedencken, als fast hiebevor, dabey befunden; nicht allein aus denen bereits vor disem angedeuteten Considerationen, und daß die darunter vermerckte und bey solchem Modo collectandi nicht wohl änderliche Inäqualität vile der Unterthanen, bey so vilfältiger Erwiderung, gar zu sehr beschweret, sondern auch, weil sechs Ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden Aemter, (so jedoch in dem Hausmanns-Stande ausser allem Zweifel die Majora und den Ausschlag machen,) expresse contradicirten, auch die Stätte Norden und Aurich, (die gleichwol zu dem Land-Tage die Ihrige mitgedeputirt,) nicht dabey gewesen: Wann dannoch Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden vermercket, daß endlich, propter summum moræ periculum, jezterwehnter sechs Aemter Deputirte, ihre zu Beförderung des gemeinen diser Grafschafft Nuzens tragende Begierde um so vil mehr im Werck zu bezeugen, ihrer Contradiction für dißmahl sich begeben;

So können Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden geschehen lassen, daß die Haus-Stätte-Schazung in solcher Form und Manier, wie Sie die vorige Zeit darein gewilliget, noch einmal geinnet werden: Wollen aber, weilen besorglich noch mehrere Summen zu Abtragung der Landschafft Bürden und diser Landschafft Conservation möch-

ten erfordert werden, Ihre Land-Stände gnädig hiemit ermahnet haben, bey Zeiten, ohne Ausstell und ehe dann die Land-Stände und deren Gevollmächtige grossen Theils wieder davon ziehen, auf einen andern mehr æquabilem modum collectandi, dessen man, so lang es die Noth erheischen möchte, oder je auf eine sichere Zeit, ohne so vilfältige, und zwar scheinbare, Klagen und mit mehr Einig- und Vertraulichkeit zu gebrauchen, zu gedencken und Ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden dißfalls mit billigmässigen Vorschlägen unterthänig an Hand zu gehen."

Es übergabe darauf die Ritterschafft, die Statt Emden, die beyde Stätte Norden und Aurich zusammen, so dann der Hausmanns-Stand, jeder ein eigenes schrifftliches Votum:

Der Graf aber ertheilte den 27. Jul zur Resolution:

"Und haben Ihre Hoch-Gräfliche Gnaden darab vernommen, daß Dieselbe (Stände) für gut und diensam erachten wollen, daß zu Ableg- und Tilgung der Landschafft Schulden-Lasten eine gemeine Land-Schazung, beneben einer Familien-Schazung, auf vier Monathe möchte angeleget werden. Wann dann nicht ohne, daß bey davor gebrauchter Hausstätte-Schazung, wegen der gar zu grossen Inäqualität und anderen Inconvenientien, unaufhörliche Klagen vorgekommen, und Ihro Hoch-Gräfliche Gn. in der Zuversicht stehen, es werde dergleichen bey der Land-Schazung mehr und besser zu verhüten

seyn;

seyn; So bestättigen Sie solchen Vorschlag hiemit gnädigst.„

Die Ritterschafft, die Statt Emden und der Hausmanns-Stand aber legten den 16. Aug. eine schrifftliche Protestation dagegen ein, daß der Graf der Stände Resolutionen in solchen Fällen als blosse Vorschläge, denen Er Plaz geben könne oder nicht, ja wohl nach seinem Belieben ganz und gar zu hindern habe, anziehe; da doch einer Gemeine hierinn eben so wenig Maaß zu geben seye, als wenig einem jeglichen Privato vorzuschreiben, wie er seine Schulden bezahlen wolle; mit Beziehung auf die Landesherrliche Erklärung von 1619.

Graf Ulrich hingegen meldete in seiner m. Sept. denen Land-Ständen zugestellten Reprotestation: „Und ist über das, rem ipsam belangend, es ja in Wahrheit an deme, daß, ... wann gleich die Stände einige Modos contribuendi erdencken, und unter sich darauf schlagen und resolviren wollen, sie dennoch für sich allein dieselbe vollkömmlich nicht können oder mögen schliessen, sondern zuforderst Ihro Hoch-Gräflichen Gnaden zu Dero gnädigstem Bedencken und Approbation haben unterthänig fürzustellen, und mit Deroselben sich darüber zu vereinbaren.„

An. 1662. klagten die Land-Stände: „Obwohl Ihro Fürstl. Gn. den Empfang der eingewilligten Landes-Mitteln, und was demselben anklebet, nemlich die Correctur der Registern, und sonsten, directe oder indirecte, zu verhindern, nicht befugt sind; Pfacht-Ordn. Art. 11.

vers. Jedoch, daß sie rc. Decision *de An.* 1626. Art. 7. Norder Land-Tags-Schluß *de An.* 1620. §. Ferner. So ist jedoch solches im Jahr 1648. und folgendes vilfältig, wie auch noch An. 1660. geschehen, da Jhro Fürstl. Gn. durch pönale odieuse Mandaten, die Register zu verbessern, ꝛc. verboten haben; wovon Reparation und Versicherung wegen des künfftigen gesuchet wird.„

Die General-Staaten decidirten: „Es sollen die Schazungs-Register, auf der Ständen Resolution und Autorisation, durch die Administratores revidirt, alterirt und corrigiret werden; und zwar in Gegenwart der von Jhr Fürstl. Gn. dazu gehöriger Weise qualificirten und committirten Fürstl. Beamten, als welche denen Administratoribus nur allein zur Information dienen sollen. Sollten aber die Beamte, auf geschehene Entbietung, zu erscheinen sich wegern; so sollen sich die Administratores von andern Leuten informiren lassen, und also vorgedachte Schazungs-Register schliessen und machen.„

Jn dem wegen der innerlichen Ost-Friesischen Streitigkeiten An. 1688. 1. Oct. ergangenen Kayserlichen Reichs-Hof-Räthlichen Decret heißt es Art. 2. „Weilen der Zeit kein besserer Modus contribuendi, als die bißhero im Schwang ergangene Capital- und personal-Schazungen ausgefunden werden können; so hat es dabey, ꝛc. biß zu anderwärtiger Verfügung, sein Bewenden.„

An. 1691. klagte der Fürst, daß die Land-Stände Sich privative der Ansezung, Taxation

tion oder Quotisation der Contributionen und Schazungs-Register unterfiengen, und bate, daß Er, als Landes-Herr, mit darzu gezogen werden möchte:

In der Kayserlichen Resolution darauf aber vom 3ten Nov. ad Grav. 7. ist nichts besonderes deßwegen verordnet.

An. 1723. 11. Jul. wurde in einem Kayserlichen Decret an das Ost-Friesische Collegium Administratorum demselben scharff verwisen, daß es dem Fürsten die Schazungs-Register zu derselben Revidir- und Rectificirung verweigert habe; als deren Edition darum auch insonderheit unentbehrlich seye, damit männiglich gewiß seyn könne, daß keine unbefugte Exemtion und partheylische Gratificationes in der Schazungs-Repartition unterlauffen, sondern mit Ansez- und Repartirung derselben, nach Proportion eines jeden Contribuentens Vermögen, billige Gleichheit gehalten werde.

Die Ost-Friesische Stände gaben darauf in Druck heraus einen **Unterschid der neuen Kayserlichen Decreten und Ost-Friesischen Accorden**, darinn *Cap.* 2. *Part.* 5. gemeldet wird: Wem die Schazungen zukommen, und wem Macht gegeben seye, Jemand davon zu befreyen; der habe auch das Recht, die Register der Schazungen darnach einzurichten: Zu allem Ueberfluß aber seye dises Stück An. 1662. in klaren Terminis decidirt; gleichwie auch der Gebrauch und das leztere Exempel davon im Jahr 1662. hiemit übereinstimme.

Und in dem Bericht von der Ost-Friesischen Stände Freyheit 2c. mit Ausschliessung des Landes-Herrn, Steuren 2c. einzuwilligen, §. 8. wurde abermalen Krafft der Decision von 1662. dem Landes-Herrn abgesprochen, daß Er bey Verbesserung der Schazungs-Register etwas zu sagen habe.

Darauf ward in der Anweisung, daß dem Fürsten zu Ost-Frießland bey dem Collecten-Werck eben das Recht, wie anderen Reichs-Ständen, zukomme *p.* 54. also geantwortet: Was die Revidirung der Schazungs-Regaister anlange; so seye ein anderes, was die Fürstliche Beamte für sich, vermöge ihres Amts, das eigentlich nur und an sich auf die Administration der Justiz in denen Aemtern gerichtet seye, dabey etwa mit zu verrichten haben: Ein anderes aber seye, was der Landes-Herr selbst dabey zu sagen habe, und was er durch special-Commißion an die Beamte, oder, nach Gutfinden, an einen und andern Seiner Räthe dabey zu thun und vorzunehmen habe, damit dabey alle Partheylichkeit und Unordnungen vermieden werden mögen. Von jenem, nicht aber von disem, rede so wohl die Pfacht-Ordnung von 1631. und die Staatische Resolution von 1662. und geben die Decreta und Acta von 1589. 1590. 1593. 1597. und 1599. buchstäblich das Recht des Landes-Herrn bey Formirung und Revidirung der Schazungs-Register deutlich zu erkennen, welche nirgends mit keinem Buchstaben aufgehoben seyen. Es seye solches in Ost-Frießland desto nöthiger,

thiger, da bey dem Schazungs-Werck so vile unendliche Klagen vorgehen: Und da des Landes-Herrn Inspector bey dem Collegio die Inspection habe über alles, was vorgehe; so könne ihme auch bey Revidirung, Alterirung und Corrigirung der Schazungs-Register dise Inspection und Ober-Aufsicht nicht genommen werden; welches dann auch der Kayser in seinem Decret vom 11. Jun. 1723. nachdrücklich geordnet habe.

Es heißt auch in einer anderen Fürstl. Streit-Schrifft (1): „5. Sezen die neuen Kayserl. Decreta vest, daß die Ablegung der gemeinen Landes-Rechnung, wie auch die Revidirung und Rectificirung der Schazungs-Register dem Landes-Fürsten mit den Landes-Ständen geschehen müsse. = = Es sind = = von disem Punct klare und deutliche Verordnungen in den vorigen Kayserl. Decretis und Resolutionen: 1) In dem Kayserl. Decreto von 1589. Art. 8. 2) In dem Emdischen Executions-Receß von 1580. Art. 9. 3) In dem Emdischen Land-Tags-Schluß von 1590. Art. 2. 3. 4. 4) In dem Nordischen Executions-Receß von 1593. Art. 4. 5) In der Kayserl. Resolution von 1597. Art. 12. = = 6) In der Kayserl. Confirmation des Auricher Land-Tags-Abschides von 1602. und in solchem Land-Tags Abschid selbst. 7) In dem Kayserl. Decreto vom 1. Oct. 1688. Art. 2. 8) In der Kayserl. Resolution vom 3. Nov. 1691. auf das 7de Fürstl. Grav.„

Als nachhero An. 1729. denen Mißvergnüg-

(1) v. Fürstl. Ost-Fries. Anweis. der Uebereinstimm. der neuen Kayserl. Decret. mit den alten. §. 5. p. 3.

ten erlaubet wurde, ihre Beschwerden gegen die bißherige Erkenntnisse vorzubringen; führten sie folgendes an:

„Grav. 16. Wegen Einrichtung und Revidirung derer Schazungs-Register.„

Es ist zwar -- in dem 11. Art. Cap. vom Collegio Administratorum Haagischen Vergleichs von 1662. ganz deutlich verglichen, daß, auf Resolution und Autorisation der Land-Stände, von den Administratoren der gemeinen Landes-Mitteln, ohne einige Concurrenz des Landes-Herrn, die Steuer- oder Schazungs-Register formirt und bedürffenden Falles revidiret und verbesseret werden sollen; inmassen dann auch solches jederzeit also ohne Widerrede geschehen: Es ist aber in demselben Decreto (vom 11. Jun. 1723.) Art. 3. verordnet, daß des Landes-Fürsten Durchl. die Schazungs-Register zu derselben Revidir- und Rectificirung ausgeantwortet werden sollen: Wannenhero allerunterthänigst gebeten wird, nebst Aufhebung solcher Verordnung, es bey dem allegirten Text des Haagischen Vergleichs von 1662. allergnädigst zu lassen.„

In der Ausführung diser Beschwerde aber wird gemeldet: Es folge ganz natürlich von sich selbsten, daß, nachdem in dem Emdischen Receß von 1606. das ganze Collecten-Werck auf solchen Fuß gesezet worden, daß dasselbe und alle dazu gehörige Stücke bey denen Ständen privative beruhen sollen, und solches nach und nach in denen erfolgten Accorden, Verträgen und Verfassungen, dahin erläutert und bevestiget worden, daß

daß der Landes-Herr bey dem consentiren, collectiren und administriren derer gemeinen Landes-Mitteln, und demjenigen, was davon dependiret, keiner Direction, Gesag, Cognition, Interpretation und Jurisdiction sich anmassen könne, also auch dem Landes-Herrn bey Einrichtung und Revidirung derer Schazungs-Register, als einem von dem consentiren und bewilligen derer gemeinen Schazungen abhangenden Stücke, einige Autorität auszuüben, ohnmöglich zuzueignen seye; so habe man dennoch Fürstl. Seits zu bewürcken gewußt, daß in dem Kayserl. obgedachten Decret die an den Landes-Fürsten verwegerte Ausantwortung derer Schazungs-Register, zu derselben Revidir- und Rectificirung, als etwas straffbares declariret worden. In denen Landes-Accorden aber seye dem Landes-Herrn, bey Revidir- und Rectificirung derer Schazungs-Register auf einige Weise zu concurriren, im dürren deutlichen Buchstaben untersagt; und zwar billig:

1. Weilen denen Land-Ständen das consentiren, collectiren und administriren derer gemeinen Landes-Mittel, und was davon dependire, privative zustehe; so müssen dieselbe auch privative bemächtiget seyn, die Schazungs-Register zu formiren, zu revidiren und zu rectificiren; weilen es unstreitig seye, daß die Quotisation und Taxation derer Contribuenten ein Dependenz-Stück des ihnen in seinem Complexu zustehenden Collecten-Rechts seye; wie dann LYNCKER schreibe: Causa revisionis Catastri efficiens

ficiens principalis eadem est, quæ ipsius Catastri, is nimirum, qui habet ius Collectas indicendi, vel saltem distribuendi. Etenim ei, qui imponere vel privative distribuere potest Collectas, iure merito Revisionem & Tributorum adæquationem adscribimus.

2. Denen Ständen stehen die gemeine Mittel privative zu, und sie seyen bemächtiget, jemand einige Befreyung, oder Dilation, oder Remission, derer Schazungen zu verstatten. Zwar wolle das Fürstliche Ministerium solches in Zweifel ziehen: Man habe aber demselben genugsam abgeholffen.

3. Weil nach dem deutlichen Buchstaben des 5ten Cap. des Emdischen Recesses von 1606. worinn das Collecten-Werck seine eigentliche Consistenz, Leben und Activität erhalten, die Stände unter sich privative, so wohl der von ihnen bewilligten Accisen, als der Haupt-Schazungen halber, eine ordentliche Quotisation und Taxation aufgerichtet.

4. Weil die Landes-Herrschafft rund aus bekannt, daß dergleichen Sachen, z. E. cum agitur de forma & Modo Contributionum, die Landschafft allein beträffen, und den Landes-Herrn nicht angienge, und darum, sich darein zu mêliren, nicht begehrete.

5. Weil in dem Haagischen Vergleich von 1662. dises Recht den Ständen in Contradictorio zugesprochen worden seye.

Fürstlicher Seits habe man sich zwar darauf erklärt: Was die Revidir- und Verbesserung

derer

derer Schazungs-Register anbelange, könne der Fürst nicht davon excludiret werden, sondern seye ex duplici capite darzu befugt, nemlich als Landes-Herr und der grösseste Interessent; wie dann auch der Stände Gesuch weder aus denen angeführten noch anderen Stellen derer Accorden zu erweisen seye, sondern es erhelle vilmehr das Gegentheil aus dem Nordischen Land-Tags-Schluß vom Jahr 1593. Art. 4. da dem Landes-Herrn so wohl, als denen Ständen, ihre Deputirte zu Beschreibung der Schaz-Register zu verordnen und beyzufügen, vorbehalten worden seye:

Weilen aber die Texte derer Accorden deutlich in dem Munde führten, daß der Landes-Herr bey dem consentiren, collectiren und administriren derer gemeinen Landes-Mittel und demjenigen, was davon dependirete, sich keiner Direction, Gesag, Cognition und Autorität anmassen, sondern solches alles bey denen Ständen privative verbleiben lassen sollte; so habe keine andere Resolution erfolgen können, als daß der Landes-Herr von der Revidirung derer Schazungs-Register excludiret, und hingegen solche Revidirung, auf Resolution und Autorisation derer Ständen, durch die Administratores verrichtet werden sollte, so, daß die Fürstliche Beamte ihnen, denen Administratoren, nur zur blossen Information dienen sollten, um zu verhüten, daß man von Seiten des Landes-Herrn sich durch die Gegenwart Dero Beamten dabey keiner Autorität anmassen könnte; woraus dann unwidersprechlich erhelle,

daß

daß die Revidirung und Rectificirung derer Schazungs-Register privative bey denen Ständen stehen sollte.

Nun führe zwar das Fürstliche Ministerium an, daß dem Landes-Herrn nicht nachtheilig seyn könnte, daß dessen Beamte bey Revidirung derer Schazungs-Register denen Administratoren nur allein zur blossen Information dienen sollten, da derer Beamten Amt eigentlich und an sich auf die Administration der Justiz in denen Aemtern gerichtet wäre, ein jeder aber sich billig in denen Schrancken seines Amts halten müßte, und also die Beamte bey Formirung und Revidirung derer Schazungs-Register freylich nichts zu sagen haben könnten: Ein anderes aber wäre, was der Landes-Herr selbst dabey zu sagen hätte, und was er durch speciale Commißion an die Beamte, oder nach Gutfinden an einen oder andern seiner Räthe, dabey zu thun oder vorzunehmen hätte; davon aber wäre in dem berührten Text nichts gedacht, und geben ohne das die offt angeführte und nirgends aufgehobene Decreta und Acta das Recht des Landes-Herrn bey Formirung und Revidirung derer Schazungs-Register deutlich zu erkennen.

Allein nachdeme der Streit allerdings darinn bestünde: Ob und was der Landes-Herr bey Formirung oder Revidirung derer Schazungs-Register auf eine oder andere Weise, es seye durch sich selbst, oder durch seine Räthe, Beamte und Bedienten, zu sagen haben sollte? und solcher Streit dahin entschiden worden, daß er

davon

davon excludirt seyn sollte, indem, auf Resolution und Autorisation derer Ständen, solches Werck von denen Administratoren zu verrichten, und des Landes-Herrns Beamte denenselben nur allein zur Information dienen sollten, und zwar dergestalt, daß dieselbe dazu, und weiter nicht, von dem Landes-Herrn zu qualificiren und zu committiren; dabeneben auch die Beruffung auf die dabevorige Verfassungen so unerfindlich seye, als unwidersprechlich dieselbe, ihrer provisorischen Eigenschafft nach, keiner anderwärtigen nachherigen Verfassung hinderlich seyn können, und allenfalls in disem Tex des Haagischen Vergleichs das Gegentheil klar und deutlich decidiret und verglichen worden seye; so werden dergleichen nackende und bodenlose Einwendungen nicht den geringsten Zweifel wider das unstreitige Recht derer Land-Stände erregen können; zumalen, wann man Scapham Scapham nennen möge, sehr chicaneus herauskomme, daß das Fürstliche Ministerium ferner einwende:

Es handle das Ständische Gravamen in dem Haagischen Vergleich nur bloß und allein von der Verhinderung der Verbesserung und Correction der Schazungs-Register, und könnte also die darauf erfolgte Resolution nicht weiter verstanden noch gesagt werden, daß dadurch dem Landes-Herren benommen seye, auch in disem Stück die Ober-Inspection zu führen, damit die Revision und Rectificirung derer Schazungs-Register, denen Rechten und der Billigkeit gemäß, zu Werck gerichtet und vollzogen würde,

auch

auch allenfalls solche Decision, als contra jus Constitutionis abgefasset, als null und nichtig zu achten seye:

Dann eines Theils würde nicht darüber geklagt, daß der Landes-Herr die Revidirung derer Schazungs-Register an sich nicht zu Werck gerichtet wissen wollte, sondern verhinderte; sondern darinn seye die Klage bestanden, daß er solches Werck denen Ständen und mit seiner Ausschliessung nicht gestatten wollen, und deßwegen durch pönale odieuse Mandaten die Register zu verbesseren verbotten habe; und davon heisse es: Daß, auf Resolution und Autorisation der Stände, und nicht des Landes-Herrns, und nicht unter seiner Ober-Inspection, die Schazungs-Register durch die Administratores revidirt, corrigirt und alteriret werden sollten; also seye ja unstreitig, daß durch dise deutliche Resolution dem Landes-Herrn die prätendirte Ober-Inspection bey disem Werck, nach der Analogie derer Landes-Accorden, abgesprochen seye. Anderen Theiles seye in denen älteren Verfassungen dem Landes-Herrn hiebey keine solche Befügniß beygeleget worden, welche nicht durch die nachherige Verträge hätte aufgehoben werden können, und worden seyen, nachdeme in dem hier angeregten Text des Hagischen Vergleiches das Gegentheil allenfalls deutlich determiniret, und von Seiten des Landes-Herrn solche Resolutionen vor verbindlich angenommen, keine ordentliche Remedia Iuris suspensiva eingewandt, sondern selbige erkannt worden, auch

noch

noch jezo vor gültig und rechtmässig gehalten worden.

6. Habe man Fürstl. Seits An. 1691. auch begehret: Daß die Land-Stände, und in deren Namen das Collegium Assignatorum & Deputatorum, Ihnen keine privative Ansezung, Taxation oder Quotisation derer Contributionen oder Schazungs-Register unterfangen sollten: Es seye aber von dem Kayser nicht darauf reflectirt, sondern bey dem Herkommen und Accorden gelassen worden.

7. Seye keine Ursach vorhanden, warum die Revision und Rectification derer Schazungs-Register nicht privative bey denen Ständen zu lassen, da es die allerseitige Glider derer Stände, als Ritterschafft, Stätte, und dritter Stand, oder Haus-Leute, selber seyen, welche die Administratores zur Revision derer Schazungs-Register autorisiret haben, mithin gewiß nicht zu vermuthen seye, daß ein Stand dem andern werde gratificiren wollen, und also keine unbefugte Exemtion und partheyliche Gratificationes in der Schazungs-Repartition unterlauffen könnten; vil mehr müßten die Stände dergleichen besorgen, wenn der Landes-Herr durch seine Räthe und Bediente dabey concurriren, und ihnen so gar überlassen werden sollte, derer Stände Einrichtung bey solchem Werck zu censuriren; immassen in denen Ost-Friesischen Verträgen nicht wenige Stellen zu finden seyen, wie das Fürstliche Ministerium gesuchet habe, die Eingesessene zu Einbrechung der Ständischen Frey-

heit

heit an sich zu ziehen, und demselben darzu eine erwünschte Gelegenheit würde gegeben werden, wann man nur zur Repartition der Contributionen sollte concurriren, oder wohl gar die von denen Ständen und Eingesessenen selber gemachte Repartition censuriren, und also einem oder anderm mit leichter Mühe gratificiren können.

8. Seye im Teutschen Reich nichts fremdes, daß so gar in einem Land, wo der Landes-Herr das Recht habe, seine Stände und Unterthanen mit Steuren zu belegen, und solche Steuren selber zu verwenden, denen Ständen und Unterthanen dennoch überlassen werde, die Contributions-Art unter sich auszufinden und zu vertheilen. Da nun aber bey denen Ost-Friesischen Ständen das consentiren, collectiren und administriren derer gemeinen Landes-Mitteln privative beruhe; so werde ja um so vil weniger die offtgedachte klare Disposition des Hagischen Vergleichs können in Zweifel gezogen werden.

Wie es aber mit disem Streit hierauf weiter und endlich ausgegangen seye, ist mir unbekannt.

§. 27. Von Pommern.

Von Pommern meldet MEVIUS: (1) Daß von Modis contribuendi auf Land-Tagen ein Schluß gefasset werde.

Als die Vor-Pommerische Land-Stände baten, daß die Cammer sich keineswegs mit dem Modo

(1) In seiner Delineat. der Pommer. Landes-Verfass. Cap. 2.

Modo contribuendi befasse, als welcher schlechterdings eine gar angelegentliche, uralte, und von Zeit zu Zeit bestättigte Befugniß der Land-Stände wäre; verspräche der König in Schweden An. 1724. dißfalls die behufige Ordre gehörigen Orts zu verfügen (1).

In dem Hinter-Pommerischen Landtags-Abschid von 1654. liset man; (2) „Damit auch wegen des Modi contribuendi bey Aufbringung der bewilligten Gelder keine Verzögerung möge vorgehen, (zumalen die Prälaten und Ritterschafft mit Uns darinn einig seynd, daß im Lande ein gleich-durchgehender Modus, worauf ein gewisses Principium müßte beybehalten werden, dagegen aber die Stätte Pauper und Wüste wollen abgezogen haben, dadurch dann die Steuer-Matricul ganz in Ungewißheit würde gesezet werden, - - -) so ist beliebt und verabredet, daß die bey Anfang dises Landtages gemachte Interims-Verordnung - - - biß Martini An. 1654. pro norma solle gehalten: Unterdessen aber sollen auf den 28sten künfftigen Augusti aus allen Districten und Stätten gewisse Personen zu Colberg ohne ferner Ausschreiben erscheinen, welche, nebst Unsern Churfürstlichen Regierungsräthen sich zusammenthun, die Matricul de An. 1628. revidiren, die Interessenten darüber hören, und, nach

(1) Von BALTHASAR von den Pommer. Landes-Gericht. p. 154.

(2) LüNIG von der landsäs. Rittersch. Tom. I. p. 242.

nach befundener Beschaffenheit und jeziger Landes-Gelegenheit, wiederum auf ein gewisses reduciren, welche Reduction alsdann biß Ablauff der in distributione benannten Jahren pro norma zu halten seyn wird, damit Niemand mit Bestand sich darůber zu beschweren haben mǒge: Sollte aber in angesezter Frist die Matricul mit der Stånde Belieben nicht zur Richtigkeit gebracht werden mǒgen, muß die Interims-Verordnung so lang bey ihrem Vigor verbleiben, biß entweder ein Vergleich erfolget, oder von Uns ex æquo & bono ein gewisses darůber determiniret wird.„

§. 28. Von Sachsen.

Auf dem Sachsen-Gothaischen Land-Tag An. 1690. wurde von einem besondern Modo collectandi gehandelt. (1)

Auf dem Sachsen-Weymarischen Landtag An. 1643. flosse in die Proposition ein: (1) „Als auch biß dato grosse Ungleichheit bey Anlegung der Steuern mit untergelauffen, und mehrmals einer vor dem andern sehr beschweret worden; so will hochnothwendig seyn, daß ein neuer billiger Steuer-Anschlag gemacht werde ꝛc. Und begehren Ihre Fůrstliche Gnaden, es wollen die getreue Landstånde auf jezigem Landtage, da irgend einer oder andere etwas zu erinneren, sein unterthåniges Gutachten erǒffnen.„

§. 29. Von Sachsen-Lauenburg.

In Sachsen-Lauenburg versprache die Landes-

(1) H. STRUBENS Neb. Stund. Part. 4. p. 480.
(2) LYNCKER de Catastro. Cap. 2. §. 16.

des-Herrschafft A. 1702 (1) „Quoad Modum collectandi soll Ritter- und Landschafft bey ihren bißherigen Quoten und Anschlägen und der Repartition derselben gelassen werden. „

§. 30. Von Trier.

Im Erz-Stifft Trier vergleichen sich die Stände super modo collectandi. (2)

§. 31. Von Tyrol.

In Tyrol wurde An. 1511. (3) zwischen denen Stifftern Trident und Brixen, wie auch denen Tyrolischen Landständen, verabredet: Daß sie sich selbst unter einander wegen der Feuerstätten und deren Anschlägen vereinen wollten: Wo sie sich aber selbst, jezt, oder in künfftigen Anschlägen, nicht vereinigen möchten; so solle das Regiment zu Inspruck, auf ihr Ansuchen und Begehren, etliche unverwandte verständige Personen darzu verordnen, die sich an die Ende, da das die Nothdurfft, verfügen, sich eigentlich erkundigen, und Gewalt haben, sie, die Stände, deßhalben zu vertragen und zu entscheiden.

§. 32. Von Würtemberg.

In Würtemberg ist die Art der Besteurung allemal auf denen Landtägen zwischen der Herr- und Landschafft verglichen worden; davon in dem gedruckten *Compendio Compactatorum voc.* Ab-

(1) PFEFFINGERS Braunschw. Hist. Tom. 2. p. 872.

(2) Mein Trierisch. Staats-Recht Cap. 9. §. 47. p. 206.

(3) LüNIG von der landsäs. Rittersch. Tom. I. p. 444.

losungs-Hülff, ic. Anlagen, und denen allda bemerckten Landtags-Abschiden, das mehrere zu befinden ist.

In dem Land-Tags-Abschid von 1739. ist versehen: „Und gleichwie, zum 47sten, die unter der lezteren Fürstlichen Regierung in Vorschlag gekommene Schuz-Vermögens- und Familien-Steuer, wegen der dabey sich gezeigten vilen Schwürigkeiten, nicht zum Stande gekommen; also solle auch fürohin es bey dem bißherigen modo collectandi gelassen werden: Und wann etwa ein und anderes dabey zu verbessern oder zu verändern seyn sollte, solches anderst nicht, als nach vorheriger Communication und Verabschiedung mit der Landschafft, geschehen.„

An. 1763. verlangten des Herrn Herzogs Carl Durchl. zu Behuf des Militaris eine monathliche Steuer von 135155. fl. worzu die Mittel ungesaumt ausfündig gemacht werden sollten, und zwar mit einer durchgängigen Gleichheit und mit wenig-möglichster Belästigung des gemeinen Mannes; widrigen Falles Sie solche Selbst ausschreiben würden: Wie auch geschahe.

An. 1764. 6. Mart. liessen der Herr Herzog weiter ein einseitiges Steuer-Reglement publiciren, (1) darinn es heißt: „Was massen Wir -- Uns zu Gemüth gezogen, daß die gröste Last und Beschwerden ganz alleinig auf den gemeinen und Grund-Stücke besizenden Mann geleget, die Vermöglichste gröstentheils gänzlich verschonet worden, und Wir dahero gewünschet haben, daß Uns

(1) v. Neue Europ. Staats-Canzl. Tom. 15. p. 145.

Uns mit einhelligem Muth und vereinigten Kräff- ten beygetretten und solche Einrichtung getroffen werden möchte, daß der Mittlere und Arme, Bauer und Handwercksmann, in seinen Abgaben würcklich erleichtert, die Vermöglichere aber durch eine proportionirliche Gleichheit mit einem nach ihrem Vermögen und Einkünfften abgemessenen Beytrag beleget werden könnten; um so mehr, als sich der Nuzen des Schuzes nicht allein auf die Person, sondern vil mehr auf das Vermögen, beziehet, und je grösser solches ist, je mehr der Vortheil des Schuzes zu statten kommt: Uns aber gleichwol bey allen disen zu einer allgemeinen und offenbaren Erleichterung dienenden und sich auf Recht und Billigkeit gründenden Absichten jedannoch auf keinerley Weise die Hand gebotten, noch der unbilligen Art der wider alle Proportion streitenden Versteurung eine abhelffliche Maaß gegeben werden wollen; ... Als sehen Wir Uns in die Nothwendigkeit versezet, dise zu Unserem Endzweck gesezte Erleichterung männiglich vor Augen zu legen, und begreifflich zu machen, wie sich solche alleinig in einer proportionirlichen Gleichheit der Austheilung und Umlegung nach unwidersprechlicher Billigkeit selbsten veroffenbare ꝛc.„

Es entstunden aber die grösten Beschwerden darüber, und die Land-Stände brachten an dem Reichs-Hof-Rath unter anderen Beschwerden mit an: Der Herr Herzog habe die Schuz-Vermögens- und Kopfsteuer einseitig ausgeschriben, denen einzelnen Stätt- und Aemtern deren An-

nehmung zugemuthet, und die, so sich dessen geweigert, sonderlich die Landschafftliche Personen, mit harten Straffen, Executionen und Einquartierungen belegt.

Der Herr Herzog hingegen meldeten in ihrem an Kayserliche Maj. erstatteten Bericht: Der neue Steuerfuß habe vor der Landschafft müssen geheim gehalten werden, weil sie sonst ihr möglichstes gethan haben würde, das Werck zu hindern; Er, der Herzog, habe sich daher an ihre Committenten gewendet, wobey Er nicht nöthig gehabt habe, die Prälaten in diser bloß weltlichen Sache mit zu befragen: Die Landschafft habe aber gemacht, daß die Communen hin und wieder von ihrem Beyfall wieder abgesprungen seyen, ja gar die gehorsam verbliebene bedrohet hätten: Wann dahero dise Widersezlichkeit Verweise, Ungnade und Straffe nach sich gezogen, seye es der Landschafft zuzuschreiben; die militar-Monath-Steuer seye nur etwas provisionales, biß auf weitere Vergleichung mit dem Land, gewesen 2c.

Darauf wurde die Sache durch den Reichs-Hofrath den 15. Maji 1765. provisorie wieder auf den alten Fuß gesezt:

Und in dem An. 1767. getroffenen und von Kayserlicher Maj. bestättigten Vergleich über die erste Claß derer Landes-Beschwerden wurde es auf das neue bey der Verordnung des Landtagsabschids von 1739. gelassen.

§. 33. Lehren.

Nun wollen wir auch noch hören, was ein- und

und andere Rechts-Gelehrte von diser Sache halten.

§. 34. Eines Ungenanntens.

Unten (1) benannter Schrifften-Steller sagt: Ius - - tributa indicta distribuendi Statibus provincialibus competere solet.

§. 35. Von *BIECHLINGS*.

Herr Geh. Rath von BIECHLING (2) meinet: „Wie die Herren ICti lehren, daß denen Unterthanen zu überlassen: Welcher Modus collectandi vor ihnen der allerconvenableste sey? Ich habe aber daran einen grossen Zweifel.„

Und wiederum (3): „Es mögen aber von neuem Steuer-Anschläge gemacht, oder die alte revidiret werden; so kömmt allein auf des Landes-Herrn Ermessen an, was vor Personen er dazu committiren, auch was vor eine Art und Proportion in den Anschlägen er darzu vorschreiben wolle. Unterthanen den Modum Collationis und die Subrepartition dessen, was überhaupt gefodert oder bewilliget wird, anheim zu geben, ist um so weniger rathsam, je bekannter ist, wie unter den Leuten die Affecten und Parthеylichkeit zu regieren pflegen; massen man solches bey den Steuer-Revisionen, wenn die Commissarii sich blosserdings auf das Gutachten derer, so man aus denen Aeltesten eines Orts mit herbey zu ziehen pflegt

(1) Medit. ad Capit. Ioseph. art. 3. v. Land-Steuer. p. 80.

(2) In den Anmerck. über von Seckendorffs Fürsten-Staat. p. m. 496.

(3) ibid. p. 499.

pfleget, verlassen, sattsam wahrnimmt. Besser ist also, wann der Landes-Herr selbst die Art und Weise zu collectiren, samt der Proportion, mit seinen Räthen überleget, und darauf eine hinlängliche Instruction abfassen lässet.„

§. 36. *IARGOWS*.

Herr Hof-Rath IARGOW (1) melde: „An anderen Orten = = pflegen dieselbe (Land-Stände) nur convociret zu werden, den Modum collectandi ausfündig zu machen; und dise lezere Art ist in den mehresten Provinzen Teutschlands durch der Landesherren Staats-Maximen eingeführet. = = = Also scheinet es auch, daß, ob zwar die Quæstio: an? nicht mehr auf der Unterthanen Consens beruhet, dennoch dieselbe in denen Landen, woselbst in causis arduis dieselbe zu Rath gezogen werden, ratione Quanti so wohl, als ratione Modi collectandi, gehöret werden müssen; wiewohl auch diserhalb keine general-Regul gesezet werden kan, sondern auf eines jeden Landes Gewohnheit und Pacta zu sehen ist. In Mecklenburg ist diser Punct vor langen Zeiten ein Zanck-Apfel gewesen, biß endlich in dem angefügten neuen Vergleich von §. 1. biß 137. der Modus collectandi in zu ewigen Zeiten beständige Richtigkeit in Ansehung der in den Reichs-Gesezen festgestellten Zwecke gesezet worden.„

§. 36.

(1) Von Regalien Lib. 2. Cap. 7. §. 5. p. 531. sqq. Edit. nov.

§. 36. Von ICKSTATT.

Der Freyherr von ICKSTATT ist (1) der Meinung: „Bey der Frage: Wie? (die Besteurung einzurichten seye?) fallen bey allen Arten so wohl von Reichs- als Landes-Steuren, in Ansehung derselben gleichen und proportionirten Eintheilung, der Besteurungs-Art - - - unzähliche Umstände vor, da sehr wichtige, das gemeine auch des Regentens eigenes Beste berührende, Ursachen anrathen, daß der Regent sich darüber mit seinen Landständen berathe, vergleiche, alles in eine rechte Ordnung bringe, und es durch Verträge und Reversalien, mit der Krafft eines Landgrundgesezes, vestseze. Wann also die Steuren gleich auszutheilen, die alte Steuerfüsse zu erneuern, zu verbessern und abzuändern seynd, - - - verwahren sich die Landstände mit Recht durch Landes-Verträge und Reversalien, und der Regent verspricht billig, daß nichts dergleichen ohne der Landstände Rath, Vorwissen, ja auch Einwillung, vorgenommen werde; indeme dem Besteurungs-Recht des Regentens dadurch kein Nachtheil zuwächset, da, was er dißfalls verspricht und vestsezet, nur die besondere Umstände bey Ausübung seines Rechts betrifft, welche er ohne Beystand des Landes schwerlich bestreiten kan: - - Und seynd dergleichen Freyheiten allerdings gültig; nur müssen die Landstände sich enthalten, in die Landes-

(1) In der Rettung des Landes-Hoheit ꝛc. §. 40. p. 97. sqq.

herrliche Gerechtsamen zu weit einzugreiffen; nicht in den Gedancken stehen, daß sie solche anderst, als aus Gnade des Landesherrns, haben und ausüben; keiner heimlichen Befreyungen sich anmassen, oder selbige Anderen ertheilen; das Recht, die Mängel, so sich bey der Besteurungs-Art, oder bey Austheilung der Steuren, äussern, ingleichem die Beschwerden derer wegen Uebersezung klagender Unterthanen zu untersuchen, dem Landesherrn nicht streitig machen, oder es anfechten: ‥ Dann wann solche oder andere dergleichen Dinge denen Landes-Verträgen und Reversalien einverleibet werden, und sie den Regenten verleiten, es anzunehmen und zu beståttigen; so ist aus dem bißhero erwiesenen offenbar, daß selbiges, als denen Reichsgesezen und der Landeshoheit zuwider, unkråfftig, und dergleichen Landes-Verträgen und Reversalien von dem Regenten nicht nachzuleben seye.„

In denen Anmerckungen darüber habe ich mich also geäussert: „1. Das meiste, was hier gemeldet wird, kan wohl bestehen, wann es nicht mißbrauchet wird; als welches an Seiten der Landesherrschafft eben so wohl geschehen kan, als an Seiten der Landstånde. ‥ 2. Was durch einen rechtsbeständen Vergleich, welchen die Landstände hätten eingehen können, oder nicht, erhalten wird, das hat man nicht nur aus Gnaden, sondern mit Recht. ‥ 3. Die über Steuersachen entstehende Streitigkeiten und Beschwerden, wie auch die Verbesserung der Besteurungsart, seynd ebenfalls ein zwischen dem Herrn und Land gemeinschafftliches

liches Geschäfft: Und wann solches noch über dises durch Landes-Verträge vestgestellet ist, und selbige noch über dises von denen höchsten Reichsgerichten bestättiget seynd; wie kan man selbige dem Landesherrn allein zuschreiben? etc. „

§. 38. *KEMMERICHS.*

Herr Hof-Rath KEMMERICH (1) schreibt: In quibus (Comitiis provincialibus) - - Ordines jus - - de (Collectis) indictis earumque quanto ac *modo colligendi* - - exercent.

§. 39. Von *LYNCKERS.*

Der Freyherr von LYNCKER lehrete: (2) Patet proinde, cui catastrandi potestas, tanquam consecutivum juris collectandi, competat; quæ quidem omnia recte se habent, ubi à jure collectandi jus distribuendi & dirigendi impositas Collectas non est separatum: Quoniam vero observantia nostri temporis distributionem Collectarum à Superiore indictarum multis in locis Magistratibus inferioribus relictam videmus, CARPZ. *l. 4. c. 10. R. 72. n. 3.* igitur & iis illo casu potestas conficiendi Catastrum omnino est tribuenda; quanquam tunc Principi adhuc integrum sit, modum contribuendi inspicere, super eo statuere, & defectus vel iniquitates corrigere vel rectificare, v. *Capit. Leopold. p. 3.* verb. daß die Landstände etc. ibi: Ut Status provinciales dispositionem super Collectis

(1) De Collect. provinc. §. 14.
(2) Diss. de Catastro. Cap. 2. §. 13.

ctis - - - non solis sibi vindicent & Territorii Principem excludant, nec absque Principis præscitu & consensu Conventus in hac vel alia materia instituant. Interim tamen, non ut collectandi jus, sic modus indicendi, est de Regalibus, MEV. *III. Dec. 216.* sed tantummodo Iurisdictionis executio. - - -

Weiter (1) schreibt er: Quæritur: an quidam ex Subditis huic negotio sint adjungendi? Utique, cum non inconsultum, si Princeps Subditorum, vel potius, qui eos repræsentant, Statuum provincialium in Diæta provinciali vota colligat, qua ratione Catastri confectio legitime expedienda, & quomodo Gravaminibus Subditorum obvenientibus juste occurri possit?

Ferner: (2) An vero eadem necessitas consensus Statuum in Revisione Catastri, quæ in Collectarum impositione? merito dubitatur, cum & Princeps Subditis de inæquali onerum distributione conquerentibus per æquationem motu proprio instituere possit: Verum Principes optime faciunt, si cum Statibus suis, qua ratione potissimum Revisio perficienda? in Conventu provinciali benigne communicent. Accedit, quod ad Revisionis negotium requirantur haud pauci sumtus, quo vero onere ut plurimum gravantur Subditi, igitur non inutiliter cum Pro-

(1) l. c. §. 15.
(2) §. 16.

Provinciæ Statibus, quo modo sumtus solvendi sint, instituetur deliberatio.

§. 40. *MOSER.*

Ich selbst lehrete: (1) „Die Sub-Repartition des Bewilligten stehet ordentlicher Weise denen Land-Ständen und Unterthanen selbst zu, zwischen welchen sich aber öffters vile Streitigkeiten deßwegen ereignen, sonderlich zwischen denen geist- und weltlichen Land-Ständen, ingleichen zwischen der Ritterschafft und denen Stätten. Doch gebühret dem Landes-Herrn die Ratification der Sub-Repartition, und die Entscheidung besagter Streitigkeiten.„

§. 41. Von *RHEZ.*

RHETIUS schreibt: (2) Ubi Status provinciales sunt, ac habent inter se ius distributionis Collectarum, hodie id ita habere intelliguntur, ne excludatur Dominus.

§. 42. Von *SECKENDORFFS.*

Herr von SECKENDORFF (3) lässet sich heraus: „So bleibet es doch zu Dero (der Land-Stände,) Berathschlagungen und Einwilligung gestellt: Wie vil, auf was Zeit und Weise, nach Gelegenheit der Fälle und der vorgedachten Motiven, auch ihres jedesmaligen Vermögens, sie ihrem Landes-Herren an Geld oder Geldes-Werth reichen und geben wollen? ‒ ‒ Wie

(1) Im Grund-Riß der Teutsch. Staats-Verfaß. Lib. 4. Cap. 20. §. 64.
(2) Instit. Iur. publ Lib. 2. Tit. 2. §. 4.
(3) Im Fürsten-Staat Part. 3. Cap. 3. Sect. 8. §. 2. 3.

= = Wie denn nicht weniger auch die Art und Weise, welcher gestalt und nach was vor einer Proportion solche Steuren anzulegen und einzubringen? anfänglich in der Vergleichung und Bewilligung des Herrn und der Unterthanen bestanden. Es seynd aber in den meisten Landen schon vor vilen Jahren gewisse Steuer-Anschläge und Register gemacht. = = Dieselben Register und Anschläge werden auch je zu Zeiten durch gewisse Personen und Commissarien aus des Landes-Herrn Räthen, Cammer-Verwandten und Landes-Ständen, auf das neue revidiret. „

§. 43. *STRUBENS.*

Herr Canzl. Dir. STRUBE (1) sagt: Plane arbitrariam facultatem (circa dispositionem super Ærario,) Ordinibus non collatam §. 12. dictum est; unde prono nexu fluit, si illi, Collectas distribuendo, vel justam proportionem non observent, vel eas inutiliter impendant, Pincipem, qui curam ærarii penitus dimisisse censendus non est, se iis moliminibus posse opponere &c.

An einem ander Ort schreibt er: (2) Die Reichs-Geseze stellen keineswegs in des Landes-Herrns Willen und Wohlgefallen, welcher gestalten die Steuren zu erheben seyen; sondern der Modus collectandi müsse mit der Land-Stände Genehmhaltung vestgestellet werden: Daferne man sich aber deßwegen nicht vereinigen

(1) De Statuum provinc. orrig. &c. §. 14.
(2) In seinen Neb. Stund. Part. 4. p. 458. sqq.

gen könnte, müsse ein Reichs-Gericht den Streit entscheiden.

Dagegen werde eingewandt: Die Reversales, welche das Recht der Formirung des Contributions-Modi den Ständen beylegten, handelten nur von freywilligen Contributionen, bey welchen die Landes-Herrschafft nichts gebieten könnte, und keineswegs von denen, die aus Schuldigkeit aufgebracht würden.

Allein nach der alten teutschen Verfassung seye, wann man über der aufzubringenden Summ einig gewesen, die Bestimmung des Modi collectandi gemeiniglich nach der Landschafft Begehren geschehen, welcher der Landes-Herr dises um so vil williger überlassen habe, weil er in denen mehresten Ländern nicht mehr noch weniger überkommen, man habe eine Vermögen-Kopf- oder Consumtions-Steuer einführen, oder die ligende Gründe, oder auch wohl die Rauchfänge, beschweren mögen: Dann der Ueberfluß seye so wohl dem Land verblieben, als es den etwanigen Abgang habe ersezen müssen.

Der Reichs-Abschid von 1654. und andere Reichs-Geseze verordneten nirgend, daß die denen Unterthanen in denselben aufgelegte Steuren auf eine andere, als die in jedem Land hergebrachte, oder von denen Ständen beliebte, Art erhoben und abgeführet werden sollen; noch heben sie die Verfassungen der Länder auf, vermöge welcher gemeiniglich einige Unterthanen von allen Steuren befreyet seyen: Und nicht alle Species Collectarum seyen überall, sondern

in einem Lande dise, in dem anderen aber eine andere, nach Beschaffenheit der Umstände, eingeführet. Die Reichs-Geseze lassen es wegen des Modi collectandi schlechterdings bey dem alten. Es liesse 1. denen Regeln der Gerechtigkeit gerade zuwider, wann man den Land-Ständen die hergebrachte und durch vile Verträge bevestigte Rechte nehmen wollte, und seye daher solches von denen höchsten Gesezgebern keineswegs zu vermuthen. 2. Ihre hievon weit entfernte sehr billige Absichten erhelleten auch aus denen Wahl-Capitulations-Handlungen. 3. Darzu komme die Reichs-Observanz, da man es auch nach An. 1654. in dem Steuer-Wesen bey der alten Verfassung gelassen, oder es mit der Stände Zuthun verändert habe. Bey der An. 1670. gesuchten Extension des §. 180. seye nimmer eine willkührliche Bestimmung des Modi collectandi nur begehret worden. Die höchste Reichs-Gerichte sprechen auf das Gegentheil.

Dawider werde eingewendet: 1. Die Reichs-Geseze legten ja denen Reichs-Ständen die Macht bey, die §. 180. benannte Steuren von denen Unterthanen erheben zu dörffen.

Antw. Dadurch seye nur die Qu. an? vestgestellet; hingegen haben der Kayser und das Reich nicht gut gefunden, daß der hergebrachte Modus collectandi ohne der Landschafft Genehmhaltung veränderet werden möge.

2. Die Verordnungen des Reichs-Abschids von

von 1654. ꝛc. seyen neu; also habe es nicht beym alten gelassen werden können:

Antw. Die Pflicht, dise Steuren aufzubringen, seye neu: Der Modus collectandi aber seye alt, nirgend abgeschafft, noch aus denen Worten des Gesezes zu erweisen, daß man ihn habe aufheben wollen.

3. Es komme nicht auf die Wahl-Tags-Handlungen, sondern auf die beschlossene Wahl-Capitulation an.

Antw. Selbige stimmen hierinn zusammen; mithin erläuteren jene dise.

4. Das Angeben, daß nach 1654. der Modus contribunndi überall gebliben seye, wie zuvor, seye unerweislich.

Antw. Allerdings seye es erweislich, wie Herr STRUBE durch allerley Exempel bewähret: Daß gar kein Stand sich ein mehreres herausgenommen habe, seye nicht nöthig darzuthun; genug, daß die meiste Reichs-Stände es also halten. Wer damit nicht zufriden seyn wolle, müsse darthun, daß vile Reichs-Stände gleich nach 1654. ihre Land-Stände von dem Steuer-Wesen ausgeschlossen hätten, welches nicht auch nur von einem einigen Reichs-Stand zu erweisen seyn werde, der Land-Stände gehabt habe.

5. Die Sprüche der Reichs-Gerichte seyen, so fern sie ins allgemeine giengen, denen Landes-Herrn vortheilhafft, und das übrige komme auf jeden Landes besondere Verfassung an.

Antw. Daß die Landes-Herrn das Besteu-

rungs-Recht haben, daraus folge nicht, daß es unumschränckt seye: Und besagte Urtheile gründeten sich auf die Landes-Verträge, selbige möchten älter oder jünger seyn, als der Reichs-Abschid von 1654.

§. 44. Von *ZECHS.*

Herr von ZECH (1) meldet: „Die Art und Weise, so bey proportionirlicher Anlegung der Steuren, - - gebraucht wird, ist in den meisten Ländern verglichen, und gewisse Catastra, Matriculn, Steuer-Anschläge und Register gemacht ꝛc.„

§. 45. Ob und wann der Landes-Herr die Besteurungs-Art allein bestimmen könne?

Aus allem bißherigen nun erhellet so vil.

Ein Landes-Herr kan die Besteurungs-Art allein bestimmen: 1. Wann er keine Land-Stände hat; 2. oder, wann zwar Land-Stände in seinem Gebiet vorhanden seynd, er aber in rechtmäßigem Besiz ist, die Besteurungs-Art vorzuschreiben; 3. wann die Land-Stände unter sich wegen der Besteurungs-Art nicht einig werden können.

§. 46. Ob und wann die Land-Stände allein?

Die Land-Stände hingegen seynd befugt, die Besteurungs-Art für sich allein vest zu sezen, wann sie darzu durch Landes-Verträge, oder ein Rechtskräfftiges Herkommen, legitimiret seynd.

§. 47. Ordentlicher Weise gehöret es für beyde zugleich.

Ordentlicher Weise aber ist die Bestimmung der

(1) im Europ. Herold, Part. 1. im Vor-Ber. p. 46.

der Besteurungs-Art ein gemeinschafftliches Geschäfft des Landes-Herrns und seiner Land-Stände; jedoch so: Die Land-Stände schlagen die Besteurungs-Art meistens vor, und zwar nicht unbillig. Bekommt der Landes-Herr das, was man ihme schuldig ist, oder auch von freyen Stücken bewilliget hat; so kan er zufriden seyn, und seinen Ständen wohl überlassen, daß sie diejenige Wege, das Geld zusammen zu bringen, erwählen, welche ihnen die erträglichste seynd: Weil aber doch auch an Seiten derer, so das Werck zu dirigiren haben, allerley Eigennützigkeiten und ParthEylichkeiten vorgehen können, u. s. w. überhaupt auch dises eine Sache ist, welche des Landes Wohl und Wehe mit-betrifft; so ist billig, daß der Landes-Herr ebenfalls davon wisse, und es bekräfftige und autorisire. Hat er nun etwas an dem Ständischen Vorschlag auszusezen; machet er es der Landschafft wissend, und es wird so dann darüber zwischen ihnen gehandelt, wie über anderen Materien auch.

§. 48. Wie, wann sie sich nicht verglei-chen können?

Können der Landes-Herr und die Land-Stände nicht darüber einig werden; so darff der Landes-Herr keineswegs einseitig durchgreiffen, sondern die Sache qualificiret sich alsdann zur Erkenntniß eines höchsten Reichs-Gerichtes.

§. 49. Wie, wann die Land-Stände unter sich selbsten nicht einig werden könen?

Seynd aber die Land-Stände unter sich selbsten verschidener Meinung, was für eine Be-

steurungs-Art zu erwählen seye; alsdann findet allerdings das Landesherrliche Entscheidungs-Recht darinn so lang Plaz, biß die Stände unter sich einig werden: Doch stehet in solchem Fall einem oder anderem Theil derer Stände, welcher sich durch den Landesherrlichen Ausspruch beschweret zu seyn erachtet, frey, seinen Recurs dißfalls an ein höchstes Reichs-Gericht zu nehmen.

Was auch von denen verschidenen Meinungen derer Land-Stände gedacht ist, verstehet sich nur von denen Fällen, da entweder keine Majora unter ihnen vorhanden seynd, oder doch nicht gelten: Ausser deme bleibt es bey denen mehreren Stimmen, wann gleich Einige, oder auch vile, anderer Meinung seynd.

§. 50. Von Vergleichen zwischen dem Landes-Herrn und nur einigen Land-Ständen.

Endlich so haben particular-Vergleiche zwischen einem Landes-Herrn und einigen Land-Ständen in disem Stück in sofern statt, als nur dises Theils derer Land-Stände besonderes Interesse darunter versiret:

Wann aber entweder das allgemeine Beste, oder doch anderer, oder derer übrigen, Land-Stände, oder eines Dritten, Gerechtsame darunter Noth leiden; kan ein solcher Vergleich nicht bestehen, und wann der beschwerte Theil seine Klage an einem Reichs-Gericht anhängig macht, und selbige gegründet befunden wird, ziehet es die obrist-richterliche Cassation des Vergleiches nach sich.

§. 51.

§. 51. Von der Abänderung.

Was nun bey erstmaliger Einführung und Bestimmung einer Besteurungs-Art Rechtens ist; eben das ist auch Rechtens, wann eine einmal, es seye nun für beständig, oder einstweilen, eingeführte Besteurungs-Art wieder ganz oder zum Theil abgeänderet werden will:

Daß ein Landesherr dises und denen Beschwerden oder Mängeln abzuhelffen, für sich allein thun könne, ist eine petitio principii; und wann der Landesherr das Werck ratificiren muß, ist dadurch denen besorglichen Landschafftlichen Mißbrauchen hinlänglich vorgebogen.

III.

Unmaßgeblicher Vorschlag wegen Verfertigung einer Reichs-usual-Matricul.

§. 1. Norm einer Usual-Matricul.

Wann man zu einer zuverlässigen Reichs-usual-Matricul gelangen will; müssen nothwendig einige Grund-Säze vorausgestellt und vestgesezet werden; und dise könnten unmaßgeblich in folgendem bestehen.

Matricul, von 1521.

Die Matricul, so zu Grund geleget werden muß, ist die Wormsische vom Jahr 1521.

Alle Abdrücke derselbigen, so vil ihrer auch hier und da zu finden seynd, können nicht als

ächt passieren, ausser dem einigen, so aus dem Chur-Maynzischen Reichs-Archiv zu Regensburg An. 1758. in fol. gedruckt worden ist, und davon sich ein Nachdruck in der Europ. Staats-Canzley *Tom. 115. pag. 562. sqq.* befindet, darinn jedoch einige wenige Fehler zu verbesseren seynd.

§. 2. 1649. 50.

Mit diser Matricul müssen verbunden werden diejenige, so man bey denen Westphälischen resp. Fridens- und Executions-Tractaten An. 1648. 1649. und 50. errichtet hat, und welche in des von *MEIERN* Westphälischen Fridens-Handlungen *Tom. 6. pag. 631.* und in seinen Nürnbergischen Fridens-Executions-Acten *Tom. 1. pag. 386. sqq.* und *Tom. 2. pag. 145. sqq.* anzutreffen seynd; wiewol man derselbigen auch entbehren kan; indeme die gleich folgende Regensburgische auf deren Grund gebauet, zuverlässiger und mit Auswerffung derer Simplorum versehen seynd, welche bey denen Nürnbergischen fehlen.

§. 3. 1654. und 65.

Es wurde nemlich zu Behuf derer Lothringischen Satisfactions-Gelder An. 1654. 24. Jan. eine Art einer usual-Matricul bey dem Reichs-Convent beliebt, und An. 1665. 29. Apr. (9. Maj.) in eben diser Angelegenheit nochmals genehmiget. Selbige ist in des von *MEIERN* Regensp. Reichs-Tags-Handl. *Tom. 1. p. 863. sqq.* und in des von *PACHNER* Samml.

der

der Reichs-Schlüsse des jezig. R. Convents. *Tom. 1. p. 154. sqq.* zu lesen.

Dise beyde Matriculn von 1654. und 1665. seynd gleichsam als ein Annus decretorius in possessorio in Reichs-Matricular-Sachen anzusehen: Was und so weit etwas noch nach dem Westphälischen Friden gangbar ware, kan mit Grund auch noch jezo gefordert werden, wo sich kein rechtmässiger Abfall von diser Regul findet: Hinwiederum aber auch, was oder so weit etwas schon seit dem Westphälischen Friden nicht mehr im Gang ware, das wird wohl auch, biß zu einer universal- und Haupt-Rectification der Reichs-Matricul, auf sich beruhen müssen.

§. 4. Andere Subsidien.

Weiter muß man auch aus denen Reichs-Fridens-Schlüssen und aus denen auf dem jezigen Reichs-Tag abgefaßten Reichs-Gutachten und Kayserlichen Ratifications-Decreten das dienliche sammlen.

So müssen auch des Reichs-Pfenningmeisters Geizigkhoflers zu Anfang des vorigen Jahrhunderts über die Matricul von 1521. gemachte Anmerckungen, (so bey dem *CORTREIO ad Matriculam* zu befinden seynd,) zu Rath gezogen werden; als in welchen man aus denen Reichs-Moderations- und Reichs-Pfenningmeisteren-Acten viles von Moderations- und Exemtions-Sachen u. s. w. findet, so man sonst nirgend antrifft.

Endlich hat man sich auch aller übrigen allgemeinen und besonderen Hülffs-Mittel zu bedienen, woraus etwas zu disem Vorhaben taugendes zuverlässiges zu nehmen ist.

§. 5. Anschläge, so verlohren.

Dises nun vorausgesezt, und wann man sich aller solcher Hülffs-Mittel bedienet, wird sich ergeben:

1. Daß vile Articul in der Wormser Matricul von 1521. ganz ausgestrichen werden müssen, und hinwegfallen; nemlich

a) Die Anschläge von denen Landen, Gebieten und Orten, welche durch formliche Fridens-Schlüsse an andere auswärtige Machten abgetretten worden seynd.

b) Die Anschläge von denen Landen, Gebieten und Orten, welche zwar von Kayserlicher Maj. und dem Reich nicht formlich an andere Machten abgetretten worden seynd, die aber doch würcklich unter Französischer, Polnischer, der vereinigten Niderlanden, oder der Eydgenossen, Hoheit stehen, da in Güte nichts zu erhalten ist, und um selbiger willen keine Gewalt wird gebraucht werden wollen; welche Anschläge mithin, wenigstens in Absicht auf eine usual-Matricul, als verlohren anzusehen seynd.

c) Seynd verschidene Anschläge in der Matricul von 1521. welche von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht durch Urtheil und Recht dem Reich aberkannt, und die Besizere solcher Länder, Gebiete und Orte anderen

ren Reichs-Ständen, oder auch auswärtigen Machten, als Landsassen sine onere zugesprochen worden seynd.

Hiebey hat es nun billig sein Verbleiben.

§. 6. Anschläge, so unbekannt.

2. Stehen in der Matricul von 1521. verschidene Rubriquen, von denen niemalen hat ausfindig gemacht werden können: Ob und wo solche in Teutschland anzutreffen seyen? Dise seynd also auch für verlohren zu achten.

§. 7. Nicht ganz verlohrene Anschläge.

3. Einiger Reichs-Stände Lande oder Gebiete seynd zwar zum Theil, aber nicht ganz, unter auswärtige Machten gediehen, sondern etwas davon stehet noch unter des Reichs Hoheit:

Darüber nun haben Kayserliche Maj. und das Reich Sich mit denen Interessenten zu vergleichen:

Wann es aber nicht dahin zu bringen ist; seynd Kayserliche Maj. und das Reich befugt, ex officio, provisorie, oder für beständig, einen Anschlag zu machen.

§. 8. Anschläge, so ungängbar.

4. Seynd in der Matricul von 1521. a) einige Anschläge, deren Vertrettere noch jezo das Recht der Reichs-Standschafft haben, sich dessen aber nicht zu bedienen begehren, hingegen aber auch nichts an das Reich zahlen, z. E. Bisanz, Savoyen &c. wobey die Umstände so beschaffen seynd, daß man dermalen keine Hoff-

nung haben kan, in Güte, oder auf andere Weise, etwas zu erhalten:

Dise wären also zwar in der Matricul beyzubehalten, aber als ungangbar zu bemercken, und mit denen gangbaren Posten nicht in einerley Classe zu bringen.

b) Aber es gibt auch Anschläge, deren Vertrettere zwar das Recht der Reichs-Standschafft würcklich ausüben, aber doch nichts zum Reich zahlen, auch nicht wohl executive darzu angehalten werden können; z. E. Chur.

Bey disen wäre ein Versuch zu machen: Ob und was zu erhalten seye, oder nicht, und ob sie nicht etwa wenigstens auf ein jährliches leidentliches Quantum zu behandlen wären? welches sie eher geben könnten und möchten, als wann sie 30. oder 50. Römer-Monathe auf einmal zahlen sollen.

§. 3. Streitige Anschläge.

5. Seynd in der Reichs-Matricul von 1521. sehr vile Anschläge, über deren Recht- oder Unrechtmäßigkeit, (mithin Gültig- oder Ungültigkeit,) in denen folgenden Zeiten auf Reichs-Tägen, Reichs-Moderations-Tägen, an dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, oder sonsten, gericht- oder aussergerichtlich, gestritten worden ist, oder noch gestritten wird:

Es seynd aber dieselbige von verschidener Art, deren jede ins besondere abzuhandlen ist.

§. 10. Entschiedene Sachen.

A) Wegen einiger Anschläge wurde vormals gestritten; die Sache ist aber von dem Kayserl. und

und Reichs-Cammer-Gericht (als wohin derglei-chen Streitigkeiten durch die Reichs-Geseze ver-wisen worden seynd,) durch Urtheil und Recht entschiden worden.

Dahin gehören a) die schon §. 5. lit. c. ange-zeigte Fälle, da gegen das Reich gesprochen wor-den ist, mithin dergleichen Anschläge nun als ver-lohren anzusehen seynd.

Wann hingegen für das Reich gesprochen wor-den ist; so ist ebenfalls billig, daß solcherley Ur-theile in die Erfüllung gebracht werden.

Hätte ein intereßirter Theil Revision gesucht; und zwar zu einer Zeit, da sie effectum suspen-sivum hatte; so ist dermalen nichts in der Sache zu thun: Ist es aber seit 1654. geschehen; so hat die Revision keinen effectum suspensivum, und dem Reich kan nicht angesonnen werden, Caution zu prästiren.

Oder hätte ein Stand in einem solchen Fall den Recurs an den Reichs-Convent genommen; so kan doch, ehe ein Reichs-Regulativ wegen der-gleichen Recurse abgefasset wird, derselbige Ur-thel und Recht und deren Vollstreckung nicht aufhalten.

§. 11. Noch streitige Sachen.

B) Seynd aber dergleichen Exemtions-Sa-chen noch unentschiden; so ist folgender Unterschid zu beobachten.

a) Wann ein Reichs-Stand einen in der Matricul von 1521. enthaltenen Anschlag cum onere gegen Kayserliche Maj. und dem Reich vertritt, und den Anschlag bezahlt, können Kay-

serliche

serliche Maj. und das Reich es, (mit Vorbehalt derer Intereßirten Gerechtsamen,) in Ihrem Theil dabey bewenden lassen, weil ihnen nichts entgehet.

b) Will aber ein Reichs-Stand einen solchen Anschlag sine onere vertretten, und nichts dafür bezahlen; so ist

α) entweder das Reich seit dem Westphälischen Friden in dem Besiz, einen solchen Anschlag mit in die Reichs-Matricul zu bringen; so gehöret er auch noch in die usual-Matricul:

β) Oder ist das Reich seit dem Westphälischen Friden nicht in dem Besiz; so gehöret er auch nicht in die usual-Matricul:

Uebrigens in beyden Fällen mit Vorbehalt resp. des Reichs und deren Interessenten Rechte.

§. 12. Gångbare Posten, so unverändert gebliben.

Nach Ausmusterung aller solcher verlohrener ungångbarer und streitiger Posten nun, kan man alsdann weiter gehen, und da finden sich

1. Anschläge, welche a) noch heutiges Tages so bezahlet werden, wie sie in der Matricul von 1521. enthalten seynd, mit denen auch niemalen eine Veränderung vorgegangen ist; dabey hat es dann auch dermalen billig sein Bewenden:

Dann ob gleich bey vilen solchen Ständen klar erweislich ist, daß sie seit 1521. allerley an Land und Leuten an sich gebracht haben, davon sie nach Proportion ebenfalls zum Reich steuren sollten; so gehöret doch solches nicht hieher, sondern zur Rectification der Matricul, und würde es, wann

man

man disen Puncten jezo berühren wollte, die zu Stand-Bringung einer usual-Matricul nur lang aufhalten, ja gar hintertreiben.

b) Andere Anschläge seynd aber von 1521. an unverändert gebliben, und deren Vertrettere können nicht in continenti erweisen, daß ihnen von ihrem damaligen Vermögen etwas merckliches entgangen seye, sie haben auch von Kayserlicher Maj. und dem Reich keine Moderation erhalten, wollen aber dennoch nicht den ganzen Anschlag erlegen:

Disen wäre der ganze Anschlag dennoch so lang anzusezen, biß sie von Kayserlicher Maj. und dem Reich ein anderes erhalten haben.

§. 13. Erhöhete Anschläge.

2. Manche Anschläge seynd nach der Matricul von 1251. auf denen nachgefolgten Reichs-Moderations Tägen, oder auch sonsten auf legale Weise, z. E. bey Chur-Sachsen, erhöhet worden.

a) Wann nun die Vertrettere solcher Anschläge es dabey haben bewenden lassen, und die Zahlungen darnach gethan; so verbleibet es auch jezo dabey.

b) Wann hingegen ein Stand sich über solche Erhöhung beschweret und die in denen Reichs-Abschiden deßwegen angeordnete Rechts-Mittel ergriffen hat; muß allerdings der Ausgang der Sache erwartet, und es biß dahin bey dem alten Anschlag gelassen werden.

§. 14. Moderirte Anschläge.

3. Hinwiederum aber seynd auch auf denen

nach

nach 1521. gefolgten Reichs-Moderations-Tägen, wie auch auf dem jezigen Reichs-Tag, und ausser demselbigen, sehr vile Moderationen und Herabsezung derer in der Reichs-Matricul von 1521. enthaltenen Anschläge erfolget:

Solche seynd aber wiederum von sehr verschidener Art; dahero jede Gattung derselbigen insbesondere zu betrachten ist.

§. 15. Moderationen von dem Kayser und Reich zugleich.

A) Vile Reichs-Stände haben von Kayserlicher Maj. und dem Reich zugleich Moderation erhalten.

a) Anfangs geschahe dises auf denen gehaltenen verschidenen Reichs-Moderations-Tägen.

b) Auf dem jezigen An. 1663. angegangenen Reichs-Tag gienge man Anfangs damit um, nach Maaßgab des Westphälischen Fridens, eine Rectification und Peräquation der ganzen Reichs-Matricul vorzunehmen: Es zeigten sich aber, so offt man das Werck angreiffen wollte, (eben so, wie 100. Jahr lang vorher,) grosse Schwürigkeiten und weniger Ernst, selbige zu heben, und ein ganzes aus der Sache zu machen.

An. 1677. machte der Kayserliche Hof, (nach dem mit Bamberg wegen dessen Kärnthnerischen Aemter getroffenen Vergleich,) den Anfang, dem Hoch-Stifft Bamberg zu einer particular-Moderation zu verhelffen.

Der Kayserliche damalige principal-Commissarius, Bischoff von Eichstätt, profitirte von

disem Vorgang, und erhielte auch eine Moderation.

Damit ware der Damm durchgebrochen, und es erfolgte ein solcher Strohm von Moderations-Gesuchen und Bewilligungen, als wann es künfftig nimmer gut moderiren wäre. Man beobachtete dabey die in denen Reichs-Gesezen vorgeschribene Erfordernisse nicht im geringsten; die von mir gefertigte Tabellen über die Proportionen der Anschläge zeigen klar, wie wenig man solche vor Augen gehabt; und das Ende davon wäre gewesen, daß entweder alle Reichs-Bewilligungen nicht hinlänglich gewesen wären, den Zweck zu erreichen, oder man müßte die Anzahl derer Römer-Monathe so erhöhen, daß die Moderirte dennoch auf dise Weise um den Genuß ihrer erhaltenen Moderation, die Unmoderirte aber in gedoppelten oder vilfachen Schaden kämen: Dahero auch Kayserliche Majest. und das Reich mit particular-Moderationen billig an Sich halten.

Von denen auf den ehemaligen Moderations-Tägen ertheilten Moderationen hat man nichts ganzes im Druck; sondern man muß sich darinn nur obgesagter Geizigkhoflerischen Anmerckungen, auch anderer einzelner Nachrichten, bedienen:

Was aber auf dem jezigen Reichs-Convent für Moderationen ertheilet worden seyen, findet man zwar in vilen Ausgaben der Reichs-Matricul, wie auch in PFEFFINGERS Vitriar. illustr. Tom. 1. p. 1014. Nachrichten

davon

davon: Aber 1. reichen alle nicht auf die neueste Zeiten; 2. machen sie keinen Unterschid unter denen Reichs-Gutachten, welche von Kayserlicher Maj. ratificiret, oder gar nicht, oder nicht pure, ratificiret worden seynd; 3. enthalten sie auch sonst vil irriges.

Ich habe dahero selber mit viler Mühe folgendes zuverlässiges Verzeichniß verfertiget:

	Gabe.	Moderirt.	Rest.
1677. 20. Aug.) Bamberg. = = = = ratificirt 2. Sept. und 1678. 23. Febr.	1088.	406.	682. =
1677. 1. Sept.) Eichstätt. ratificirt 2. Nov.	168.	$\frac{2}{3}$.	256. =
1677. 6. Nov.) Wertheim. ratificirt 1678. 7. Jan.	160.	pro rata der entgangenen Lande.	
1678. 9. Maj.) Nürnberg. ratificirt 5. Aug.	1480.	$\frac{1}{3}$.	986.40.
1678. 25. Maj.) Teutschmeister. = = = ratificirt 5. Aug.	448.	$\frac{1}{3}$.	298.40.
1678. 20. Jun.) Nassau-Saarbrücken. = = = ratificirt 5. Aug.	448.	200.	248. =
1678. 25. Jun.) Brandenburg-Culm- und Onolzbach. = = . ratificirt 5. Aug.	1032.	$\frac{1}{3}$.	688. =

	Gabe.	Moderirt.	Rest.
1678. 3. Aug.) Rotenburg an der Tauber. =	380.	$\frac{1}{3}$.	253.20.
Schweinfurt. = =	148.	$\frac{1}{3}$.	98.40.
Weissenburg am Nordgau. = = =	100.	$\frac{1}{2}$.	50. =
ratificirt 30. Aug.			
1678. 23. Sept.) Henneberg-Römhild. = = =	76.	$\frac{1}{3}$.	50.40.
Hen̄eberg-Schleusingē.	220.	$\frac{1}{3}$.	146.40.
ratificirt 1. Nov.			
1678. 15. Oct. Windsheim. = = =	168.	$\frac{2}{3}$.	56. =
ratificirt 24. Nov.			
1678. 26. Oct.) Castell.	28.	$\frac{1}{3}$.	18.40.
Erpach. = =	56.	$\frac{1}{3}$.	37.20.
Limburg-Speckfeld. =	52.	$\frac{1}{3}$.	34.40.
Limburg-Gaildorff. =	64.	$\frac{1}{3}$.	42.40.
Hohenlohe. = = =	256.	$\frac{1}{3}$.	170.40.
Wertheim. = = =	160.	$\frac{1}{3}$.	106. =
ratificirt 24. Nov.			
1679. 22. Febr.) Statt Augspurg. = = =	900.	500.	400. =
ratificirt 26. Jun.			
1680. 19. Febr.) Nördlingen. = = =	260.	110.	150. =
ratificirt 1683. 1. Apr.			
1680. 2. Sept.) Salmansweil. = = =	316.	186.	130. =
ratificirt 26. Sept.			
1680. 2. Sept.) Weissenau. = = =	80.	55.	25. =

 rati-

	Gabe.	Moderirt.	Rest.
ratificirt 26. Sept.			
1680. 11. Dec.) Memmingen.	248.	98.	150.
ratificirt 1683. 13. Mart.			
1680. 11. Dec.) Statt Lindau.	196.	106.	90.
ratificirt 1682. 1. Aug.			
1682. 7. Jan.) Wangen.	80.	40.	40.
Biberach.	196.	$\frac{2}{3}$.	65. 20.
Kauffbeuren.	160.	$\frac{2}{3}$.	53. 20.
Kempten.	156.	$\frac{2}{3}$.	52.
ratificirt 1683. 6. Febr.			
1682. 23. Mart.) Stifft Lindau.	20.	13.	7.
ratificirt 1683. 18. Aug.			
1682. 23. Mart.) Heilbrunn.	208.	$\frac{1}{2}$.	104.
ratificirt 1683. 13. Mart.			
1682. 23. Mart.) Dünckelsbühl.	208.	118.	90.
ratificirt 1683. 13. Mart.			
1682. 20. Maj.) Wertheim.	106.	$\frac{1}{3}$.	53. 20.
ratificirt 16. Sept.			
1682. 12. Sept.) St. Emeran.	96.	64.	32.
ratificirt 1683. 26. Febr.			
1683. 14. Jun.) Münchroth.	44.	29.	15.
ratificirt 1692. 21. Oct.			
1685. 4. Jun.) Virneburg.	40.	25.	15.

rati-

ratificirt 1687. 19. Jun.	Gabe.	Moderirt.	Rest.
1686. 16. Sept.) Fulda. . . .	404.	154.	250.
ratificirt 1691. 23 Aug.			
1686. 16. Sept.) Statt Isny. . . .	80.	60.	20.
ratificirt 1691. 26. Apr.			
1686. 5. Oct.) Eßlingen.	220.	130.	90.
ratificirt 1691. 2. Maji.			
1692. 10. Mart.) Pyrmont. . . .	28.	14.	14.
ratificirt 1693. 18. Dec.			
1692. 10. Mart.) Stifft Hervorden. . . .	40.	32.	8.
ratificirt 1694. 17. Mart.			
1692. 29. Mart.) Statt Regensburg. . . .	320.	170.	150.
ratificirt 1693. 8. Jun.			
1692. 21. Apr.) Ueberlingen. . . .	312.	$\frac{2}{3}$.	104.
ratificirt 27. Nov.			
1697. 15. Jun.) Lobkowiz.	76.	$\frac{1}{2}$.	38.
ratificirt 23. Sept.			
1704. 4. Jun.) Teutschmeister. . . .	248 53	148.53.	100.
ratificirt 1706. 11. Jan.			
1705. 7. Sept.) Franckfurt am Mayn. . .	800.	300.	500.
ratificirt 1706. 8. Jun.			
1706. 28. Maji) Berchtolsgaden. . .	104.	44.	60.
ratificirt 1707. 5. Apr.			

	Gabe.	Moderirt.	Rest.
1706. 11. Oct.) Memmingen. ratificirt 1707. 5. Maj.	150.	75.	75.
1724. 21. Jul.) Salmansweiler. ratificirt 1729. 21. Apr.	130.	54.	76.
1727. 24. Mart.) Rheinek. ratificirt 1728. 13. Mart.	12.	10.	2.
1734. 9. Jul.) Statt Cölln. ratificirt 7. Sept.	1100.	675.	425.
1736. 27. Apr.) Rotenburg an der Tauber.	253.20	123.20.	130.
Dortmund. ratificirt 24. Jun.	204.	154.	50.
1754. 18. Febr.) Odenheim.	40.	30.	10.
Statt Worms. ratificirt 1755. 5. Maj.	92.	68.	24.

Hieher gehöret auch, daß Chur-Böhmen An. 1708. bey dessen Readmission von Kayserlicher Maj. und dem Reich ein vil geringerer Matricular-Anschlag gemacht worden ist, als die Matricul von 1521. besagt.

§. 16. Kayserliche Moderationen ohne das Reich.

B) Es haben aber auch verschidene Reichs-Stände vor und während jezigen Reichs-Tages sich

sich an Kayserliche Maj. allein gewandt, und Moderationen erhalten, in welche das Reich noch nicht bewilliget hat.

Nun können zwar selbige bey denen Römer-Monathen eine Würckung haben, welche Kayserlicher Maj. zu Türcken-Kriegen, oder sonst zu freyer Disposition, bewilliget werden: Aber weiter nicht; indeme, nach Ausweis aller Reichs-Abschide von 1521. an und der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 5. §. 9. die Moderirung derer Reichs-Matricular-Anschläge eine gemeinsame Angelegenheit Kayserlicher Maj. und des gesammten Reichs auf allgemeinen Reichs- oder besonderen Moderations-Tägen ist.

§. 17. Unratificirte Reichs-Gutachten.

C) Gleichwie aber hinwiederum alle Reichs-Gutachten nur alsdann die Krafft eines Reichs-Schlusses erreichen, wann und in so ferne Kayserliche Maj. selbige ratificiren; also können auch die in Reichs-Matricular-Moderations-Sachen ergangene Reichs-Gutachten, welche von Kayserlicher Maj. noch gar nicht, oder doch nur gewisser massen, ratificiret worden seynd, nicht die Würckung haben, daß, unter dem Schuz derselbigen, ein Reichs-Stand sich der Zahlung seines alten Reichs-Matricular-Anschlages entziehen könnte.

Dahin nun gehöret dises von mir verfertigte, und sonst nirgends befindliche, Verzeichniß.

	Gabe.	Solle moderirt werden um	Bliebe.
1680 19. Febr.) Schwäbisch-Hall.	293. =	113. =	180.(*)
1682. 23. Mart.) Teutsch = Ordens-Balley Coblenz. =	160. =	100. =	60. =
1683. 7. Maj. Gutenzell. = = =	20. =	10. =	10. =
= = =) Nider-Münster. = =	24. =	14. =	10. =
= = 28. Maj.) Baden-Durlach. =	452. =	150. =	302. =
= = 31. Maj.) Schwarzenberg. =	76. =	25. =	51. =
= = 4. Jun.) Leutkirchen. = = =	40. =	26. =	14. =
= = 14. Jun.) Abtey Gengenbach. = =	24. =	12. =	12. =
= = = = =) Ochsenhausen. = =	128. =	28. =	100. =
= = 20. Aug.) Aachen.	204. =	104. =	100. =
1684. 18. Aug.) Ober-Münster. = = =	24. =	14. =	10. =
1685. 4. Jun.) Würzburg. = = =	1456. =	556. =	900. =
= = = = =) Bamberg. = =	682. =	227.20.	454.40.
1691. 29. Aug. Elwangen. = =	132. =	52. =	80. =

(*) Kayser hat es nur auf 50. Jahre bewilliget.

	Gabe.	Solle moderirt werden um	Bliebe.
1705. 3. Aug. Statt Augspurg. . .	400. .	200. .	200. .
Nach der Kayserl. Resolution sollte mit dem Schwäbischen Crays darüber gehandelt werden.			
1727. 17. Febr.) Stifft Straßburg. . . .	616. .	466. .	150. .

§. 18. Moderation ganzer Crayse.

4. An. 1670. wurde von Kayserl. Majestät und dem Reich mit dem Schwäbischen und Ober-Rheinischen Crays überhaupt tractirt, und von denselben ein geringeres Quantum, als sie nach der Matricul von 1521. betroffen hätte, angenommen: Aber nur auf sechs Jahre, welche vorlängst verflossen seynd.

Nun wurde zwar damalen zugleich bedinget, daß inner disen fünf Jahren die Reichs-Matricul rectificiret werden sollte, welches aber noch nicht geschehen ist; dahero es scheinen will, daß solche provisional-Moderation nach dem Sinn des Reichs-Schlusses von 1670. so lang fortdauren müsse, biß die Rectification der Matricul würcklich erfolget ist. 2c. 2c. 2c.

§. 19. Ohnresolvirte Moderations-Gesuche.

5. Haben auch verschidene Reichs-Stände bey Kayserlicher Maj. und dem Reich um Moderation ihres Reichs-Matricular-Anschlags angesucht, worauf jedoch noch nichts resolviret worden ist:

Aber eben deßwegen muß es auch so lang bey dem alten Ansaz verbleiben, biß von Kayserlicher Maj. und dem Reich, entweder bey Adjoustirung der Reichs-usual-Matricul, oder sonsten, ein anderes beliebt wird.

§. 20. Crays-Conventional-Füsse.

6. Weiter haben verschidene Crayse, z. E. der Fränckische und Schwäbische, gewisse conventional-Füsse (jeder Crays unter sich,) errichtet; davon in meinem Teutschen Staats-Recht *Tom.* 30. und 31. sehr viles zu finden ist.

Nun stehet denen Craysen allerdings frey, dergleichen unter sich einzugehen: Und wann ein gewisses Quantum an Mannschafft oder Geld unter die Crayse repartiret wird, gehet es ebenfalls wohl an, daß ein Crays das ihne betreffende Quantum nach solchem seinem conventional-Fuß unter sich subrepartirt; wie es dann auch denselbigen in mehreren Reichs-Schlüssen ausdrücklich zugestanden worden ist: Dann Kayserlicher Maj. und dem Reich entgehet nichts dadurch, sondern der Crays in Corpore muß für das ihme zugeschidene Quantum hafften, da es dann einen Crays-Stand bald mehr bald weniger betrifft, als er nach der Matricul von 1521. zu zahlen hätte: Aber, wo es um Römer-Monathe zu thun ist, die ein jeder einzelner Stand für sich zu bezahlen hat, und der Crays nicht für das ganze Quantum hafftet, kan ein solcher conventional-Fuß nicht zum Nachtheil Kayserlicher Maj. und des Reichs gebraucht, und unter solchem Vorwand von einem Stand weniger bezahlet werden,

als

als sich nach der Reichs-Matricul gebührte; da höret es auf, eine res domestica & intrinseca des Crayses zu seyn, und ein jeder muß nach der Reichs-Matricul bezahlen.

§. 21. Crays-Moderationen.

7. Finden sich Stände, welche zwar von denen Craysen, darunter sie stehen, in Ansehung derer Crays-Anlagen eine Moderation erhalten haben, aber nicht von Kayserlicher Maj. und dem Reich:

So lang nun dises leztere nicht geschiehet, kan auch bey Reichs-Anlagen auf die Crays-Moderationen keine Rücksicht genommen werden.

§. 22. Anschläge, so andere Namen bekommen haben.

8. Gibt es Anschläge in der Matricul von 1521. welche an sich richtig, unzertrennt und im Gang, aber nicht mehr unter denen vorigen, sondern anderer alter oder jeziger Vertrettere Namen, bekannt seynd.

Dise wären in der usual-Matricul unter beyden Namen zu bemercken.

§. 23. Anschläge, so nun in eine andere Classe gehören.

9. Manche in der Matricul von 1521. benahmste Lande rc. haben durch den Westphälischen Friden eine andere Art von Besizern bekommen, und seynd aus Erz-Bisthümern und Abteyen in weltliche Herzogthümer oder Fürstenthümer verwandlet worden; gehören also, der Ordnung nach, nun in eine andere Classe von

Reichs-Ständen, als die Matricul von 1521. besagt;

Wohin sie dann auch in dem Entwurff einer neuen usual-Matricul zu bringen wären.

Auf eben dise Weise ist es nicht weniger mit denen zu halten, welche in der Matricul von 1521. unter denen Prälaten oder Grafen stehen, nun aber eigenen Siz und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath haben.

§. 24. Anschläge, so unter andere gezogen worden seynd.

10. Gibt es in der Matricul von 1521. allerley besondere Anschläge, welche nunmehro unter andere Anschläge gezogen werden.

(a) Ist nemlich bekannt, daß das hohe Haus Oesterreich wegen seiner Burgundischen Niderlande An. 1548. mit Kayserlicher Maj. und dem Reich einen Vergleich eingegangen hat, darinn auch wegen eines Burgundischen Matricular-Anschlags eine Abrede genommen worden ist.

a) Wegen der Lande, Gebiete und Orte nun, welche namentlich in solchem Vertrag begriffen seynd, hat es seine geweiste Wege: In Ansehung anderer aber kommt es, meines Erachtens, darauf an.

b) Wo das Reich auch noch nach dem Westphälischen Friden im Besiz gewesen ist, einen Anschlag in die Reichs-Matricul zu bringen, oder auch sonsten zu erheben; ein solcher Anschlag gehöret auch noch jezo in die usual-Matricul.

c) Wo aber das Reich weder in des einen noch anderen Besiz seit dem Westphälischen Friden

den ist, das gehört nicht in die usual-Matricul:

Uebrigens in beyden Fällen mit Vorbehalt resp. des Reichs und Burgunds sonstigen dißfalls zu haben glaubenden Gerechtsamen.

d) So wenig die von Böhmen oder anderen Reichs-Ständen zu Lehen rührende Lande, Gebiete und Orte, unter deren Anschlag gehören; eben so wenig (scheinet es Anfangs) gehören die Lande, Gebiete und Orte, welche Oesterreich qua Burgund, nicht in selbst-eigenem Besiz hat, sondern die nur von Burgund zu Lehen gehen, unter den Burgundischen Anschlag: Da es aber doch in disem Vertrag ausdrücklich heißt: „Samt denenselben nachbenannten Unsern Niderlanden, ; ; ; mit allen ; ; ; derselben zugehörigen Vasallen, Unterthanen und Verwandten;„ so verbleibet es auch billig dabey; in so ferne anderst nicht das Reich ein- oder anderen Orts im Besiz wäre, auch dergleichen Burgundische Lehen zu belegen.

(b) Als die Braunschweigische Chur An. 1708. von Kayserlicher Maj. und dem gesammten Reich erkannt wurde, ward der Braunschweigischen Chur-Linie wegen aller damals besessener Teutscher Lande überhaupt ein Chur-Fürstlicher Anschlag à 1828. fl. angesezt:

Mithin gehören nun auch die Anschläge von denen Grafschafften Diepholt, Hoya, Spiegelberg, 2c. wo es um Reichs-Prästationen zu thun ist, mit darunter; in so ferne nicht seithero ein anderes herkommlich ist.

§. 25.

§. 25. Getrennete Anschläge.

11. Mehrere in der Matricul von 1521. enthaltene Lande seynd nach der Hand getrennet worden, und zwar auf verschidene Weise; nemlich:

a) Bey noch blühenden Familien, oder vorhandenen Stifftern und Stätten.

α) Durch Fridens-Schlüsse, wie z. E. bey Chur-Pfalz, Magdeburg und Mecklenburg, durch den Westphälischen Friden geschehen ist.

Wo nun die Interessenten sich auf eine Weise, dabey Kayserliche Maj. und das Reich keinen Nachtheil leiden, verglichen haben, oder, auf ernstliches Zureden und gütliche Vermittelung, noch vergleichen möchten; da können auch Kayserliche Maj. und das Reich es dabey bewenden lassen, und die usual-Matricul kan darnach eingerichtet werden:

Wo es aber nicht dahin zu bringen ist; wird, (nach dem Vorgang von 1654. und 65.) am besten seyn, daß die Entscheidung solcher aus einem Reichs-Grund-Gesez herrührenden Streitigkeiten Kayserlicher Maj. und dem gesammten Reich überlassen werde.

Was hingegen andere und (in Ansehung Kayserlicher Maj. und des Reichs) privat-Fridens-Schlüsse über Lande, so des Reichs Gerichtbarkeit unterworffen seynd, betrifft, z. E. Vor-Pommern; so können, in Entstehung eines gütlichen Vergleichs, die höchste Reichs-Gerichte, nach summarischer Vernehmung der Parthien, darinn provisorie, so dann aber, nach völlig untersuch-

ter Sache, definitive sprechen, als in einer eigentlichen Parthie-Sache.

§. 26. Zusammengewachsene Anschläge.

12. Hinwiederum seynd in der Matricul von An. 1521. bey verschidenen Häusern special-Linien benahmst und belegt, welche aber nachhero abgegangen und ihre Lande Anderen angewachsen seynd:

Da ist dann das allererst gesagte ebenfalls zu beobachten, und es muß nicht weniger herauskommen, als vormals.

§. 27. Vertheilte Anschläge.

13. A) Manche in der Matricul von 1521. enthaltene Anschläge eines einigen Hauses oder Linie seynd seithero unter mehrere Linien eben dises Hauses, oder unter mehrere special-Linien, getheilet worden:

Da ist dann bey Verfertigung einer usual-Matricul wohl zu beobachten, daß

a) Einer jeden Linie Quota genau bestimmet werde, und

b) Aus allen zusammen das behörige Quantum herauskomme.

B) Manche Stiffter, oder Familien, oder Reichs-Stätte, haben etwas von ihren Landen oder Gebieten an Andere veräussert, oder überlassen müssen, oder durch Vergleiche abgetretten. Nicht aber zu gedencken, daß keinem solchen Stand eine Moderation hätte angedeyhen sollen, man hätte dann zugleich den Abgang dem neuen Besizer zugeschriben; so muß doch allemal resp. der alte oder moderirte Reichs-Anschlag herauskomen.

Gehet

Gehet nun die Sache durch Vergleich; ist das allererst gesagte auch hieher applicabel:

In Entstehung eines Vergleichs aber können die Reichs-Gerichte allerdings provisorie und definitive sprechen.

C) Auf gleiche Weise verhält es sich auch, wann nach Absterben einer Familie oder Linie, deren Güter zertrennet und an mehrere andere Besizere gekommen seynd.

Uebrigens ist wegen aller solcher Fälle die möglichst genaue und zuverläßige Erkundigung einzuziehen.

§. 28. Anschläge, so an die R. Ritterschafft gekommen sind.

13. Es finden sich auch in der Matricul von 1521. einige Anschläge, deren Vertrettere nun nichts mehr zu dem Reich, wohl aber zu der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft, steuren.

In Absicht auf eine usual-Matricul nun wäre es, auf oben berührte Weise, damit noch weiter zu halten, wie es seit dem Westphälischen Friden herkommlich ist.

§. 29. Neue Anschläge.

Ist man nun mit der Reichs-Matricul von 1521. so weit gekommen; so muß selbige alsdann auch ergänzet werden durch Hinzuthuung derer-jenigen Stiffter und Familien, so das Recht der Reichs-Standschafft, gegen Uebernehmung eines Reichs-Matricular-Anschlags, neuerlich erhalten haben.

Einige diser Familien seynd aber schon wieder erlo-

erloschen, und ihre Anschläge werden als verlohren anzusehen seyn:

Andere hingegen haben an dem übernommenen Anschlag schon wieder eine Moderation erhalten:

Und noch Andere seynd dabey verblieben.

Jede diser beeden lezteren Sorten nun ist gehöriger Orten einzutragen.

§. 30. Stände, so sich durch Andere vertretten lassen.

Ueber dises gibt es verschidene Stände, z. E. Auersberg und Lichtenstein, welche zwar einen Reichs-Matricular-Anschlag auf sich genommen, hernach aber mit ganzen Craysen, oder andern Reichs-Ständen, sich verglichen haben, daß solche sie gegen dem Reich vertretten sollten:

Dessen ohnerachtet aber wären solche Stände in der usual-Matricul unter ihren eigenen Namen anzuführen: Und könnten zwar Kayserliche Maj. und das Reich geschehen lassen, daß, so lang die, so die Vertrettung übernommen haben, richtige Zahlung thun, es bey solcher Vertrettung verbleiben möge; wann aber die Zahlung nicht behörig erfolgte, hätten Kayserliche Maj. und das Reich Sich an den Stand, welcher der eigentliche Schuldner ist, unmittelbar zu halten.

§. 31. Anschläge, wo mehr oder weniger bezahlet wird.

Vergleichet man endlich die nach obigen Gründen rectificirte Anschläge derer einzelnen Reichs-Stände mit des Reichs-Caßiers Matricul, so einige mahle bey dem Reichs-Convent resp. dictirt

und

und communiciret worden ist; so findet sich nicht nur die Unordnung, daß mancher grossen Häuser Zahlungen nur in folle angeführet werden, da mithin nicht ersichtlich ist, wie vil für jeden derer zu vertretten habenden Anschläge bezahlet worden ist, sondern bey Einigen findet sich auch mehr, als sie nach der Matricul von 1521. oder denen darauf erfolgten Erhöhungen zu zahlen hätten, bey noch ungleich Mehreren hingegen etwas, oder vil, oder gar vil weniger, als ihr rectificirter und unlaugbarer Anschlag betrüge, ohne daß es nur eine interims- oder abschlägliche Zahlung seyn sollte.

Was nun die Ursach diser ungemein vilen und grossen Unordnungen seye, dessen wäre sich sorgfältig zu erkundigen, und zu dem Ende eines jeden solchen Standes an dem Kayserlichen Hofe befindlichen Minister, oder Agenten, ein gründlich und vorsichtig abgefaßtes pro memoria zuzustellen, um darüber bald-möglichst eine hinlängliche Erläuterung beyzuschaffen; nach deren Befund so dann die weitere Maaß-Reglen zu nehmen wären.

§. 32. Stände ohne Anschlag.

Es ist auch, wie an Mömpelgart zu sehen, nicht ohne Exempel, daß ein Haus oder Linie Siz und Stimm auf Reichs-Tägen hergebracht habe, ohne jemalen mit einem Reichs-Anschlag belegt worden zu seyn, oder etwas an das Reich bezahlet zu haben:

Wo nun das Reich seit dem Westphälischen Friden niemalen in dem Besiz gewesen ist, wird es auch in einer usual-Matricul wohl dabey zu lassen seyn:

§. 33.

§. 33. Crays-Stände.

So gibt es auch Stiffter und Familien, welche in einem derer Reichs-Crayse zu Crays-Ständen aufgenommen worden seynd, und einen Crays-matricular-Anschlag übernommen haben, aber nichts zum Reich steuren:

Disen wäre, ohne dem Reich vorzugreiffen, Vorbereitungs-weise zuzusprechen, entweder den bey dem Crays prästirenden Anschlag auch gegen dem Reich zu übernehmen, oder, statt dessen, jährlich zu Fridens- und Kriegs-Zeiten ein gewisses billiges, und niemalen zu erhöhendes Quantum, z. E. ein Fürst 500. fl. ein Prälat oder Graf aber 150. fl. an die Reichs-Cassa zu bezahlen: Widrigen Falles sie als keine Reichs-Stände geachtet, sondern davon ausgeschlossen werden sollten.

§. 34. Collegial-Stände.

Und auf eben dise Weise wäre auch in Ansehung dererjenigen zu verfahren, welche zwar zu Mitglidern eines Reichs-Prälatisch- oder Gräflichen Collegii aufgenommen worden, aber von Kayserl. Maj. und denen Reichs-Ständen noch nicht dafür erkannt worden seynd:

Wobey zugleich vestgesezet werden könnte, daß besagte Collegia künfftig keine neue Mitglider annehmen sollten, sie seyen dann vorhero von Kayserlicher Maj. und dem Reich, nach Uebernehmung eines Standes-mäßigen Reichs-Matricular-Anschlags, oder, statt dessen, eines jährlichen Beytrages zur Reichs-Cassa, für Reichs-Stände erkläret worden.

§. 35. Angreiffung der Sache.

Die Materialien zu allem disem ligen, so weit zu kommen ist, völlig zugegen, und käme es also nur darauf an

1. Daß die vorstehende Grundsäze am Kays. Hofe oder R. Convent geprüffet und approbiret, alsdann aber

2. mit jeden Reichs-Standes an dem Kays. Hof oder R. Convent habenden Gesandten oder Agenten, mit denen aber, die keine allda haben, auf andere Weise, communicirt, und solchergestalten forderist mit jedem ins besondere sein Anschlag vestgestellet würde.

§. 36. Abfassung einer usual-Matricul.

Wann nun dises alles geschehen und die nöthige Erläuterungen erfolget, oder doch nicht räthlich wäre, auf die noch abgehende länger zuzuwarten; so könnte alsdann ein zuverläßiger Entwurff einer neuen usual-Reichs-Matricul gemacht werden, und zwar auf verschidene, doch aber in der Sache selbsten mit einander übereinstimmende, Weisen; nemlich

1. Nach denen Classen derer Reichs-Stände, als a) Chur-Fürsten, b) geistliche Fürsten, c) weltliche Fürsten, d) Prälaten, e) personal-Fürsten, Grafen und Herrn, so dann f) Reichs-Stätte; mit Beybehaltung derer Anschläge von jedem einzelnen Land, Gebiet, Statt, oder unbegüterten Familie;

2. Nach denen Craysen;

3. Nach denen Stifftern, Familien und Stätten, da jedes Stifft, Haus und Statt, mit

mit allen Anschlägen, so jedes zu vertretten hat, vorgestellt und aller, so mehrere Anschläge haben, Quoten in eine Haupt-Summ zusammen gezogen würden.

4. Dörffte bey künfftigen Moderationen, wie auch zur Vorbereitung auf eine Rectification und Peräquationen der Reichs-Matricul, nicht undienlich seyn, wann in einer Tabell vorgestellet würde, a) nach was für einer Proportion jede Gattung derer Reichs-Stände unter sich, so dann b) alle Gattungen zusammen, zu dem Reiche steuren, z. E. wer 1000. 500. 100. 50. 25. 10. fl. beytrage, u. s. w.

Dabey müßten überall in besonderen Anmerckungen darzu a) die nöthige Erläuterungen ertheilet, auch b) die Puncten, welche einer Entscheidung Kayserlicher Maj. und des Reichs bedörffen, angezeiget werden.

Nicht weniger wäre gut, wann entweder, da es ein weniges beträgt, gar keine Creuzer zugelassen, sondern selbige, wie in der alten Matricul, auf ganze Gülden gesezet, oder doch wenigstens keine Brüche gestattet, sondern daraus ganze Creuzer gemacht würden.

§. 37. Deren Vergleichung mit der alten Matricul.

Dise neue usual-Matricul wäre so dann in eine Vergleichung mit der alten Matricul von 1521. dergestalt zu bringen, daß die Matricul von 1521. zu Grund gelegt und gezeiget würde:

1. Wie jeder Anschlag damals beschaffen gewesen;

2. Was und wie vil noch jezo davon gängbar seye;

3. Ob jeder Anschlag richtig, oder ungängbar, unbekannt, streitig, oder gar verlohren seye?

4. Was zu der Matricul von 1521. von neuem hinzugekommen.

§. 38. Alles dessen Mittheilung an das Reich.

Schließlichen könnte so dann alles dises von Kayserlicher Majestät an die Reichs-Versammlung gebracht und allergnädigst Gutachten verlanget werden:

1. Ob und was dabey zu erinneren?

2. Wie die einer Entscheidung nöthig habende Puncten zu berichtigen seyn möchten?

3. Könnte dem Reich vorgeschlagen werden, statt derer gar zu geringen, nur etliche Gulden betragenden, Matricular-Anschläge, wie auch von denen Unbegüterten, lieber jährlich obgedachte Summen anzunehmen, um davon eine Reserve-Casse zu errichten, deren man sich in Münz- Reichs- Vestungs- und anderen Reichs-Angelegenheiten, die sich zu keiner besonderen Reichs-Bewilligung qualificiren, bedienen könnte.

§. 39. Oder auch anderwärtiger Nuzen.

Oder sollte es auch, aus dermalen unvorgesehenen Schwürigkeiten, oder Staats-Ursachen, nicht dahin kommen, daß die Sache ganz zu Stand gebracht, oder bey dem Reichs-Convent durchgesezet werden könnte; so wäre doch schon sehr vil gewonnen, wann auch nur viler einzeler

Reichs-

Reichs-Stände dermalen ungewisse oder ungängbare Anschläge wiederum in ihre gehörige Ordnung und Gang kämen.

* * * * *
* * * * *

(Ich habe mir fast unbeschreibliche Mühe gegeben, alles, worauf hierinn angetragen worden ist, so vil möglich, würcklich zu entwerffen: Will man es gebrauchen, stehet zu Befehl; kein Anderer wird sich nicht leicht so vile Mühe geben, und die erstaunliche Confusion im Reichs-matricular-Wesen wird dise Arbeit zulezt doch schlechterdings nothwendig machen.)

IV.

Kurze, doch gründliche und systematische, Nachricht von dem geistlichen Gut in dem Herzogthum Würtemberg.

Vor-Anmerckungen.

Wann man von der Beschaffenheit des geistlichen Guts in Würtemberg gründlich handlen will, muß man 1. in die Zeiten vor der Reformation hineingehen; 2. betrachten, wie es hernach gehalten worden seye; 3. erwägen: Ob durch den Osnabrückischen Fridens-Schluß eine Veränderung vorgegangen seye? und 4. endlich untersuchen: Wie die Sache nach denen Religions-Reversalien, so von denen Herrn Herzogen,

gen, die sich zur Catholischen Religion bekennen, ausgestellet worden seynd, anzusehen seye?

In jedem diser Zeitläuffte aber ist ins besondere zu bemercken: 1. Was für Gattungen von geistlichen oder Kirchen-Gütern in Würtemberg vorhanden gewesen seyen? 2. Worinn der Fundus bestanden seye? 3. Wem das Eigenthum zugehöret habe? 4. Wer sie verwaltet? 5. Worzu sie verwendet worden? 6. Wer die Ober-Aufsicht darüber gehabt? 7. Wie es um die clösterliche und anderer Geistlichen Unterthanen gestanden seye? so dann 8. was die Landschafft, oder die Landstände, des Herzogthums Würtemberg, bey allem disem für Gerechtsamen hergebracht habe?

Erstes Capitel.

Von denen Zeiten vor der Reformation.

§. 1.

Vor der Reformation ware keine allgemeine Kirchen-Cassa, oder Kirchen-Kast, in Würtemberg; wie dann auch noch auf den heutigen Tag in denen allermeisten so wohl Evangelisch- als Catholischen Landen nichts dergleichen anzutreffen ist:

Sondern es hatte auch in Würtemberg mit denen Gattungen derer geistlichen Güter und Gefälle eben die Beschaffenheit, die es in denen übrigen der Catholischen Religion zugethanen Landen und Gebieten derer weltlichen Reichs-Fürsten und Ständen damals hatte, und noch heutiges Tages hat:

Dise aber bestehet darinn.

Es

Es gibt nemlich noch jezo in dergleichen Landen, (und so gabe es auch in Würtemberg vor der Reformation,) allerley Arten von Manns- und Frauen-Clöstern, Stiffts- oder collegiat-Kirchen, Pfarrkirchen, Filialien, Capellen, Altären, Frühmessen, allerley Sammlungen und Brüderschafften, ingleichem hohe und nidere Schulen, Spitäler, Siechenhäuser, Lazarethe u. s. w.

§. 2.

Jede diser Gattungen hatte zu ihrem Fundo resp. ihre Gebäude, ligende Güter, Gefälle an Geld, Frucht, Wein, u. s. w. welche zum Theil gleich Anfangs, zum Theil hernach, darzu gestifftet, verehrt, vermacht, erkaufft, zu Lehen aufgetragen oder an Andere gegeben worden seynd, u. s. w.

§. 3.

Das Eigenthum diser Güter und Gefälle stunde nicht zu 1. weder dem Landesherrn, noch 2. dem Prälaten, oder Pfarrer, oder anderen Vorsteher eines solchen geistlichen Corporis, sondern 3. dem Corpori selbst. Ware es ein Closter; so gehörte das Eigenthum der Closters-Güter und Gefälle dem Closter, qua Corpori: Ware es eine Pfarrkirche; so gehörte das Eigenthum der Kirchen- und Pfarr-Güter der Kirche, qua Corpori, u. s. w.

Wer nun nicht Eigenthums-Herr ware, der konnte auch nicht über dise geistliche Güter und Gefälle disponiren; sondern dises konnte allein der Eigenthümer; jedoch in der

von denen geistlichen Rechten, oder durch Landesverträge, u. d. vorgeschribenen Ordnung.

§. 4.

Die Verwaltung diser Kirchen-Güter und Gefälle ware auf verschidene Weise beschaffen.

Die Prälaten derer Clöster verwalteten ihres Closters Einkünffte theils in eigener Person, theils durch ihre darzu bestellte Mönche und weltliche Personen: Die Prälaten waren und hiessen Grundherrn; aber nicht für ihre Personen, sondern Namens und von wegen des Closters.

Bey denen mit Pröbsten und Chorherrn besezten collegiat- oder Stifftskirchen versahe der Probst dasjenige, was bey denen Clöstern dem Prälaten zustunde.

Die mit keinen Prälaten, sondern mit Prioren, oder Guardianen, 2c. versehene Clöster und andere geistliche Corpora aber verwalten ihre Sachen auf andere Weise; wie es in dem übrigen Catholischen Teutschland üblich ware.

Die Güter und Gefälle derer Pfarren, Caplaneyen, Frühmessen, u. s. w. wurden durch die Pfarrer, Caplane, Frühmesser 2c. selbst verwaltet: Die der Kirche, dem Heiligen, der Fabric, 2c. wie auch die denen Spitälern, Siechenhäusern, Lazarethen, u. s. w. zustehende Gefälle aber durch die darzu verordnete geist- und weltliche Personen.

Die Landes- oder Schuz- und Schirmherrn hatten mit der Verwaltung der geistlichen Güter an und für sich nichts zu thun: Welche aber zugleich Kasten-Vögte waren, die hatten entweder

die Verwaltung allein, oder mehr oder weniger Antheil daran; je nachdeme es die Stifftungen, Verträge, Kayserliche und andere Freyheiten und Lehenbrieffe, oder auch ein altes Herkommen, mit sich gebracht haben.

§. 5.

Die **Verwendung** diser geistlichen Gefälle geschahe 1. und forderist nach Maaßgab der Stifftungen, der Ordensreglen, der Verträge, u. s. w. und 2. wo dise aufhörten, nach dem Gutbefinden derer, so die Verwaltung darüber hatten; doch nicht anderst, als zum Besten des ihnen anvertrauten Corporis, des Closters, der Kirche, der Brüderschafft, u. s. w.

Anlangend das Erspahrte, oder den Ueberschuß, welcher, nach Abzug alles desjenigen, was man zu bestreiten hatte, übrig verbliebe; so gehörete solches, wann es sich bey einer Competenz, z. E. eines Prälatens, Pfarrers, u. s. w. ereignete, dem Prälaten, Pfarrer, 2c. Bliebe von der so genannten Congrua der Religiosen, oder dem Theil der Einkünffte, so zu Unterhaltung der Mönche und Nonnen gewiedmet ware, etwas übrig; so gehörete es denen Mönchen oder Nonnen insgesammt, oder, Namens ihrer, dem Closter: Bliebe bey der Fabric, oder der zu Bau- und Unterhaltung der Gebäude bestimmten Cassa, etwas übrig; gehörte es der Fabric. Bliebe überhaupt von denen Gefällen z. E. eines Closters, etwas übrig; so gehörete es nicht, weder dem Landesherrn, noch dem Prälaten, oder an-

deren Vorstehern, sondern dem Corpori, z. E. dem Closter.

Gleichwie aber auch diejenige Reichs-Prälaten, so keine Unterthanen haben, von ihren Closters-Gefällen zu dem Reich steuren müssen; so haben auch die meisten Landes-Herrn in Teutschland vormals und noch jezo hergebracht, daß die geistliche Güter und Gefälle auch zu denen allgemeinen Landes-Beschwerden das ihrige haben mit-beytragen müssen: Es gibt aber dißfalls keine allgemeine Regel; sondern es kommt auf die Stifftungen, Verträge, Herkommen, wie auch auf die Reichs-Schlüsse an; dergleichen man vile in Ansehung derer Steuren in Türckenkriegen, zur Landes-Defension, u. s. w. hat; da dann ein Closter, oder anderes geistliches Corpus, bald an allen, bald nur an gewissen Gattungen von Anlagen, Landes-Schulden, u. s. w. bald mehr, bald weniger, zuzuschiessen schuldig ist.

Endlich so zogen auch die Bischöffe von der in ihre Diöces gehörigen Geistlichkeit gewisse Gefälle:

Jngleichem hatten offt auswärtige Geistliche von allerley Gattungen, wie auch geistliche Ritterorden, Güter und Gefälle, wie in Würtemberg, so auch anderwärts, welche sie titulo singulari, lucrativo vel oneroso, erhalten haben, und davon bald zu dem Land steuerten, bald nicht.

§. 6.

Die Ober-Auffsicht über dise Verwaltung der geistlichen Güter und Gefälle ware mancherley:

Die

Die Dechante hatten die Obsicht über ihre untergebene Pfarrer, Vicarios, und andere Beneficiaten; sie, die Dechante, aber stunden auch darinn unter dem Bischoff, dessen Consistorio, oder general-Vicariat, und denen in jeder Diöces, (das ist, Bisthum,) etwa versammleten Synodis.

Nicht weniger hatten auch die Bischöffe, in deren Sprengel oder Diöces ein Closter, Kirche, ꝛc. gelegen ware, und Namens der Bischöffe ihr Consistorium, oder auch das general-Vicariat, die Mit-Aufsicht über die geistliche Güter und Gefälle, und ihre Mit-Einwilligung wurde darzu erfordert, wann von denen geistlichen Gütern und Gefällen etwas veräussert, versezt, oder sonsten mercklich beschweret werden wollte.

Aber auch die Landesherrn konnten von solcher Mit-Obsicht nicht ausgeschlossen werden; wiewol sie dises Recht nicht so wohl in der Eigenschafft eines Landesherrens, als vilmehr in der eines Schuz- und Schirmherrns, absonderlich aber eines Kasten-Vogtens, ausübten, oder doch mitverordnen hulffen, wie es mit der Verwaltung sollte gehalten werden. Z. E. zu Denckendorff wurde, mit Rath und Willen Grafens Eberhards des älteren zu Würtemberg, als Landes- und Schuzherrns, wie auch des Convents, eine Ordnung gemacht, daß sie vier aus dem Convent erwählen durfften, denen sollte der Probst Rechnung thun. (1)

§. 7.

(1) v. Reichs-Fama. Tom. 2. p. 245.

§. 7.

Anlangend die Unterthanen, so zu einem mittelbaren Closter, oder anderen geistlichen Corpore, gehöret haben; so hiesse bey denen Clöstern der Prälat Grundherr, im Gegensaz des Regentens, welcher Landes- auch Schuz- und Schirmherr ist und genannt wird: Wo aber kein Prälat ware; da hiesse das geistliche Corpus, welchem die Unterthanen zustunden, die Grundherrschafft.

Wie weit sich die Gerechtsame solcher Grundherrn und Grundherrschafften erstrecketen oder nicht? davon lässet sich abermalen keine *allgemeine* Regel geben; sondern es kame auch hier auf jeden Landes, Closters, oder anderen geistlichen Corporis, Verfassung, Freyheiten, Herkommen, u. s. w. an. Gleiche Bewandtniß hatte es mit denen Landesherrlichen Befügnissen in Ansehung derer Unterthanen solcher geistlichen Corporum.

§. 8.

Auf dise bißhero erzählte Weise ware es damals in ganz Teutschland beschaffen, und so ist es in allen Catholischen Teutschen Landen, wo landsäßige oder mittelbare Clöster und andere geistliche und pia Corpora seynd, noch auf den heutigen Tag überall: Wer es nicht weißt oder glaubt, der frage eine jede verständige Catholische Person, zumalen geistlichen Standes; so wird er hören, daß es deme also seye:

Und unter allem disem bemercke er ins besondere, daß das **Eigenthum** oder *Dominium privatum*

vatum derer einem geistlichen Corpori zustehender Güter und Gefälle nicht dem Landesherrn, sondern dem geistlichen Corpori selbst, zukomme; aus welchem Grundsaz so dann vil anderes folget, und es wird, denen Rechten nach, keine mutatio Dominii vel Proprietatis präsumiret, sondern muß erwisen werden.

§. 9.

Ins besondere Würtemberg belangend; so ergeben die (wiewohl sehr verstümmelt,) im Druck vorhandene Urkunden derer Würtembergischen Clöster, noch zuverläßiger aber die alte aus selbigen Zeiten noch vorhandene Lägerbücher, wie weit sich der Landes-Schuz- und Schirms-Herrschafft, so dann derer Prälaten und Clöster, Gerechtsame über die Clösterliche Unterthanen und Hintersassen erstrecket haben.

Nur so vil ich melden: 1. Auch die Prälaten in Würtemberg waren ihrer Closters-Unterthanen Grund- und Gerichts-Herren, und die Prälaten verwalteten ihre Closters-Güter und Gefälle selbst, als ihres Closters alleiniges und privatives Eigenthum:

2. Hingegen stunden der Prälat, das Closter und die Unterthanen, unter der Würtembergischen Landes-Hoheit, mußten zu dem Land steuren, und an denen Landes-Beschwerden mit-tragen.

§. 10.

Die Landstände in Würtemberg endlich haben auch schon vor der Reformation ansehnliche Gerechtsamen in Absicht auf die Kirchengüter hergebracht; wie die auf denen Landtägen dißfalls

gepflo-

gepflogene Handlungen und andere Urkunden belehren.

Die Prälaten waren, von dem ersten Ursprung der Würtembergischen Landschafft an, Mit-Landstände, und sollten es, Krafft des Kayserlichen Herzogsbrieffs für Würtemberg vom Jahr 1495. bleiben: Eben dises wurde auch auf dem Landtag An. 1520. von neuem bestättiget.

Auf dem Landtag zu Tübingen An. 1514. wurde davon gehandelt, wer in die Clöster solle genommen werden.

In dem durch die Landschafft vermittelten Münsingischen Vertrag von 1482. wurde wegen der Prälaten Opfergeldes Vorsehung gethan.

In dem Tübingischen Vertrag von 1514. ist enthalten, wie die Prälaten zur Zahlung der von dem Land übernommenen Schulden concurriren sollten:

Und in dem Landtagsabschid von 1520. wie es in den Clöstern wegen der Gastungen, Jäger und Hunde, solle gehalten werden.

Wegen der übrigen Stiffter und Clöster Mit-Zuziehung zu denen Landes-Anlagen disponiret der Tübingische Vertrag ebenfalls;

Und wegen Wiederherbeybringung der dem Fürstenthum entzogenen Gotteshäuser der Landtags-Abschid von 1520. ingleichem wegen Wideraufbringung des verbrannten Closters Weyler.

Wegen Vergebung der geistlichen Beneficien, der Pfarren, der Residenz der Beneficiaten bey ihren Pfründen, der mehreren Pfründen bey Einer Person, der Reservaten bey den Pfründen,

und

und der Cortisanen, (die von Rom aus Beneficien im Land erhielten,) thut abermalen der Landtags-Abschid von 1520. Vorsehung; so auch wegen der Nuzungen, so Herzog Ulrich denen Stifftungen und Pfründen entzogen hatte.

Andere pias causas &c. betreffend; so ward auf dem Landtag An. 1514. wegen Austheilung des Almosens gehandelt; so auch wegen Bestellung der Mösner:

Und bey dem Landtag An. 1520. kame die Materie von der Herrschafft gestiffteten Almosen abermalen vor.

§. 11.

Vil mehreres, so in disen Zeitlauff einschläget, belehret folgende Schrifft: „Gründlicher Beweis, daß die Prälaten und Clöster des Herzogthums Würtemberg vor 90. 100. 150. 200. und mehr Jahren zu dem Land und Herzogthum Würtemberg gehörig gewesen, der Herrschafft und des Fürstenthums Prälaten genennet, und vor unzertrennliche Glider und Stände des Landes gehalten worden, in die Landes-Theilungen kommen, die Herrschafft in Würtemberg vor ihre rechte Herrn erkannt und geehret, vor denselben Recht gegeben und genommen, Erb-Huldigung geleistet, zu allen Landtägen beschriben worden, in Bestell- und Verwaltung des Regiments und andern Muneribus, Functionibus, und dem Land angelegenen Consultationibus, mit gemeiner Landschafft von Stätten und Aemtern als Mit-Verwandte participirt, und in allen

Anla-

Anlagen und Landes-Beschwerden mit-gehebt und gelegt haben ꝛc. 1645. 4.

Zweytes Capitel.

Von denen Zeiten nach der Reformation, biß auf den Westphälischen Friden.

§. 1.

Wie es nach der Reformation mit dem Kirchen-Gut in Würtemberg gehalten worden seye; da ist sich nicht dabey aufzuhalten, wie es zu Zeiten Herzog Ulrichs gleich nach der Reformation, und nach eingeführtem Interim, gehalten worden seyn mag; sondern wie es unter Herzog Christophen, und hernach durch die Landes-Verträge und die grosse Kirchen-Ordnung auf einen neuen vesten Fuß gesezet worden ist.

§. 2.

Es entstunden nemlich nunmehro viererley Gattungen von Kirchengütern in Würtemberg; nemlich 1. die Prälaturen; 2. der Kirchenkast, oder das besonders so genannte geistliche Gut; 3. die der Universität zu Tübingen gewiedmete Güter und Gefälle; sodann 4. die Armen-Kasten, Heilige, Spitäler, und andere particular-pia Corpora.

Jedes diser Corporum wollen wir, nach denen in den Voranmerckungen angezeigten Umständen, ins besondere betrachten.

§. 3.

Von denen Prälaturen.

Anlangend die Clöster; so ist forderist zu wissen, daß das Augustiner-Closter zu Tübingen in das

das noch blühende vortreffliche theologische Stipendium verwandelt worden ist.

Die übrige mit keinen Prälaten versehene Clöster, wie auch die Frauen-Clöster, Beginnen-Häuser, u. d. wurden, wie hernach zu sehen seyn wird, zu dem Kirchen-Kasten gezogen:

Die 14. Manns-Clöster aber: Adelberg, Alpirspach, Anhausen, Bebenhausen, Blaubeuren, Denckendorff, Herbrechtingen, Herrenalb, Hirsau, Königsbronn, Lorch, Maulbronn, Murrhard und Sanct Georgen, wurden mit Evangelischen Prälaten besezt, die Convente derselben abgeschafft, hingegen in verschidenen Clöstern Schulen, oder Pædagogia, oder Gymnasia, angelegt, auch die zu jedem Closter gehörige Dörffer, Weiler, Güter und Gefälle, bey jedem Closter in seiner alten Verfassung erhalten, worinn sie auch noch heutiges Tages stehen, und, zum Unterschid derer dem Herzog unmittelbar und eigenthümlich zustehenden weltlichen Stätte und Aemter noch jezo Closters-Aemter genannt werden.

§. 4.

Die von Zeit der Reformation biß auf den Westphälischen Friden errichtete Würtembergische Haus- und Land-Grund-Geseze enthalten von disen Prälaten und Clöstern unter anderem folgendes; womit zu verbinden ist, was hernach von dem Kirchengut überhaupt wird gesagt werden.

* * *

In Herzog Christophs Bestättigung der Landes-Freyheiten von 1551. heißt es: „Damit

dann dieselbigen (Prälaten diß Fürstenthums,) als ein löblich Kleinod diß Fürstenthums bey diser ehrlichen Landschafft hinfürter unzertrennt und unzertheilt bestehen ꝛc.„

* * *

In dem Landtags-Abschid von 1554. wurde verglichen: Daß Prälaten und Landschafft Ein Corpus, wie von Alter her, bleiben sollen.

Als ferner damals von dem Land 800000. fl. Schulden übernommen wurden, beliebte man in dem Landtags-Abschid: „Und sollen Unsere Prälaten und dero Unterthanen ihnen, (denen Stätten und Aemtern) jährlich daran so vil Hülff und Steuer thun, als vil sie hievor ihnen an der Landsteuer und Schloßgeld gegeben und gereicht haben, und doch die Prälaten dieselbige ihre Unterthanen, so biß anhero nicht in die Belegung der Landschafft, (das ist, der Stätte und Aemter,) kommen, auf Form, wie die Landschafft (das ist, die Stätte und Aemter,) angeschlagen wird, belegen, dasselbig von ihnen selbst einziehen und nachgemeldten Einnehmern überantworten. ⸗.⸗

So haben auch Unsere Prälaten gehorsamlich bewilliget, was über eines jeden Prälaten und der Seinigen gebührende Unterhaltung, und Bezahlung der Zins und Gülten, *Residuum* und jährlich bevor seyn wird, solches alles die nächstkünfftige zwey Jahr lang in Unsere Landschreiberey, zu Bezahlung der Zins und Gülten zu geben, und nach Ausgang solcher zweyer ersten Jahr 400000. fl. an offtgemeldtem Schuldenlast,

und

und Bezahlung der Zins auch Gülten der 300000. fl. den nachgemeldten verordneten Einnehmern etliche Jahr geantwortet, und auch solch wiederum ausgegeben werden. = = =

Es sollen auch Unsere Prälaten ihre Hintersassen nicht allein zu Bezahlung obangeregter ihrer Angebühr, an statt der Landsteuer und Schloßgeldes, sondern auch zu Erstattung ihres bewilligten Residui, allermassen zu belegen Macht haben, wie die Landschafft angeschlagen wird.

Und um mehrerer Richtigkeit, auch billiger anmuthiger Gleichheit wegen, so solle bey einem jeden Prälaten einer ordentlichen nützlichen Haushaltung halber gebührends Einsehens beschehen und jährlich Rechnung gehöret werden: Und nachdem der Prälaten nuzlichst Einkommen an Früchten und Wein ist; so sollen sie sich dahin richten, daß sie jedes Jahrs, so Früchten und Wein zuversichtlich in höchstem Werth seynd, verkauffen. = • =

Zu Empfahung und Verwaltung obgedachtes Unsers Prälaten-Residui, = = = (wollen) Wir Einen, und Unsere Prälaten auch Einen, verordnen, und (sollen) sie solches alles verwalten, laut des Staats.„

* * *

In Herzog Christophs zu Tübingen An. 1559. in fol. gedruckter grossen Kirchenordnung liset man fol. 158b. „Von den Prälaten. Und demnach die notturfft fürnämlich ereischt, zu erhaltung solcher Kloster Schulen, in der Kirchen und scholastica functione, auch Verwaltung der weltlichen Klöster geschäfften, Gottesförchtige

förchtige, gelerte, und verstendige Prälaten und Heubter, den Klöstern fürzusezen. So wöllen Wir jederzeit, so ein Prelat abkommen, und sterben würt, fürdersame und entliche Fürsehung thun lassen, daß an desselben statt, ein auffrechter, Christlicher, gelerter, erfarner und taugentlicher Prelat, verordnet werde, wölcher selber, mit Predig und Lehr, der Kirchen, Schul und Studiosen selbigen Klosters, fürnämlichen mit Nuz und Wolfart, dann auch anderm Kloster Gesind und Ehehalten, mit Dapferkeit, authorität, auch der administration, mit Ernst Frucht, als das Haupt, vorzustehn, und die zu verrichten wisse.

Und sollen solche unsere Prelaten, die Verwaltung und Administration, beides, in geistlicher und zeitlicher Verrichtung, der Klöster, unserer inen derwegen gegebenen Reformation und Ordnung gemäß, haben. Darzu neben unserer Landtschafft, auff den Landtägen, jr Session und Stimm, wie herkommen, als unsers Fürstenthumbs einverleibte Glider, behalten.

Die wir auch hiemit ermant und erinnert wöllen haben, = = = des Klosters Eehafften, Recht, Gerechtsame, Zinß, Gülten, und Gefäll, one desselben erheischender sonderer Not, und unser, als des Landsfürsten und Castenvogts Vorwissen und Bewilligung, nit allieniren, noch beschwären. Darzu auch mit desselbigen Gefällen, Nuzungen und Einkommen, eigen, vortheiliger weiß, nit umbgehn, sondern darumb der Ordination

nation nach, järlich, richtige, erbare auffrechte Rechnung thun. „

Fol. 159b. „Von der Prelaten Verwaltern. Dieweil auch, wo ein Prelat der zeittlichen Verrichtung des Closters, one einen Gehilffen, außwarten sollte, jne an dem mehrern, als der Kirchen und Schul verhindern möchte, so ist unser Meinung, das ein jeder Prelat hierzu, neben jme ein auffrichtige, der Haußhaltung erfarne Person, zu seinem Verwalter, bestelle und anneme, wölcher die Haushaltung, andere Klöstergeschäfft, und die Arbeit einnemens und außgebens, under handen hab, auch jederzeit, dem Prelaten derwegen, auffrichtige, urkundliche Rechnung und Anzeig thue, auch nichts nahmhaffts, one des Prälaten vorwissen handle, oder schliesse, wie dann jme jederzeit, ein richtiger und nüzlicher Staat, und Rechenordnung zugestellt.

Damit würdt der Prelat der ringern Sachen und Geschäfftenn enthebt und entladen, und soll doch er, als das Haupt und Oberer, sein fleissigs und ernstlichs auffmerckens haben, damit nuzlich und wol gehauset, und nichts veruntrewet werde, Und also sich nit gänzlichen auff seinen Verwalter, oder Verweser verlassen, und alle Sachen an jene hencken, sondern bewägen, wie vorgesezt, das er das Haupt, und derhalben, da ers gleich nit alles in der Person verrichten mög, dannocht darüber zu vigiliern, und zu superattendiern, schuldig.

Unsere Prelaten sollen auch die hieoben vergriff- ne Ordnung vor augen haben, die anrichten, mit ernst darob halten und exequirn.

In dem allem und jedem, gedencken Wir unsern Prelaten, in allweg gnädiglich und getrewlich die Hand zu bietten, zu handt- haben, zu schüzen, und zu fürdern, auch jnen zu jrer Verwalter Jarrechnung, jeman- den ausser unsern Kirchenräthen, der Sa- chen verstendig, zuzuordnen, und dieselben helffen anhörn, und wo mangel, einsehens beschehen lassen.„

Fol. 261. in der Instruction des Kirchenraths: „Derwegen darob und daran sein, auff das jär- lichen ... in krafft unser Landsfürstlichen Casten- vogteylicher, auch Schirms ober und herrlichkeit, unser Mans und Frawen Klöstern angestelte Visitationes, one hindernuß, unsern Instructio- nen nach, gehalten, und was mangel befunden, dieselben gebessert werden.„

Fol. 262. wo von Abhörung der Closters Rech- nungen disponiret wird, kommt nichts von denen Mannsclöstern vor, sondern es heißt: „Ferners der Director und seine zugeordnete Politische Räth, der Geistlichen Verwaltern, deßgleichen aller un- serer Frawenclöster Rechnungen, gebürender und rechter Zeit, mit bestem Fleiß, nämlich auff Georgij anzufahen, bey unser Canzley hören, und damit keineswegs verziehen.„

Von denen Mannsclöstern hingegen lautet es Fol. 263. „Unser Director soll auch die fürse- hung anstellen, das durch einen oder ettliche, der

jme

jme zugegebner Politischen Räth, bey unsern Mansclöstern, Universitet und Stipendio, järlich Rechnung gehört, auch derwegen Auszug derselben gemacht, die feel und mängel signiert, Volgends solches alles von jme und den Politischen nottwendiglich erwegen, und die Gebrechen abgestelt und gebessert werden.„

* * *

In dem Landtags-Abschid von 1565. wird forderist gemeldet: Daß Prälaten und Landschafft (das ist, die Stätte und Aemter,) ein einiges zusammen gehöriges Corpus ausmachen.

So dann wurde, bey Erhöhung der von dem Land übernommenen Summ derer herrschafftlichen Schulden, eine andere Einrichtung gemacht, und, statt des An. 1554. von denen Prälaten bewilligten Residui, nunmehro denen Prälaten und dem Kirchenkasten zugleich ein gewisser Antheil an besagten Schulden zugetheilt; dadurch aber stillschweigend der Clöster Ueberschuß und Residuum, (wenigstens so lang dise Schulden-Zahlung währet,) mit zu dem Kirchenkasten geschlagen, und demselben gewisser massen incorporirt.

Ferner: „Es solle auch der Prälatenstand bey Unserm Fürstenthum, vermög der Erection, als der ander Landstand, durch Uns, Unsere Erben und Nachkommen, erhalten, stetigs seyn und bleiben; inmassen derwegen hievor in Unserer im Druck Anno &c. 59. ausgangenen Ordnungen auch Fürsehung geschehen, und solche Prälaturen jederzeit mit gottesförchtigen, gelehrten und

fridliebenden Theologen besezt, die auch ihre Stimm bey den Land- und Ausschußtägen haben, und, was jederzeit zu Unserer, auch Unserer geliebten Söhne, allen Derselben Nachkommen, desgleichen gemeinem Unserm Fürstenthum, Land und Leuten, Nuz, Ehr, Aufgang und Wohlfahrt zu berathschlagen und fürzunehmen vorfällt, dasselbig, mit und neben Unserer gehorsamen Landschafft, (denen Stätten und Aemtern,) getreulich erwägen und schliessen, desgleichen, was verglichen, in das Werck zu richten, unterthänig und gehorsamlich heissen; auch von solchen Prälaturen nichts verändert, versezt, noch alieniret werden.„

Weiter wurde verglichen: „Wir gedencken auch, bey den Prälaten und Nonnenclöstern, so vil immer möglich, mehrers eingezogene und bessere Haushaltungen dermassen anzustellen, damit von Jahren zu Jahren - - des Kirchenkastens Depositum gemehrt, und mit der Ablosung (der übernommenen Herrschafftlichen Schulden) desto richtiger möge fürgeschritten werden.„

Endlich wurde von der Prälaturen Gefällen jährlich ein gewisses an Frucht und Wein zu Unterhaltung des Fürstlichen Theologischen Stipendii ausgesezt.

* * *

Was Herzog Christoph An. 1566. in seinem Testament verordnet, und wohin Er sich mit denen Landständen auch in Ansehung der Clöster verglichen habe, wollen wir hernach bey dem Kirchenkasten hören.

In

* * *

In Herzogs Ludwigs Kirchen-Ordnung vom Jahr 1582. ist wiederum versehen: „Demnach die Nothdurfft fürnemlich erheischt, zu Erhaltung solcher Closter-Schulen, in der Kirchen und scholastica functione, auch Verwaltung der weltlichen Closter-Geschäffte, gottesförchtige, gelehrte und verständige Prälaten und Häupter den Clöstern fürzusezen; so wollen Wir jederzeit, so ein Prälat abkommen und sterben wird, fürdersame und endliche Fürsehung thun lassen, daß, an desselben statt, ein aufrechter christlicher, gelehrter, erfahrener und tauglicher Prälat verordnet werde, welcher selber mit Predigt und Lehr der Kirchen, Schul und Studiosen selbigen Closters fürnemlichen, mit Nuz und Wohlfahrt, dann auch anderm Clostersgesind und Ehehalten, mit Tapferkeit, Autorität, auch der Administration mit Ernst und Furcht, als das Haupt, vorzustehen, und die zu verrichten wisse:

Und sollen solche Unsere Prälaten die Verwaltung und Administration, beydes in geistlicher und zeitlicher Verrichtung solcher Clöster, Unserer ihnen derwegen gegebenen Reformation und Ordnung gemäß, haben; darzu, neben Unserer Landschafft,„ (das ist, denen Stätten und Aemtern,) „auf den Landtägen ihre Session und Stimm, wie herkommen, als Unsers Fürstenthums einverleibte Glider, behalten; Die Wir auch hiemit ermahnt und erinnert wollen haben, = = = (daß sie) des Closters Ehehaff-

ten, Recht, Gerechtsame, Zins, Gülten und Gefäll, ohne desselben erheischende sondere Noth, und Unser, als des Landesfürstens und Kastenvogts, Vorwissen und Bewilligung, nicht alieniren, noch beschweren.„

Ferner heißt es: „Dergleichen wollen und befehlen Wir auch ernstlich, daß Unser Director und politische Kirchenräth ihr gut Aufsehens auf Unsere Mannsclöster und derselben angerichtete Schulen und haushalten haben, damit ordentlich und wohl, den Clöstern zu gutem gehauset, nichts unnützlich und überflüßig verschwendt, alienirt, oder die Clöster, weder mit übermäßiger Gastung, noch in andere Wege, beschweret = = werden: = = Derwegen darob und daran seyn, auf daß jährlichen = = Unserer Mannsclöster angestellte Visitationen ohne Hinderniß, Unsern Instructionen nach, gehalten, und, was Mängel befunden, dieselbe gebessert werden.„

Das weitere wird hernach bey dem Kirchenkasten vorkommen.

Uebrigens befindet sich zwischen diser Kirchen-Ordnung von 1582. und der älteren von 1559. der grosse Unterschid: 1. Daß in der älteren die Annahm derer Closters-Verwaltere denen Prälaten selbst zugestanden, in der jüngeren aber der Herrschafft zugeschriben wurde; 2. daß nach der älteren derer Closters-Verwaltere Rechnungen im Closter dem Prälaten abgelegt, und von der Herrschafft nur jemand darzu abgeschickt wurde, (wie es auch bey Abhörung derer Landschafft-Einnehmerey-Rechnungen geschiehet;) nach der

neueren

neueren hingegen sollten besagte Closters-Verwalters-Rechnungen in der Fürstlichen Canzley durch die Herzogliche Kirchenräthe abgenommen werden.

* * *

In dem Landtagsabschid von 1583. wird gemeldet: „Unsere Clöster, derselben unordentliche Haushaltungen durch das vilfältig Zureisen und ander beschwerliche Ueberfäll - - betreffend: - - - Sonsten stehen Wir der Haushaltungen halber, und wie selbige nuzlicher anzustellen, aller unnothwendiger Ueberfluß, wie auch andere Inconvenientien, abzuschaffen, allbereits eine gute Zeit in fleissiger Berathschlagung, und verhoffen, es, mit Göttlicher Verleihung, dahin zu dirigiren, damit das geistliche Einkommen um ein nahmhafftes verbessert, Uns und Unserer getreuen Landschafft, zu desto fürdersamer Abledigung der noch tragenden Schulden, ein mehrerer Nuzen geschaffen - - werde.„

So dann wurde auch noch verglichen: „Leztlichen Unsere Clöster, auch daß die geistliche Güter nicht zu alieniren, rc. betreffend, lassen Wir es dißfalls auch Unsers Theils bey dem in An. rc. 65. ergangenen Abschid bewenden, daß einige Aenderung der geistlichen Güter, sie geschehe dann Uns und den Clöstern selbst zu gutem, nicht vorgenommen werden solle.„

* * *

Was Herzog Ludwig An. 1587. in seinem Testament wegen nicht-Verwendung der Prälaturen

laturen Güter in der Herrschafft eigenen Nuzen verordnet habe; werden wir hernach vernehmen.

* * *

Unter Herzog Friderichen heißt es im Landtags-Abschid von 1595. abermalen: „Jnmassen Wir auch entschlossen, mit den Schulen und Haushaltungen in den Clöstern = = = im Fürstenthum = = solche nüzliche Anordnungen fürzunehmen, welche allerseits zu guter gedeylicher Wohlfahrth gereichen sollen.„

* * *

An. 1629. wurde währender Vormundschafft Herzog Eberhards III. in dem Landtags-Abschid beschlossen: „In den Clöstern solle das Hauswesen, wie mit Kirchen und Schulen bißhero beschehen, neben dem Probst, auch, wo möglich, durch eine verständige jedesmals deputirte politische Person revidiret werden.„

Ferner wurde verglichen: „Der Prälaten Capitulationen (oder Bestallungen und Amts-Instructionen,) sollen der grossen Kirchen-Ordnung gemäß begriffen und ausgefertiget werden.„

§. 5.

Nehmen wir nun alles bißherige zusammen; so ergeben sich daraus folgende Anmerkungen.

Der Fundus derer Closters-Güter und Gefälle in Würtemberg ist auch nach der Reformation (wie noch auf den heutigen Tag,) in seiner vorigen Consistenz gelassen worden; so, daß jedes Closter die Orte, Güter, Gefälle und Rechte über die darzu gehörige Perso-

nen

nen und Güter behalten hat, wie vor der Reformation.

Das Eigenthum der Closters-Güter und Gefälle ist durch die Reformation ebenfalls nicht im allergeringsten verändert worden; sondern jedes derer 14. Clöster ist noch jezo ein für sich selbst bestehendes geistliches Corpus, welchem, und Niemand Anderem, die darzu gehörige Güter und Gefälle eigenthümlich und allein zustehen: Dann der Herzog, so die Clöster reformiret hat, hat Selber mehrmalen bezeuget: Er verlange für Sich und Sein Haus von dem gesammten Kirchengut, mithin auch von denen Clöstern, weder wenig noch vil; Er hat auch Seine Erben und Nachkommen darzu ausdrücklich verbunden: Folglich bliebe es in Ansehung des Eigenthums, wie es vorhin ware.

In der Kirchen-Ordnung heißt 1. der Herzog nur der Clöster und Prälaten Landesherr und Kastenvogt: Nun ist aber allen denen, welche die Teutsche Rechte und Geschichte verstehen, bekannt, a) daß Landeshoheit und Eigenthum zweyerley ganz verschidene Dinge seynd: Dann so ist z. E. in allen Oesterreichischen Erblanden, in Bayern, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Mecklenburg, Holstein, Hessen, u. s. w. der Regent über alle Closters- und adeliche rc. Güter zwar Landes- aber nicht Eigenthumsherr, sondern das Closter, der Edelmann, rc. dem es gehöret, ist Eigenthümer:

b) Ein Kastenvogt aber ist gerade dem Eigenthümer entgegen gesezt, und sezet ein geistliches

Stifft voraus, welches eigene Güter und Gefälle hat, in Ansehung deren Verwalt- und Verwendung der Kastenvogt gewisse (bald mehrere, bald wenigere,) Rechte hergebracht hat; und es ist nicht möglich, sondern widersprechend, daß einer selber über sein Eigenthum Kastenvogt seyn könne, oder seye.

2. Selbst die Kirchenordnung schreibt das Recht, die Clostersgüter zu veräussern und zu beschweren, denen Prälaten zu; jedoch mit Vorwissen und Bewilligung des Landesherrns und Kastenvogts: Wie nun dises leztere allerdings ein Anzeigen ist, daß der, dessen Consens erfordert wird, des Eigenthümers Superior und Obrigkeit seye; (wie dahero bey denen Catholischen auch der Bischöffe, als der unmittelbaren geistlichen Obrigkeit, Consens zu Veräusserung oder Beschwerung derer geistlichen Güter erfordert wird;) also ist hingegen besagter Consens auch ein Beweis, daß der, dessen Consens erfordert wird, nicht selbst Eigenthümer seye: Sondern wer etwas veräusseren oder beschweren kan, der ist der Eigenthümer, und wer etwas nicht veräusseren oder beschweren kan, der ist auch nicht Eigenthümer, ob gleich der Eigenthümer sein Eigenthum nicht ohne ihn hingeben oder beschweren kan.

Ferner: Hätte die Herrschafft das Eigenthum der Clostersgüter und Gefälle gehabt, wäre ja nicht nöthig gewesen, mit denen Prälaten auf Landtägen darüber zu handlen, wann die Herrschafft gerne gehabt hätte, daß die Clöster mit ein Präsent bewilligten, oder Herrschafftliche Schul-

den

den mit-übernähmen, oder ein gewisses an denen Reichs- oder Landes-Anlagen und Steuern bezahlten; wie doch allemal geschehen ist: Sondern die Herrschafft hätte es Selbst ausschreiben und einziehen können.

Die Herrschafft vergliche sich An. 1554. 65. und 66. ꝛc. mit der Landschafft, wohin der Prälaturen Einkünfften und Ueberschuß sollten verwendet werden; thut aber dises ein Eigenthumsherr in Ansehung des Seinigen?

Die Prälaten durfften sich endlich, ohne Vorwissen und Bewilligung gemeiner Landschafft, nicht einmal als Mit-Schuldner oder Bürgen für die Landesherrschafft verschreiben; so konnten ja die Clostersgüter und Gefälle nicht der Herrschafft Eigenthum seyn. u. s. w.

§. 6.

Die Verwaltung diser Closters-Güter und Gefälle hingegen hat seit der Reformation mehrere und starcke Abwechslungen erlitten.

Unstreitig ist es, daß die Evangelische Würtembergische Prälaten auch nach der Reformation die Verwaltung derer ihren Clöstern zugehörigen Güter und Gefälle selbst und allein gehabt haben: Sie bestellten ihre Closters-Verwaltere selbst; sie verkaufften ihre Früchte und Weine selbst; sie belegten die Unterthanen selber mit denen verglichenen Anlagen, zogen sie selbst ein, und übermachten sie selbst an die Landschafft.

So gar der Ueberschuß, was, nach Abzug der auf den Prälaten und die Seinige, wie auch der auf die Closters-Schulen und Haushaltung gegangenen

Unkosten

Unkosten übrig verbliebe, wurde Anfangs von der Landesherrschafft keineswegs als ihr, sondern als der Clöster, Eigenthum angesehen, und daher zu dessen Verwendung der Prälaten, als Administratorum derer Clöster, Einwilligung verlangt:

An. 1565. aber wurde beschlossen: Daß der Prälaten Residuum zu dem Kirchenkasten eingesandt und dessen Ueberschuß, oder Depositum, dadurch verstärcket werden solle; wobey es nachhero, und biß jezo, verbliben ist.

Unter Herzog Ludwigen wurde zwar derer Prälaten Administration der Closters-Güter mehrers eingeschränckt: Allein eben diser Herzog Ludwig, der solches in seiner der Kirchenordnung angehängten Kirchenraths-Ordnung also versehen hat, lässet dennoch mit ausdrücklichen Worten denen Prälaten die Verwaltung und Administration auch im zeitlichen; also seynd die Closters-Verwaltere bloß der Prälaten Gehülffen; (wie sie auch in der Kirchen-Ordnung von 1559. ausdrücklich also genennet werden;) und dises um so mehr, als noch in besagter Kirchenordnung von 1582. der Prälat das Haupt des Closters genannt wird; mithin kan der Closters-Verwalter weder des Prälatens Vorgesezter noch Collega seyn.

§. 7.

Die Verwendung derer Closters-Einkünffte ware damals so eingerichtet, daß 1. forderist die Prälaten und ihre Familien davon unterhalten wurden; so auch 2. die Closter-Schulen; 3. wurde das,

das, was der Clöster Gebäude und Oeconomie erforderte, davon bestritten.

Wahrscheinlich ist in folgenden Zeiten derer Prälaten Capitulationen, oder Bestallungen, in Ansehung diser Rechte etwas verfängliches mit-eingerücket worden: Aber eben deßwegen wurde auf dem Landtag An. 1629. (titulo maxime oneroso,) von neuem durch einen Landes-Vertrag vestgestellt: Daß der Prälaten Capitulationen der grossen Kirchenordnung gemäß begriffen und ausgestellet werden sollen.

Was nach Abzug diser eigentlichen Closters-Ausgaben übrig bliebe, wurde das Residuum genannt, oder der Vorrath, oder Ueberschuß, oder das Remanet.

Die Verwendung desselbigen stunde Anfangs in der Prälaten Willkühr, doch zu der Clöster Besten: Bald hernach aber wurde er mit zu Bezahlung derer Herrschafftlichen von dem Land übernommenen Schulden gebraucht: Auf dises wurde er mit zu dem Kirchenkasten und dessen Residuo und Deposito geschlagen; davon wir hernach ein mehreres hören werden.

§. 8.

Die Oberaufsicht über der Prälaten Haushaltung hatte die Landesherrschafft, welche aber solche hernach, wie wir schon gehöret haben, noch im 16den Jahrhundert in eine Art der Selbst-Verwaltung durch die Closters-Verwaltere verwandelte; wogegen auch, so vil die die Landtags-Abschide ergeben, sich weder die

Prälaten ins besondere, noch auf die gesammte Landstände, gesezet haben.

§. 9.

Die Closters-Unterthanen, oder Hintersassen, waren auch noch nach der Reformation nur mittelbare Herzogliche Unterthanen; ihr unmittelbarer und Grund-Herr aber ware, Namens des Closters, der Prälat und die Hintersassen, Namens des Closters, des Prälatens Unterthanen.

In Herzog Christophs Confirmation der Landesfreyheiten stehet: „Welchen (freyen Zug) auch der Prälaten und an anderer Geistlichen Unterthanen haben, und desselbigen sich, gleich Unsern Unterthanen geniessen und gebrauchen sollen;„ wo mithin die Herzogliche und der Prälaten Unterthanen einander gewisser massen entgegen gesezet werden.

Im Landtags-Abschid von 1552. findet sich dises: „Daran sollen Unsere Prälaten, samt ihren Unterthanen, 45000. fl. geben:„

Und die in der Sache selbst gleichlautende Stellen aus denen Landtags-Abschiden von 1554. und 65. habe ich schon oben angeführt.

Im Landtags-Abschid von 1583. hingegen heissen sie nicht mehr der Prälaten, sondern der Clöster, Unterthanen; welches jedoch in der Sache selbst nichts verschlägt, weil der Prälat des Closters Haupt ist, auch dasselbige repräsentirt und ihme vorsteht: Und seynd sie der Clöster unmittelbare Unterthanen; so seynd sie zwar allerdings auch des Herzogs (aber nur mittelbare,) Unterthanen.

§. 10.

§. 10.

Die Landstände behielten auch nach der Reformation ihre vorhin in Ansehung der Prälaten und Clöster hergebrachte Gerechtsame.

Sie behaupteten der Prälaten-Mit-Landstandschaffts-Siz-Stimm- und Ausschuß-Recht; sie handelten mit der Herrschafft wegen der Prälaturen Ersezung, der Prälaten persönlichen Eigenschafften und Capitulationen, der Closters-Haushaltung und Schulen, der Güter und Gefälle Unveränderlichkeit, und der lezteren, auch des Ueberschusses, Verwendung, der Clöster Beschwerden, Concurrenz zu Reichs- und Landes-Anlagen, und zwar so wohl wegen des Quanti, als modi contribuendi, und der Proportion zwischen denen Clöstern einer- so dann denen Stätt- und Aemtern anderer Seits, wegen der Prälaten Bürgschafften, wegen der Closters-Unterthanen freyen Zugs und Belegung, &c.

Als endlich Anfangs einige, hernach alle, Clöster im Land von denen Catholischen angesprochen wurden, ward deßwegen auf denen Landtägen das nöthige verabredet.

§. 11.

Von dem Kirchen-Kasten.

Der Kirchenkast in Würtemberg ist eine Cassa, oder Verwaltung, wohin gewisse Gattungen von geistlichen Gefällen aus dem ganzen Herzogthum Würtemberg baar, oder durch Abrechnung, geliferet werden, und aus welcher so dann alle Kirchen und Schulen, auch deren Diener

und Officianten ꝛc. (ausser denen Prälaten,) unterhalten werden.

Es heisset auch sonst, ins besondere und in engerem Verstand, das geistliche Gut, oder das Kirchengut.

§. 12.

Herzog Ulrich hat den Anfang darzu nach der Reformation gemacht:

Herzog Christoph aber brachte ihn gleich nach Antritt seiner Regierung vollends zu Stand.

Schon im Landtags-Abschid von 1552. wird bey Austheilung einer gewissen bewilligten Anlag gemeldet: Der Herzog wolle daran von den Stifften, Manns- und Frauen-Clöstern, Pfarren, Caplaneyen und Pfründen in seinem Fürstenthum 5714. fl. einziehen; wobey ich nur erinnere, daß das, was von Mannsclöstern gemeldet wird, auf solche gienge, die keinen Prälaten hatten: Dann die Prälaten bekamen ihre eigene Quotam von 45000. fl.

§. 13.

Der *Fundus*, woraus des geistlichen Guts oder Kirchenkastens Capital und Hauptstock bestehet, wird in dem allererst angeführten Landtags-Abschid von 1552. noch ausführlicher aber in Herzog Ludwigs Kirchen-Ordnung von 1582. also beschriben: „Derwegen dann weyl. der Hochgebohren Fürst, Unser freundlicher lieber Anherr seliger, (Herzog Ulrich) geursacht worden, neben der Pfarren, Prädicaturen und Diaconaten Einkommen, auch gemeinlich der Kirchen Stifftungen zu benannten Unterhaltungen und Sachen

chen, (zu Kirchen und Schulen,) sonders einziehen und verwenden zu lassen: Demnach = = = so haben Wir, wie auch hievor Unser geliebter Herr Vater, (Herzog Christoph,) christseliger Gedächtniß, gleicher Gestalt geordnet und befohlen, und meinen es nochmalen ernstlich, daß der Pfarren, Prädicaturen, Diaconaten, Subdiaconaten, desgleichen Unserer erledigten (unbesezten) Stifft und Frauen-Clöster, und dann auch aller und jeder Präbenden, Caplaneyen und Frühmeß-Pfründen, in die Kirchen Unserer Oberkeit und Schirms-Zugehörigen gestifft, (ungeacht wem gleich die Lehenschafften (das jus Patronatus) zugehören,) so jezo vaciren, und noch ferners vaciren und erledigt werden, samt der Rural-Capiteln dotirten und zugehörigen Gefällen und Einkommen, zu einem gemeinen Kirchenkasten = = = zusammen eingezogen werden soll. „

Und in dem Landtags-Abschid von 1565. heißt es: „Also sollen auch die geistliche Gefäll Unsers angerichteten Kirchen-Kastens, was diser Zeit von Stifften, Manns- und Frauen Clöstern, Sammlungen, und andern geistlichen Einkommen, dahin verwendt, und mit der Zeit = = weiter darein fallen soll ꝛc. „

§. 14.

Es ist also der Kirchenkast und das geistliche Gut ursprünglich ein von denen Prälaturen und deren Gefällen unterschidenes Werck, und des Kirchenkastens Güter und Gefälle bestehen in denen Gütern und Gefällen derer mit keinen

Prälaten versehenen Manns- und Frauen-Clöster, derer Pfarren, Caplaneyen, Frühmessen, Sammlungen, (oder Beginnen-Häuser,) u. s. w.

Laut des Landes-Vertrags von 1565. kame so dann auch der Ueberschuß derer Prälaten-Clöster dahin, so, nach Abzug des Unterhalts der Prälaten, der Closter-Schulen, und der Closter-Oeconomie, übrig und bevor bleibet.

So vil ist auch richtig, daß noch auf den heutigen Tag 1. Closters-Verwaltungen und die übrige geistliche Verwaltungen, (ob gleich beyde unter dem Kirchenrath stehen,) verschiden seynd; und so seynd 2. auch bey dem Kirchenrath zweyerley Rechenbäncke, oder Rechnungs-Räthe, Probatores und Revisores, eine Claß für die Prälaten-Clöster, die andere aber für die Frauenclöster und übrige geistliche Verwaltungen; daß mithin noch jezo die Prälaten-Closter-Gefälle und die übrige geistliche Gefälle, ob gleich der Clöster Ueberschuß, und die übrige geistliche Gefälle ganz, in den Kirchenkasten fliessen, nicht gänzlich in eine einige Masse zusammengeschmolzen sind.

Indessen werden doch öffters in denen Landtags-Abschiden rc. die Worte: Geistliches Gut in so weitläufftigem Verstand genommen, daß allerdings die Prälaturen und Clöster mit darunter begriffen seynd; dahero man auf den Zusammenhang zu sehen hat, in welchem Sinn besagte Worte gebraucht werden.

§. 15.

Sonst enthalten die Herzogliche (die Krafft eines

nes Landgrundgesezes habende) Testamente, wie auch die Landes-Verträge, von der Reformation an, biß auf den Westphälischen Friden, folgendes von dem geistlichen Gut.

* * *

Was zwischen Herzog Christophen und dem Land An. 1552. wegen Beyziehung des geistlichen Guts zu der damals bewilligten Anlage auf dem Landtag verglichen worden ist, habe ich schon oben angeführt.

* * *

In dem Landtags-Abschid von 1554. wurde beliebt: „Darneben sollen auch der Probst zu Nellingen und die Closterfrauen und Sammlungen Unsers Fürstenthums, auch ihre Unterthanen, der Billigkeit nach, belegt, und solches alles, desgleichen auch das Residuum des Kirchenkastens, zu Bezahlung obgemelts Königlichen Vertraggelds der 100000. fl. auch der Zins und Gülten, desgleichen auch Ablösung des Schuldenlasts und Bezahlung der 30000. fl. Gülten, den verordneten Einnehmern überantwortet, und von ihnen an erstgemeldte Orte verwendet werden. - - - Zu Empfahung obgedachts Unserer Prälaten Residui, desgleichen der Fremden, geistlichen und weltlichen, des Probsts zu Nellingen, der Closterfrauen, auch Sammlungen, auch ihrer Unterthanen, item Kirchenkastens - - - (sollen) Wir einen (Einnehmer) und Unsere Prälaten auch Einen, verordnen, und sie solches alles verwalten, laut des Staats.„

* * *

An. 1565. wurde (schon obgemeldeter massen,) das Residuum der Clöster und des Kirchenkastens zusammengeschlagen, und beyden zusammen eine gewisse Quote an denen Landes-Beschwerden und Anlagen, durch Vergleich zwischen der Herrschafft und Landschafft, auf dem Landtag angesezt: Wie auch nachhero und biß jezo geschehen ist.

Ferner lautet es in dem vom Kayser bestättigten Landtagsabschid von 1565. „Also sollen auch die geistliche Gefäll Unsers angerichteten Kirchenkastens . . . nicht verändert, sondern zu Erhaltung der Ministerien, ansehnlichen grossen Anzahl der Pfarrer, Diaconen, Subdiaconen, der angerichten Pädagogien, und allen darzu gehörigen nothwendigen Präceptoren, desgleichen zu Erstattung der Subsidien der gar armen jungen Schuler, und dann sonderlichen zu Trost, Schuz und Schirm, Land und Leute, auch andern dergleichen Gottgefälligen nothwendigen Ausgaben, (. . vermög Unserer in Druck ausgegangenen Ordnung,) in Unserm Fürstenthum verwendet werden.„

Ingleichem wurde, obverstandener massen, An. 1565. zwischen Herrn und Land beschlossen, daß des Kirchenkastens Depositum durch eingezogenere Haushaltung bey denen Clöstern möge gemehret, und dadurch die Ablosung derer von dem Land übernommenen Herrschafftlichen Schulden beförderet werden.

* * *

In der Vorrede zu Herzog Christophs Kirchenordnung

ordnung von 1559. wird gemeldet: „Wir haben aber sonderlich dise Unsere Ordnungen also zusammentragen und in Druck bringen lassen, damit Wir hierdurch . . . eine offenbare, lautere und unterschidliche Anzeig thäten, wohin der Kirchen Unsers Fürstenthums Güter angewendet, und also erläutert würde, daß Wir derselben zu Unserm eigenen privat-Nuzen gar nicht begehrten, oder gebrauchten, sondern allein zu Erhaltung der Kirchendiener, Schulmeister, Erziehung junger Studiosen zum Ministerio, Erbauung der Kirchendiener Behausungen, und anderer Gebäu, so von Alters der Kirchen angelegen, Besoldung derjenigen, so der Kirchen zu Nothdurfft und Nuzen in derselben Diensten gebraucht, Handreichung und Steuer der Armen, auch allen andern der Kirchen Anligen, wie sich das zuträgt und jederzeit zutragen mag, kommen und verwenden lassen; wie auch Unser Will und Meinung gar nicht, wenig oder vil des Kirchenguts Uns zu eignem Vortheil einzuziehen: Dann obgemeldte der Kirchen nothdürfftige und unvermeidliche Ausgaben dermassen hoch, und sich so weit erstrecken, daß gar nahend alles Kirchengut, so Wir in Unserm Fürstenthum zum gemeinen Kirchenkasten einsammlen lassen, darunter auflaufft, auch bißher nicht genugsam seyn mögen, wo Wir der Kirchen nicht mit guter und nüzlicher Haushaltung die Hand so stattlich gebotten und verholffen hätten; inmassen solches alles diejenigen, so Wir zu solchen Kirchen-Verrichtungen gebrauchen, auch die Rechnungen selbsten, wel-

che der geistlichen Gefäll halber jährlich beschehen, noch gründlicher, und mit Wahrheit, neben dem, daß es offentlich am Tag ligt, bezeugen und bekundschafften müssen.„

* * *

An. 1566. verordnete Herzog Christoph in seinem Testament, und vergliche sich noch über dises durch den Landtags-Abschid mit der Landschafft in vim Pacti dahin: „Daß auch sie, Unsere geliebte Söhne, samt und sonderlich, die geistliche Güter diß Unseres Fürstenthums, Prälaturen, Clöster, Probsteyen, Stiffter, Canonicaten, Pfründen, und also auch des Kirchenkastens Einkommen, nicht in eignen, oder sonst in einigen andern profan-Nuzen verwenden, sondern, mit stattlichem gutem Rath, solche zu Unterhaltung der Kirchen, Schulen, (wie Wir die verordnet und in Druck ausgehen haben lassen, auch sonsten Unsere schrifftliche Manuductionen, den Kirchen-Räthen übergeben, ausweisen,) verwenden; und was darüber bevor seyn wird, vermöge jüngsten Landtags-Abschids, zu Ablosung der noch wachenden Schulden und Gülten, und sonsten in einigen anderen Nuzen mit nichten anwenden, biß so lang, daß solche Gülten allerdings abgelöst und das Land geledigt; alsdann, was von der Prälaten einkommenen Residuo, auch Kirchenkasten, jederzeit übrig bleiben wird, soll anderwärts nicht, dann zu nothwendigem Schuz und Schirm Land und Leut, als des Vaterlands, abermals mit gutem Rath verwahrlichen

chen behalten, (*) und solches allein auf denselbigen leidigen Fall angegriffen und angewendt werden.„

* * *

In Herzog Ludwigs Kirchen-Ordnung von 1582. lautet es: „So wollen und verordnen Wir, daß zuforderst in solchem Unserm Kirchenrath Unser Landhofmeister und Probst zu Stuttgart, so jederzeit werden, die oberste Superintendenz und Inspection haben, und Unserm Directori und Kirchenräthen in beschwerlichen Sachen, welche sie ihnen fürbringen, neben der Andern ordenlichen Inspection, verholffen seyn, die Ordnungen auch Expedition helffen handhaben:„ Es seynd aber beede Stellen, so wohl eines Landhofmeisters, als Probsts zu Stuttgart, in Abgang gerathen; wie dann auch lezterer wohl meistens um der Consistorial-Sachen willen mit darzu gezogen worden seyn mag.

Ferner wurde versehen: „So wollen Wir, daß beständiglich vier verständige, erfahrene und gottsförchtige Männer, die eines Ansehens und guter Geschicklichkeit seyn, zu politischen Räthen, und darunter der ein zum Advocaten in Kirchensachen, mit Unserm Vorwissen, bestellet und besoldet, deßgleichen auch Einer, welchen Wir hierzu am tauglichsten achten und verordnen werden, beharrlichen die Expedition der Kirchen-Geschäfften dirigiren. = = =

Er, Unser Director und politische Kirchenräth sollen Unserer Stiffter, Frauenclöster, Pfarren,

(*) Daher rührt dessen Name eines Depositi.

ren, Prädicaturen, Diaconaten, Subdiaconaten, darneben auch aller und jeder in Unserer Oberkeit und derselben Schirms-Untergebenen zugewandten Präbenden, Caplaneyen, Frühmeß-Pfründen und rural-Capitel, samt deren zugehörigen Oberkeiten, Herrlichkeiten, Ehehafften, Rechten, Gerechtsame, Güter, Zins, Gülten, Gefäll, Nuzbarkeiten, Einkommen, auch deren anhangende Iura, vertheidigen, und mit ganzem Ernst daran seyn, damit demselben nichts entzogen, oder anderstwohin, denn vermög vorgehender Unserer Verordnung, angewendet und hingelassen werde.

Derhalben, und auf daß disem so vil stattlicher nachgesezt, in Unsern Amtstätten zu Einziehung und Verwaltung diser Kirchengüter so vil geschicktere und verstandenere Diener zu Verwaltern, mit Unserm Vorwissen, annehmen und bestellen; wie Wir dann ihnen solche Annehmung und Bestellung erstangeregter massen auferlegt haben wollen.

Dergleichen wollen und befehlen Wir auch ernstlich, daß Unser Director und politische Kirchenräth ihr gut Aufsehens auf Unsere Manns-Clöster und derselben angerichte Schulen und haushalten haben, damit ordentlich und wohl, den Clöstern zu gutem gehauset, nichts ohnnüzlich und überflüßig verschwendt, alienirt, oder die Clöster, weder mit übermäßiger Gastung, noch in andere Wege, beschwert, fürnemlich aber, daß die Schulen, der Clöster Schul-Ordnung nach, im Gang erhalten, die Präceptors

mit

mit den Knaben Fleiß fürwenden, und in allweg Pietas und Studia gefördert werden.

So auch Unsern Prälaten und Clöstern an habender Oberkeit, Herrlichkeit, Gütern, Zinsen, Gülten und Gefällen, Eintrag oder Beschwerniß begegnen und zugefügt werden wollt, von wem es gleich beschehe, sollen Unser Director und Kirchenräth in Unserm Namen ihnen die Hand bieten, wider solches verholffen und beyständig seyn, schirmen und handhaben, und ihnen in allem ihrem Anligen räthlich und hülfflich seyn;

Gleicherweis auf Unser Stipendium zu Tübingen, Pädagogium zu Stuttgart, alle particular- und Teutsche Schulen, und was dergleichen mehr von den Leib- und Wund-Arzten, Stattschreibern, Teutschen Modisten 2c. in Unsern Ordnungen begriffen, Acht haben, auf daß in solchen richtiglich gehauset und gehandelt, und, was Unsern Ordinationibus entgegen sich ereignen wollt, dasselb bey Zeiten und mit Nuzen abschaffen;

Also auch ob Unserer Kasten- und Waysen-Ordnung halten:

Derwegen darob und daran seyn, auf daß jährlich die bedachte Conventus, und Unserer Universität zu Tübingen, auch Stipendii daselbsten, desgleichen Unserer Mannsclöster, angestellte Visitationen ohne Hinderniß, Unseren Instructionen nach, gehalten, und, was Mängel befunden, dieselbe gebessert werden.

Damit auch bey Unsern geistlichen Verwaltungen

tungen und Clöstern in Verkauffung Früchten und Wein nuzlich und wohl gehauset; so befehlen Wir Unserm Directori und politischen Kirchenräthen, daß sie die überschickte Quartalen, was zu verkauffen und hinzugeben, oder zu behalten, jedesmals den Käuffen und Schlägen, auch Gelegenheit der Zeit und Läuff nach, fürderlich erwägen, zusammen, sonderlich ihrer Instruction gemäß, verzeichnen und signiren, auch Uns behändigen, und darauf Unsers Befehls erwarten; und, wo einige geistliche- oder Closters-Verwalter mit Uebersendung der Quartal säumig seyn und verziehen würden, dieselbe darum, ihnen gegebener Instruction nach, ohnnachläslich straffen; folgends, so sie verkauffens halb Bescheid erlangt, die Befehl ohne Verzug verfertigen und ins Werck richten:

Da aber zwischen den Quartaln bey etlichen Verwaltungen sonderliche Ursachen fürfielen, daß bey denselben, eine Anzahl Frucht oder Wein zu verkauffen vonnöthen, sollen sie dasselbig an Uns desto fürderlicher gelangen und sich Bescheids erhohlen.

Und sollen der Director, auch politische Räth daran seyn, daß die geordnete Competenzen Unsern Kirchen- und Schuldienern durch die geistliche Verwalter richtiglich und mit Nuzen, zu den vier Quartalen zertheilt, gereicht werden, und, so offt daran Mangel erscheinte, dieselben abschaffen: Darneben sollen sie, Unser Director und Kirchenräth, bey solchen bestimmten Besoldungen bleiben, und keinem, ohne Unser sonders Wis-

sen, einige Addition thun, oder etwas aus Gnaden geben: Da aber, durch Schickung des Allmächtigen, einer Unserer Kirchendiener, Kranckheit oder anderer zufallender Beschwerungen halber, in Armuth gerathen, oder Wittwen und Waysen in Armuth verlassen, oder einem ein Aufzug gegeben werden müßte; da wollen Wir Unserm Directori und politischen Räthen, hierinnen Hülff und Steuer, doch mit rechter Maaß, zu thun, und mit Unserm Vorwissen, unbenommen, sondern gestattet haben.

Der Director und politische Räth sollen auch jederzeit Verordnung thun, damit die Pfarr- und Pfründhäuser, der Nothdurfft nach, in wesentlichem Bau gehalten: Und so vonnöthen, Grund- und Haupt-Bäu zu thun, dieselbe, auf vorgehende Berathschlagung der verständigen Wercksleut, der Gelegenheit nach, von dem gemeinen Kirchenkasten, wofern dieselbe von Alters ihme angehangen, vollführen lassen: Da aber dieselbe Gebäu, an schleissenden oder Haupt-Gebäuden, Andere schuldig wären, gleichfalls bey denselben verschaffen;

Sie sollen auch auf Unser Canterey sehen, und ob derselben, der Ordnung nach, halten;

Ferners, der Director und seine zugeordnete politische Räth der geistlichen Verwalter, desgleichen aller Unserer Mañs- und Frauen-Clöster Rechnungen, gebührender und rechter Zeit, mit bestem Fleiß, nemlich auf Georgii anzufahen, bey Unserer Canzley hören, und damit keineswegs verziehen, und darinn gut Aufsehens haben, daß

dieselbe

dieselbe gewißlich und gänzlich, Unserer gedruckten Rechen-Ordnung nach, urkundlich und ordentlich gestellt, auch Unsern sondern Befehlen, so in Sachen, die Rechnungen belangend und darein gehörig, ergangen, gemäß verhandelt seyen, oder nicht; was für Fehl, Mängel, Unordnung, Abgang in der Einnahm, oder Ueberfluß in Ausgaben, darinn befunden, dieselbe aufzeichnen, mit nichten paßieren lassen, sondern den Recessen, damit dieselbige gerechtfertigt und emendirt, anhängen, darauf in folgender Rechnung, oder zu der in Recessen bestimmten Zeit, vermercken, ob die also mit besserer Verrichtung abgestellt, oder nicht? und hierinnen, nach Gelegenheit der Sachen, die Gebühr fürnehmen. = = =

Besonders befehlen Wir ernstlichen, daß er, Director und politische Räthe, Unsern Verwaltern einig Remanet nicht aufwachsen, sondern endliche Fürsehung thun, damit jederzeit das Geld und Remanet, so ihnen, über die Besoldung ihrer aßignirten Pfarren, Prädicaturen, Diaconaten, Subdiaconaten, Pädagogen, Schulmeister, derselben Collaboratorn, und andere tägliche nothwendige Ausgaben, bevor seyn würde, Unsern beeden Ober-Einnehmern, oder Verwaltern des allgemeinen Kirchenkastens, liefern und antworten, und keines unnöthiger Weise bey ihren Handen behalten, oder zu eigenem Nutz gebrauchen thun; inmassen ihnen auch bey ihren Pflichten eingebunden:

Dann Unser Meinung, daß zween, ausser dem Directore und politischen Kirchenräthen, welche

Wir

Wir jederzeit hierzu verordnen werden, gemeine und oberste Verwalter der sondern und particulär- bey den Amtstätten, auch Manns- und Frauen-Clöstern, angerichteten Kirchenkasten, deren Amt auch seyn soll, alles und jedes Geld, so Unserer Stiffte, Manns- und Frauen-Clöster, anderer geistlicher, auch rural-Capitel Gefäll und Einkommen bestellte Verwalter, als vorlaut, lifern und antworten werden, zu empfahen, dasselb zu den übrigen der Kirchen Sachen, Nothdurfft und Anligen, welche den Unter-Verwaltern nicht angehängt, urkundlich, und ihrem Staat, auch den Befehlen, so Wir ihnen, der Kirchen zu gutem, thun werden, ausgeben, und deßhalben, und jedes Jahrs auf Georgii, ihres Einnehmens und Ausgebens vor Uns ordentliche verurkundte Rechnung thun. - - -

Und in gemein alles und jedes handlen und verrichten, so Unsere Ordnungen und gegebene Instructionen ausweisen, und Wir ihnen jederzeit befehlen werden.„

Hernach kommt, was allenfalls bey dem Landhofmeister oder im Obern (jezigen Regierungs-) Rath anzubringen seye, und endlich heißt es noch: „Wofern dann einige Sachen an Uns zu bringen, das soll mit ihrem Bedencken beschehen, wollen Wir ihnen jederzeit fürderlichen Bescheid wiederfahren lassen, und zu der Execution verhelffen.„

Von der Verwendung des geistlichen Guts aber wird in eben diser Kirchenordnung Herzog Christophs Erklärung in der Vorrede wörtlich

wiederhohlt, und in einer andern Stelle wird gemeldet: „Damit den Kirchendienern, auch Schulmeistern, derselben Collaboratorn, Unsers Fürstenthums ihre von weyl. Unserm geliebten Herrn Vattern Christmild. Ged. = = hievor geordnete Unterhaltung richtig, gewiß und ohne Fehl folgen, Unser Pädagogium und Stipendium, samt derselben Schuljungen und Studiosen, erhalten, desgleichen die Behausungen und andere der Kirchen zugehörige, nothwendige und schuldige, Gebäu vollführt, auch alle diejenige Personen und Diener, so hierunter gebraucht, besoldet, darneben den Armen, nach Gelegenheit, Handreichung und Hülff beschehen, auch allen und jeden andern, gegenwärtigen und zukünfftigen, der Kirchen Nothdurfften, desto besser, und wie man schuldig, geholffen werden mög.„

Hernach stehet: „Dieweil obbemeldte Stifftungen, Gefäll und Einkommen, zu der Kirch (um Verrichtung GOttes Werck und Sachen, inmassen man damalen dafür gehalten,) ergeben; solle dasselb, nach erkannter Wahrheit und eröffnetem Licht des Worts GOttes, billig der Kirchen und derselben christlichen Ministerien anhangen, denen und zugehörigen andern nothwendigen Sachen, und derselben Nothfällen, zu Steuer, Hülff und Gutem kommen: Wie dann auch Unsere endlich Meinung und Will, daß solches alles bey der Kirch, ungemindert oder geschmälert, diser Unserer Verordnung nach, ewiglich und unwiderrufflich also bleiben, und davon

nichts

nichts hingegeben, oder alienirt, auch, da, aus sondern nothwendigen Ursachen, etwas verändert, oder abgelöst, alsobald das erlöste Geld und Hauptsumma, der Kirch zu gutem, wiederum an Zins und mit ligenden Gütern angelegt, und Unsere Landhofmeister und Kirchenräth, bey ihren Pflichten, damit sie Uns verwandt, ernstlich darob halten, sich fleißig erinnern und bedencken sollen, wofern dise Güter und Einkommen, mit Nachtheil der Kirchen, auch Mangel der Ministrorum, Schulen, Studien, und anderer piarum causarum der Kirchen anhängig, anderst, dann zu Unterhaltung Nuz und Nothdurfft derselbigen Kirchen und Schulen, demnach sie einmal GOtt dem HErrn ergeben, angewendt werden wollten, daß der ernstlich Zorn GOttes dadurch erweckt, und zu besorgen, derselb nicht an solchem Kirchengut und Gefällen, als einem zeitlichen und geringsten, allein angehen, sondern, zu noch mehrerer Straff, mit Verliehrung seines Göttlichen Worts und Segens, sich gewißlich erstrecken würden; dann Wir hievon zu Unserm privat- und sondern Nuz das wenigst nicht anzuwenden, sondern zu Erhaltung obgehörter Kirchensachen gänzlich kommen und gebrauchen zu lassen gedencken.„

* * *

An. 1587. verordnete Herzog Ludwig in seinem Testament: „Es sollen auch vilgedachter Unser Sohn, oder, von Seinetwegen dessen verordnete Ober- und Unter-Vormunder, auch an-

dere Unsere Successores, wie zugleich derselben Erben und Nachkommen, samt und sonderlichen, den Kirchenkasten zu Stuttgart, wie der, mit allen seinen Pertinentien und Anhängen - - - angerichtet, mit nichten ändern, vil weniger auch die geistliche Güter Unserer und Unsers Fürstenthums Prälaturen, Clöster, Probsteyen, Stifften, Canonicaten, Pfründen, und also berührts Kirchenkastens ganzes Einkommen, durchaus in eignen, oder sonsten einigen andern profan-Nuzen mit nichten verwenden, sondern, mit stattlichem gutem Rath, solche einig und allein zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen (wie mehrwohlgedachter Unser geliebter Herr und Vatter seel. Ged. verordnet, in Druck ausgehen lassen, auch sonsten andere schrifftliche Instructionen, den Kirchenräthen übergeben, und alles von Uns bestättiget worden, ausweisen,) und also zur Beförderung der Ehre GOttes und Trost der Armen, nuzlich zu gebrauchen; und, was alsdann noch darüber bevor seyn würde, vermög etlicher inzwischen vorgegangener Landtags-Abschiden, zu Ablösung der noch wachenden Schulden und Gülten, und sonsten in einigen andern Nuzen mit nichten anwenden, biß so lang, daß solche Gülten allerdings abgelöset und das Land geledigt: Alsdann, was von der Prälaten einkommenen Residuo, auch Kirchenkasten, jederzeit übrig bleiben wird, solle zugleich anderwärts nicht, dann zu nothwendigem Schuz und Schirm der Land und Leut, als des Vaterlands, abermal mit gutem Rath, verwahrlich beybehalten,

und

und solches allein auf denselbigen Fall angegriffen und verwendet werden.„

* * *

Herzog Friderich, welcher unter solcher Bedingung Herzog Ludwigs Erbe und Regierungs-Nachfolger wurde, hielte auch dises alles, so wohl bey Lebzeiten Herzog Ludwigs, als nach dessen Tode, durch verschidene Seinem Erblasser so wohl, als dem Land, ausgestellte bündigste Assecurationen genehm, und verpflichtete Sich und Seine Nachkommen auf das höchste, darüber zu halten.

* * *

In dem Landtags-Abschid An. 1595. versprache Herzog Friderich von neuem: „Mit den geistlichen Gefällen des Kirchenkastens seynd Wir nicht weniger, als Unsere liebe Vettern, Christseel. Ged. des Fürstlichen und christlichen Gemüths, dieselbe zuforderst auf die Erhaltung der Ministerien bey Kirchen und Schulen zu verwenden, und, was zu Fortpflanzung der Ehre GOttes gehört, an Uns nichts erwinden, sondern die Kirchen und Schulen jederzeit nach Nothdurfft bestellen zu lassen: Und weil der Vorrath des Kirchenkastens sehr erschöpfet worden; wollen Wir mit allem Fleiß, Ernst und Eyfer daran seyn, daß derselbige wieder in einen Aufgang gebracht, und dessen jährliche Gefälle an Ort und Ende, dahin sie durch die Landtags-Abschide gewidmet, verwendet werden.„

* * *

An. 1599. wurde zwischen Oesterreich und Würtemberg, auf den Fall, wann Oesterreich in

in Würtemberg succediren würde, verglichen: „Zum 12ten: Nachdem von Uns, Herzog Friderichen, beharrlich begehret worden, : : daß es bey der anjezo befundenen Verordnung der geistlichen (gegen andere Herrschafften jeziger Zeit unstrittigen,) Gefäll ungeändert gelassen werden soll; so lassen demnach Wir, Kayser Rudolf, für Uns und offtermeldtes Unser löblich Haus Oesterreich, es bey solchem Begehren allerdings verbleiben, also, daß darwider in dem wenigsten nicht gehandlet werden solle.„

Die Landschafft wiederhohlte auch solches in ihrem Consensbrieff über disen Vertrag, und bewilligte nicht anderst darein, als, daß es bey der anjezo befundenen Verordnung der geistlichen (gegen andern Herrschafften jeziger Zeit ohnstreitigen) Gefäll ungeändert gelassen, und dawider im wenigsten nicht gehandelt werde, sondern es allerdings dabey verbleiben soll.

* * *

In eben disem Jahr 1599. heißt es in dem Landtags-Abschid: „Und ob Wir wohl : : : liebers nicht sehen noch erfahren mögen, weder daß der Kirchenkasten seit nächstgehaltenem Landtag her nach Nothdurfft mögen gestärcket werden; so seynd Uns doch hiezwischen solche unvermeidliche Ausgaben vorgefallen, daß es mit Gelegenheit nicht seyn mögen: Wir wollen aber nochmalen dahin gnädig bedacht seyn, daß vorberührtem Landtags-Abschid, so vil immer geschehen kan, der Gebühr nachgesezet werde.„

An,

* * *

An. 1610. versprache Herzog Johann Friderich in dem Landtags-Abschid: Wegen des Kirchenkastens-Depositi und dessen Extantien alle Gebühr und fürderliches Einsehen zu verfügen.

* * *

An. 1618. wurde im Landtags-Abschid verglichen: „Neben disem wollen auch Wir (der Herzog,) mit Unserer Clöster, Stiffter und geistlichen Verwaltungen Deposito, so bald immer möglich, solche Anstellung machen, daß selbiges Unsern Landen und Leuten zu nothwendigem Schuz und Schirm gereichen, Wir auch mit Bereitschafft an Vorrath Unserer gehorsamen Landschafft die Hand bieten mögen.„

Und im Neben-Abschid lautet es: „Daß auch Wir Unser Depositum mit jährlicher Darschiessung einer nahmhafften Summen an Geld, (wie es von Unsern in GOtt ruhenden Vorfordern, den regierenden Herzogen zu Würtemberg hiebevor angestellt,) nicht abgehen, sondern in esse erhalten, und jährlich verstärcken.„

* * *

Unter Herzog Eberhards III. Vormundschafft wurde in dem Landtags-Abschid von 1629. verglichen: „Nicht weniger, und zum 5ten, haben Wir Uns in Gnaden dahin erklärt, daß Wir mit dem bey dem Kirchen-Kasten heilsamlich verordneten Deposito nach Besag der Fundation und verbindlichen Landes-Compactaten verfahren und es wiederum in den Stand richten, wie solches von weyl. Herzog Christophen hochsel. Ged. in der grossen gedruckten und publicirten Kirchen-

ordnung angestellt worden, auch dahin trachten wollen, daß, neben den unvermeidlichen Ausgaben zu Kirchen und Schulen, forderist die Schuldigkeit zu der Landschafft-Cassa jedesmal entrichtet und abgestattet, und die theils beständig theils Pfandweis nichtiglich alienirte Güter und Gefäll, so bald immer möglich, wiederum eingelöst und zu dem Corpore gebracht, folgends jedes Jahrs von dem Ueberrest die auf dem Herzogthum stehende Schulden, mit Vorwissen und Gutachten gehorsamer Landschafft Engeren Ausschusses abgestossen; inmassen auch, und daß jedes Jahrs die Rechnungen in dem verordneten Regiments-Rath sollen abgehört, und was das Remanet, dem Engern Ausschuß angedeutet, und solches, vorangeregter Gestalt, mit dessen Vorwissen und Gutachten, nach Proportion der Uebernahm, zu Abbezahlung der Herrschafft- und Landschafft-Schulden verwendet werden."

* * *

Herzog Eberhard III. Selbst versprache in dem Landtags-Abschid An. 1633. "Insonderheit = = (solle,) so vil die des Residui und anders halber gethane unterthänige Erinnerung betrifft, es bey der im Landtags-Abschid de An. 1629. wiederhohlten und verglichenen beym fünften Puncten sich befindenden Disposition unverbrüchig gelassen; nicht weniger auch der geistlichen Beamten Liferungen durch sonderbare Befehl nicht gehindert, auch, was, über unvermeidentliche Ausgaben der Kirchen und Schulen, bevorseyn wird,

auderstwohin, als zur Landschafft, gezogen werden soll."

§. 16.

Gleichwie nun das Eigenthum aller diser Güter und Gefälle vor Errichtung dises Kirchenkastens nicht der Landesherrschafft, sondern denen Clöstern, Kirchen, Capellen, ꝛc. zugestanden hat; alsò ist auch durch Zusammenziehung diser Güter und Gefälle in ein einiges Corpus der Landesherrschafft kein weiteres Recht zugewachsen, sondern die Sache ist nur in so fern in einen anderen Stand gerathen, daß, da vorhin jedes Closter, Kirch, Capelle ꝛc. die Güter und Gefälle für sich allein besessen hat, nunmehro alle darzu gezogene Clöster, Kirchen, Capellen, ꝛc. selbige gemeinschafftlich pro indiviso besizen: Welches um so vil unwidersprechlicher ist, als wir schon gehöret haben, daß die Landesherrschafft selbst mehrmalen bezeuget, daß Sie für Sich von dem geistlichen Gut weder wenig noch vil verlange.

Daß auch der Herrschafft das Eigenthum des geistlichen Guts und Kirchenkastens nicht zugestanden, noch von Ihro Ansprach darauf gemacht worden seye, ist daher klar, weil die Herrschafft nicht einmal des Residui oder Ueberschusses des Kirchenkastens Sich angemasset, sondern mit der Landschafft wegen dessen Verwendung Sich verglichen hat; welches Sie ja nicht nöthig gehabt, noch gethan haben würde, wann das Kirchengut Ihr Eigenthum gewesen wäre; da ja ein Eigenthümer mit dem seinigen schalten kan, wie er

will, und Herzog Christoph darinn noch an keinen älteren Landesvertrag gebunden ware.

Als ferner Herzog Christoph An. 1566. ein Testament machte, und alles specificirte, was seinem Erbprinzen künfftig als regierenden Herrn zufallen solle, nahme Er die Nonnenclöster, Beginnen-Häuser und andere geistliche Gefälle namentlich und ausdrücklich davon aus, als welche unwidersprechlich dem Kirchenkasten bleiben sollen; zum abermaligen Anzeigen, daß der Herzog Sich des Eigenthums davon nicht anzumassen begehre.

Was, dessen allen ohnerachtet, de facto von dem Kirchengut alienirt oder verpfändet wurde, ward als unverbindlich behandelt; es wurde auch nicht als wider den Herzoglichen Respect lauffend angesehen, in dem unter des Landes-Administratoris Namen abgefaßten Landtags-Abschid von 1629. öffentlich zu erklären und zu bekennen, daß es nichtiglich alieniret worden seye, und es wurde versprochen, es wieder einzulösen.

§. 17.

Anlangend hingegen die **Verwaltung** des geistlichen Guts und Kirchenkastens; so ist aus obigem klar, 1. daß die Landesherrschafft solche durch den Kirchenrath und dessen Subalterne allein besorgen lasse; 2. worinn der Kirchenrath nöthig habe, oder nicht, etwas an den Herzog gelangen zu lassen, und Dessen Resolution darauf zu erwarten; 3. wie es mit Ersezung der Stellen im Kirchenrath, wie auch derer geistlichen Verwaltere, gehalten werden solle.

§. 18.

§. 18.

Die Verwendung des Kirchenguts solle nicht geschehen 1. weder zu der Landesherrschafft eigenen und privat-Nuzen; noch 2. sonst zu einigen profan-Sachen:

Sondern eigentlich und hauptsächlich solle alles einig und allein auf Kirchen und Schulen, und was davon abhangt, nach der dißfalls vorgeschribenen Ordnung, verwandt werden.

Seynd aber Kirchen und Schulen gänzlich befridiget, solle der Vorrath, Residuum und Ueberschuß von denen combinirten Gefällen der Prälaturen und des Kirchenkastens, nicht zu des Kirchenguts Verstärckung angewandt werden; sondern es ist davon der Landes-Verfassungs-mäßige, oder von Zeit zu Zeit verglichene, Beytrag zu der Landes-Cassa zu bestreiten.

Bleibet alsdann noch etwas in Vorrath, solle es abermals nicht zum Fundo des geistlichen Guts geschlagen, sondern baar in Deposito behalten und zurückgelegt werden, um sich dessen im Fall der Noth zu Rettung Land und Leut bedienen zu können.

§. 19.

Weil nun die Landesherrschafft die ganze Verwaltung des geistlichen Guts allein und selber führet; so fället auch dadurch die Oberaufsicht von sich selbst hinweg, welche sonst statt fände, wann die Verwaltung von privat-Personen geführet würde.

§. 20.

§. 20.

Die Landschafft und derselben Gerechtsamen hiebey betreffend; so wurden in Herzog Christophs Bestättigung der Landesfreyheiten vom Jahr 1551. die An. 1520. wegen der geistlichen Beneficien, Pfarren, Residirung der Beneficiaten, Abbruchs von denen Stifftungen, und der Cortisanen gemachte Schlüsse wiederhohlt.

Vom Kirchenkasten heißt es in Herzog Ludwigs Testament von 1587. ausdrücklich: „Den Kirchenkasten zu Stuttgart, wie der, mit allen seinen Pertinentien und Anhängen, von Unserm geliebten Herrn und Vatern, Christmilder Gedächtniß, mit Rath und Zuthun gemeiner Landschafft, angerichtet.„

Auf gleiche Weise ist auch wegen dessen Erhaltung, Verstärckung, Verwaltung und Verwendung seiner Gefälle mehrmalen auf Landtägen zwischen Herr- und Landschafft allerley vorgegangen.

Ferner wurde wegen des Fürstlichen theologischen Stipendii, wegen des neuen Fürstlichen Collegii, oder jezt so genannten Collegii illustris, und anderer Schulsachen, auf Landtägen manches verhandelt.

Auch das Residuum, oder der Ueberschuß des Kirchenkastens, durffte von der Herrschafft nicht nach Gefallen verwendet werden; sondern Herr- und Landschafft verglichen sich deßwegen auf Landtägen.

Wegen der Concurrenz des geistlichen Guts zu denen Reichs-Anlagen, Fräulein-Steuern und ande-

anderen Landes-Anlagen wurde von An. 1552. an auf denen Landtägen zwischen der Herr- und Landschafft gehandelt, und so wohl das Quantum, als die Art der Besteurung, auch der Einziehung und Liferung, verglichen; wie die Landtags-Abschide solches Zeitlauffs in grosser Menge bezeugen.

Wann der Kirchenkast mit seinem und der Clöster Beytrag nicht gebührend einhielte, thate die Landschafft auf Landtägen deßwegen die nöthige Erinner- und Vorstellungen.

Wann mit dem geistlichen Gut nicht allzuwohl gehauset, oder demselbigen ungebührliche Zumuthungen angesonnen wurden, drunge die Landschafft auf Landtägen auf dessen Abstellung.

Als endlich die Clöster von denen Catholischen eingenommen wurden, und dahero dem geistlichen Gut viles entgienge, wurde auf denen Landtägen An. 1642. und 44. beschlossen, wie es mit Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener solle gehalten werden, und das Land tratte dißfalls in das Mittel.

§. 21.

Von denen Gefällen der Universität zu Tübingen.

Mit dem Fundo derer der Universität Tübingen bey deren An. 1477. geschehenen Stifftung gewidmeten Gütern und Gefällen hat sich nach der Reformation keine Veränderung zugetragen: Das Eigenthum derselbigen verbliebe also nach wie vor dem Corpori der Universität;

Die

Die Verwaltung wurde nach wie vor von dem Corpore der Universität besorget; und

Die Verwendung derer Universitäts-Gefälle geschahe allein zum Besten des Corporis der Universität.

Die Ober-Auffsicht darüber aber bliebe ebenfalls, nach wie vor, der Landesherrschafft, und in der Kirchen-Ordnung von 1582. wurde dem Kirchenrath aufgegeben: „Unser Director soll auch die Fürsehung anstellen, daß durch einen oder etliche der ihme zugegebenen politischen Räthe bey Unserer Universität und Stipendio jährlich Rechnung gehört, auch deßwegen Auszug derselben gemacht, die Fehl und Mängel derselben signirt, folgends solches alles von ihme und den politischen Räthen nothwendig erwogen, und die Gebrechen abgestellt und gebessert werden.„

Die Landschafft endlich handelte in disem Zeitlauff mit dem Landesherrn und der Universität zu Tübingen mehrmalen wegen Besteurung der Universität Güter und Gefälle, auch anderer Universitäts-Angelegenheiten.

§. 22.

Von denen übrigen *piis Corporibus.*

Herzog Ulrich hatte alsogleich nach Wieder-Einnehmung seines Herzogthums und bey Anfang der Reformation im Jahr 1534. eine Ordnung eines gemeinen Kastens vor die Armen, wie der allenthalben im Fürstenthum aufgerichtet werden sollte, in 4. in Druck ausgehen lassen.

Her-

Herzog Christoph thate ein gleiches, und unter denen An. 1559. gedruckten Ordnungen befindet sich auch eine davon.

Herzog Ludwig liesse dieselbige revidiren und verbesseren, so dann aber An. 1582. mit in die Kirchen-Ordnung rücken.

§. 23.

Von dem *Fundo* darzu handelt das ganze erste Capitel: „Durch welche Weg ein gemeiner Kast aufgericht mag werden, und was darein fallen soll.„ Es heißt darinn: „1. Von beständigem und gewissem Einkommen soll zusammengeschlagen und in Einen Kasten eingezogen werden, alles, was bißanher auf Vigilien, ewige Licht, Wachs und Oel, gewendt ist worden; item, was der Heilig, die Fabrick, Presenz, Salve, Spend, Brüder- und Pflegschafft, und dergleichen, fallen haben.„ Darauf wird von ungewissen zufälligen Einkommen durch Almosen, und vilerley andere Arten umständlich gehandelt, wobey sich aber hier nicht aufzuhalten ist.

§. 24.

Dises ist also kein gemeinsames Werck des ganzen Landes, sondern eines jeden Orts ins besondere; ausser daß in gewissen Fällen die Flecken jedes Amts einander zu Hülff kommen sollen: Es sollten auch, nach diser Ordnung, der Armen-Kasten und der Heilige nicht zwey Corpora ausmachen, sondern nur eines; wie es auch noch an manchen Orten so gehalten wird, z. E. zu Stuttgart; an andern Orten hingegen seynd sie getheilt:

So

So seynd auch an theils Orten die Armen-Kasten und die Spitäler mit einander verbunden; an anderen aber nicht.

§. 25.

Das Eigenthum derer zu denen piis Corporibus gehörigen Güter und Gefälle stehet keineswegs der Landesherrschafft zu, wird auch, meines Wissens, von Derselbigen nicht angesprochen; sondern es gehört jedem Ort und dessen Kirche in Corpore.

§. 26.

Die Verwaltung der piorum Corporum ist ebenfalls bey denen Communen, welche ihre Casten-Spital- und Almosen-Pfleger haben; von welchen, und der Verwaltung selbst, das dritte Capitel der Herzoglichen Kasten-Ordnung umständlich handelt.

§. 27.

Der Verwendung und Bestimmung der Armenkastens-Gefälle wird in dem Eingang der Herzoglichen Kasten-Ordnung kürzlich also gedacht: „Damit - - den dürfftigen Krancken und Armen nothwendiglich mitgetheilt, und sie in Hungersnoth erhalten, dagegen die Faulenzer, böse Streiffer, Landröcken und leichtfertige Buben - - - abgeschafft, und gegen ihnen mit gebührender Straff vollfahren würde.„ Ausführlich aber handelt das andere Capitel davon: „Wem man, und mit was Ordnung, aus dem Kasten geben, helffen und rathen, auch wie sich dieselbige halten sollen, rc.„

An-

Anderer piorum Corporum Gefälle werden, nach Beschaffenheit derer Stifftungen, oder anderer Umstände, angewandt zu Erhaltung der Gebäude 2c. an Schulen, Unterhalt der Schulmeister, Verpflegung der Krancken, Unvermögenden, zu Glocken, Uhren, 2c.

§. 28.

Von der Ober-Aufsicht endlich befiehlet die Kirchen-Ordnung von 1582. dem Herzoglichen Kirchenrath: „Neben dem sollen auch Unser Director und politische Räth der Heiligen-Pflegschafften und Armen-Kasten-Rechnungen, (welche dann alle jährlich ihnen überschickt werden sollen,) mit Fleiß ersehen, erwägen, und alle Unordnung, Abgang und Ueberfluß abschaffen und wenden.„

§. 29.

Die Landschafft erhielte auch in disem Zeitlauff ihre Rechte auch in disem Stück.

Von Almosen-Sachen handlet die Bestättigung der Landesfreyheiten von 1551.

Von Blatterhäusern für bresthaffte Leute reden die Landtags-Abschide von 1565. und 1583.

Von Abhörung derer Spital-Sondersiechen-Armenkasten- auch Wittwen- und Waysen-Rechnungen disponiret der Landtags-Abschid von 1565.

Und An. 1644. verglichen sich der Herzog und die Landschafft, wie die Heiligen zu Unterhaltung des theologischen Stipendii zu Tübingen concurriren sollen;

R Inglei-

Jngleichem wie es wegen der denen Armenkasten gebührenden Straffen zu halten seye.

Drittes Capitel.

Von dem Westphälischen Friden, und denen darauf gefolgten Zeiten.

§. 1.

Jn dem Westphälischen Friden, und zwar 1. in dem Osnabrückischen zwischen dem Kayser und Schweden geschlossenen, lautet es Art. 4. welcher die Restitution ex capite Amnestiæ (wie sie in dem Teutschen Staatsrecht genennet wird,) enthält, §. 24. der von dem Herzoglichen Hause Würtemberg handelt, also: Domus Würtembergica - - - restituatur - - in omnia & singula secularia atque ecclesiastica bona & iura ante hos motus ubicunque possessa, interque illa specialiter, - - - cum - - reditibus Universitati Tubingensi pie fundatis. - - - Restitutio etiam fiat in Ecclesias collegiatas Stuttgart, Tübingen, Herrenberg, Göppingen, Backnang, nec non in Abbatias, Præposituras atque Monasteria Bebenhausen, Maulbronn, Anhausen, Lorch, Adelberg, Denckendorff, Hirschau, Blaubeuren, Herbrechtingen, Murrhard, Alberspach, Königsbrunn, Herrenalb, divi Georgii, Reichenbach, Pfullingen, Lichtenstern, sive Mariencron, & similia, cum omnibus Documentis ablatis.

Ferner Art. 5. (allwo von der in dem Staatsrecht

recht so genannten Restitution ex capite Gravaminum die Rede ist,) §. 25. Ubi igitur supra dictorum omnium bonorum, eorundem pertinentium fructuumve, Aug. Conf. Statibus aliquid quovis modo aut prætextu, sive iudicialiter, sive extraiudicialiter, à dicto tempore (1. Ian. 1624.) interversum aut ademptum est, omnino absque mora & indistincte, (interque illa specialiter etiam Monasteria, Fundationes atque Bona ecclesiastica omnia & singula à Principe Würtembergico Anno 1624. possessa,) cum suis pertinentiis, reditibus & accessionibus ubicunque sitis, una cum amotis Documentis, in priorem statum restituantur &c.

2. In dem Münsterischen zwischen dem Kayser und Franckreich getroffenen Friden aber wird erstlich wegen der von Franckreich in Würtemberg innegehabten Orte Meldung gethan; alsdann aber heißt es: In reliquis §. *Domus Würtembergica &c.* sicut in Instrumento Cæsareo-Suecico insertus est, hic insertus intelligatur.

§. 2.

Nun entstehet die Frage: Ob dadurch in Ansehung des Eigenthums ein- oder anderer Gattung des geistlichen Guts in Würtemberg eine Veränderung vorgegangen, oder doch selbiges dem Herzoglichen Hause zuerkannt worden seye? Man könnte sagen: Es heisse 1. *Princeps Würtembergicus* habe die vorhin benahmste Güter An. 1624. besessen; 2. die Restitution solle *Domui Würtembergicæ* geschehen.

Hingegen ist zu bemercken, daß 1. gemeldet wird: *Restituatur:* Etwas restituiren heißt, es in den vorigen Stand wieder herstellen: Ist nun, oben erwisener massen, der Herzog zu Würtemberg zwar vormals Landesherr auch in Ansehung des geistlichen Guts gewesen, und hat in diser Eigenschafft die Oberaufsicht über dasselbige hergebracht; so ist er auch durch den Westphälischen Friden in dise Gerechtsame restituiret worden: Ist Er aber, gleichfalls oben erwisener massen, vormahls nicht Eigenthumsherr über einige Gattung des geistlichen Guts in Würtemberg gewesen, sondern hat das Eigenthum resp. denen Clöstern, dem ganzen Corpori derer samtlichen in Würtemberg befindlichen Kirchen, der Universität zu Tübingen, und denen einzelnen Orten und Kirchen, zugestanden; so hat er auch nicht können durch den Friden in ein niemals gehabtes Eigenthum restituiret werden.

2. Es heißt ferner in dem Fridensschluß ausdrücklich: in *priorem statum* restituantur: Wer also vor dem Friden Eigenthumsherr ware, der bleibet es, Krafft des Fridens; und wer es nicht ware, dem wird es auch nicht durch den Friden zuerkannt.

3. Waren damals die Clöster mit lauter Catholischen Prälaten besezt; die Restitution konnte also nicht an die nicht vorhandene Evangelische Prälaten, sondern an den Landesherrn, beschehen; welcher so dann denen Clöstern wieder Evangelische Prälaten vorsezte, wodurch die Sache gänzlich wieder in den vorigen Stand kame.

4. Es

4. Es heißt auch: Der Herzog solle in die zur Universität Tübingen gestifftete Gefälle restituiret werden; da Er doch dieselbe weder vor dem Krieg besessen, noch das Eigenthum derselbigen angesprochen hat: Wie konnte Er dann darein restituiret werden? Antw. Als Landesherr, Namens und zum Besten der Universität.

5. Was also in dem Fridensschluß von dem Herzoglichen Besiz gemeldet wird, ist von der possessione civili und einem mittelbaren Besiz zu verstehen; da nemlich der Landesherr angesehen wird, daß Er in der Person seines Landsassens es besize; wie so z. E. in der Wahl-Capit. Art. 15. §. 1. der Reichs-Stände Unterthanen mittelbare Reichs-Unterthanen genannt werden; wie es in alten Verhandlungen, da ohnstreitig die Prälaten als Grundherren angesehen wurden, doch heißt: Unsere Prälaten; Unsere Clöster; die Prälaten oder Clöster Unsers Fürstenthums, u. s. w.

6. So heißt es auch im *Instr. Pac. Osn. art.* 4. *§§. 30. Comitibus Nassau-Saræpontanis restituantur* omnes eorum Comitatus, Dynastiæ, Territoria, homines & *Bona ecclesiastica* & secularia, - - - nominatim vero Comitatus Saræpontanus &c. Unter disen Saarbrückischen Gütern befand sich auch das Closter Wadgassen, mit vilen darzu gehörigen Dörffern: Die Restitution wurde nicht dem Closter, sondern Nassau-Saarbrücken, zuerkannt, weil es die Landes-Hoheit darüber hatte; das Eigenthum der Closters-Dörffer und die Verwaltung

der Closters-güter verbliebe aber dennoch dem Closter, und nicht dem Landesherrn, nach wie vor, und in der berühmten Cameral-Urthel von 1727. wurde Nassau bey der Landeshoheit, hingegen auch das Closter bey seinem Eigenthum und dessen Verwaltung, von einem Reichs-Gerichte geschüzet.

7. Es ist auch dises alles denen Reglen des Völcker-Rechts gemäß, welche dahin gehen: Was keine Materie des Krieges gewesen ist, ist auch keine Materie des Fridens: Nun ware vor dem Krieg kein Streit zwischen dem Herzog und seinen Prälaten, oder der gesammten Landschafft, wegen des Eigenthums, Verwaltung, Verwendung, Oberaufsicht und denen Landschafftlichen Rechten in Ansehung der Clöster und übrigen geistlichen Guts; also konnte, wollte und sollte auch der Fridensschluß nichts darinn entscheiden: Sondern der Streit ware wegen der Unmittelbarkeit oder Landsäßigkeit der Würtembergischen Clöster, und ob die Evangelische oder Catholische dise Clöster, Stifftskirchen, Universitäts-Güter, u. s. w. besizen und geniessen sollten: Davon allein also handelt auch der Fridensschluß.

8. Alles dises bestärcken auch die samtliche Westphälische Fridens-Handlungen, welche in des H. von MEIERN Werck davon, nach Anleitung des Hauptregisters *voc.* Würtemberg nachgeschlagen werden können, und belehren, daß von denen hier n. 7. zu erst bemerckten Puncten niemalen, sondern allein von dem lezteren, die Frage gewesen seye.

9. Eben

9. Eben dises bekräfftiget endlich auch das Herkommen und die Verhandlungen seit dem Westphälischen Friden biß auf unsere Zeiten; wie nun kürzlich mit mehrerem solle erwisen werden.

§. 3.

Von denen Prälaturen.

Nachdeme die in dem 30jährigen Krieg von denen Catholischen eingenommene Würtembergische Clöster durch den Friden wieder an Würtemberg zurückgekommen und mit Evangelischen Prälaten besezet worden waren, gienge nichts besonderes damit vor, sondern alles bliebe in der alten Verfassung.

Als An. 1655. die beede Prälaturen Maulbronn und Adelberg durch Todesfälle ledig gestanden, verwahrte sich die Landschafft in dem Abschid des grossen Ausschuß-Tags deßwegen, und der Herzog versprache, solche fordersamst wieder zu ersezen.

An. 1657. geschahe wegen der vacanten Prälaturen, Königsbronn, Herbrechtingen und Murrhard, wieder ein Vorbehalt.

An. 1660. publicirte Herzog Eberhard III. die Kirchen-Ordnung von neuem: Es wurde aber in derselbigen alles das, was in der von An. 1582. in Ansehung der Prälaten Gerechtsamen in weltlichen Closter-Sachen enthalten ist, ohne einige Veränderung beybehalten.

An. 1668. versprache der Herzog: Daß denen Prälaten so wohl aus der Closters-Verwalter- und Kirchenkastens-Rechnungen von des geistlichen Guts jährlichen Einkünfften und Ausgaben,

als auch dem kleinen Ausschuß von dessen jährlichen Remanet, gehörige Nachricht gegeben werden solle: Da dann das Wort: jährlichen bezeuget, daß dises nicht nur damals habe geschehen, sondern auch künfftig beständig also beobachtet werden solle.

In dem Landtags-Abschid von 1675. wurde verglichen: „Als auch ferner gehorsamste Prälaten und Landschafft vorgestellt, welchergestallten der größte Theil von denen Prälaten im Lande allein designirt seyn, und nur etliche wenige ihre Prälaturen würcklich bezogen haben, deßwegen gebeten, der Prälaturen Ersezung, nach Anleitung des Landtagsabschids de Anno 1565. de novo zu stabiliren, und disem Landtagsabschid einrucken zu lassen, daß die bißherige Designationen der Landschafft zu keinem Präjudiz gereichen, oder in Consequenz gezogen werden, sondern die Clöster successive mit würcklichen Prälaten wiederum versehen werden sollen; also wollen Wir denselben in disem ihrem Petito hiemit deferiret haben, werden auch, so bald der Allerhöchste dem Lande fridlichere Zeiten wieder angedeyhen lassen wird, und das geistliche Gut solches ertragen kan, dahin bedacht seyn, daß, der Erection und dem Landtags-Abschid de An. 1565. gemäß, die Prälaturen mit würcklichen Prälaten besezet werden; wie dann die obgedachte bißherige Designationen mehrermeldten Landschafft-Compactaten und Herkommenheit zu keinem Nachtheil, oder einiger Consequenz, nicht gereichen sollen.„

An.

An. 1681. kame in den Landtags-Abschid: Die vacirende Prälaturen, Lorch und Herbrechtingen (welche bey damaligem Landtag von denen ältesten Prälaten vertretten wurden,) sollen mit tauglichen Subjectis bestellet werden, und dise Vertrettung unpräjudicirlich seyn.

An. 1683. wurde wieder wegen der vacanten Prälaturen das nöthige vorbehalten, und versprochen, daß der Prälaten-Stand hiernächst würcklich durch angebohrene tüchtige Landeskinder redintegiret und ersezet werden solle.

§. 4.

Es wurde also auch in disem Zeitlauff in Ansehung des *Fundi* der Closters-Güter keine Veränderung vorgenommen, sondern er wurde in seiner uralten Verfassung erhalten.

§. 5.

Es verbliebe ferner wegen des Eigenthums der Clöster, auch ihrer Güter und Gefälle, bey dem Vorigen: Wie die Herrschafft kein mehreres Recht bekommen hatte; so findet sich auch nirgendwo, daß Sie Sich eines mehreren angemasset hätte. Und wann man auch einwenden wollte, daß die Prälaten in disem Zeitlauff ganz von aller Administration ausgeschlossen gewesen und die Closters-Güter als ein incorporirtes Stück des geistlichen Guts betrachtet und behandelt worden seyen; so würde doch dieses in Ansehung des Eigenthums nicht die geringste Würkung haben, weil auch noch jezo (wie wir bald hören werden,) das Eigenthum des geistli-

chen Guts der Landesherrschafft eben so wenig zustehet.

§. 6.

Die Verwaltung der Clösterlichen Güter und Gefälle gienge zwar den alten Gang fort; indessen belehret doch das An. 1668. beschlossene, daß die Prälaten keineswegs ganz davon ausgeschlossen seyn sollen, und die An. 1660. von neuem in das Land publicirte Kirchen-Ordnung erhält ihre Rechte in Petitorio allemal in salvo.

§. 7.

Die Verwendung der Clostersgüter und Gefälle geschahe zwar nicht allemal so, wie es nach der von der Herrschafft Selbst errichteten und zum Haus- und Land-Grundgesez mit-gemachten Kirchen-Ordnung hätte seyn sollen: Aber eben deßwegen thate die Landschafft so vile Vorstellungen dagegen, die Herrschafft verlangte auch nie, dises Verfahren zu rechtfertigen, oder zu behaupten, daß Sie mit disen Gefällen, als mit Ihrem Eigenthum, schalten und walten könnte, wie Sie wollte: Vilmehr erkannte Sie Ihre Schuldigkeit, und den Grund des Landschafftlichen Begehrens, versprache auch eine bessere Haushaltung bey dem Kirchengut; nur erfolgte sie nicht.

In dem Landtags-Abschid von 1670. heißt es: „Möchten auch Unsers Theils gern sehen, daß es bey dermaligen Zeiten mit solchem Unserm Kirchengut also beschaffen, und es von solcher Erträglichkeit wäre, daß, über Abstattung der den

Kirchen-

Kirchen- und Schul-Dienern, auch andern dabey Bedienten schuldige Besoldung und übriger solchem geistlichen Gut und Corpori, nach Anleitung der grossen Kirchen-Ordnung und Landes-Verfassungen, unvermeidlich obligenden Schuldigkeiten, Unserer treugehorsamsten Landschafft mit dero Angebühr, nach altem Herkommen, und den hievorigen Landtags-Abschiden gemäß, zu statten kommen könnte;„ woraus klar erhellet, daß man die Verbindlichkeit der alten Norm in Ansehung der Verwendung des geistlichen Guts nicht zu mißkennen verlangt habe.

§. 8.

Die Oberaufsicht über der Clöster Güter und Gefälle verbliebe der Herrschafft nach wie vor, und Niemand verlangte, sie Derselbigen streitig zu machen.

§. 9.

Die Closters-Unterthanen wurden auch in disem Zeitlauff als Unterthanen der Clöster, und nicht der Landes-Herrschafft, erkannt und also benahmset. Z. E. in dem Landtags-Abschid von 1670. heißt es: „Ueber die von Unserer Clöster und Stiffter Hintersässen jährlich einziehende Steuer;„ und wieder: „Auf Unsere Clöster, Stifft und Verwaltungen, neben und mit deren Hintersässen anlauffenden Contingent.„ Nun ist aber eine bekannte Sache, daß die Worte: Unterthanen und: Hintersassen gleichgültige

Worte

Worte seynd, (1) und lezteres einen Unterthanen anzeiget, der zweyerley Herrn hat, nemlich einen Landesherrn und noch einen andern Gerichts-Vogts-Grund- u. d. Herrn. Seynd aber die in denen Closter-Aemtern Gesessene noch jezo der Clöster Unterthanen und Hintersassen; so seynd sie auch noch jezo, Namens der Clöster, der Prälaten Unterthanen und Hintersassen; auf eben die Weise, wie in denen Landen, wo der Landsaßiat eingeführet ist, die Landesherrschafft selbst kein Bedencken träget, von Adelichen oder Stättischen Unterthanen zu sprechen. Z. E. in dem Mecklenburgischen Erbvergleich von 1755. hat der 19de Art. die Rubric: „Von den leibeigenen Unterthanen der Ritter- und Landschafft;„ wodurch aber denen Landesherrlichen Gerechtsamen durchaus nichts entzogen wird, sondern auch die Closters-Unterthanen (in Absicht auf die Landeshoheit,) ebenfalls Landesherrliche Unterthanen seynd und bleiben, und die Herzoge in solchem Verstand wohl sagen können: Unsere Clöster, Unsere Closters-Unterthanen, u. s. w.

§. 10.

Endlich die Landschafftliche Rechte in Ansehung derer Clöster und Prälaturen betreffend; so belehren die vorhin angeführte Landtags-Abschide, daß die Landschafft auch in disem Zeitlauff in dem vollen Genuß und Besiz ihrer alten Gerechtsamen in disem Stück verblieben ist; sie drunge auf die Ersezung der Prälaturen, und erhielte

(1) v. WEHNER Observ. pract. hac voce, & ibi alleg.

hielte sie, besonders auch, daß es mit Landes-Eingebohrenen geschehen sollte; sie nahme sich der Prälaten in Ansehung ihrer Rechte über die Clostersgefälle mit einiger Würckung an; sie sezte die Besteurung der Closters-Unterthanen fort, 2c.

§. 11.

Von dem geistlichen Gut.

Davon besagen die Land-Verträge nach dem Westphälischen Friden folgendes.

An. 1650. wurde wegen des geistlichen Guts Beytrag zu denen civil-Besoldungen etwas beschlossen, und das bewilligte durch die Herzogliche Kirchenräthe und Landschafftliche Deputirte repartirt.

An. 1652. wurde verglichen: „Nachdem hierbey, Krafft beeder Landtags-Abschid de An. 1629. und 1633. und der Herkommenheit, mit einem dritten Theil Beytrags zur Landschaffts-Cassa von dem geistlichen Gut, für dißmalen, wegen grundverderblichen armen Zustands solcher Einkünfften und Gefäll, auch unterschiedlich einander gefolgten Mißgewächs, einmal notorie, und wie landkundig, nicht gefolget werden können; ist, nach vilem mündlichen und schrifftlichen contestiren, informiren und berichten, endlich zwischen Herrschafft und Landschafft einmüthig verglichen worden: Daß, (jedoch absque præiudicio der Herkommenheit und den Pactis ohnabbrüchig,) für diß Jahr das geistliche Gut an allen gemeiner Landschafft Anlagen und Ausgaben einen achten Theil, wie zuvor einen dritten; das künfftig Jahr von Martini 1652. biß 1653. einen

einen sibenden ꝛc. und so fort, von Jahr zu Jahr abgestigen, biß in Anno 1657. es wiederum auf den dritten Theil gelanget, und alsdann, wie ohne das Herkommen, also continuirt; die Kirchenkastens-Rechnungen in dem geheimen Regimentsrath jährlich abgehört, und dann, wegen des bey dem geistlichen Gut, über Besoldung der Kirchen- und Schuldiener, auch andere nothwendige Ausgaben, noch befindlichen Remanets dasjenige, was hierunter in beeden Landtagsabschiden de An. 1629. und 1633. verglichen worden, beobachtet, und gemeiner Landschafft, zu desto mehrerer Ertragung und Ablösung der Schulden, ausgefolget werden solle.„

Ferner: „Nachdem auch hierbey Unsere gehorsame Prälaten und Landschafft eine und die andere gebührende bestgemeinte unterthänige Erinnerung gethan, wie sowohl das geistliche (in bedauerliche Verödung, Abnehmen und Verderben gesezte) Gut, als auch Unsere weltliche Cammer-Intraden, mit besserer Administrirung, und sonsten in andere Wege, zu mehrerem Ertrag gerichtet werden könnten; als haben Wir Uns in Fürstlichen Gnaden dahin resolvirt, förderlichst Unsere getreue gehorsame, Landhofmeister, geheime Regiments- Ober- und Rentcammer-Räthe, zusammen zu sezen, reiflich zu consultiren, wie alles aufs genaueste eingezogen, die Intraden im geist- und weltlichen vermehret, jedes in verbesserlichen Stand gesezt, und eben wohl administriret werden möge, und Uns alsdann ausführliche

führliche unterthänige Relation darüber zu erstatten.„

An. 1656. 10. Jun. versprach Herzog Eberhard III. wieder: Einen Versuch und die Anstellung zu thun, wie die Administration des geist- und weltlichen Guts, (derwegen man bereits schon im Werck begriffen,) in ein verbesserliches nach jezigen Zeiten und Läufften eingerichtet, auch die bey dem Fürstlichen Collegio zu Tübingen eingerissene Mißbräuche abgestellet werden möchten.

An. 1657. wurde wieder verabschiedet: „Offtermeldter Unserer treu-gehorsamen Prälaten und Landschafft wegen gebührender Administration des geistlichen Guts hiebevor eingewendete und anjezo wiederholte unterthänig-getreue und wohlgemeinte Erinnerungen gnädig zu beobachten, und dises so nüzliche Werck durch gewisse hierzu deputirte Räthe reifflich überlegen und nachdrücklich consultiren zu lassen, wie bey dem geistlichen Gut auf das genaueste gehauset, die ohnnöthig befindende Ausgaben abgestellt, und aller Ueberfluß eingezogen werden möge.„

Was An. 1660. und nachhero wegen des von dem geistlichen Gut beygetragenen geringeren Quanti, als der dritte Theil beträget, zwischen Herr- und Landschafft verhandelt worden ist, will ich (wo nichts besonderes dabey vorkommt,) nicht umständlich berühren, sondern nur so vil überhaupt melden, daß es allemal um des geistlichen Guts Unvermögenheit willen geschehen, und von der Landschafft, salvis Compactatis

&

& salvo jure exigendi Tertiam & collectandi der Closters-Hintersassen, und ohne Consequenz, für disesmal, angenommen worden ist.

In Herzog Eberhards III. Canzley-Ordnung von 1660. Part. 1. Cap. 8. wird überhaupt von denen Reservat-Sachen gehandelt, welche von dem Herzog Selbsten entschieden werden sollen; darunter seynd auch alle in etwas wichtige Sachen, alle Begnadigungen, Verordnung der Canzley-Personen und auf die Aemter im ganzen Herzogthum ꝛc. doch sollen auch solche Sachen jede in ihrem Rath, (und also auch im Kirchenrath,) zuvor mit Fleiß berathschlaget, auch der Herzoglichen Resolution hierinn erwartet und gehorsamlich gelebet werden.

Nach Part. 2. Tit. 2. solle von dem Kirchenrath nichts importantes an den Herzog gebracht werden, welches nicht zuvor in den Geheimen Regiments-Rath gegeben, und daselbst ebenmässig nach Nothdurfft deliberiret worden; es wäre dann, daß der Herzog Selbsten nach ein- oder anderer Sache fragen, und solche erforderen lassen würde.

Part. 4. Tit. 1. wird mit mehrerem verordnet, wie der Kirchenraths-Director und Räthe sich in allerley Fällen verhalten sollen.

Unter anderem wird verordnet: Da ein geistliches Amt zu ersezen, sollen Director und Kirchenräth ihr unterthäniges Bedenken auf die deßwegen einkommende Supplicationen und mitübergebende unverdächtige Testimonien, ihrer Qualitäten, Thun und Lassens halber, sonderlich

lich aber wegen der Expectanten, (unter welchen die tauglichste vor Andern zu bedencken,) zu erst in den geheimen-Regiments-Rath, und von daraus an den Herzog geben rc. damit die vacirende Aemter in alle Wege mit wohl-qualificirten Personen, sonderlich aber, und vor Andern, mit Landkindern versehen werden; darüber sie alsdann des Herzoglichen gn. Bescheids zu gewarten. rc.

Weiter wird allerley von Rechnungs- und Bausachen, Holzberichten, Ablösung der Gülten rc. ausständigen Gülten rc. und Renovationen derselben rc. verordnet, auch was für Sachen ohne ein Anbringen an den Herzog resolviret werden können.

Tit. 2. handelt von denen Quartal-Berichten, auch Verkauffung Früchten und Wein;

Tit. 3. von der Rechenbancksräthe Verrichtungē.

Pars 6. handelt ins besondere von des Kirchenraths-Expeditionen, und zwar Tit. 1. von Verrichtung der politischen Kirchenräthe; Tit. 2. aber vom Officio der Kirchenkastens-Verwaltere. Es kommt darinnen abermalen allerley vor, was dises Collegium mit oder ohne Vorwissen des Herzogs thun könne; und am Ende heißt es: „Nicht weniger sollen auch die Kirchenkastens-Verwaltere, vermög der Landtags-Abschid de An. 1629. und 1633. jährlich ihre Rechnungen zum Geheimen-Regiments-Rath überlifern, und selbige allda abhören lassen.„

Wie nun sich ausdrücklich auf die Landes-Verträge bezogen wird; so enthält auch alles übrige

lediglich nichts, so denen älteren oben angeführten Ordnungen, Verträgen und Verfassungen entgegen wäre.

Und da Herzog Eberhard III. in eben disem Jahr die Kirchenordnung von neuem publiciren liesse; so wurde bey der Materie von dem Kirchengut nicht die geringste Veränderung vorgenommen.

An. 1664. verordnete Herzog Eberhard in seinem Testament: Sein Sohn und Successoren sollten den Kirchenkasten zu Stuttgart, mit allen seinen Pertinentien, in keinerley Weis mutiren, oder profaniren, und darob seyn, daß die geistliche Gefäll und Einkommen zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen, auch, was darüber bevor seyn wird, zu Ablösung der wachenden Schulden und Gülten, und, wann das Land servirt, zu nothwendigem Schuz und Schirm, auch Rettung und Vermehrung der Land und Leut, als des Vaterlandes, aufbehalten und angewendet werde:

Kayser Leopold bestättigte es auch.

In eben disem Jahr wurde verglichen: Daß das geistliche Gut zu seiner Angebühr an der angesezten Türckenhülffs-Umlag völlig, und im übrigen zu allem möglichsten Beytrag, ernstlich erinneret werden solle.

Was An. 1668. wegen des geistlichen Guts auf dem Landtag verglichen worden seye, habe ich schon §. 3. gemeldet.

An. 1670. vergliche man sich eines Beytrags von dem geistlichen Gut von 12000. fl. auf drey Jahr

Jahre, mit dem Anhang: 1. Wann in disen drey Jahren Römer-Monathe, Türcken-Reichs- oder Crays-Hülffen, oder auch Fürstlicher Fräulein Aussteuren vorfallen würden, sollen solche unter besagtem jährlichen Beytrag der 12000. fl. nicht gemeint noch verstanden seyn; 2. Sollten die 12000. fl. neben und mit der Hintersässen Contingent mit der jährlichen Umlag zugleich ausgeschriben, solche Gebühr von den geistlichen Beamten jedesmal zur Landschafft-Einnehmerey gelifert, auch diser von Alters hergekommene Modus der Umlagen und Einliferungen zur Landschafft hiemit wieder eingeführet seyn, und biß auf weitere Vergleichung zwischen der Herr- und Landschafft beobachtet werden.

An. 1672. wurde wieder vorbehalten: Daß, wann in der verglichenen Zeit und Jahren einige dermalen noch nicht vorsehende Casus, (als, da, nach einig-erfolgendem Reichsschluß, es der Reichs-Verfassung halber auf das Duplum verstärcket werden müßte, oder Römermonathe, Reichs- und Türckenhülffen, auch Fürstlicher Fräulein Aussteuer, ein- und vorfallen sollten,) selbige unter dem verglichenen Beytrag der 16000. fl. nicht gemeint noch verstanden werden sollen.

An. 1674. mußte auch, wegen der beliebten Defensions-Verfassung, das geistliche Gut, über solche verglichene 16000. fl. würcklich noch ein mehreres beytragen.

In dem Landtags-Abschid von 1675. findet sich dises: „Auf Removirung der Impedimen-

ten, so dem geistlichen Gut bißher zu dessen Beschwerung zugestossen zu seyn erachtet werden wollen, seynd Wir ebenmäßig bedacht, als auch schon in dem fürnehmsten Stück, als der Jägerey Az halber, es nunmehro in solche Wege eingerichtet, und auf ein gewisses Kostgeld determiniret ist, daß daher dem geistlichen Gut es zu ziemlicher Sublevation der schweren Kosten gedeyhen wird können.„

An. 1677. wurde versprochen: „Es solle denen Kirchenräthen befohlen werden, zum Fürstlichen Geheimen-Regimentsrath, was von nächstverflossenen Jahren her, nach vorgenommener Kirchenkastens-Rechnungs-Abhör, das Remanet jedesmahl gewesen, jezt und fürohin jedes Jahres bona fide anzudeuten und vorzulegen; von daraus dann dem Engern Ausschuß, nach Anleitung des Landtags-Abschids An. 1629. auch gehörige Apertur gethan werden solle.„

In dem grossen Ausschußtags-Abschid von 1681. heißt es: Daß das geistliche Gut, vermöge der Compactatorum, mit der Landschafft ein unzertrennbares Corpus formire:

Und weil dasselbe zu der damaligen Reichs-und Crays-Verfassung nicht die völlige Terz beygetragen, wurde die Nothdurfft deßwegen vorbehalten.

Als An. 1684. dem Administratori, Herzog Friderich Carln, eine gewisse Summ bewilliget wurde, mußte das geistliche Gut den schuldigen dritten Theil daran beytragen.

In dem Landtags-Abschid von 1686. wird gemeldet:

meldet: Weil die Materie von der Concurrenz des geistlichen Guts doch endlich aus dem Grund angegriffen und gehoben werden müsse; so wolle der Herr Administrator dasjenige, was von 1670. bißanhero in diser Materie pro & contra gehandelt worden, nächstens zusammentragen, und gewisse Deputirte darzu ernennen lassen, welche disen Puncten, mit Anhörung aller Theil Rationum, erwägen, und ein sicheres Gutachten begreiffen sollen; worzu dann Prälaten und Landschafft Einigen aus ihren Mitteln auch Vollmacht hinterlassen können.

§. 12.

Alles dises nun zusammen beweiset so vil, daß der Fundus des geistlichen Guts auch nach dem Westphälischen Friden verbliben ist, wie er vor demselbigen ware.

§. 13.

In Ansehung des Eigenthums des geistlichen Gutes ist in disem Periodo ebenfalls nicht nur keine Aenderung vorgegangen, sondern vilmehr im Gegentheil durch ein von dem Kayser bestättigtes und als ein Landes-Grundgesez angenommenes Herzogliches Testament die alte Landes-Verfassung in disem Stück von neuem bestättiget worden.

§. 14.

Die Verwaltung des geistlichen Guts wurde zwar durch den Herzoglichen Kirchenrath fortgesezt: Aber die Landschafftliche Rechte in Ansehung der Mit-Wissenschafft wegen des Remanets oder Ueberschusses von neuem bevestiget.

§. 15.

Die Verwendung des geistlichen Guts solle, auch Krafft derer (sich auf die ältere Ordnungen und Compactaten beziehenden,) nach dem Westphälischen Friden errichteten Herzoglichen Testamenten und Landes-Verträgen, lediglich auf den alten Fuß geschehen; ausser, daß in Herzog Eberhards III. Testament auch die Vermehrung des Landes mit unter die Rubriquen gebracht worden ist, worzu der allenfallsige Ueberschuß anzuwenden wäre:

Was auch zwischen der Herr- und Landschafft wegen einer diser Norm gemässen würcklichen Verwendung des geistlichen Guts zum öfftern verhandelt worden seye, ist schon §. 10. gemeldet worden.

§. 16.

Die Ober-Aufsicht über das geistliche Gut übte die hohe Landesherrschafft ruhig aus.

§. 17.

Die Landschafftliche Rechte in Ansehung des geistlichen Gutes endlich würden auch auf alle Weise bevestiget und ausgeübt.

In dem grossen Ausschußtags-Abschid von 1681. heißt es ausdrucklich: „So haben Wir Uns, und zwar, so vil Achtens das geistliche Gut betrifft, dahin in Gnaden resolvirt, daß selbiges (als welches, vermög der Compactatorum, mit der Landschafft ein unzertrennbares Corpus formiret,) ꝛc.„ Beeder Wohl und Wehe ist also mit einander unzertrennlich verbunden: Ist nun die Landschafft befugt, und ist

sie

sie schuldig, für ihr eigenes Bestes zu sorgen; so ist sie auch befugt, und so ist sie auch schuldig, auf des geistlichen Gutes Bestes bedacht zu seyn.

Sie hat es auch gethan, und für die Landes-Verfassungs-mäßige Verwalt- und Verwendung desselbigen Sorge getragen; die Herrschafft hat dises Recht nicht mißkennet, sondern Hülffe versprochen, und die jährliche Anzeige des Remanets zugesagt: Hat auch die Landschafft gleich, bewandten Umständen nach, nicht auf würcklichen Beytrag der alten Receßmäßigen Quote beharret; so mußte doch die Herrschafft die Schuldigkeit des ganzens erkennen, und in Reichs-Anlagen, auch Türckenhülffen und Fräulein-Steuren, das ganze würcklich gelifert werden.

§. 18.

Von denen Universitäts-Gefällen.

Weil sich in disem Zeitlauff, davon hier die Rede ist, nichts besonderes hierinn zugetragen hat; so ist auch davon nur so vil zu melden, daß die Landschafft ihr Besteurungsrecht derer Universitäts-Gefälle auszuüben fortgefahren habe.

§. 19.

Von denen übrigen *piis Corporibus*.

Auch hierinn ist alles in der alten Verfassung gebliben, und dahero unvonnöthen gewesen, zwischen Herrn und Land darüber einige Handlung zu pflegen.

Viertes Capitel.

Von denen neueren Herzoglichen Religions-Reversalien.

§. 1.

Es ist bekannt, daß, nachdeme der zur catholischen Religion getrettene Herr Herzog Carl Alexander zur Regierung des Herzogthums Würtemberg gelanget ist, Er in der gewohnlichen Bestättigung derer Landes-Freyheiten vom 17. Dec. 1733. zugleich auch in Ansehung derer Religions- und Kirchen-Sachen Sich reversiret hat, alles in dem alten Stand zu erhalten, und, wie überhaupt alle Landes-Grundgeseze, so auch in specie den Landtags-Abschid von 1565. den Vertrag mit Oesterreich von 1599. die Testamente derer Herzoge Christophs, Ludwigs und Eberhards, Herzog Friderichs Assecuration von 1593. die Kirchen-Ordnung ꝛc. zum Grund und Norm seiner Regierung zu legen.

Deme gemäß versprache Er insonderheit: „Ingleichem alle in dem Land befindliche Clöster, Closterschulen und Seminaria, nach Maaßgab der Kirchenordnung und beständigen Verfassung, unveränderlich gelassen, keiner catholisch-geist- oder weltlichen Person niemalen etwas davon eingeraumt, sondern deren Intraden, nach denen in medio ligenden alten Verfassungen und Landtags-Abschiden, ad usus destinatos, und vornemlich derer Kirchen, Clöster und Schulen Reparation und Conservation, Besoldung der Geistlichen und Schulbedienten, das Residuum aber nicht

nicht anderst, dann zum Besten des Landes und Rettung Land und Leut, gleichfalls Compactaten-mässig, gebraucht und employirt; über dises auch die pia Corpora, Hospitäler, Lazarethe, Armen- und Siechen-Häuser, und besonders das allhiesige Waysenhaus, in ihrem Esse, nach Maaßgab der Kirchen- und Kasten-Ordnung, ungekränckt gelassen, und darwider nichts verhänget, in specie auch die Legata Ulriciana, Ludoviciana & Eberhardina denen Armen behörig ausgetheilet werden. : : :

Herentgegen alle und jede Prälaturen, Probsteyen und Abteyen, mit wohl-qualificirten, Gottesfürchtigen und der Evangelisch-Lutherischen Religion allein zugethanen Subjectis besezt, als der zweyte Landstand considerirt, auf allen Land- und Ausschuß-Tägen ad Votum & Sessionem gelassen, und auf die in denen Kirchen-Ordnungen vorgeschribene Weise beeydiget; nicht weniger die denenselbigen darinnen verordnete Aufsicht in spiritualibus & *temporalibus* eingeraumet, und mithin in vollkommener Würde, Existimation, Autorität und Consistenz erhalten, die in denen Staaten vor einigen Jahren aber eingeruckte, und wider das Herkommen und Landstandschafft streitende Clausul puncto Recursus ad Imperatorem ausgelassen, mithin solcher Staat auf die alte Art uniformiter eingerichtet werden.

Annebst wollen Wir alle und jede Unsere Fürstliche Collegia anweisen, und hiemit auch angewisen haben, in Religions- und Kirchen- auch

dahin einschlagenden Oeconomie-Sachen, nach der Observanz und dem Herkommen Unsers Herzogthums, in denen Fällen, wo es nöthig, jedesmalen mit gedachter Landschafft behörig zu communiciren, und in Sachen von Wichtigkeit vor sich nichts einseitig zu verfügen."

Alles dises haben Kayserliche Maj. (dem Gutachten des höchstpreislichen Reichs-Hofraths gemäß,) confirmirt.

§. 2.

Es erliessen aber auch des Herrn Herzogs Carl Alexanders Durchl. den 27. Mart. 1734. ein Rescript an Dero Geheimes-Raths-Collegium, darinn Sie demselben Copie von Ihren Reversalien, so Sie der Landschafft Contractsweise ausgestellt, mittheileten, mit dem Befehl, bey ihren Pflichten genau darüber zu halten, und mit dem Anhang: "Als tragen Wir Euch dabenebenst auch, in jener Conformität, auf, alle und jede - - das Kirchen- und dahin einschlagende Oeconomie- und Policey-Wesen betreffende Angelegenheiten, nach dem Exempel Chur-Sachsen, allein und ohne Anfrag zu besorgen; - - - gestalten Wir dann Unsere Collegia - - zu alleiniger Erstattung ihrer Berichten in solchen Fällen an Euch und Euere darauf zu ertheilende Reichs- und Landgrundgesezmässige Bescheide angewisen, und Euch noch weiter gnädigst aufgegeben haben wollen, im Fall, wider Vermuthen, einiger Eingriff und Excesse hierwider begangen werden möchten, selbige so fort abzustellen; wie Wir dann an Euch hiemit gnädigst gesinnen,

sinnen, Ihr wollet dises Rescript in allen Collegiis zu deren Verhalt und Nachachtung publiciren lassen.„

An eben disem Tage stellten Ihro Durchlaucht auch noch eine eigene Assecuration an das hohe Corpus Evangelicorum aus, darinn der Innhalt derer der Landschafft ertheilten Herzoglichen Reversalien und des an das Geheime Raths-Collegium ergangenen Rescripts wiederhohlet wurde:

Das Corpus Evangelicorum aber fassete den 12. Jun. 1734. ein Conclusum ab, wodurch Es solches alles solenniter acceptirte, ausser Zweifel sezende, daß der Herr Herzog, auch alle Dessen Successoren an der Regierung, darüber, in vim pacti perpetui, vest und unverbrüchlich halten würden.

§. 3.

In dem neuesten Landtags-Abschid von 1739. §. 3. wurde verglichen: „Weilen, zum dritten, wegen ‥‥ Erhaltung Kirchen und Schulen, und Verpflegung dero Diener ‥ nach der grossen Kirchenordnung, vornemlich aber wegen Compactaten-mässiger Restitution und Achtung des Prälatenstands, ingleichem wegen Compactaten-mässiger Administration des geistlichen Guts, und der übrigen piorum Corporum in dem Land, von Einer Ehrsamen Landschafft zerschidene Monita und Desideria ‥‥ vorgebracht worden: Denenselben aber in denen Reichs- und Landes-Grundgesezen, besonders aber in erstgedachter Fürstlichen Confirmatione Privilegiorum und Assecu-

Assecuration überhaupt ihre abhelffliche Maaß gegeben, und deßwegen zulänglich prospiciret worden ist; als ist derohalben verglichen und verabredet worden, ermeldte Reversales gegenwärtigem Landtags-Abschid zur künfftigen Richtschnur verbotenus inseriren zu lassen, : : : und werden Wir den Bedacht nehmen, daß : : in allen : : Puncten derselben alles darnach eingeleitet, und darob gehalten, auch, was deme zuwider laufft, abgestellt werde. „

§. 4.

Endlich haben auch des jeztregierenden Herrn Herzogs Carls Durchl. gleichmässige Reversalien, wie Ihr Herr Vater, ausgestellt, und in dem mit der Landschafft An. 1767. gnädigst getroffenen Vergleich über die erste Claß der neuesten Landes-Beschwerden alle Landgrund-Geseze, mithin auch das, was darinn in Ansehung des geistlichen Guts enthalten ist, von neuem erkannt und bestättiget.

§. 5.

Von denen Prälaturen.

Es ist also auch in disem Zeitlauff in Ansehung des Fundi und Eigenthums derer Prälaturen und Clöster nicht nur keine Veränderung vorgegangen, sondern vilmehr die uralte und ursprüngliche Verfassung derselbigen mehrmalen von neuem bestättiget worden.

Die bißherige Verwaltung ist zwar nicht gänzlich aufgehoben, wohl aber denen Prälaten die Aufsicht auch *in temporalibus*, nach Anleitung

tung der Kirchen-Ordnung, von neuem zugestanden worden.

Die Verwendung der Closters-gefälle solle ebenfalls nach Anleitung der Kirchenordnung geschehen.

Die Oberaufsicht verbleibet der Landesherrschafft unangetastet.

Und da alles in den alten Stand hergestellet werden, auch die Prälaten überhaupt die Aufsicht im weltlichen, wie im geistlichen, haben sollen; so verbleiben auch die Closters-Unterthanen, wie der Clöster, so auch, Namens der Clöster, mit der Prälaten Unterthanen, und denenselbigen, in so weit es der nach der Reformation eingeführten Closters-Verfassung gemäß ist, mit untergeben.

§. 6.

Von dem geistl. Gut und Kirchenkasten.

Das geistliche Gut und der Kirchenkasten verbleiben in Ansehung des Fundi und des Eigenthums ebenfalls, was sie vor und nach der Reformation waren, nemlich resp. ein Eigenthum, nicht der Landesherrschafft, sondern der Würtembergischen Evangelischen Kirche in Corpore.

Die Verwaltung derselbigen bleibet in den Handen der Herrschafft: Die Regenten Catholischer Religion aber, weil sie, nach den Gründen ihrer Religion, sich einen Gewissens-Scrupel machen möchten, Selber und unmittelbar mitzuwürcken, daß selbige zum Besten anderer Religions-Verwandten angewandt werden; so haben Sie hierinn Dero Ministerio unwiderruff-

liche

liche Vollmacht aufgetragen, darinn nach denen Landes-Verträgen zu verfahren: Und da dises von dem Ministerio also unter Herzoglicher Autorität und in Herzoglichem Namen geschiehet, so entgehet dadurch dem Landesherrlichen Ansehen und Gerechtsamen eben so wenig, als wann die Fürstliche Collegia in andern civil- und criminal-Fällen, Krafft der ihnen einmal aufgetragenen Commißion, für sich, aber unter Herzoglichem Namen, Befehle ergehen lassen.

Die Verwendung des geistlichen Guts Einkommens solle auch jezo nicht anderst, als nach Maaßgab der oben erzählten Landes-Verträge, geschehen.

Endlich ist das alte unzertrennliche Band zwischen der Landschafft und dem geistlichen Gut, (ob gleich auf eine, durch Uebernehmung so viler Herrschafftlicher Schulden, dem Land beschwerliche Weise,) von neuem bevestiget worden, und die Landschafft hat demnach noch jezo das Recht, und ist noch jezo schuldig, Sorge dafür zu tragen, daß es gebührend verwaltet, und dadurch in dem Stand erhalten werde, so wohl seine eigentliche Abgaben zu Kirchen, Schulen, und der Oeconomie des geistlichen Guts, als auch den Landes-Verfassungsmäßigen Beytrag zu der Landschafft, bestreiten zu können, mithin, wo es an dem ein- oder anderen fehlen will, nöthige Vorstellungen deßwegen thun, und, wann solche nichts fruchten, höherer Orten den Weg Rechtens ergreiffen zu dörffen.

§. 7.

§. 7.

Von denen Universitäts-Gefällen.

Die Universität zu Tübingen hat gleichfalls in disem Zeitlauff neue Herzogliche Bestättigungen ihrer Freyheiten erhalten; ist auch ohnehin und über dises in denen allgemeinen Herzoglichen Reversalien ihrer Verfassung und Gefälle namentlich auf das bündigste versichert worden:

Und wie die Landschafft ihre Befügnisse in Ansehung derselbigen nicht weniger in noch würcklichem Besiz hat; also wird sie auch das Beste dises Corporis nach Erforderniß der Umstände, mit eine ihre Angelegenheiten seyn lassen.

§. 8.

Von denen übrigen *piis Corporibus.*

Schließlichen ist denen übrigen piis Corporibus, durch die Bestättigung der alten Compactacten, und das, was die Herzogliche Reversalien in Ansehung ihrer namentlich enthalten, ihre seit den Zeiten der Reformation hergebrachte Verfassung nochmals versichert worden: Und wie die Landschafft, Krafft derselbigen, bey Gelegenheit der Reversalien und sonsten, für ihre Aufrechterhaltung und gute Verwaltung besorget gewesen ist, so wird und muß sie es auch künfftig thun, so offt und so fern die Noth erfordert, ihnen die Hände zu bieten.

Anhang.

In der Instruction, Staat und Befehl, wie dieselbe noch auf den heutigen Tag jedem neuen Prälaten, unter Herzoglichem Namen

men und Siegel, ausgestellet werden, lautet es unter anderem:

„Und demnach 2. dises Closter ⸗ ⸗ ⸗ Unserm Herzogthum incorporirt, auch dessen Mitglid und Stand von Alters hero ist, wie Unsere seel. Vorfordere und jedesmalige Herzoge zu Würtemberg dessen einige Landesfürsten, auch unwiderruffliche Erb Schuz⸗ und Schirmherrn, Patronen und Kastenvögte je und allewegen gewesen, und nach dem hievorigen profan⸗ und Religions⸗Friden, besonders aber durch den Westphälischen Fridens⸗Schluß, in dem allem nicht nur völliglich bestättiget, sondern dasselbe auch, cum omnibus suis pertinentiis, reditibus und accessionibus ubicunque sitis, einem jedesmalig⸗regierenden Landes⸗Fürsten pleno iure asseriret worden; ⸗ ⸗ ⸗

Betreffend 5. die Oeconomie und Haushaltung, soll ein zeitlicher Prälat Unserem geordneten Verwalter, so er in wichtigen Vorfallenheiten von ihm (wie er in allweg zu thun schuldig,) um seinen Rath und Gutbedüncken ersucht würde, williglich mittheilen, und darunter verhelffen, auch nicht alle Sachen gänzlich und lediglich auf ihme, Verwaltern, lassen, sondern, nach Gelegenheit, darüber vigiliren, und auffsehen, darzu von selbigem Verwalter seine particular⸗Rechnungen, oder die haltende Register, mit allem Fleiß, ordentlich und unterschidlich, (sein, Verwalters, Staat gemäß,) da er im Closter anwesend, verhören, und sein gut Examen und Aufmercken gegen des Closters täglichen Personen,

auch

auch Taglöhnern, Handfröhnern und Gästen haben: Ob es der Sache gemäß seye, und damit kein Unmaaß, Ueberfluß, Gefahr, oder Eigennuz gebraucht, oder Gäst eingelassen, oder, der Ordnung und Staat zuwider, Gastungen gehalten, und sich sonsten in allweg, dem Staat nach, diser Rechnung halber erzeigen, und dann darauf dem Verwalter seine particular-Rechnungen, auch andere Ausgaben und Verrichtungen, so vil ihme, Prälaten, wissend, oder vor ihme bekanntlich gemacht, unterschreiben und verurkunden, und in alleweg darob und daran helffen seyn, damit nüzlich, treulich und wohl gehauset, Uebermaaß, Gefahr, eigener Nuz und Untreu verhütet, auch Gastereyen vermitten, und jederzeit die Ungehorsame mit gebührender Straff angehalten und gebüsset werden.

6. Soll er den Verwalter, und andere des Closters Amtleut in ihren Aemtern, gegebenen Stäten und Befehlen, befördern und helffen handhaben, und sie daran nicht verhindern, oder Eintrag thun, auch ihre Hauptrechnungen jährlich vor Georgii, (alles denen Stäten nach,) erforderen und empfahen, dieselbige zuvor einsehen, und, der Ordnung gemäß, verurkunden lassen, die Verwaltere aber damit nicht lang aufhalten, oder unnöthig verhindern, damit alsdann, (der Ordnung nach,) selbige zu Unserer Canzley Unsern verordneten Räthen überschickt werden. = = =

Da er auch 9. sähte, daß dem Closter ichzit abgehen, durch Unsere Verwalter, Amtleut, Diener und Gesind des Closters, veruntreut wer-

den wollte, oder auch nahmhaffte Exceß vorgiengen, welche er nicht abschaffen noch verbessern könnte, solches gleichbalden Unsern Kirchenräthen, alles mit seinem Rath und Gutbedüncken, wie solchem zu begegnen, berichten, und darinnen Niemand verschonen.

10. Solle er, wo sich zwischen Uns, Unsern, oder vilgemeldt Unsers Closters Unterthanen und Zugewandten, und ihme, Prälaten, Irrungen, begäben und zutrügen, in was Sachen das wäre, dieselbige vor Unserem Geheimen Regiments-Rath, oder Regierungs- und Kirchen-Räthen, oder wie Wir ihne jederzeit bescheiden werden, ohne alle fernere Appellation oder Reduction, austragen, und sich Rechtens, gehörter Gestalt, daselbst sättigen und begnügen lassen.„

Anmerckungen.

1. Stehet dahin: Ob nicht bey der Fassung dises Staats, nach der Kirchen-Ordnung und denen Landes-Verträgen, ja selbst nach denen Reichs-Grundgesezen, ein- und anderes zu erinneren wäre?

2. Wann man aber auch disen Staat nimmt, wie er da liget, so heissen auch in demselbigen die Herrn Herzoge noch jezo nicht der Clöster Eigenthümere, sondern nur derselben Landesherrn, Schuz- und Schirm-Herrn, auch Kastenvögte: Nun ist aber oben gezeigt worden, daß Landes- auch Schuz- und Schirmsherrschafft, ingleichem die

die Kasten-Vogtey, das Eigenthum nicht involviren, ja resp. damit ganz incompatibel seyen.

3. Gleiche Bewandtniß hat es damit, wann die Herrn Herzoge derer Clöster Patronen genannt werden: Dann von dem iure Patronatus lehren alle so wohl Evangelisch- als Catholische Scribenten: Quod Patronus *nihil proprii iuris* in Ecclesia habeat, nec reditus in suos usus convertere possit, per c. 26. & 27. C. 16. qu. 7. c. 2. X. de suppl. neglig. Prælat. PERTSCH *in Elem. Iur. can. & Protest. eccles. Part. 1. §. 880. p. m. 573.* mithin wird auch dadurch das oben gesagte nur noch mehrers bekräfftigt.

4. Folglich seynd auch die Worte: Daß die Clöster durch den Westphälischen Friden einem jedesmalig-regierenden Landes-Fürsten *pleno iure* asseriret worden seyen, nach Maaßgab des vorhergehenden, nemlich der Landes-Hoheit, Schuz- und Schirms-Herrschafft, iuris Patronatus und der Kasten-Vogtey, nicht aber des Eigenthums, zu verstehen und zu erklären: Und wie überhaupt in dem Westphälischen Friden nichts von disem pleno iure, wohl aber von dem pristino statu, stehet; also kan man auch solche Worte nur in Ansehung der Catholischen paßieren lassen, daß die Clöster respectu ihrer dem Herzog pleno iure restituiret worden seyen; sonsten, und wann man sie auch auf das Eigenthum ziehen wollte, würde der Staat sich selbst widersprechen, und denen Landes-Grundgesezen entgegen seyn.

5. Ob gleich diser Staat die Prälaten im weltlichen mehreres einschränckrt, als nach denen gemeinen Rechten, der Kirchenordnung und denen Landtags-Abschiden seyn sollte; so wird ihnen doch noch in manchem eine Obsicht, Abstell-Verbesserung, und Bestraffung der Ungehorsamen zugestanden.

6. Werden die Closters-Hintersassen auch in disem Staat als Closters-Unterthanen erkannt, und von denen anderen unmittelbaren Herzoglichen Unterthanen unterschiden; mithin bleiben die oben hieraus gezogene Folgen auch nach der Prälaten Staat bestehen.

V.

Von Landesherrlichen Resolutionen, so Land-Ständen ertheilet werden, und derselben Verbindlichkeit.

§. 1.

Was für Resolutionen hier gemeinet seyn?

Unter denen Resolutionen, davon hier die Rede ist, verstehe ich Landesherrliche schrifftliche Antworten und Entschliessungen auf vorhergehende Vorstellungen und Beschwerden ihrer Land-Stände und Unterthanen, welche nicht in der Form eines formlichen Vertrages, Land-Tags-

Tags-Abschides, Recesses, Reverses, Freyheits-Briefes, u. d. ausgefertiget werden.

§. 2.

Ihre Form.

Die Form derselbigen kan gar verschiden seyn: Es seye aber eine Resolution auf dise oder jene Art, und in der ersten oder dritten Person, abgefasset, so laufft es auf eines hinaus.

Gemeiniglich hat man bey jeder Landesherrlichen Canzley schon von Alters her gewisse Arten, wornach man sich in dergleichen Fällen richtet. Z. E. so wird etwa an eine allgemeine Landes-Versammlung, oder an den grösseren Ausschuß, eine in der dritten Person abgefaßte Signatur, an den Engeren Ausschuß aber ein Decret, auch in der dritten Person, erlassen. Die Signaturen werden etwa bloß mit dem Landesherrlichen Sigel bedruckt; die Decreten aber von denen Geheimen Räthen unterschriben.

Zuweilen werden die Resolutionen auch von dem Herrn selbsten, ohnerachtet von Ihme darinn in der dritten Person geredet wird, unterschriben, und alsdann bald das Sigel hinweggelassen, bald doch auch beygedruckt.

Oder die eigentliche Resolutionen werden als eine Beylage tractiret, und einer Signatur, oder einem Decret beygelegt.

Oder man gibt der Resolution eine Rubric, sezt die Gravamina, so dann die Resolution auf

jedes derselben, zur Seite, oder darunter; oder man läßt die Gravamina hinweg, und beziehet sich nur auf die Numeren derselbigen.

Oder die Resolution wird in Form einer feyerlichen Urkund ausgefertiget, und doch selbst darinn nur eine Resolution betitult.

Verschidene ganz frische Exempel von allerley dergleichen Herzoglich-Würtembergischen Resolutionen an die dasige Landschafft findet man in der neuen Europäischen Staats-Canzley, (1) und zwar vom 30. Maji 1750. 25. Oct. 1759. 11. Jun. 1761. 15. Oct. 1763. 8. Dec. 1764.

§. 3.

Freywillige.

Ordentlicher Weise seynd dergleichen Resolutionen in so fern freywillig, daß sie nemlich von dem Landes-Herrn aus eigenem Trieb erlassen werden, ohne daß ein höherer Befehl, oder eine anderweite dritte Negotiation, die Veranlassung darzu gegeben hätte.

§. 4.

Anbefohlene.

Anbefohlene kan man diejenige nennen, wann Land-Stände bey einem höchsten Reichs-Gericht Beschwerden gegen ihre Landes-Herrschafft übergeben, solches Reichs-Gericht aber (wenigstens nicht gleich anfänglich,) selbige nicht selbst entscheidet, sondern dem Regenten anbefihlt, er solle die Beschwerden abthun, diser auch darauf eine Resolution wegen solcher Beschwerden an die

(1) Tom. 14. p. 61. 96. 204. Tom. 15. p. 79. 144.

die Land-Stände oder Unterthanen ergehen lässet.

§. 5.
Vermittelte.

Endlich gibt es auch vermittelte Landesherrliche Resolutionen, wann nemlich zwischen Landes-Herrn und deren Land-Ständen oder anderen Unterthanen Streitigkeiten obwalten, und dritte Reichs-Stände, oder andere Machten, sich darein schlagen, und den Landesherrn veranlassen, daß er auf der Land-Stände oder Unterthanen Beschwerden eine Entschliessung ertheilet.

So findet man in Herrn Canzler *BRENNEISENS* Ost-Friesischen Historie und Landes-Verfassung (1) sehr weitläufftige Gräflich-Ost-Friesische Resolutionen auf die Landes-Beschwerden derer Ost-Friesischen Stände, welche Resolutionen durch die General-Staaten der vereinigten Niderlande bewerckstelliget worden seynd.

Die berühmte Herzoglich-Mecklenburgische Resolutionen auf die Landes-Beschwerden von 1686. (2) wurden durch die in denen damaligen Streitigkeiten zwischen denen Herzogen und ihren Land-Ständen angeordnete Kayserliche Commission vermittelt;

So liset man auch an unten (3) angezeigtem

(1) Tom. 2. p. 752. sqq.
(2) v. LüNIG von der landsäs. Rittersch. Tom. 2. p. 407. sqq.
(3) In der neuen Europ. Staats-Canzl. Tom. 14. p. 61.

Ort eine Herzoglich Würtembergische Resolution d. d. Bayreuth den 20. Maji. 1750. von welcher es in einem Concluso des Corporis Evangelicorum vom 29. Jul. 1750. heißt: (1) Sie seye durch die Könialich = Preussich = und Chur=Braunschweigische Vorstellungen bewürcket worden.

§. 6.

Cabinets = Resolutionen.

Ferner seynd dergleichen Landesherrliche Resolutionen entweder Cabinets = Resolutionen, die der Landes = Herr für sich selbsten abfasset, ohne seine Ministers vorhin mit ihrem schrifft = oder mündlichen Gutachten darüber vernommen zu haben; oder wann er wenigstens seine Staats=Ministers nicht collegiater darüber vernimmt, sondern etwa nur eines oder anderen besonderes Gutachten darüber erfordert, oder sich mit ihme deßwegen bespricht.

§. 7.

Resolutionen, auf vorgängiges Gutachten derer Ministers. 2c.

Oder der Landes = Herr hat, ehe er sich auf der Land = Stände oder Unterthanen Vorstellungen und Beschwerden entschlossen hat, eines oder mehrerer seiner Collegiorum und Beamten Bericht und Gutachten darüber erfordert, oder sich mit seinen collegialiter versammleten Ministern und Räthen darüber besprochen. Z. E. wann Landes = Beschwerden übergeben werden, welche in

(1) ibid. p. 65.

in allerley Materien einschlagen, fordert der Herr über das, was in Justiz-Sachen geklagt worden ist, von seiner Regierung und Justiz-Collegiis oder Gerichten, über die Klagen in Cameral-Forst- u. d. Sachen von seiner Rent-Cammer, und so in anderen Materien von andern Collegiis, Bericht und Gutachten; dise Collegia verlangen, nach Beschaffenheit der Umstände, forderist von ihren untergebenen Justiz-Cameral-Forst-Civil- oder anderen Beamten oder Corporibus &c. ebenfalls Bericht, auch wohl Gutachten: Ist solches eingekommen, wird die Sache in der Regierung, Cammer, Consistorio, u. s. w. überlegt, so dann der Bericht und das Gutachten an den Herrn entweder zu seinen Handen, oder in den Geheimen Rath, erstattet. Ersteren Falles verlangt er so dann doch noch seiner Ministers Gutachten oder nicht: Lezteren Falles communiciret das Geheime Raths-Collegium schrifft- oder mündlich deßwegen mit dem Herrn.

Wie nun dises bey ordentlich eingerichteten Regierungen der allgemeine Weg ist; so vermuthet man im Zweifel auch billig, daß dergleichen Landesherrliche Resolutionen auf solche Weise abgefasset worden seyen.

§. 8.

Resolutionen, statt Abschides.

Es träget sich auch gar sehr offt zu, daß am Ende eines Landes-Conventes, zumalen, wann nur die Ausschüsse versammlet gewesen seynd, und bey einem solchen Convent nichts sonderliches vorgekommen ist, zu Erspahrung der Zeit, Mühe

und Kosten, kein Receß oder formlicher Abschid, verfertiget, sondern der Versammlung durch eine Herrschafftliche Resolution, welche zugleich die Erlaubniß enthält, daß sie aus einander gehen dörffen, ein Ende gemachet wird.

So wird z. E. an unten (1) angezeigtem Ort eine Herzoglich-Würtembergische endliche Resolution, statt Abschides, auf dem Land-Tag von 1659. angeführet, darinn gemeldet wird, daß die Landschafft dem Fürstlichen Ansinnen Sich nicht habe fügen wollen, mit dem Anhang: „Dahero Ihre Fürstl. Durchl. zwar für disesmahl der Landes-Versammlung die gnädige Dimißion bewilliget haben wollten; jedoch so, daß Prälaten und Landschafft diß Werck, wie es die höchste Noth erfordert, in sorgfältige Deliberation ziehen, und, auf hiernächstige Wieder-Beruffung, zu Fassung eines Schlusses = = allhier erscheinen möchten: Ihre Fürstl. Durchl. acceptirten aber inzwischen &c.„

Worauf die Landes-Versammlung noch eine final-Erklär- oder vilmehr Entschuldigung von sich gestellet hat, und darauf auseinander gegangen ist.

Und An. 1660. 28. Jul. (2) erfolgte wieder eine solche Resolution, in deren Ende es lautet: „Ihro Fürstl. Durchl. = = wollten, = = nach erheischender Nothdurfft, mit denen in Stuttgart hinterbleibenden Deputirten der Landschafft weitere Communication pflegen lassen: Für disesmal aber,

(1) in der Nachricht von der Würtemb. Land-Grund-Verfas. p. 249.

(2) l. c. pag. 252.

aber, nach nunmehro ausgemachtem Haupt-werck, Dero getreuen Prälaten und Landschafft ihre gebetene Dimißion hiemit in Gnaden ertheilet, und ihnen, nach ihrer Gelegenheit, in dem Namen GOttes wieder nach Haus zu reisen, gn. erlaubet haben; welches alles dann Ihre Fürstl. Durchl. Denenselben, statt eines Abschides, pro Resolutione also anfügen liessen ꝛc. „

§. 9.

Annehmung derselben.

Offtmahls geschiehet es so dann, daß eine dergleichen Landesherrliche final- oder andere Resolution von denen Land-Ständen und Unterthanen ganz oder zum Theil formlich angenommen, oder auch wohl noch dafür gedancket wird; und zwar entweder schrifftlich, oder auch nur mündlich: Manchmalen hingegen lässet man es auch bloß dabey bewenden, und ertheilet keine weitere Antwort oder Gegen-Erklärung darauf, zumalen wann ein Convent zu Ende gehet und die Landesherrliche Erlaubniß, auseinander gehen zu dörffen, zugleich darinn mit enthalten, oder sonsten vorhanden ist; und wann ja noch etwas dagegen vorzustellen ist, verspahret man es biß auf die nächste Wieder-Zusammenkunfft.

§. 10.

Nicht-Annehmung.

Mehrmalen aber stehet auch die Landesherrliche Resolution denen Ständen und Unterthanen nicht ganz oder gar nicht an: Solchenfalles handelt man entweder weiter mit einander, und die Landschafft thut fernere Vorstellungen, oder man

verwahret sich auch ausdrücklich dagegen, und widerspricht derselbigen, damit das darinn enthaltene durch stilleschweigen nicht eingestanden werde, oder sonst nachtheilige Folgen nach sich ziehe.

So haben die Mecklenburgische Land-Stände die vorhin berührte ihnen An. 1686. ertheilte Herzogliche Resolutionen auf die Landes-Beschwerden nicht in allen Stücken angenommen, sondern einige Puncten zu Kayserlicher obrist-richterlicher Erkenntniß und Entscheidung ausgesezt. Sihe hernach §. 12.

Auch liset man im Druck (1) von dem Würtembergischen Landschafftlichen grösseren Ausschuß eine unterthänigste Vorstellung an den Herzog, auch Bitte und Verwahrung vom 11. Maji 1764. auf die Herzogliche Resolution vom 24. Apr. die vorhabende neue militar-Steuer-Beytrags-Einrichtung betreffend.

§. 11.
Macht-Sprüche.

Wollte aber ein Landes-Herr, wann Er mit seinen Land-Ständen zu keinem Abschid oder Vergleich gelangen kan, seiner final-Resolution gar die Krafft eines Abschides einseitig beylegen, mithin in der unverglichen geblibenen Angelegenheit einen Macht-Spruch ergehen lassen, wären die Land-Stände schlechterdings und nach keinen Rechten schuldig, sich denselbigen aufdringen zu lassen, sondern sie dörffen dagegen protestiren, und

(1) in der neuen Eur. Staats-Canzl. Tom. 14. p. 116.

und wann solches nicht hinreicht, kan man an einem Reichs-Gericht klagen, welches dergleichen in Teutschland ganz unbekannte und mit dessen ganzer Verfassung incompatible Macht-Sprüche nimmermehrt recht sprechen wird.

Z. E. An. 1764. brachten die Würtembergische Land-Stände mit unter ihre Landes-Beschwerden (1): Die wegen immediater Ausschreibung und Umlegung des Crays-Extraordinarii und der Proviantur-Umlage, gegen die unterthänigste Protestation des grösseren Ausschusses, wider alle Verfassung und Herkommen, in Form und Gestalt eines Abschids d. d. 26. Jun. 1758. erlassene Herzogliche End-Resolution.

§. 12.

Bestättigung durch solenne Vergleiche.

Jezuweilen geschiehet es, daß, wann nach der Zeit, da Landesherrliche Resolutionen ertheilet worden seynd, zwischen der Herrschafft und dem Land solenne Verträge errichtet werden, diser Resolutionen darinnen namentlich gedacht, selbige feyerlich wiederhohlt und dadurch noch mehrers bevestiget werden.

In dem Märckischen Land-Tags-Abschid von 1653. liset man: „Zum 46sten. Demnach Unsere getreue Land-Stände Anno 1646. und 1650. Uns etliche Memorialia übergeben, und darauf Unsere gnädigste Resolutiones zu ihrem guten Contento erlanget; so thun Wir dieselbe hiermit nochmals confirmiren und ratificiren.„

An.

(1) Neue Europ. Staats-Canzl. Tom. 14. p. 192.

An. 1701. traffe der Herzog zu Mecklenburg-Schwerin mit seiner Ritter- und Landschafft disen Vergleich: (1) „Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg, ‥ urkunden und bekennen hiemit. Demnach bey jezo vorseyender Kayserlicher Commission Unsere getreue Ritter- und Landschafft beyder Herzogthümer Mecklenburg unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie daß die in Anno 1684. und 1685. bey damals vorgewesener Kayserlicher Commission und darauf weiter in Anno 1686. erfolgten weitern Handlung, von Unseren Vorfahren, Herrn Herzog Christian Ludwigs und Herrn Herzog Gustaph Adolphs LLden. LLden. nunmehro hochseel. And. gnädigst resp. ertheilte und extradirte Resolutiones nicht publici iuris geworden, auch dieselbe dahero bey Unsern Regierungen, Land- und Hof-Gerichten und andern Gerichten in judicando und sonsten nicht observiret werden können; mit dem gehorsamstem Ersuchen, Wir sothane Resolutiones nicht allein gnädigst zu confirmiren, sondern auch den völligen Effect von Landes-Constitutionibus denenselben beyzulegen, und darnach in Unseren Gerichten sententioniren und sprechen zu lassen, in Gnaden geruhen möchten:

Und dann solchem Unserer getreuen Ritter- und Landschafft unterthänigstem Gesuch Wir in Gnaden dergestalt deferiret, daß, nachdem diselbe bey nunmehro consolidirten Schwerin- und Gü-

(1) LUNIG von der landsäs. Rittersch. Tom. 2. p. 405.

Güstrowschen Herzogthümern Uns vorher zu freyer Wahl gelassen, von denen so genannten Schwerin- und Güstrowschen communibus Resolutionibus zu nehmen, welche Uns gnädigst beliebig, Wir, auf Maaß und Weise, wie das nachfolgende darleget, die Güstrowsche, da aber von selbsten keine, ob cessans Gravamen Güstroviense, vorhanden, die Schwerinische Resolutiones an dero statt solcher gestalten erwählet haben, daß es nichts desto minder bey denen Schwerinischen und Güstrowschen so genannten specialibus & specialissimis Resolutionibus von Adel und Stätten, wie gleichergestalt nachstehet, sein Verbleiben haben solle; jedennoch, daß, so weit die bey gegenwärtiger Kayserlicher Commission gnädigst abgegebene Resolutiones ad Additamenta, welche hiebey angefüget seyn, in ein- und anderm von denen vorangeführten abstimmig seyn möchten, dise leztere denen ersteren derogiren, und darauf, der vorhergehenden anderen Resolutionen ungeachtet, in judicando und sonsten reflectiret werden solle.

Was die so genannte wenige Excepta Güstroviensia belanget; weilen man sich darunter nicht hat vergleichen können, seynd dieselbe zu Ihro Kayserlichen Maj. allerhöchsten Decision ausgesezt: Indessen zur Nachricht gleichfalls hiebey, und zwar vor den bey gegenwärtiger Commission übergebenen Additamentis, annectiret; daß solchemnach alles in nachfolgender Ordnung, also, daß das Gravamen an der einen und die Resolu-

Resolution an der andern Seiten gegen über gesezet worden.

Zu dessen mehrern gnädigsten Versicherung Wir allen und jeden Exceptionibus, sie mögen Namen haben sie wollen, hiemit kräfftigst entsagen, in specie der Exceptioni læsionis, rei non transigibilis, rebus in eodem statu permanentibus, novæ Constitutionis ex causa der Guarnisons-Kosten, persuasionis, rei non sic, sed aliter, gestæ, Restitutionis in integrum, und der gemeinen Rechts-Regel: generalem renunciationem non valere, nisi specialis præcesserit, in Krafft und Macht dises, jezo und fürohin, ein- für allemal, in das gesammte und besonders, Uns gänzlich begeben haben wollen, und wissentlich und wohlbedacht hiemit begeben, also, daß hiewider keinem Theil etwas zu statten kommen, sondern, da Wir dagegen was vornehmen würden, derley Actus contraventionis eo ipso krafftlos, todt, ab und nichtig seyn sollen.

Und hierauf vor Uns, Unsere Erben und nachkommende regierende Herzogen zu Mecklenburg, bey Fürstlichen Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben, dise Resolutiones stet, fest, unabbrüchlich und aufrichtig zu halten, und noch durch Uns, noch durch Unsere Räthe und Bediente, noch jemands Andern, dagegen zu handeln, oder was vorzunehmen, in keinerley Wege, Weise und Zeit zu gestatten, so wohl versprechen, als auch gerne geschehen lassen, daß in omni casu contraventionis, hac edocta & probata,

probata, so gleich Mandata pœnalia sine clausula erkannt und ergehen, nicht weniger, daß, diser ungeachtet, Wir die Parition nicht leisten würden, ad Mandatum Cæsareum, der Crays, oder wer von denen Reichs-Ständen hierzu allergnädigst möchte beliebet werden, Unsere Ehrbare Ritter- und Landschafft bey denen Resolutionibus handhaben solle.

Zu mehrerer Versicherung dessen allen Ihro Kayserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, dise Resolutiones, nach eigenem allergnädigstem Gefallen, Befinden und Willen, auf das kräfftigste und verbindlichste confirmiren mögen. Alles treulich und ohne Gefährde.

Zu disem Ende und steter Vesthaltung dessen allen haben Wir dise Resolutiones, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, auch, tutorio nomine, vor Unserer Herrn Gebrüdere Lbden. Lbden. mit eigener Hand unterschriben, und mit Unserm Fürstlichen Insigel fertigen und bekräfftigen lassen. So geschehen in Unserer Residenz und Vestung Schwerin, den 16. Monats-Tag Julii des 1701sten Jahres.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

Dises wurde so dann an eben disem Tage von der Ritter- und Landschafft feyerlich genehm gehalten, auch den 2. Jun. 1702. von dem Kayser bestättiget.

In dem neuesten Mecklenburgischen Erb-Vergleich von 1755. §. 3. werden die Resolutiones ad Gravamina von neuem anerkannt, bestätti-

get und versichert; so gar, daß sie mit als Landes-Grund-Geseze angesehen werden sollen.

§. 161. wird gemeldet: „Diejenige Beschwerden und Angelegenheiten, die bereits = = in vorhin ertheilten Resolutionibus ihre abhelfliche Maasse erhalten, = = sollen unverzüglich und ohne Weitläufftigkeit, nach Recht und Billigkeit, noch bey währendem Landtage, abgethan werden.„

Und §. 518. heißt es nochmals: „Indem auch diser Vergleich von dem Umfang ist, daß er die = = zur Zeit des im Jahr 1701. errichteten Vergleichs mit-bestättigte und ertheilte Resolutiones der Gravaminum = = in sich begreiffet.„

So liset man auch in dem Würtembergischen Receß von 1753. (1) „Wie dann hiebey ferners und 3tens Wir Unsere ehemalige der Landschafft sub datis 18. Dec. 1744. 7. Apr. 1751. 7. Jan. und 11. Mart. 1752. ertheilte Versicherungen alles ihres Innhalts, und ins besondere dahin gnädigst wiederhohlet haben wollen, daß ꝛc.„

§. 13.

Kayserliche Bestättigung.

Wir haben allererst §. 12. ein Exempel gehabt, da dergleichen Landesherrliche Resolutionen, auf selbsteigenes und der Land-Stände Ansuchen, (wie dises in der Kayserlichen Resolution ausdrücklich gemeldet wird,) von dem Kayser Selbst confirmiret worden seynd.

§. 14.

(1) St. Canzl. l. c. pag. 71.

§. 14.

Garantirung.

Etwas ganz besonderes aber ist, daß die oben berührte Herzoglich-Würtembergische zu Bayreuth den 20. Maji 1750. in verschidenen in das Religions-Wesen einschlagenden Puncten der Landschafft ertheilte Resolution von dem Corpore Evangelicorum den 29. Jul. 1750. durch ein formliches Conclusum (1) ad Acta directorialia Corporis genommen worden ist, mit der Erklärung, daß es nicht ermanglen werde, vi Pacti perpetui & susceptæ Guarantiæ (über die Würtembergische Religions-Reversalien,) seines Orts darüber ebenmäßig zu wachen und zu halten.

§. 15.

Der Resolutionen Erklärung.

Herr Canzl. Dir. STRUBE führet unter anderen Beschwerden der Hildesheimischeu Land-Stände gegen die dasige Regierung auch dise an: Man wolle die, Krafft der Land-Tags-Abschide, bey Land-Tagen ertheilte Resolutiones nicht doctrinaliter, sondern nach Willkühr, erklären, unter dem Vorwand, quod ipsius Principis sit æstimatio, quem modum beneficii sui esse velit. Nun dises leztere ist lächerlich: Das wenigste, was Landes-Herren thun, ist Gnade; wie offt thut mancher mehr, als er schuldig ist? und von wie vilen verlangte man gern keine Gnade, wann sie nur deme nachkämen, was sie

(1) Staats-Canzl. l. c. pag. 65.

(2) In der Vorred. zu dem Unterr. von Regier. u. Justiz-Sach. §. 4. p. 6.

schuldig seynd! Uebrigens ist es zwar an deme, daß man die Regel muß gelten lassen: Ein jeder ist der beste Ausleger seiner eigenen Worte: Aber solches muß zu keinem Nachtheil eines Drittens gereichen, und, wann diser glaubt, dadurch beschweret zu seyn, darff er höherer Orten Hülffe suchen; da dann der Richter nach denen Umständen der Sache entscheiden kan und darff, in was für einem Verstand die Worte genommen werden sollen. Das weitere ist in der Materie von Erklärung der Landes-Verträge nachzusehen.

An. 1688. bate die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft um eine Kayserliche Erklärung: Daß Sie zu Ausantwortung des zu Güstrau getroffenen Vergleichs nicht eher gehalten seyn sollte, biß der Herzog unter anderem die ad Resolutiones ad antiqua Gravamina von ihr, der Ritter- und Landschafft, überreichte Monita admittirt, und die Puncta ambigua, ohne was zur Kayserlichen Decision und sonsten ausgestellet worden, darinn, verlangter massen, erkläret haben würde: Es wurde Ihro auch durch ein Kayserliches Decret vom 25. Aug. darinn willfahrt; Und den 26. Oct. wurde dem Herzogen rescribirt: Ueber die von der Ritter- und Landschafft angegebene dubiöse Resolutiones denenselben Erläuterung zu ertheilen.

§. 16.

Ob sie unwiderrufflich verbindlich seyen?

Es fragt sich auch: Ob dergleichen Landesherrliche Resolutionen widerrufflich seyen?

Herr

Herr Canzl. Dir. STRUBE schreibt davon: (1) „Vilfältig wird mit denen Landschafften nicht eben ein formlicher Vertrag errichtet, sondern man ertheilet denenselben auf die angebrachte Beschwerden und Desideria Landesherrliche Resolutiones. Daher entstehet die Frage: Ob solche eben so verbindlich sind, als Verträge, oder nicht vilmehr, gleich anderen Landesherrlichen Verfügungen, wiederruffen werden können? Nachdeme er hierauf einiges von der Natur derer Land-Tags-Handlungen gemeldet hat, fähret er fort: „ Die Beschaffenheit der Sache und deren Umstände ergeben, ob die Intention dahin gangen, etwas unwiderruflich vest zu stellen, oder nicht? Führen Landes-Stände über die Schmälerung ihrer Gerechtsame Beschwerde, und der Landes-Herr mißbilliget solche; so ist nicht anders zu glauben, als daß die Befügnisse der Stände für richtig erkannt, und zugestanden worden, daß ihnen dieselbe immerhin verbleiben sollen. = = Daß ein solcher (Land-Tags-) Abschid nicht nothwendig ist, um demjenigen unwiderruffliche Krafft beyzulegen, was auf Land-Tagen vorgangen, hat der Kayserliche Reichs-Hof-Rath erkannt, indem derselbe An. 1724. dem Herrn Herzog von Mecklenburg verboten, etwas der Ritter- und Landschafft Privilegiis - - und Fürstlichen *Resolutionibus*, einfolglich ihrem dadurch erlangtem Recht, zuwider zu verordnen. Zwar machet man von der Regul eine Ausnahme in dem Fall, wann die gemeine Wohlfahrt eine Aende-

(1) in seinen Neb. Stund. Part. 2. p. 558. sqq.

rung der ertheilten Resolutionen erfordert, weil alsdann auch titulo oneroso erlangte Privilegia widerruffen werden können: Es muß aber eine solche Nothwendigkeit fürhanden seyn, daß dem gemeinen Wesen unmöglich auf andere Art zu rathen. = = Ich stelle jedoch in keine Abrede, daß eine gewisse Gattung der ihnen ertheilten Landesherrlichen Resolutionen willkührlich widerruffen werden möge. Vilfältig erinneren die Stände den Fürsten nur seines Amts, und thun Vorschläge, wie durch neue Geseze und Verordnungen das gemeine Beste beförderet werden möge. Wenn dise Plaz finden, und, ihrem Einrath gemäß, ein neues Gesez gemachet wird; so ist und bleibet solches ein Gesez, mithin hanget es von des Landes-Herrn Willkühr ab, wie lange dasselbe gelten soll, und können die Stände dessen Aufhebung auf keine Weise verhindern, wann nicht die Landes-Verträge das Landesherrliche Recht, Geseze zu geben, dergestalt einschräncken, daß es ohne der Stände Genehmhaltung nicht geübet werden kan. Wenn also z. E. auf Begehren der Landschafft eine Gerichts-Ordnung verfasset, und deren Innhalt nach ihrem gegebenen Rath beliebet würde; so könnte jedoch der Landes-Herr darinn Aenderungen machen, dafern er es billig und nüzlich zu seyn erachtet.

Und in der Vorrede sezet er: „Hingegen aber vermeine ich auch, dargethan zu haben, = = = daß nicht alle den Ständen ertheilte Resolutiones für unwiderrufflich zu halten, sondern die auf deren Verlangen ohne Schuldigkeit zu Beförderung

des

des gemeinen Bestens ergangene Verordnungen, gleich andern Gesezen, aufgehoben werden können, so offt der Landesherr befindet, daß der erwartete Nuzen daraus nicht entstehet.„

Ich in meinem Theil dencke so: Forderist wird jedermann eingestehen, daß diejenige Resolutionen, welche nachhero in solennen Verträgen wiederhohlet worden seynd, und einen Theil derselbigen ausmachen, unstreitig unwiderrufflich seyen, so lang als ein solcher Vertrag selbsten seine Rechts-Krafft behält: Ja es wäre ein gar wohl möglicher Fall, daß ein solcher Vertrag ganz, oder in gewissen Puncten, aufgehoben würde, deßwegen aber dennoch die darinn angeführte Resolutionen bey voller Krafft verblieben. Z. E. der Schwerinische Receß von 1701. ist durch den Mecklenburgischen Erb-Vergleich von 1755. ausdrücklich cassirt und aufgehoben; die in jenem bestättigte Fürstliche Resolutionen auf die Landes-Beschwerden aber werden in dem lezteren Receß, wie wir schon vernommen haben, dennoch ausdrücklich für gültig erkannt.

Ferner wird wohl Niemand zweiflen, daß diejenige Resolutionen unwiderrufflich seyen, welche ein Regent ausdrücklich für sich, wie auch seine Erben und Nachkommen, ausgestellet hat. Z. E. An. 1680. 7. Sept. stellte Chur-Fürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg, nach dem Ihme geschehenen Anfall des Herzogthums Magdeburg, denen Landständen desselben eine am Ende der Urkund selbst so genannte Reso-

lution aus, deren Anfang also lautet: (1) „Wie Friderich Wilhelm, ⸗ ⸗ ⸗ für Uns, Unsere Erben und nachkommende Herzoge zu Magdeburg, hiermit urkunden und bekennen. 2c.„

Aber auch alle andere Resolutionen halte ich ordentlicher Weise für unwiderrufflich. Bey denen Teutschen heisset es: Ein Wort, ein Wort, ein Mann, ein Mann: Und was ist dann ein Pactum? Duorum vel plurium in idem consensus. Bekanntlich wird zu einem Pacto nicht einmal nothwendig erfordert, daß ein schrifftlicher Aufsaz gemacht werde; also noch vil weniger, daß der schrifftliche Aufsaz eine gewisse Form habe. Man kehre nur die Frage um: Können die Land⸗Stände ihre Erklärungen und Bewilligungen widerruffen, wann sie nicht in die Form eines Land⸗Tags⸗Abschides gebracht, sondern als blosse Erklärungen abgegeben worden seynd? Wer wird dises sagen? und was würde man von einem halten, der es behaupten wollte? Nun, Erklärungen und Resolutionen stehen in gleichen Rechten: Seynd die eine verbindlich und unwiderrufflich; so seynd es auch die andere.

Ferner ist nicht die Frage: Ob es keine Fälle gebe, da dergleichen Resolutionen wieder aufgehoben werden können? Wer wollte dises läugnen? Können formliche Landes⸗Verträge aufgehoben werden, (wie z. E. der Mecklenburgische von 1701.) warum nicht auf solche Resolutionen?

(1) v. LüNIG von der landsäß. Ritterscha. Part. I. p. 961.

nen? Aber wie die Verträge nicht anderst, als mit beyderseitiger Bewilligung, oder, in deren Entstehung, durch obriſtrichterliche Erkenntnisse, aufgehoben werden können; so auch die Landesherrliche Resolutionen nicht, welche die Verbindlichkeit eines Vertrags erlanget haben. Die Land-Stände und Unterthanen haben, als Compaciscenten, mit zu prüfen, und mit zu entscheiden: Ob das gemeine Beste es erfordere?

Das von Herrn STRUBEN angeführte Exempel passet (wann das Gesez ꝛc. nicht ex pacto gehet,) nicht; vil weniger auf Lande, wo auch die Geseze von dem Landesherrn, zumalen in Sachen, wobey das Land ein Interesse hat, nicht einseitig aufgehoben werden können:

Auch ist nicht zu vergessen, was Herr STRUBE in eben diser Stelle seiner Vorrede unmittelbar vorher schreibet, nemlich: „Ich zeige, daß es unerlaubt ist, durch willkührliche Geseze die mit ihnen (den Landständen,) gemachte Verträge aufzuheben, unter dem Vorwand einer unerweislichen Landes-Nothwendigkeit die Unterthanen mit Steuren neuerlich zu belästigen, die Landes-Beschwerden jedesmahl vom Landtag zum Proceß an die Gerichte zu verweisen, die Verbindlichkeit der Landes-Reversalen in Zweifel zu ziehen, „und alle Landes-Fürstliche Resolutiones wie solche Verordnungen anzusehen, „die nicht länger gelten, als es der Landesherr „gut findet.„

Hauptsächlich kommt es, meines Erachtens, darauf an: Ob ein Landes-Herr sich positiv und

deutlich herausgelassen hat, etwas zu thun, oder nicht zu thun? Ist es geschehen, so muß er Wort halten: Hat er aber nur eine Hoffnung zu etwas gemacht, oder sich hinter allerley zweydeutige Ausdrücke versteckt, oder sich sonst solcher Clausuln bedient, wodurch ihme das Hefft allezeit in der Hand verbleibet, und die Land-Stände haben es dabey bewenden lassen; so hat er nur eine obligationem imperfectam auf sich, und kan eher zurückgehen. Ich sage: eher, nicht: nach Gefallen: (Grosse Herrn müssen ihre Ehre nicht auf die Spize sezen, wann man weniger Treu und Glauben bey ihnen antreffen sollte, als man von gemeinen Leuten forderen kan;) sondern er bedarff solchen Falles, nach Beschaffenheit der Umstände, nur der Mit-Einwilligung der Land-Stände in die Wieder-Aufhebung seiner Resolutionen nicht, wann er würcklich erhebliche Ursachen hat, wieder davon abzugehen.

Auch die Cabinets-Resolutionen seynd hievon nicht ausgenommen: Ist nur an Seiten derer Impetranten weder Dolus, noch List, oder etwas anderes dergleichen unerlaubtes, erweislicher massen, mit untergeloffen, oder eine andere Rechts-beständige Ursach zur Widerruffung vorhanden; so verbinden sie einen Herrn und dessen Nachfolgere eben so wohl, als was durch die Collegia gegangen ist. Hat der Herr Räthe, und fragt sie nicht; was kan das Land davor? Entstünde auch dem Nachfolger daraus etwas unangenehmes; wie offt muß nicht auch sonst ein Regierungs-Nachfolger es eben so wohl, als das

Land,

Land, entgelten, wann sein Vorfahrer nicht in allen Stücken wohl gehauset und regieret hat!

§. 17.

Wie, wann sie widerruffen, 2c. werden.

Wann aber ein übel-berichtet- oder etwas lax denckender Landes-Herr meint: Was kein formlicher Land-Tags-Abschid, oder anderer Landes-Vertrag seye, das binde ihn nicht länger, als es ihme beliebt; mithin eine Rechtskräfftige Resolution entweder formlich und ausdrücklich zurücknimmt, oder doch selbige sonst als etwas willkührliches behandelt, sie nicht hält, einiges dagegen verfüget, u. d. so findet alles dasjenige auch hiebey statt, was anderwärts von mir bey Abhandlung derer Materien von Landes-Beschwerden, wie auch von Landes Verträgen und deren Verlezung, von denen mancherley Arten, durch Güte, oder den Weg Rechtens, Hülffe gegen Landesherrliche Eingriffe und Thathandlungen zu erhalten, 2c. gemeldet worden ist.

§. 18.

Reichs-Gerichtliche Sprüche darauf.

Dann da, wie wir §. 12. gesehen haben, so gar in denen feyerlichsten Erb- und Land-Grundgesezlichen, auch von Kayserlicher Maj. bestättigten Verträgen offtgedachte Landesherrliche Resolutionen denen Landes-Verträgen und Land-Grund-Gesezen gleichgestellet werden; was ist billiger, als daß die Reichs-Gerichte eben so wohl darauf sprechen, als wann es formliche Verträge wären!

In

In denen Mecklenburgischen innerlichen Streitigkeiten hat der Reichs-Hof-Rath An. 1724. überhaupt darauf gesprochen.

Und so kommen auch in anderen Reichs-Hof-Räthlichen Erkenntnissen in disen Mecklenburgischen Angelegenheiten eine grosse Menge Stellen vor, da es bald bey dem Innhalt der Resolutionen gelassen, bald denenselben gemäß etwas verfüget, bald verboten wird, denenselben zuwider zu handlen, u. s. w. und zwar nicht nur in Ansehung derer dem Vergleich von 1701. beygedruckten, sondern auch anderer. Z. E. in der Kayserl. Resolution vom 23. Mart. 1733. heißt es ad Grav. 6. „So soll der Fürstl. Land-Tags-Resolution d. d. Schwann, den 23. Dec. 1668. und damals beliebten modo exequendi künfftighin beständig nachgegangen werden.„

* * *

P. 150. lin. 26. 27. statt: „von Kayserlicher Maj. bestättigten „lise: „Kayserlicher Maj. zur Bestättigung übergebenen.„

X IV, 98

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, [et]c. neueste kleine Staats-Schrifften

Franckfurt und Leipzig 1768

J.publ.g. 536 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560546-1
VD18 14510162-001